

ZweitmarktZins 01-2016

Immobilien-orientiert investieren

Verkaufsprospekt

für Namensschuldverschreibungen

der Serie

ZweitmarktZins 01-2016

Der Verkaufsprospekt enthält das Zeichnungsangebot von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 über 50.000.000 EUR. Die Höhe des Zeichnungsangebotes der Namensschuldverschreibungen ist nicht erweiterbar.

Die Einnahmen des Emittenten aus der Emission der Namensschuldverschreibungen werden nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten ausschließlich zum Erwerb von Zielinvestments (Anlageobjekte) verwendet.

Vorwort

Die asuco-Unternehmensgruppe ist ein inhabergeführtes und bankenunabhängiges Emissionshaus für Vermögensanlagen mit Bezug zu Immobilien, die als Sachwert seit jeher durch ihre Stabilität und Wertbeständigkeit oft auch in unsicheren Zeiten eine hohe Bedeutung bei institutionellen und privaten Anlegern erlangt haben. Die geschäftsführenden Gesellschafter handeln und entscheiden wie Unternehmer und übernehmen mit eigenem Kapital die Verantwortung. Wir streben daher keine kurzfristigen, sondern langfristige und nachhaltige Erfolge an. Dies kann nur gelingen, wenn wir unsere Anleger ohne Kompromisse in den Mittelpunkt all unseres Handelns stellen.

Aufgabe der asuco-Unternehmensgruppe ist daher die Konzeption von fairen, innovativen und transparenten Vermögensanlagen für unsere Anleger, deren Markteinführung mit Hilfe von exklusiv ausgewählten Vertriebspartnern sowie das anschließende langfristige Management dieser Vermögensanlagen. Dabei richten wir unser Hauptaugenmerk auf die Aspekte Sicherheit, Rentabilität und Wertbeständigkeit. Die weitgehend erfolgsabhängige Vergütung sorgt darüber hinaus für gleichgerichtete Interessen von Anbieter und Prospektverantwortlichem (asuco Vertriebs GmbH) sowie Anleger; beste Voraussetzungen für eine vielversprechende Win-win-Situation.

Wir gehen mit unserer Unternehmensstrategie ganz bewusst den Weg der Spezialisierung auf direkte und indirekte Investitionen in Immobilien über den Zweitmarkt, denn wir sind keine Alleskönner. Daher werden wir nach unserer Überzeugung in den von uns gewählten Tätigkeitsfeldern, die nicht miteinander konkurrieren und damit Interessenskonflikte vermeiden, weiterhin die qualitative und quantitative Marktführerschaft behalten. Unsere Anleger können auch

zukünftig auf unsere Erfahrung sowie Expertise setzen und von uns Erfolg bei ihrer Vermögensanlage erwarten.

Und hiervon haben wir jede Menge. So besitzen unsere Mitarbeiter seit teilweise mehr als 25 Jahren Branchenerfahrung in leitenden Funktionen. Sie waren u. a. verantwortlich für den Aufbau eines der führenden Emissionshäuser geschlossener Alternativer Investmentfonds (früher „geschlossene Fonds“ genannt) im Konzern einer deutschen Großbank. Dabei haben sie geschlossene Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen im In- und Ausland (früher „geschlossene Immobilienfonds“ genannt), Zweitmarktfonds und Flugzeug-Leasingfonds mit einem Investitionsvolumen von über 5 Mrd. EUR konzipiert, an denen sich seit Anfang der 90er Jahre über 70.000 Anleger mit einem Eigenkapital von mehr als 2,5 Mrd. EUR beteiligt haben.

Unter dem Namen der asuco wurden per 12/2015 Zweitmarktfonds mit einem Kommanditkapital in Höhe von rd. 320 Mio. EUR bei rd. 4.300 Anlegern platziert. Sämtliche Fonds haben kumuliert mehr als geplant ausgeschüttet.

Neben dem Direkterwerb von Immobilien bietet der Zweitmarkt von geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen besondere Chancen. So ist der Zweitmarkt aufgrund der hohen kumulierten Platzierungsvolumina der Vergangenheit, der überdurchschnittlich hohen Altersstruktur der Anleger geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen, der hohen Verkaufsbereitschaft verunsicherter Anleger sowie der zunehmenden Professionalisierung des Zweitmarktes u. a. infolge der Etablierung der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, einer nach dem Kreditwesengesetz regulierten, Initiatoren übergreifenden Zweitmarkt-Handelsplattform der Wertpapierbörsen Hamburg, Hannover und München, ein tendenziell wachsendes Segment. Die Kurse am Zweitmarkt sind für Käufer auf einem nach wie vor attraktiven Niveau. Ursachen hierfür sind die geringe Transparenz bei der Kursfindung, unkonkrete Preisvorstellungen sowie persönliche Notsituationen der meisten verkaufswilligen Anleger. Nicht selten ist es daher möglich, mittelbar Immobilien unter deren nachhaltigen Markt-/Verkehrswerten zu erwerben.

Doch nicht alle der über 2.000 in Deutschland gehandelten geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen von über 200 Anbietern sind unterbewertet oder für den Käufer langfristig attraktiv. Wer daher langfristig erfolgreich am Zweit-

markt investieren möchte, muss sich nicht nur am Immobilienmarkt gut auskennen, sondern über alle zum Investitionszeitpunkt bewertungsrelevanten und historischen Daten aus den Verkaufsprospekten und den Geschäftsberichten verfügen sowie die Leistungsfähigkeit des Fondsmanagements einschätzen können.

Am einfachsten und bereits mit kleinen Beträgen kann man an den chancenreichen Investitionsmöglichkeiten des Zweitmarktes über die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins partizipieren, deren Netto-Einnahmen vom Emittenten i. d. R. am Zweitmarkt von geschlossenen Alternativen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar in den Sachwert „Immobilie“ investiert werden.

Warum Namensschuldverschreibungen? Erstens, weil nicht jeder Anleger bereit ist, die mit unternehmerischen Eigenkapital-Beteiligungen verbundenen Risiken einzugehen. Zweitens, weil für viele Anleger die mit der Gesellschafterstellung verbundenen Rechte und Pflichten häufig nicht oder nur schwer verständlich sind. Und schließlich, weil die zahlreichen gescheiterten unternehmerischen Beteiligungen zeigen, dass steuerlich getriebene Konzeptionen häufig ein schlechter Ratgeber waren.

Deshalb sind Namensschuldverschreibungen,

- /// für die eine grundsätzlich feste Laufzeit vereinbart ist,
- /// die eine vollständige, aber auf einen Maximalbetrag gedeckelte Partizipation des Anlegers (Gläubigers) an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie an dem Wertzuwachs der Zielinvestments durch Anspruch auf eine variable Verzinsung ermöglichen,
- /// die eine vollständige Rückzahlung des „geliehenen“ Kapitals beinhalten,
- /// die von der einfachen steuerlichen Behandlung und dem aktuell reduzierten Steuersatz bei der Abgeltungssteuer profitieren sowie
- /// die ein Recht auf die Information des Anlegers (Gläubigers) über die Entwicklung des Emittenten der Namensschuldverschreibungen und der Zielinvestments des Emittenten gewähren,

für viele Anleger eine echte Alternative.

Wir sind daher stolz darauf, dass es uns mit der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 erneut gelungen ist, interessierten Anlegern eine Vermögensanlage mit Alleinstellungsmerkmalen anzubieten. Wir laden Anleger bereits ab 5.000 EUR (5 Namensschuldverschreibungen) zzgl. 5 % Agio ein, unsere Namensschuldverschreibungen zu zeichnen.

asuco Vertriebs GmbH

Prospektverantwortung

Anbieter und Prospektverantwortlicher der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage (nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016) ist ausschließlich die

asuco Vertriebs GmbH

Sitz: Oberhaching

Geschäftsanschrift: Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Emittent der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage (nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016) ist ausschließlich die

asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Sitz: Oberhaching

Geschäftsanschrift: Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Alle Angaben und Berechnungen in diesem Verkaufsprospekt wurden von dem Anbieter und Prospektverantwortlichen sorgfältig zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand der Planung, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Abweichungen aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder von Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Steuerrechtsprechung sowie für den Eintritt der mit der Vermögensanlage verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele für den Anleger (Gläubiger) kann, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen werden. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen im Verkaufsprospekt ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern (Gläubigern) und der die Namensschuldverschreibungen emittierenden Gesellschaft sind allein die Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen und die Angaben im Verkaufsprospekt sowie in ggf. erforderlichen Nachträgen zum Verkaufsprospekt gültig.

Der Anbieter und Prospektverantwortliche, vertreten durch seine Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Verkaufsprospekt genannten Angaben seinem Wissen nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.

Oberhaching, 22.09.2016 (Datum der Prospektaufstellung)

asuco Vertriebs GmbH



Hans-Georg Acker
Geschäftsführer



Robert List
Geschäftsführer



Dietmar Schloz
Geschäftsführer

Hinweis: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

Inhalt

2	Vorwort	19	Wichtige Hinweise für den Anleger (Gläubiger)
5	Prospektverantwortung	19	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung
8	Angebot im Überblick	21	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten
8	Grundzüge der Vermögensanlage	21	Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen
8	Art der Vermögensanlage	32	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage
8	Emittent	32	Maximalrisiko
8	Tätigkeitsbereiche des Emittenten	33	Immobilienpezifische Risiken
9	Zeichnungsangebot	36	Risiken des Emittenten
10	Einzahlung	40	Risiken der Namensschuldverschreibungen
10	Namensschuldverschreibungsregister	47	Anbieter und Prospektverantwortlicher
10	Zinsen und Zusatzzinsen	47	Gesellschafter
11	Rückzahlung	47	Erfahrung, Expertise und Erfolg
11	Nachrang	47	Unternehmensgrundsätze
12	Laufzeit und Kündigungsfrist	48	Produkte
12	Übertragung und Handelbarkeit	49	Management
13	Anlegerkreis	51	Der Immobilienmarkt in Deutschland
13	Informationsrechte der Anleger (Gläubiger)	51	Der Investmentmarkt
13	Investitionskriterien des Emittenten	52	Der Mietmarkt
14	Steuerliche Behandlung	54	Namensschuldverschreibungen
14	Investition und Finanzierung (Prognose)	54	Eine innovative und intelligente Lösung, Immobilien-orientiert zu investieren
14	Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen (Prognose)	54	Der geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen
15	Weitere Kosten der Anleger (Gläubiger) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen (Vermögensanlage)	55	Der Zweitmarkt für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen
15	Weitere Leistungspflichten, insbesondere Haftung und Nachschüsse	59	Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins
16	Erfahrener Partner		
16	Prospekterstellung		
17	Gründe, die für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen sprechen		
17	Immobilienpezifische Chancen		
18	Chancen der Namensschuldverschreibungen		

73	Das Portfolio der Zielfonds des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaft zum 27.07.2016	104	Darstellung der wesentlichen Verträge
		106	Die Beteiligten im Überblick
77	Liquiditätsanlage	108	Anleihebedingungen für nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016
78	Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	120	Gesellschaftsvertrag des Emittenten
78	Investitions- und Finanzierungsplan des Emittenten	128	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
78	Weitere Investitions- und Finanzierungspläne	128	Jahresabschluss des Emittenten zum 30.09.2015
80	Prognose der Zinsen und Zusatzzinsen	129	Anhang für das Geschäftsjahr 2015
82	Steuerliche Grundlagen	131	Lagebericht des Emittenten für das Geschäftsjahr 2015
82	Vorbemerkungen	135	Vermögenslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
82	Besteuerung des Anlegers (Gläubigers)	138	Finanzlage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
85	Besteuerung des Emittenten der Namensschuldverschreibungen und seiner Gesellschafter (natürliche Personen)	139	Ertragslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
85	Besteuerung der 100%igen Tochtergesellschaft und der Gründungsgesellschafter des Emittenten	140	Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
87	Rechtliche Grundlagen	144	Abwicklungshinweise
87	Angaben über den Emittenten, dessen Kapital und dessen Gesellschafter sowie dessen Geschäftstätigkeit	146	Zeichnungsschein
97	Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, den Treuhänder und sonstige Personen		
101	Angaben über die Vermögensanlage sowie über das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage		
104	Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten		
104	Sonstige Angaben nach der VermVerkProspV		

Angebot im Überblick

Grundzüge der Vermögensanlage

Immobilien besitzen als Sachwert seit jeher bei institutionellen und bei privaten Anlegern eine hohe Bedeutung, da sie sich in der Vergangenheit oft auch in unsicheren Zeiten als stabil und wertbeständig erwiesen haben. So konnten sie sich regelmäßig kurzfristigen und spekulativ getriebenen Schwankungen der Finanzmärkte entziehen. Bei der aktuell weltweit expansiven Geldpolitik der Notenbanken versprechen sich Anleger mit Immobilien auch einen gewissen Inflationsschutz.

Der Direkterwerb von Immobilien oder der mittelbare Erwerb z. B. über geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (früher „geschlossene Immobilienfonds“ genannt) haben sich aber für viele Anleger als ungeeignet erwiesen. So wurden u. a. die Risiken und die Komplexität dieser Vermögensanlageformen vielfach unterschätzt.

Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen kann daher für viele Anleger sinnvoller sein. Die grundsätzlich feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist ebenso vertraglich vereinbart wie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag. Während der Laufzeit haben die Anleger Anspruch auf eine variable Verzinsung. Die Anleger partizipieren vollständig, aber auf einen Maximalbetrag gedeckelt, an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie dem Wertzuwachs der Zielinvestments. Mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen werden Zielinvestments i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen erworben.

Art der Vermögensanlage

Anleger erwerben unmittelbar nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016, die von der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent) emittiert werden. Die Namensschuldverschrei-

bungen stellen für den Emittenten Fremdkapital dar. Die Anleger werden daher Gläubiger des Emittenten.

Wenn im Nachfolgenden von „Angebot“, „Vermögensanlage“ oder „Namensschuldverschreibungen“ die Rede ist, sind die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 gemeint.

Emittent

Die asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (aufgrund der Stimmenmehrheit der Gründungsgesellschafter eine der asuco-Unternehmensgruppe zuzuordnende Tochtergesellschaft), Oberhaching, ist Emittent der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erst ein Teil des geplanten Gesellschaftsvermögens in Zielinvestments investiert wurde, handelt es sich bei dem Emittenten um einen Semi-Blindpool.

Tätigkeitsbereiche des Emittenten

Der Emittent hat bzw. wird sein Gesellschaftsvermögen (Eigenkapital sowie die aus der Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten zufließenden Einnahmen nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten, siehe Seite 79) als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar in ein breit gestreutes Portfolio von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung investieren. Die Zielfonds werden mittelbar über einen Treuhandkommanditisten bzw. eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten) oder unmittelbar erworben und stellen i. d. R. Minderheitsbeteiligungen dar.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zusatzzinsen, erlaubt.

Wenn im Nachfolgenden von „Zielinvestments“ oder „Anlageobjekten“ die Rede ist, sind vom Emittenten direkt erworbene Immo-

bilien, Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie Gesellschafterdarlehen des Emittenten an Zielfonds gemeint.

Der Emittent wird als Investor sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen, um Beteiligungen an als attraktiv eingestuften Zielfonds über den Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen zu erwerben. Er beabsichtigt, von den nach wie vor attraktiven Kursen am Zweitmarkt zu profitieren. Ursachen hierfür sind die geringe Transparenz bei der Kursfindung, unkonkrete Preisvorstellungen sowie persönliche Notsituationen der meisten verkaufswilligen Anleger. In Sondersituationen wie z. B. Notverkäufen wird der Emittent u. a. auch Direktinvestitionen in Immobilien vornehmen oder Gesellschafterdarlehen gewähren.

Es ist beabsichtigt, Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen einzugehen. Der Emittent wird damit nach Vollinvestition mittelbar (doppelstöckig) an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Nutzungsarten beteiligt sein und durch die Risikostreuung Sicherheitsorientierung aufweisen.

Die Beteiligungen des Emittenten an den Zielfonds erfolgen mit einer langfristigen Investitionsabsicht.

Zeichnungsangebot

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 9 (1) Vermögensanlagengesetz und endet mit Vollplatzierung des maximalen Emissionskapitals, jedoch spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Zeichnungsfrist kann nicht verlängert werden. Der Emittent ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger (Gläubiger) berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen und Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Vermögensanlage wird nur in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Interessierte Anleger können durch Zeichnung nachrangige Namensschuldverschreibungen erwerben. Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die asuco Vertriebs GmbH, Büroanschrift: Thomas-Dehler-Straße 18, 81737 München.

Darüber hinaus hat der Emittent die asuco Vertriebs GmbH mit dem Abschluss von weiteren Vertriebsvereinbarungen beauftragt, die auch im Namen des Emittenten geschlossen werden können.

Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen erfolgt durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Anleger (Gläubiger) und die Annahme des Zeichnungsscheins durch die asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), Büroanschrift: Thomas-Dehler-Straße 18, 81737 München. Für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ist ein Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich.

Das Emissionskapital (Nominalbetrag) der nachrangigen Namensschuldverschreibungen beträgt maximal 50.000.000 EUR (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage).

Der Nominalbetrag jeder ausgegebenen Namensschuldverschreibung beträgt 1.000 EUR. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers (Gläubigers) und beträgt mindestens 5.000 EUR (5 Namensschuldverschreibungen). Zuzüglich hat der Anleger (Gläubiger) ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 5.000 EUR können maximal 10.000 Anleger (Gläubiger) Namensschuldverschreibungen erwerben.

Der Emittent beabsichtigt, parallel zu diesem Zeichnungsangebot und in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten. Aktuell werden im Rahmen einer Privatplatzierung nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro mit einem Emissionskapital von maximal 30.000.000 EUR (kann vom Emittenten auf maximal 60.000.000 EUR erhöht werden) und einer Mindestzeichnungssumme von 200.000 EUR zzgl. 3 % Agio und in Kürze eine weitere Publikumstranche der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus mit einem Emissionskapital von maximal 50.000.000 EUR und einer

Mindestzeichnungssumme von 100.000 EUR zzgl. 4 % Agio zur Zeichnung angeboten.

Einzahlung

- 100 % des Nominalbetrages zzgl. 5 % Agio innerhalb von 14 Tagen nach Annahme und Aufforderung.
- Der Betrag ist auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

Empfänger: asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Zahlstelle)
Bank: UniCredit-Bank
IBAN: DE70 7002 0270 0015 6949 36
BIC: HYVEDEMMXXX

- Ein Lastschrifteinzug durch den Emittenten erfolgt nicht.

Namensschuldverschreibungsregister

- Sämtliche vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers (Gläubigers).
- Der Emittent führt ein Namensschuldverschreibungsregister, in dem jede vom Emittenten ausgegebene Namensschuldverschreibung mit der Seriennummer und für jeden Anleger (Gläubiger) u. a. der Name, die Anschrift, die Kontoverbindung sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen vermerkt sind.

Zinsen und Zusatzzinsen

- Der Verzinsungsanspruch beginnt taggenau ab vollständigem Zahlungseingang des Nominalbetrages beim Emittenten und nach Identifikation nach dem Geldwäschegesetz gemäß den Bedingungen des Zeichnungsscheins. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (30/360) berechnet. Maßgeblich für die Zinsberechnung ist der Nominalbetrag ohne Agio.
- Die Zinsen und Zusatzzinsen werden für den Zeitraum 01.10. bis 30.09. eines jeden

Geschäftsjahres nachschüssig am 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres fällig.

- Der jährlich ermittelte Verzinsungsanspruch wird jedoch nur soweit fällig, wie die Liquidität des Emittenten zur Bedienung der Verzinsungsansprüche der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte ausreicht.

Für nicht oder nicht vollständig erfüllte Verzinsungsansprüche besteht in den Folgejahren ein Nachzahlungsanspruch, der vom Emittenten jederzeit erfüllt werden kann.

- Die Namensschuldverschreibungen sind mit folgenden variablen Zinszahlungen ausgestattet:

- Zinsen in Höhe von bis zu 5,5 % p. a. sowie
- Zusatzzinsen in Höhe von bis zu 4,5 % p. a.,

jeweils bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen.

Die Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen ist abhängig von den laufenden Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie den Ausgaben für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen. Zu den laufenden Einnahmen des Emittenten zählen auch Veräußerungsgewinne/-verluste aus liquidierten oder veräußerten Zielinvestments. Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen werden Wertsteigerungen/-reduzierungen der Zielinvestments bei der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen entsprechend der Anleihebedingungen berücksichtigt (siehe Erläuterungen auf den Seiten 64 ff.).

- Zinsen und Zusatzzinsen, die in den Vorjahren (beginnend ab dem 01.10.2016) nicht in Höhe von 5,5 % (Zinssatz) bzw. 4,5 % (Zusatzzinssatz) fällig wurden, werden bei entsprechender Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie der Wertentwicklung der Zielinvestments nachgezahlt.

- Die Prognoserechnung sieht Zinsen und Zusatzzinsen in Höhe von ca. 5,2 % p. a. (2017), ca. 5,4 % p. a. (2018-2025) sowie ca. 24,3 % (2026) vor (mittleres Szenario), jeweils bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen.

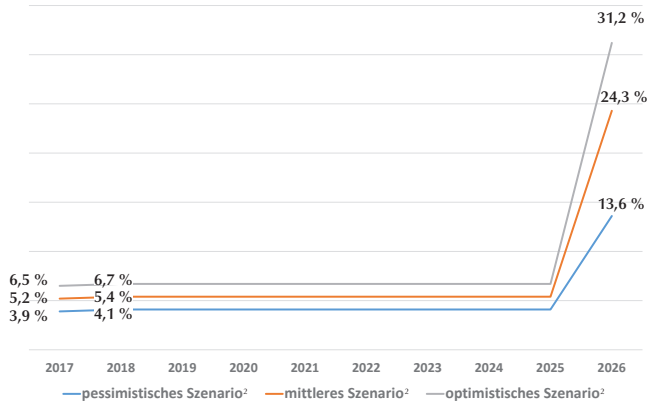
Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

- Im Prognosezeitraum 2017 bis 2026 sind insgesamt bis zu ca. 72,5 % Zinsen und Zusatzzinsen prognostiziert (mittleres Szenario).

- Alternative Zins- und Zusatzzinsprognosen sind der Übersicht auf Seite 11 zu entnehmen.

Prognose der Zins- und Zusatzzinszahlungen (Abweichungen von der Prognose) ¹

Zins- zzgl. Zusatzzins in %



¹ Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

² Den einzelnen Prognosen liegen im Wesentlichen folgende Annahmen zugrunde (detaillierte Ausführungen vgl. Seiten 80 f.):

Szenario	pessimistisch	mittel	optimistisch
Prognostizierte Ausschüttungsrendite ³ p. a. der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments (in % der Anschaffungs- kosten inkl. Erwerbsnebenkosten)	5,0 % p. a.	6,5 % p. a.	8,0 % p. a.
Prognostizierter Tilgungsgewinn ⁴ p. a. der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments (in % der Anschaffungs- kosten inkl. Erwerbsnebenkosten)	2 % p. a.	3 % p. a.	4 % p. a.

³ Die durchschnittliche **Ausschüttungsrendite** ist die prognostizierte jährliche Ausschüttung der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Die in Liquidation befindlichen Zielfonds werden nicht berücksichtigt. Bei Zielfonds in Teilliquidation werden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

⁴ Der **Tilgungsgewinn** ist die geplante Reduzierung der Nettoverschuldung (Fremdkapital, Liquiditätsreserve) nach Ausschüttungen auf Ebene der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Bei Darlehen in Fremdwährung werden nicht realisierte Währungsgewinne bzw. -verluste nicht berücksichtigt. Der Tilgungsgewinn einzelner Zielfonds wird bereinigt um Sondereffekte bei den Einnahmen (z. B. einmalige Abfindungszahlungen, Entschädigungen von Versicherungen) und bei den Ausgaben (z. B. Neubaumaßnahmen, umfangreiche Sanierungs- oder Umbaukosten, einmalige Zinsvorauszahlungen). Die in Liquidation befindlichen Zielfonds werden nicht berücksichtigt. Leasing- und leasingähnliche Fonds sowie stille Beteiligungen werden bei der Berechnung des Tilgungsgewinns/-verlustes in Höhe des linear verteilten Liquiditätsgewinns/-verlustes berücksichtigt. Der Liquidationsgewinn/-verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) und dem i. d. R. feststehenden Liquidationserlös. Bei Zielfonds in Teilliquidation werden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

verschreibungen zum Nominalbetrag ausreicht. Die Rückzahlung muss für alle Namensschuldverschreibungen im gleichen Verhältnis erfolgen.

Nachrang

/// Ansprüche der Anleger (Gläubiger) aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere Ansprüche auf Zinsen und Zusatzzinsen sowie auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, treten hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger des Emittenten i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zurück.

/// Der Anleger (Gläubiger) des Emittenten verpflichtet sich, seine Nachrangforderung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO oder zu einer Überschuldung des Emittenten i. S. d. § 19 InsO führen würde.

Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Anleger (Gläubiger) aus den Namensschuldverschreibungen nur nachrangig nach der Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und nach Beendigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz aus dem künftigen Jahresüberschuss, dem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Emittenten geltend gemacht werden.

/// Eine Rückzahlung der Nachrangforderung an den Anleger (Gläubiger) kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter des Emittenten verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt).

/// Die Namensschuldverschreibungen begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung des Emittenten.

Rückzahlung

/// Die Namensschuldverschreibungen sind vom Emittenten am 10.01. des auf das Laufzeitende (durch Zeitablauf oder vorzeitige Kündigung) folgenden Jahres in einer Summe zum Nominalbetrag zurückzuzahlen.

/// Der Rückzahlungsanspruch wird nur soweit fällig, wie die Liquidität des Emittenten zur vollständigen Erfüllung der Verzinsungsansprüche und zur Rückzahlung fälliger Namensschuld-

Laufzeit und Kündigungsfrist

- ⚡ Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt individuell für jeden Anleger (Gläubiger) ab dem Zeitpunkt seines erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen. Die Namensschuldverschreibungen haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten und vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit durch den Emittenten eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.
- ⚡ Die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten beträgt mindestens 6 Monate, jeweils zum 30.09. eines Jahres, frühestens jedoch 24 Monate nach Beginn der Laufzeit. Dem Anleger (Gläubiger) steht kein ordentliches Kündigungsrecht und kein Sonderkündigungsrecht zu. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt damit für jeden Anleger (Gläubiger) mindestens 24 Monate.
- ⚡ Für den Fall, dass Anleger (Gläubiger) im Nachhinein in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind, hat der Emittent ein Sonderkündigungsrecht, erstmals zum 30.09.2018, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger).
- ⚡ Der Emittent ist berechtigt, jede einzelne Namensschuldverschreibung jeweils zum 30.09. eines Jahres vorzeitig zu kündigen, grundsätzlich erstmals zum 30.09.2020. Für den Fall, dass die Kündigung nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen erfolgt, hat dies dergestalt zu erfolgen, dass eine Obergrenze der Anzahl der von einem Anleger (Gläubiger) gehaltenen Namensschuldverschreibungen festgelegt wird. Hält ein Anleger (Gläubiger) eine die Obergrenze

übersteigende Anzahl von Namensschuldverschreibungen, werden diese vorzeitig gekündigt.

Die Ausübung der jeweiligen Kündigungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin, zu dem die Laufzeit der Namensschuldverschreibung vorzeitig enden soll, in schriftlicher Form gegenüber dem Anleger (Gläubiger) aussprechen.

- ⚡ Der Emittent ist berechtigt, die Laufzeit jeder einzelnen Namensschuldverschreibung um 1 x 2 Jahre und anschließend um 8 x 1 Jahr zu verlängern. Für den Fall, dass die Laufzeit nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen verlängert wird, erfolgt dies entsprechend der Vorgehensweise bei vorzeitiger Kündigung.

Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Anleger (Gläubiger) aussprechen. Für den Fall, dass der Emittent eine oder mehrere der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen ausübt, kann der Anleger (Gläubiger) dieser Verlängerung innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form widersprechen. In diesem Fall reduziert sich der bei Fälligkeit zahlbare Zins bzw. Zusatzzins für das letzte Geschäftsjahr zwischen 4 % (Widerspruch der 1. einjährigen Verlängerungsoption) und 0,5 % (Widerspruch der 8. einjährigen Verlängerungsoption).

Übertragung und Handelbarkeit

Jeder Anleger (Gläubiger) kann die Namensschuldverschreibungen unter dem Vorbehalt der Anleihebedingungen durch Abtretung der Rechte und Pflichten rechtsgeschäftlich an einen Dritten nur zum 30.09. eines jeden Jahres übertragen. Die Einhaltung der Mindestzeichnungssumme (5 Namensschuldverschreibungen à 1.000 EUR) ist dabei nicht zu beachten. Jede einzelne Namensschuldverschreibung ist übertragbar. Eine Teilübertragung einer einzelnen Namensschuldverschreibung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist die freie Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen (der Vermögensanlage) eingeschränkt, da weder der Emittent noch der Anbieter und Prospektverantwortliche eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit übernehmen und kein liquider Markt, der vergleichbar ist mit geregelten Märkten bei Wertpapieren, besteht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann auch kein Marktwert der Namensschuldverschreibungen für eine Veräußerung ermittelt werden.

Anlegerkreis

Die Namensschuldverschreibungen können nicht von Anlegern erworben werden, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind.

Die Namensschuldverschreibungen können **für Anleger geeignet** sein, die

- /// über einen langfristigen Anlagehorizont von voraussichtlich mindestens 10 Jahren verfügen,
- /// eine Vermögensanlage mit einem attraktiven Chance/Risiko-Profil wünschen,
- /// eine vollständige, aber auf einen Maximalbetrag von 10 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen p. a. gedeckelte Partizipation an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie dem Wertzuwachs der Zielinvestments erwarten,
- /// die ertragsteuerlichen Vorteile der Einkunftsart „Kapitalvermögen“ wahrnehmen wollen und/oder
- /// bereit sind, die auf den Seiten 32 ff. beschriebenen Risiken der Vermögensanlage einzugehen.

Die Namensschuldverschreibungen sind **für Anleger nicht geeignet**, die

- /// über einen kurzen Anlagehorizont von voraussichtlich weniger als 10 Jahren verfügen,
- /// regelmäßige Zins- und Zusatzzinszahlungen in gleichbleibender Höhe erwarten,
- /// eine garantierte Rückzahlung des investierten Kapitals in einer Summe am Ende der Laufzeit erwarten,
- /// eine jederzeit kurzfristig veräußerbare Anlageform wünschen und/oder
- /// die auf den Seiten 32 ff. beschriebenen Risiken der Vermögensanlage nicht eingehen wollen.

Die vorliegende Vermögensanlage sollte daher nicht die alleinige Vermögensanlage eines Anlegers (Gläubigers) darstellen, sondern nur anderen Kapitalanlagen beigemischt werden.

Informationsrechte der Anleger (Gläubiger)

- /// Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Mitgliedsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstige Kontrollrechte in der Generalversammlung des Emittenten und auch keine Rechte auf eine gesellschaftsrechtliche anteilige Beteiligung am Ergebnis des Emittenten.
- /// Die Anleger (Gläubiger) werden einmal jährlich über die Entwicklung des Emittenten durch Übersendung einer Abschrift des Jahresberichtes (u. a. geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) einschließlich einer Bestandsanalyse der Zielinvestments des Emittenten sowie einer Liquiditätsvorschau informiert (Geschäftsbericht). Darüber hinaus wird der Emittent mindestens alle drei Jahre eine Informationsveranstaltung durchführen.
- /// Die detaillierten Rechte und Pflichten der Anleger (Gläubiger) sind auf Seite 101 dargestellt.

Investitionskriterien des Emittenten

Der Emittent wird bei der Investition seines Gesellschaftsvermögens in die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Anlageobjekte (Blindpool) die folgenden Investitionskriterien beachten:

- /// Mittelbare oder unmittelbare Investitionen überwiegend in inländische Gewerbeimmobilien an entwicklungsfähigen Standorten und/oder mit hohem Vermietungsstand.
- /// Rechtsform der Zielfonds Kommanditgesellschaft, geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (mit Haftungsbegrenzung bei der Fremdfinanzierung).
- /// Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den bei der jeweiligen Ankaufsentscheidung berücksichtigten Unterlagen. Bei anderen Einkunftsarten muss der Erwerb mittelbar

über eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten) erfolgen.

- ⚡ Vorlage des Verkaufsprospektes und/oder von Unterlagen, die zumindest wesentliche Angaben zur Vermietung, Finanzierungsstruktur, Liquiditätssituation, zu wesentlichen Geschäftsvorfällen und zur steuerlichen Situation beinhalten.
- ⚡ Vertragswerk, welches nach Ansicht der geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten anlegerfreundlich ist (z. B. Mitspracherecht möglichst bei allen wesentlichen Geschäftsvorfällen wie z. B. angemessener Veräußerungserlös beim Verkauf von Fondsimmobilen, Teilnahme am Verkehrswert der Immobilien – Ausnahme: Leasingkonzeptionen).
- ⚡ Investition in Zielfonds überwiegend in Beteiligungen, die am Zweitmarkt gehandelt werden.
- ⚡ Maximale Einzelinvestition 10 % der emittierten Namensschuldverschreibungen aller Serien.
- ⚡ Ankaukurs für die Zielfonds orientiert sich am inneren Wert (Verkehrswert), den die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten ermittelt haben. Bei Leasingfonds entspricht der innere Wert dem Barwert der zukünftigen Zahlungsströme.

Diese Investitionskriterien sind im Gesellschaftsvertrag des Emittenten festgelegt. Die Anlageentscheidungen treffen ausschließlich die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten.

Steuerliche Behandlung

- ⚡ Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 (1) Nr. 7 EStG und § 20 (2) Nr. 7 EStG.
- ⚡ Auf die Zinszahlungen und auf eventuelle Veräußerungsgewinne wird derzeit Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie ggf. Kirchensteuer fällig, sofern der Anleger (Gläubiger) als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig

ist und die Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen hält.

- ⚡ Die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag unterliegt grundsätzlich nicht der Einkommensteuer.
- ⚡ Weder der Emittent noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger (Gläubiger).
- ⚡ Detaillierte Ausführungen zur steuerlichen Behandlung können den Seiten 82 ff. entnommen werden.

Investition und Finanzierung (Prognose)

- ⚡ Gesamtinvestitionen inkl. 5 % Agio auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen bis zu 52.500.000 EUR.
- ⚡ Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben bis zum 27.07.2016 Beteiligungen an 202 verschiedenen Zielfonds von 40 Anbietern für einen Gesamtbetrag (inkl. Erwerbsnebenkosten) von ca. 13,1 Mio. EUR erworben. Der Emittent ist damit mittelbar an 335 Immobilien verschiedener Nutzungsarten beteiligt, die einen durchschnittlichen Vermietungsstand von ca. 97 % aufweisen (in % der nach dem Vermietungsstand gewichteten Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten) (siehe Ausführungen auf den Seiten 73 ff.). Die durchschnittlich prognostizierte Ausschüttungsrendite für 2015 beträgt ca. 6,05 % p. a. bei einem zusätzlichen jährlichen Tilgungsgewinn aus der Entschuldung der erworbenen Beteiligungen an Zielfonds von ca. 6,79 % p. a. im Jahr 2015, jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten).

Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen (Prognose)

Die Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt bei einem platzierten Emissionskapital in Höhe von 50 Mio. EUR prognosegemäß ca. 13,4 % (ca. 6.700 TEUR) bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (Vermögensanlage). Das vom Anleger (Gläubiger) eingezahlte Agio in Höhe von 5 % des Nominalbetrages ist Bestandteil der Vermittlungsprovisionen und in dem ausgewiesenen Prozentsatz in Höhe von ca. 13,4 % enthalten.

Weitere Kosten der Anleger (Gläubiger) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen (Vermögensanlage)

- ⚡ Beim Erwerb von Namensschuldverschreibungen wird ein Agio in Höhe von 5 % des Nominalbetrages fällig.
- ⚡ Bei verspäteten Zahlungen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen und das Agio kann der Emittent dem Anleger (Gläubiger) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung stellen. Erfolgt trotz schriftlicher Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung keine vollständige Zahlung, ist der Emittent berechtigt, von dem Vertrag über die Zeichnung der Namensschuldverschreibungen zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Anleger (Gläubiger) sämtliche bislang geleisteten Zahlungen einschließlich Agio unverzinst zurück.
- ⚡ Dem Anleger (Gläubiger) können zusätzliche Kosten für Steuer-, Rechts- und sonstige Beratungsleistungen entstehen, sofern er im eigenen Ermessen und ohne Mitwirkung des Emittenten solche Personen einsetzt. Weitere individuelle Kosten können u. a. entstehen für Telefon, Internet, Porto, Überweisungen, manuell zu bearbeitende Zins- und Zusatzzinszahlungen aufgrund unterlassener Mitteilung einer geänderten Bankverbindung sowie Reisekosten z. B. zu Informationsveranstaltungen des Emittenten sowie Kosten für die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz. Zahlungen an den Anleger (Gläubiger) auf Auslandskonten werden unter Abzug sämtlicher Gebühren geleistet.
- ⚡ Falls der Anleger (Gläubiger) den Erwerb der Namensschuldverschreibungen im eigenen Ermessen und ohne Mitwirkung des Emittenten fremdfinanziert, trägt der Anleger (Gläubiger) die anfallenden Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Der Anbieter und Prospektverantwortliche empfiehlt, von einer Fremdfinanzierung abzugehen.
- ⚡ Bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen und im Erbfall hat der neue Anleger (Gläubiger) eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Abtretung in Höhe von 1 % des Nominalbetrages sämtlicher von ihm übernommenen Namensschuldverschreibungen, mindestens 100 EUR und maximal 250 EUR, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, sowie ggf. anfallende Übersetzungskosten für ausländische Urkunden und/oder Rechtsgutachten zu entrichten.
- ⚡ Widerspricht der Anleger (Gläubiger) einer der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen des Emittenten, reduziert sich der bei Fälligkeit zahlbare Zins bzw. Zusatzzins für das letzte Geschäftsjahr zwischen 4 % (Widerspruch der 1. einjährigen Ver-

längerungsoption) und 0,5 % (Widerspruch der 8. einjährigen Verlängerungsoption).

Sofern die genaue Höhe der Kosten nicht angegeben ist, sind diese nicht bezifferbar und hängen vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten und/oder von der individuellen Situation des Anlegers (Gläubigers) bzw. der Höhe des Zeichnungsbetrages ab.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger (Gläubiger) keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungspflichten, insbesondere Haftung und Nachschüsse

- ⚡ Im Innenverhältnis zum Emittenten schuldet der Anleger (Gläubiger) dem Emittenten den vereinbarten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio. Diese Verpflichtung erlischt im Innenverhältnis mit vollständiger Einzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio.
- ⚡ Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten an den Anleger (Gläubiger) führen zu keinem Wiederaufleben der Einzahlungsverpflichtung gegenüber dem Emittenten. Bei einer Insolvenz des Emittenten kann allerdings der Insolvenzverwalter unter bestimmten aber unwahrscheinlichen Umständen bereits geleistete Zahlungen vom Anleger (Gläubiger) zurückfordern. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass der Emittent zum Zeitpunkt der Zins- und Zusatzzinszahlungen zahlungsunfähig war und/oder Zins- und Zusatzzinszahlungen mit dem Vorsatz erfolgten, Gläubiger zu benachteiligen.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er nicht und es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Erfahrener Partner

- ⚡ Die asuco-Unternehmensgruppe ist ein im Jahr 2009 gegründetes Unternehmen, das sich auf die Konzeption, den Vertrieb und das Management von Vermögensanlagen mit direkten und indirekten Investitionen in Immobilien sowie die Bewertung von geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen spezialisiert hat.
- ⚡ Die Mitarbeiter haben seit teilweise mehr als 25 Jahren Branchenerfahrung in leitenden Funktionen. Sie waren u. a. verantwortlich für den Aufbau eines der führenden Emissionshäuser geschlossener Alternativer Investmentfonds im Konzern einer deutschen Großbank. Dabei haben sie geschlossene Fonds mit Investitionen im In- und Ausland mit einem Investitionsvolumen von über 5 Mrd. EUR konzipiert, an denen sich seit Anfang der 90er Jahre über 70.000 Anleger mit einem Eigenkapital von mehr als 2,5 Mrd. EUR beteiligt haben.
- ⚡ Unter dem Namen der asuco wurden per 12/2015 Zweitmarktfonds mit einem Investitionsvolumen von rd. 320 Mio. EUR bei rd. 4.300 Anlegern platziert. Sämtliche Fonds haben kumuliert mehr als geplant ausgeschüttet.
- ⚡ Die asuco Treuhand GmbH wird die SachsenFonds Treuhand GmbH auf eigene Kosten mit der Erfüllung der übernommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters beauftragen. Die SachsenFonds Treuhand GmbH ist für die Anlegerbetreuung von aktuell rd. 50.000 Anlegern der SachsenFonds-Gruppe und weiterer Anbieter verantwortlich. Ihre langjährige Expertise und das hohe Qualitätsniveau sind ausschlaggebende Gründe für die Zusammenarbeit. Die SachsenFonds-Gruppe verwaltet derzeit geschlossene Alternative Investmentfonds für private und institutionelle Investoren mit einem Investitionsvolumen von rd. 4 Mrd. EUR.

Prospekterstellung

Der Anbieter hat bei der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sowohl die gesetzlichen Vorgaben für die Inhalte und die Gestaltung von Verkaufsprospekten beachtet als auch den Verkaufsprospekt nach Maßgabe eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelten Standards für die Begutachtung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen erstellt.

Gründe, die für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen sprechen

Der Emittent wird sein Gesellschaftsvermögen als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (früher „geschlossene Immobilienfonds“ genannt) sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung investieren.

Immobilieninvestitionen und damit auch der Erwerb von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sind eine langfristige und durch die Abhängigkeit der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen von den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie der Wertentwicklung der Zielinvestments eine mit Risiken verbundene Vermögensanlage.

Das Anlageergebnis ist von vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Umständen abhängig. Diese können sich über die voraussichtliche Laufzeit der Namensschuldverschreibungen auch ändern, ohne dass diese Änderungen vorherzusehen sind und i. d. R. von dem Emittenten nicht beeinflusst werden können. Auch nehmen die Prognosegenauigkeit und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der prognostizierten Zinsen und Zusatzzinsen mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab.

Trotz der bestehenden Chancen sollten interessierte Anleger, die nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für Immobilieninvestitionen und beim Erwerb von Namensschuldverschreibungen verfügen, daher die Namensschuldverschreibungen nicht ohne Einschaltung fachkundiger Berater erwerben.

Nach Ansicht des Anbieters und Prospektverantwortlichen beruhen sämtliche Berechnungen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und auf Erfahrungswerten (Datum der Prospektaufstellung: 22.09.2016).

Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen dem Anleger (Gläubiger) für seine persönliche Entscheidungsfindung mögliche Chancen der Vermögensanlage (nachfolgend auch „Namensschuldverschreibungen“ genannt) beispielhaft transparent gemacht werden, die von der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Emittent“ genannt) emittiert werden. Eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Realisation der beschriebenen Chancen ist nicht möglich.

Durch die innovative Struktur der Namensschuldverschreibungen ergeben sich für den Anleger (Gläubiger) sowohl immobilienspezifi-

fische Chancen als auch Chancen aus den Namensschuldverschreibungen.

Immobilienpezifische Chancen

- /// Nutzung des Know-hows eines erfahrenen Partners, der sich auf direkte und indirekte Investitionen in Immobilien über den Zweitmarkt spezialisiert hat und dessen bisherig angebotenen Vermögensanlagen sich weit überdurchschnittlich entwickeln (siehe Seite 48).
- /// Mittelbare und unmittelbare Investition in überwiegend inländische Gewerbeimmobilien, die als Sachwert seit jeher durch die Stabilität und Wertbeständigkeit oft auch in unsicheren Zeiten eine hohe Bedeutung bei institutionellen und privaten Anlegern erlangt haben (siehe Seiten 51 ff.).
- /// Sicherheitsorientierung durch die geplante Risikostreuung der Investitionen des Emittenten in Immobilien und auf ein Portfolio von Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern und damit die mittelbare Beteiligung an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Immobiliengrößen, Immobilienstandorte, Gebäudetypen, Nutzungsarten und Mieter (siehe Seiten 73 ff.).
- /// Überdurchschnittliche Ertrags- und Wertentwicklungschancen der durch den Emittenten erworbenen Zielinvestments durch
 - eine sorgfältige Auswahl der Zielinvestments,
 - die Einhaltung der Investitionskriterien (siehe Seite 13 f.) sowie
 - die für Käufer attraktiven Kurse am Zweitmarkt, die nicht selten den mittelbaren Erwerb von Immobilien unter deren nachhaltigen Markt-/Verkehrswerten ermöglichen.

- ⚡ Ggf. teilweiser Inflationsschutz durch indexierte Mietverträge und/oder Staffelmietvereinbarungen mit der Chance auf steigende Einnahmen des Emittenten aus den Zielinvestments.

Chancen der Namensschuldverschreibungen

- ⚡ Attraktive Zinsen und Zusatzzinsen durch eine vollständige, aber auf einen Maximalbetrag von 10 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen p. a. gedeckelte Partizipation des Anlegers (Gläubigers) an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie an dem Wertzuwachs der Zielinvestments (siehe Seiten 10 f.).
- ⚡ Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag (siehe Seite 11).
- ⚡ Feste Laufzeit von voraussichtlich 10 Jahren (siehe Seite 12), maximal jedoch 20 Jahren.
- ⚡ Derzeit vorteilhafte steuerliche Behandlung bei der Einkommensteuer (Abgeltungssteuer) (siehe Seite 14).
- ⚡ Eine verbindlich geregelte Mittelverwendung und damit ausschließliche Investition der Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen in den Erwerb der Zielinvestments i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen sowie Verzicht auf eine klassische Unternehmensfinanzierung der Personal- und Sachkosten (siehe Seiten 78 f.).
- ⚡ Nach Recherchen des Anbieters und Prospektverantwortlichen im Marktvergleich geringe vertraglich vereinbarte einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten für die Emission der Namensschuldverschreibungen und die Durchführung der Investitionen des Emittenten in Höhe von ca. 13,4 % bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen sowie eine in hohem Umfang erfolgsabhängige laufende Vergütung in Höhe von ca. 0,57 % p. a. (mittleres Szenario) bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen

gen schaffen einen Interessensausgleich von Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlichem sowie Anleger (Gläubiger).

- ⚡ Ausschluss von weiteren Leistungspflichten durch
 - grundsätzlich keine Wiederaufhebung der Einzahlungsverpflichtung durch Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten sowie
 - keine Nachschusspflicht.
- ⚡ Hohe Transparenz durch
 - jährlichen Geschäftsbericht (u. a. geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten, Bestandsanalyse der Zielinvestments, Liquiditätsvorschau),
 - Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Berechnung der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen durch einen Wirtschaftsprüfer,
 - Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Anleger (Gläubiger) mindestens alle drei Jahre sowie
 - die Regelungen des Vermögensanlagegesetzes.

Zu den Risiken der Namensschuldverschreibungen wird auf die Ausführungen auf den Seiten 32 ff. verwiesen.

Wichtige Hinweise für den Anleger (Gläubiger)

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variablen Zinsen in Höhe von bis zu 5,5 % p. a. und Zusatzzinsen in Höhe von bis zu 4,5 % p. a., jeweils bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen sowie dem Recht auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag.

Eine Beendigung der Vermögensanlage erfolgt entweder durch Zeitablauf zum 30.09.2026 bzw. bei Ausübung der diversen Verlängerungsoptionen seitens des Emittenten spätestens zum 30.09.2036 oder bei Kündigung seitens des Emittenten, die frühestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger) jeweils zum 30.09. eines Jahres möglich ist.

Wesentliche Grundlage für die laufenden Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag und das damit verbundene Erreichen des Anlageziels ist die planmäßige Investition der Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen in Anlageobjekte (Zielinvestments). Unmittelbare Anlageobjekte sind die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Blindpool). Weitere wesentliche Grundlage für die laufenden Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag ist die Erzielung der prognostizierten Ausschüttungsrendite und des prognostizierten Tilgungsgewinns.

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben bis zum 27.07.2016 Beteiligungen an 202 verschiedenen Zielfonds von 40 Anbietern für einen Gesamtbetrag (inkl. Erwerbsnebenkosten) von ca. 13,1 Mio. EUR erworben. Der Emittent ist damit mittelbar an 335 Immobilien verschiedener Nutzungsarten beteiligt, die einen durchschnittlichen Vermietungsstand von ca. 97 % aufweisen (in % der nach dem Vermietungsstand gewichteten Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten) (siehe Ausführungen auf den Seiten 73 ff.). Die durchschnittlich prognostizierte Ausschüttungsrendite für 2015 beträgt ca. 6,05 % p. a. bei einem zusätzlichen jährlichen Tilgungsgewinn aus der Entschuldung der erworbenen Beteiligungen an Zielfonds von ca. 6,79 % p. a. im Jahr 2015, jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten).

Der Emittent geht aufgrund der bereits erfolgten Investitionen in Zielfonds davon aus, dass langfristig stabile Einnahmen und Wert-

steigerungen der Zielfonds erzielt werden, die Voraussetzung für die Zahlung von Zinsen, Zusatzzinsen und die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen sind.

Folgende Aspekte lassen Rückschlüsse darauf zu, dass auch mit den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) langfristig stabile Einnahmen und Wertsteigerungen erzielt werden:

Zweitmarkt

Der Zweitmarkt, also der Markt, an dem Anteile von i. d. R. bereits vollplatzierten geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen gehandelt werden, bietet für Käufer nach wie vor eine Reihe von Vorteilen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Häufig erfolgen in späteren Jahren höhere Ausschüttungen als bei der Emission eines geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen.
- Durch Erwerb einer Beteiligung oftmals Jahre nach der Emission besteht die Chance auf eine verkürzte Restlaufzeit.
- Es existieren bereits Erfahrungswerte und nicht nur Planzahlen über die Entwicklung der Fondsobjekte und die Leistungsfähigkeit des Fondsmanagements.
- Die Kurse am Zweitmarkt sind für Käufer auf einem nach wie vor attraktiven Niveau. Ursachen hierfür sind die geringe Transparenz bei der Kursfindung, unkonkrete Preisvorstellungen sowie persönliche Notsituationen der meisten verkaufswilligen Anleger. Nicht selten ist es daher möglich, mittelbar Immobilien unter deren nachhaltigen Markt-/Verkehrswerten zu erwerben.

Darüber hinaus lässt die zunehmende Professionalisierung des Zweitmarktes u. a. infolge der Etablierung der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, einer nach dem Kreditwesengesetz regulierten, Initiatoren übergreifenden

Zweitmarkt-Handelsplattform der Wertpapierbörsen Hamburg, Hannover und München, zukünftig steigende Verkaufswünsche von beteiligten Altgesellschaftern über den Zweitmarkt erwarten.

Risikostreuung

Der Emittent beabsichtigt, Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen einzugehen. Der Emittent wird damit nach Vollinvestition mittelbar (doppelstöckig) an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Immobiliengrößen, Immobilienstandorte, Gebäudetypen, Nutzungsarten und Mieter beteiligt sein und durch die Risikostreuung Sicherheitsorientierung aufweisen. Durch die Risikostreuung treten Einzelrisiken in den Hintergrund, so dass stabilere Einnahmen und Wertsteigerungen im Vergleich zu einer Einzelinvestition zu erwarten sind.

Sollte die planmäßige Investition der Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen in Anlageobjekte (Zielinvestments) nicht möglich sein und damit eine der wesentlichen Grundlagen für die laufenden Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag entfallen, würde der Emittent die Zeichnung vorzeitig schließen. Dies hätte unmittelbar keine Auswirkungen auf die Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, da die laufenden Ausgaben des Emittenten sich proportional zum Emissionsvolumen verhalten. Mittelbar würden sich die auf Seite 36 unter „Blindpool“ (Risikostreuung) und auf Seite 37 unter „Entwicklung der laufenden Ausgaben des Emittenten“ dargestellten Risiken ergeben.

Sollte die Erzielung der prognostizierten Ausschüttungsrendite und des prognostizierten Tilgungsgewinns nicht möglich sein und damit eine der wesentlichen Grundlagen für die laufenden Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag entfallen, hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche der Anleger (Gläubiger) auf Zinsen und Zusatzzinsen. Wie sich eine Änderung der Ausschüttungsrendite und des Tilgungsgewinns auf die

Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten auswirkt, kann der Abbildung Prognose der Zins- und Zusatzzinszahlungen (Abweichungen von der Prognose) auf Seite 11 entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf die auf den Seiten 36 f. unter „Entwicklung der laufenden Einnahmen des Emittenten“, auf Seite 37 unter „Wertentwicklung der Zielinvestments“ sowie auf Seite 42 unter „Teilnahme am Wertzuwachs der Zielinvestments“ dargestellten Risiken verwiesen.

Nach den Planungen des Emittenten kann die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus der zu bildenden Rückzahlungsrücklage, aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Emittenten, der teilweisen Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten sowie durch die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch keine konkreten Aussagen zu den Bedingungen der Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten getroffen werden. Daher ist es nicht im wirtschaftlichen Interesse der Anleger (Gläubiger), mindestens 10 Jahre vor Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen festzulegen, welche der vorstehend dargestellten Möglichkeiten zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche ausgewählt werden. Die aus heutiger Sicht denkbare Priorisierung der Rückzahlungsmöglichkeiten ist auf den Seiten 29 f. dargestellt.

Wesentliche Bedingung für Zins-, Zusatzzins- und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist, dass die Liquidität des Emittenten hierfür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, wird der jährlich ermittelte Verzinsungsanspruch sowie der Anspruch auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen nicht fällig. Eine ausführliche Darstellung dieses Risikos kann den Ausführungen unter „Liquiditätsrisiko“ auf den Seiten 40 f. entnommen werden. Für nicht oder nicht vollständig erfüllte Verzinsungsansprüche besteht in den Folgejahren ein Nachzahlungsanspruch, der vom Emittenten jederzeit erfüllt werden kann. Dies gilt auch für Ansprüche auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, sind nach Einschätzung des Emittenten die Voraussetzungen zur Zahlung der Zinsen und Zusatzzinsen sowie der Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag gegeben.

Für diesen Fall sieht die Prognoserechnung Zinsen und Zusatzzinsen in Höhe von ca. 5,2 % p. a. (2017), ca. 5,4 % p. a. (2018-2025) sowie ca. 24,3 % (2026) vor (mittleres Szenario), jeweils bezogen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

Im Prognosezeitraum 2017 bis 2026 sind insgesamt bis zu ca. 72,5 % Zinsen und Zusatzzinsen prognostiziert (mittleres Szenario).

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben nach Schluss des Geschäftsjahres zum 30.09.2015 weitere Zielinvestments erworben, so dass sich die Risikostreuung der Investitionen zum 27.07.2016 auf 202 verschiedene Zielfonds von 40 Anbietern erhöht hat. Die Finanzierung der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) in Höhe von ca. 13,1 Mio. EUR erfolgte durch eine kurzfristige Zwischenfinanzierung. Die Zwischenfinanzierung wird mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie mit dem Eigenkapital des Emittenten zurückgeführt (Prognose).

Darüber hinaus haben die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz mit Wirkung zum 01.10.2015 von der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH jeweils 12.000 EUR Kommanditkapital übernommen.

Weitere wesentliche Änderungen sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht eingetreten.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Das Emissionskapital (Nominalbetrag) der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro in Höhe von 30.000.000 EUR zzgl. 3 % Agio ist in Höhe von 50 % zum 30.09.2016, das Emissionskapital (Nominalbetrag) der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in Höhe von 50.000.000 EUR zzgl. 5 % Agio ist in Höhe von 20 % zum 31.12.2016 und das Emissionskapital (Nominalbetrag) der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus in Höhe von 50.000.000 EUR zzgl. 4 % Agio ist in Höhe von 20 % zum 31.12.2016 platziert und von den Anlegern (Gläubigern) eingezahlt. Die Platzierung des verbleibenden Emissionskapitals zzgl. 3 % Agio der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro

erfolgt nach dem 30.09.2016, der Serien ZweitmarktZins 01-2016 zzgl. 5 % Agio sowie ZweitmarktZins 02-2016 plus zzgl. 4 % Agio jeweils 12 Monate nach Billigung der Verkaufsprospekte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird bei allen vorgenannten Serien zum 30.09.2017 von den Anlegern (Gläubigern) eingezahlt.

- Bis zum 30.09.2026 erfolgt keine Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten.
- Von der Summe der substanzbildenden Beträge der Namensschuldverschreibungen in Höhe von ca. 121.150.000 EUR werden vom Emittenten ca. 14.225.000 EUR bis zum 30.09.2016 in Zielinvestments investiert. Der verbleibende Betrag in Höhe von ca. 106.925.000 EUR wird vom Emittenten zum 30.09.2017 in Zielinvestments investiert (Prognose).
- Bis zum 30.09.2026 wird keines der Zielinvestments ganz oder teilweise liquidiert oder ganz oder teilweise veräußert, so dass keine Reinvestitionen erfolgen (Ausnahme: Investition der Rückzahlungsreserve in Zielinvestments). Die Investition der Rückzahlungsreserve in Zielinvestments erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
- Das an die 100%ige Tochtergesellschaft gewährte Darlehen wird bis zum 30.09.2026 mit dem Erfüllungsbetrag vom 27.07.2016 fortgeführt.
- Die zum 30.09.2015 bestehenden sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten werden zum 30.09.2016 beglichen.
- Das zur Zwischenfinanzierung der bis zum 27.07.2016 erfolgten Investitionen von der asuco Fonds GmbH aufgenommene vorrangige Fremdkapital wird mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten zum 30.09.2016 zurückgeführt.

- ⚡ Der Emittent nimmt vom 01.10.2016 bis zum Laufzeitende der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus am 30.09.2026 kein vorrangiges Fremdkapital auf.
- ⚡ Die prognostizierte Ausschüttungsrendite in Höhe von 6,5 % p. a. sowie der prognostizierte Tilgungsgewinn in Höhe von 3 % p. a. (siehe „mittleres“ Szenario auf den Seiten 80 f.) der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments wird ab dem 01.10.2016 erwirtschaftet.
- ⚡ Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass die Ausschüttungen aus Zielfonds in voller Höhe ertragswirksam sind. Sollte dies nicht der Fall sein, reduziert sich der Buchwert der Finanzanlagen. Gleichzeitig erhöhen sich die stillen Reserven.
- ⚡ Die Zinseinnahmen des Emittenten aus dem an die 100%ige Tochtergesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen entsprechen der Höhe nach den von der 100%igen Tochtergesellschaft vereinnahmten Ausschüttungen in Höhe von 6,5 % p. a. (siehe „mittleres“ Szenario auf den Seiten 80 f.).
- ⚡ Laufende Erträge und Aufwendungen auf Ebene der 100%igen Tochtergesellschaft gleichen sich ab dem 27.07.2016 aus.
- ⚡ Der Emittent erzielt keine Zinseinnahmen aus der Anlage der kurzfristig nicht benötigten Bodensatzliquidität.
- ⚡ Laufende Erträge und Aufwendungen des Emittenten bis zum 30.09.2016 gleichen sich aus.
- ⚡ Ab dem Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 fallen beim Emittenten die auf den Seiten 80 f. aufgeführten Vergütungen für die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 sowie weitere Vergütungen für die Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro und ZweitmarktZins 02-2016 plus in Höhe von insgesamt ca. 128.993 EUR (für das Geschäftsjahr bis zum 30.09.2017), steigend auf ca. 571.562 EUR (für das Geschäftsjahr bis zum 30.09.2025)

und ca. 1.230.355 EUR (für das Geschäftsjahr bis zum 30.09.2026) an, jeweils inkl. Umsatzsteuer.

- ⚡ Für jede Serie der Namensschuldverschreibungen fallen ab dem 01.10.2016 jeweils 2.500 EUR p. a. für die Jahresabschlussprüfung, 1.000 EUR p. a. für die Informationsveranstaltung sowie 2.000 EUR p. a. für sonstige Kosten an, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.
- ⚡ Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) werden erstmals zum 10.01.2018 fällig, da das Emissionskapital zzgl. Agio prognosegemäß jeweils zum Geschäftsjahresende, erstmals zum 30.09.2016, von den Anlegern (Gläubigern) eingezahlt wird. Die Zinsen und Zusatzzinsen werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.
- ⚡ Es fallen beim Emittenten, bei dessen Gesellschaftern sowie bei der 100%igen Tochtergesellschaft keine Steuerzahlungen an (Annahme: steuerpflichtige Ergebnisse aus den Zielinvestments in Höhe von 3,5 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten).

Abweichungen von diesen Prognoseannahmen sind wahrscheinlich.

Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen des Emittenten sowie der Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus erstellt.

Das Geschäftsjahr des Emittenten beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

Erläuterungen der Vermögenslage

Unter der Position Anlagevermögen werden die Finanzanlagen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Buchwert der vom Emittenten bis zum jeweiligen Geschäftsjahresende erworbenen Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds).

Im Umlaufvermögen sind das Gesellschafterdarlehen an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten sowie das Bankguthaben des Emittenten ausgewiesen.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil ergibt sich per Saldo aus dem gezeichneten Kapital, dem Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag des jeweiligen Geschäftsjahres.

Auf der Passivseite der Bilanz ist deshalb unter der Position Eigenkapital bei den Kapitalanteilen der Kommanditisten 0 EUR ausgewiesen.

In den Rückstellungen werden die geplanten Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten beinhalten die vom Emittenten für den Erwerb der Zielinvestments aufgenommene Zwischenfinanzierung, die mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten bis zum 30.09.2016 vollständig zurückgeführt wird (Prognose). Der Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus sowie die am 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres fällig werdenden Zinsen und Zusatzzinsen werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um noch offene Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten gegenüber Zielfonds, abzugrenzende Ausschüttungen aus Zielfonds sowie die mit der letzten Zins- und Zusatzzinszahlung fällig werdende erfolgsabhängige Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten.

Auf eine kumulierte Darstellung der Vermögenslage wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Erläuterungen der Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beinhaltet die laufenden Einnahmen aus Zielinvestments, sonstige Einnahmen, die Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger), laufende Ausgaben (u. a. Prüfungskosten, Beratungskosten, Kosten für die Informationsveranstaltungen) sowie die laufenden Vergütungen. Außerdem erfolgt zum 30.09.2016 die Begleichung der sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die im jeweiligen Geschäftsjahr erworbenen Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds). Dabei wird auch die Reinvestition der Rückzahlungsreserve berücksichtigt. Außerdem sind die Rückführung eines Teils des zum 30.09.2015 gewährten Gesellschafterdarlehens an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten sowie die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten aufgeführt.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden der Nominalbetrag zzgl. Agio der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Liquidität zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Summe aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit und dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit mit der Liquidität zum Anfang des Geschäftsjahres verrechnet.

Erläuterungen der Ertragslage

Im Rohergebnis werden die sonstigen betrieblichen Erträge aus der Teilveräußerung einer Beteiligung ausgewiesen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus den vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten abzgl. der Provisionen des Komplementärs für die Ankaufsabwicklung der Investitionen, die aktiviert werden, den vertraglich vereinbarten laufenden Vergütungen, Prüfungskosten, Beratungskosten, Kosten für die Informationsveranstaltungen sowie aus nicht abziehbarer Vorsteuer. Die Erträge aus Beteiligungen entsprechen den vereinnahmten Ausschüttungen aus Zielfonds, die in voller Höhe

als ertragswirksam angenommen werden. Die Position Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhaltet die Zinserträge aus dem an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten gewährten Gesellschafterdarlehen. Abschreibungen auf Finanzanlagen werden aufgrund der Berücksichtigung von niedrigeren beizulegenden Werten der Beteiligungen an Zielfonds vorgenommen. Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhaltet die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der erworbenen Zielinvestments sowie die Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) des Emittenten.

Der Jahresfehlbetrag in den Geschäftsjahren bis zum 30.09.2016 und bis zum 30.09.2017 ergibt sich aufgrund der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten, die bei der Emission der Namensschuldverschreibungen anfallen.

Vermögenslage in EUR ¹

Aktiva	30.09.2015	30.09.2016 (Prognose)	30.09.2017 (Prognose)	30.09.2018 (Prognose)
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen	8.557.523	12.077.891	122.212.517	122.219.231
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
- Gesellschafterdarlehen an 100%ige Tochtergesellschaft	1.646.600	1.612.500	1.612.500	1.612.500
- Sonstige Forderungen	89.373	0	0	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.752	210.625	1.876.125	7.475.125
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	606.291	1.107.909	5.985.783	5.979.069
Summe Aktiva	10.903.540	15.008.925	131.686.925	137.285.925
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile Kommanditisten	0	0	0	0
B. Rückstellungen	2.380	8.925	8.925	8.925
C. Verbindlichkeiten				
- Darlehen asuco-Unternehmensgruppe	10.318.000	0	0	0
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	15.000.000	30.000.000	30.000.000
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	50.000.000	50.000.000
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	50.000.000	50.000.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	0	873.000	1.752.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	390.000	2.690.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	415.000	2.835.000
- sonstige Verbindlichkeiten	583.160	0	0	0
Summe Passiva	10.903.540	15.008.925	131.686.925	137.285.925

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

In den Folgejahren entspricht der Jahresüberschuss der im Geschäftsjahr gebildeten Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen aller Serien.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eine Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat Auswirkungen auf die Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen, da in den Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 eine variable Verzinsung vereinbart ist.

Die Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen wird wesentlich von der Höhe der Einnahmen des Emittenten bestimmt. Unter die Einnahmen des Emittenten fallen z. B. laufende Ausschüttungen aus Zielfonds, Mieteinnahmen, Zinserträge sowie saldierte

Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Liquidation, Teilliquidation, Verkauf oder Kündigung von Zielinvestments. Die Höhe der Einnahmen wird wesentlich durch die Ausschüttungsrendite sowie den Tilgungsgewinn (Wertsteigerung) der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments beeinflusst.

Die vom Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaft zum 27.07.2016 erworbenen Beteiligungen weisen eine durchschnittlich prognostizierte Ausschüttungsrendite für 2015 von ca. 6,05 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) auf. In der Prognoserechnung des Emittenten (mittleres

30.09.2019 (Prognose)	30.09.2020 (Prognose)	30.09.2021 (Prognose)	30.09.2022 (Prognose)	30.09.2023 (Prognose)	30.09.2024 (Prognose)	30.09.2025 (Prognose)	30.09.2026 (Prognose)
122.226.364	122.233.942	122.241.992	122.242.545	122.243.132	122.243.755	122.244.418	122.244.418
1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0
7.475.125	7.475.125	7.475.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	6.825.017
5.971.936	5.964.358	5.956.308	5.955.755	5.955.169	5.954.545	5.953.883	35.143.508
137.285.925	137.285.925	137.285.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	165.825.443
0	0	0	0	0	0	0	0
8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925
0	0	0	0	0	0	0	0
30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
1.752.000	1.752.000	1.752.000	1.755.000	1.755.000	1.755.000	1.755.000	8.598.985
2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	12.130.190
2.835.000 0	2.835.000 0	2.835.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	13.297.807 1.789.534
137.285.925	137.285.925	137.285.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	165.825.443



Finanzlage in EUR¹

	01.10.2015- 30.09.2016 (Prognose)	01.10.2016- 30.09.2017 (Prognose)	01.10.2017- 30.09.2018 (Prognose)	01.10.2018- 30.09.2019 (Prognose)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Laufende Einnahmen aus Zielinvestments, sonstige Einnahmen	709.237	1.828.450	7.874.868	7.875.292
Zinsen und Zusatzzinsen an Anleger (Gläubiger)	0	0	-1.678.000	-7.277.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	0	-873.000	-1.752.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	-390.000	-2.690.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	-415.000	-2.835.000
Laufende Ausgaben (u.a. Verwaltung, Prüfung, Beratung, Informationsveranstaltung)	-2.380	-19.635	-19.635	-19.635
Vergütungen	-149.308	-128.993	-571.715	-571.732
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	-2.813	-44.138	-88.370	-88.376
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	-2.813	-49.310	-280.234	-280.234
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	-2.813	35.545	-203.111	-203.121
Erhalt der sonstigen Forderungen zum 30.09.2015	89.373	0	0	0
Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten zum 30.09.2015	-583.160	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Investition in Zielinvestments	-3.093.618	-106.926.822	-6.519	-6.925
Darlehensrückführung Tochtergesellschaft	34.100	0	0	0
Vertraglich vereinbarte einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten (Anschaffungsnebenkosten)	-1.237.500	-13.037.500	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	-1.237.500	-1.237.500	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	-6.700.000	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	-510.000	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	15.000.000	15.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	450.000	450.000	0	0
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	50.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	2.500.000	0	0
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	50.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	2.000.000	0	0
Rückzahlung Zwischenfinanzierung der Zielinvestments	-10.318.000	0	0	0
Zinsen für Zwischenfinanzierung der Zielinvestments	-691.872	0	0	0
Liquidität zum Anfang des Geschäftsjahres	3.752	210.625	1.876.125	7.475.125
Liquidität zum Ende des Geschäftsjahres	210.625	1.876.125	7.475.125	7.475.125

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

01.10.2019-30.09.2020 (Prognose)	01.10.2020-30.09.2021 (Prognose)	01.10.2021-30.09.2022 (Prognose)	01.10.2022-30.09.2023 (Prognose)	01.10.2023-30.09.2024 (Prognose)	01.10.2024-30.09.2025 (Prognose)	01.10.2025-30.09.2026 (Prognose)
7.875.742	7.876.220	7.876.728	7.876.763	7.876.800	7.876.840	7.876.882
-7.277.000	-7.277.000	-7.277.000	-7.285.000	-7.285.000	-7.285.000	-7.285.000
-1.752.000	-1.752.000	-1.752.000	-1.755.000	-1.755.000	-1.755.000	-1.755.000
-2.690.000	-2.690.000	-2.690.000	-2.690.000	-2.690.000	-2.690.000	-2.690.000
-2.835.000	-2.835.000	-2.835.000	-2.840.000	-2.840.000	-2.840.000	-2.840.000
-19.635	-19.635	-19.635	-19.635	-19.635	-19.635	-19.635
-571.750	-571.770	-571.557	-571.559	-571.560	-571.562	-1.230.355
-88.383	-88.390	-88.310	-88.311	-88.311	-88.312	-179.555
-280.235	-280.236	-280.237	-280.238	-280.239	-280.240	-608.507
-203.132	-203.144	-203.010	-203.010	-203.010	-203.011	-442.292
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
-7.357	-7.816	-536	-570	-605	-643	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
7.475.125	7.475.125	7.475.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125
7.475.125	7.475.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	6.825.017

Szenario) wurden Zahlungen der Zielinvestments in Höhe von 6,5 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) angenommen, da aktuell bei einigen Zielfonds die Ausschüttungen zu Gunsten hoher Tilgung reduziert sind. Die erworbenen Beteiligungen weisen außerdem einen durchschnittlichen jährlichen Tilgungsgewinn in Höhe von ca. 6,79 % p. a. im Jahr 2015 bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) auf. In der Prognoserechnung des Emittenten (mittleres Szenario) wurde ein Tilgungsgewinn von lediglich 3 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) angenommen.

Wie sich eine Änderung der Ausschüttungsrendite und des Tilgungsgewinns auf die Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten auswirkt, kann der Abbildung Prognose der Zins- und Zusatzzinszahlungen (Abweichungen von der Prognose) auf Seite 11 entnommen werden.

In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf die auf den Seiten 36 f. unter „Entwicklung der laufenden Einnahmen des Emittenten“, auf Seite 37 unter „Wertentwicklung der Zielinvestments“ sowie auf Seite 42 unter „Teilnahme am Wertzuwachs der Zielinvestments“ dargestellten Risiken verwiesen.

Die Fähigkeit des Emittenten, den jährlich ermittelten Verzinsungsanspruchs der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte zu bedienen, setzt voraus, dass der Emittent über die hierfür notwendige Liquidität verfügt. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf die auf den Seiten 40 f. unter „Liquiditätsrisiko“ dargestellten Risiken verwiesen.

Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen (inkl. Zins- und Zusatzzinszahlungen) und Investitionen stehen dem Emittenten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den Prognosen ausreichende liquide Mittel zur Verfügung. Nach den Planungen erfolgen die Zins- und Zusatzzinszahlungen für die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 daher auch prognosegemäß in Höhe von ca. 5,2 % p. a. (2017), ca. 5,4 % p. a. (2018-2025) sowie ca. 24,3 % p. a. (2026).

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung und vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit durch den Emittenten eine Laufzeit bis zum 30.09.2026. Die Namensschuldverschreibungen sind vom Emittenten am 10.01. des auf das Laufzeitende (durch Zeitablauf oder vorzeitige Kündigung) folgenden Jahres in einer Summe zum Nominalbetrag zurückzuzahlen.

Eine Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten, wenn die Liquidität des Emittenten hierfür nicht ausreicht.

Ertragslage in EUR¹

	01.10.2014- 30.09.2015	01.10.2015- 30.09.2016 (Prognose)	01.10.2016- 30.09.2017 (Prognose)	01.10.2017- 30.09.2018 (Prognose)
1. Rohergebnis	661	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge (Agio)	0	450.000	4.950.000	0
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.767	828.115	9.978.324	591.154
4. Erträge aus Beteiligungen	59.324	579.842	1.693.909	7.740.327
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91.711	129.395	134.541	134.541
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	279.210	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	458.031	691.872	1.678.000	7.277.000
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-613.312	-360.750	-4.877.874	6.714
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-613.312	-360.750	-4.877.874	6.714

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

Laut der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verfügt der Emittent zum 30.09.2026 über liquide Mittel in Höhe von ca. 6,8 Mio. EUR (Prognose), die für Zins- und Zusatzzinszahlungen an Anleger (Gläubiger) sowie zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag am 10.01.2027 zur Verfügung stehen. Die liquiden Mittel werden für die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag nicht ausreichen.

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung des Liquiditätsrisikos (ausführliche Darstellung siehe Seiten 40 f.) bei Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag schreiben die Anleihebedingungen den Aufbau einer Rückzahlungsreserve innerhalb der letzten 5 Jahre vor Laufzeitende vor. Darüber hinaus wird der Emittent im Rahmen einer Liquiditätsplanung die Fälligkeitstermine seiner Zahlungsverpflichtungen berücksichtigen. So wird er z. B. Rückflüsse aus liquidierten Zielinvestments nicht mehr oder nur teilweise reinvestieren.

Nach den Planungen des Emittenten soll die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus der zu bildenden Rückzahlungsreserve, aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, der teilweisen Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten sowie durch die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital erfolgen.

Jede der vorstehend dargestellten Möglichkeiten zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche hat für den Emittenten Vor- oder Nachteile. So hätte eine ganz oder teilweise Verwendung der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zur Folge, dass sich die

Zins- und Zusatzzinszahlungen aller anderen Serien der Namensschuldverschreibungen für das jeweilige Geschäftsjahr reduzieren oder ganz entfallen und erst in den folgenden Geschäftsjahren nachgezahlt werden könnten. Bei einer Veräußerung von Zielinvestments und anschließender Reinvestition der Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission weiterer Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten, möglicherweise in zuvor veräußerte Zielinvestments, würden unnötigerweise Veräußerungs- und Erwerbsnebenkosten entstehen. Die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital würde zusätzliche Aufwendungen auslösen und durch die über 5 Jahre zu erfolgende Tilgung die Zins- und Zusatzzinszahlungen aller anderen Serien der Namensschuldverschreibungen reduzieren.

Ist die Emission weiterer Namensschuldverschreibungen daher möglich, ist dies aus Sicht des Anbieters und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die wirtschaftlich zu priorisierende Möglichkeit zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche.

Aus Sicht des Anbieters und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die bei Änderung der Rahmenbedingungen allerdings nicht zwingend der Auffassung bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibung

01.10.2018- 30.09.2019 (Prognose)	01.10.2019- 30.09.2020 (Prognose)	01.10.2020- 30.09.2021 (Prognose)	01.10.2021- 30.09.2022 (Prognose)	01.10.2022- 30.09.2023 (Prognose)	01.10.2023- 30.09.2024 (Prognose)	01.10.2024- 30.09.2025 (Prognose)	01.10.2025- 30.09.2026 (Prognose)
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
591.159	591.164	591.170	591.176	591.176	591.177	591.177	3.039.524
7.740.751	7.741.201	7.741.679	7.742.187	7.742.222	7.742.259	7.742.299	7.742.340
134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541
0	0	0	0	0	0	0	0
7.277.000	7.277.000	7.277.000	7.285.000	7.285.000	7.285.000	7.285.000	34.026.983
7.133	7.578	8.050	552	587	624	662	-29.189.625
7.133	7.578	8.050	552	587	624	662	-29.189.625

gen entsprechen muss, ist daher folgende Priorisierung der Möglichkeiten zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche vorzunehmen: Einsatz der Rückzahlungsreserve, Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten, teilweise Veräußerung von Zielinvestments, ganz oder teilweise Verwendung der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und schließlich Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital. Auch eine Kombination dieser verschiedenen Optionen ist möglich.

Die Entscheidung, wie die Rückzahlungsansprüche bedient werden, treffen ausschließlich die geschäftsführenden Gesellschafter auf Basis der Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlungsansprüche.

Schließlich hat eine Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten.

Zum 30.09.2026 beträgt nach der langfristigen Prognose die negative Eigenkapitalquote des Emittenten (Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme multipliziert mit 100) unter Berücksichtigung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen aller Serien ca. -21,2 %. Die Eigenkapitalquote ist aufgrund des nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteils negativ.

Der Emittent ist über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bilanziell, aber nicht im insolvenzrechtlichen Sinne, überschuldet, da in den erworbenen Beteiligungen an Zielfonds erhebliche stille Reserven enthalten sind und auf Basis der langfristigen Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die buchmäßige Überschuldung ausgeglichen werden kann.

Bei der Ermittlung der Zinsen und Zusatzzinsen zum 30.09.2026 wird ein Verkehrswert des Portfolios der Zielinvestments von ca. 159.213.897 EUR (mittleres Szenario) unterstellt (Prognose).

Eine Reduzierung des Verkehrswertes des Portfolios der Zielinvestments zum 30.09.2026 hätte eine Reduzierung der Zins- und Zusatzzins-

zahlungen an die Anleger (Gläubiger) zur Folge, da die Höhe der variablen Zinsen und Zusatzzinsen u. a. von der Wertentwicklung der Zielinvestments abhängt. Bei einer Reduzierung der Zinsen und Zusatzzinsen reduziert sich auch die bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen zahlbare erfolgsabhängige Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten, die als sonstige Verbindlichkeit in der Planbilanz zum 30.09.2026 ausgewiesen ist. Zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrages an die Anleger (Gläubiger) bei gleichzeitigem Ausfall der letzten Zins- und Zusatzzinszahlungen würde es aufgrund des Nachranges der Namensschuldverschreibungen nur dann kommen, wenn der Verkehrswert des Portfolios der Zielinvestments mit ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. fremder Erwerbsnebenkosten) in Höhe von ca. 121,15 Mio. EUR zum 10.01.2027 einen geringeren Verkehrswert als ca. 123,17 Mio. EUR (Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen abzgl. liquide Mittel zum 10.01.2017) aufweisen würde.

Dies hätte eine Verringerung der Fähigkeit des Emittenten zur Folge, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten.

Geschäftsaussichten

Aus Sicht des Anbieters und Prospektverantwortlichen, der asuco Vertriebs GmbH, werden alle wesentlichen Einflussfaktoren für den Emittenten in Zukunft konstant bleiben. Hierzu zählen insbesondere der Markt, auf dem der Emittent aktiv ist, die Standortaussichten der Zielinvestments sowie das gesetzliche und steuerrechtliche Umfeld. Auf dieser Basis wurde auch die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermittelt.

Der Anbieter und Prospektverantwortliche, die asuco Vertriebs GmbH, geht bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro von einer Aufnahme der Platzierung im 3. Quartal des laufenden Kalenderjahres und bei den Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 01-2016 sowie ZweitmarktZins 02-2016 plus im 4. Quartal des Kalenderjahres aus. Zum 30.09.2016 sollen 50 % des Emissionskapitals (Nominalbetrages) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro bzw. jeweils 20 % der Serien ZweitmarktZins 01-2016 sowie ZweitmarktZins 02-2016 plus zum 31.12.2016 jeweils zzgl. Agio platziert werden, so dass ein Mittelzufluss aus der Emission dieser Namensschuldverschreibungen zum 30.09.2016 in Höhe von ca. 15,45 Mio. EUR geplant ist (Prognose).

In der Prognoserechnung des Emittenten werden am 30.09.2016 ca. 3,2 Mio. EUR in Zielinvestments investiert. Aus den Investitionen in Zielinvestments resultieren im laufenden Geschäftsjahr prognostizierte Beteiligungs- und Zinserträge in Höhe von ca. 709.237 EUR. Außerdem wird das prognostizierte Agio in Höhe von 450.000 EUR als Ertrag vereinnahmt. Dem stehen prognosegemäß betriebliche Aufwendungen in Höhe von ca. 828.115 EUR sowie Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung in Höhe von 691.872 gegenüber. Insoweit sieht die Prognoserechnung des

Emittenten im laufenden Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 360.750 EUR vor, dessen Ursache insbesondere in den vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten liegt.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Treten die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die geplanten Geschäftsaussichten ein, wird die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten, nicht beeinträchtigt.

Für die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag werden die zum 30.09.2026 zur Verfügung stehenden liquiden Mittel des Emittenten (Rückzahlungsreserve, Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit) nicht ausreichen. Es ist vielmehr ein Liquiditätszufluss erforderlich, der aus der teilweisen Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten sowie der Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital stammen kann.

Nachfolgend werden die Faktoren dargestellt, die Einfluss auf die Zins-, Zusatzzins- und Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag haben können:

Markt

Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten und damit die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten, hängt in hohem Maße von dem Ankaukurs, zu dem der Emittent in der Lage ist, Beteiligungen an Zielfonds zu kaufen, ab. Je höher der Ankaukurs ist, umso mehr sinken die Ausschüttungsrendite und der Tilgungsgewinn der erworbenen Zielinvestments und somit auch die Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger). Je geringer der Ankaukurs ist, umso mehr besteht die Gefahr, dass der Emittent sein Gesellschaftsvermögen mangels Verkaufsbereitschaft der Altgesellschafter nicht in dem geplanten Umfang investieren kann. Zu steigenden Ankaukursen kann es insbesondere dann kommen, wenn die Nachfrage am Zweitmarkt steigt oder sich die derzeitige geringe Transparenz bei der Kursermittlung durch eine steigende Internetnutzung reduziert.

Standort

Der Emittent wird sein Gesellschaftsvermögen mittelbar und unmittelbar in überwiegend deutsche Gewerbeimmobilien an entwicklungsfähigen Standorten und/oder mit hohem Vermietungsstand investieren. Der deutsche Immobilienmarkt steht derzeit im Fokus nationaler und internationaler Investoren und wird als attraktiver Standort für Immobilieninvestments angesehen. Diese positive Einschätzung zum deutschen Immobilienmarkt wie auch die ausgewählten Standorte können sich als falsch erweisen. In diesem Fall reduzieren sich die Einnahmen des Emittenten aus den Zielinvestments, was zu einer Verringerung der Fähigkeit des Emittenten

führen kann, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten.

Emissionsverlauf

Der Kapitalzufluss des Emittenten aus der Emission der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus hat nur einen geringen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen sowie Zusatzzinsen zu leisten, da bereits mit den ersten Mittelzuflüssen ertragswirksame Investitionen vorgenommen werden können. Allerdings können nur mit dem prognostizierten Kapitalzufluss auch Investitionen im prognostizierten Umfang vorgenommen werden, was Voraussetzung für die geplanten Liquiditätsüberschüsse des Emittenten ist. Eine Reduzierung der Liquiditätsüberschüsse hätte eine Reduzierung der Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) zur Folge.

Investitionen

Sollte die planmäßige Investition der Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen sowie seines Eigenkapitals in Anlageobjekte nicht möglich sein, würde der Emittent die Zeichnung vorzeitig schließen. Dies hätte unmittelbar keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten, da die laufenden Ausgaben des Emittenten sich proportional zum Emissionsvolumen verhalten.

Recht und Steuern

Änderungen in den Gesetzen können Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation des Emittenten auswirken. Auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten nehmen, Zinsen, Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten. So können beispielsweise die Erhöhung oder Senkung von Steuersätzen, sonstige Anpassungen oder die Neueinführung von Steuern eine Veränderung in der Steuerpflicht des Emittenten sowie der Gesellschafter des Emittenten auslösen, was je nach Änderung zu höheren oder niedrigeren Nachsteuerergebnissen führt.

Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Der Emittent wird sein Gesellschaftsvermögen als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (früher „geschlossene Immobilienfonds“ genannt) sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung investieren.

Immobilieninvestitionen und damit auch der Erwerb von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sind eine langfristige und durch die Abhängigkeit der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen von den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie der Wertentwicklung der Zielinvestments eine mit Risiken verbundene Vermögensanlage.

Das Anlageergebnis ist von vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Umständen abhängig. Diese können sich über die voraussichtliche Laufzeit der Namensschuldverschreibungen auch ändern, ohne dass diese Änderungen vorherzusehen sind und i. d. R. von dem Emittenten nicht beeinflusst werden können. Auch nehmen die Prognosegenauigkeit und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der prognostizierten Zinsen und Zusatzzinsen mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab.

Interessierte Anleger, die nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für Immobilieninvestitionen und beim Erwerb von Namensschuldverschreibungen verfügen, sollten daher die Namensschuldverschreibungen nicht ohne die Einschaltung fachkundiger Berater erwerben.

Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen dem Anleger (Gläubiger) für seine persönliche Entscheidungsfindung die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken der Vermögensanlage (nachfolgend „Namensschuldverschreibungen“ genannt) transparent gemacht werden,

die von der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittent“ genannt) emittiert werden. Dies geschieht unabhängig davon, ob das Eintreten der Risiken wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist. Die nachfolgend beschriebenen Risiken umfassen lediglich die wesentlichen tatsächlichen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Risiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers (Gläubigers) ergeben können. Daher sollte der Anleger (Gläubiger) alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Sämtliche der nachfolgend beschriebenen Risiken können Prognose gefährdend sein, d. h. zu einer Verschlechterung des prognostizierten wirtschaftlichen Anlageergebnisses und somit zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an den Anleger (Gläubiger) führen.

Verschiedene Risiken, die für sich alleine betrachtet geringe Auswirkungen haben, können kumulativ auftreten, sich gegenseitig verstärken und damit Anlage gefährdend werden. Im letztgenannten Fall können Entwicklungen eintreten, die von einem Ausfall von Zins- und Zusatzzinszahlungen an den Anleger (Gläubiger) bis zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen können (Totalverlustrisiko).

Maximalrisiko

Über den Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers (Gläubigers) bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger (Gläubiger) den Erwerb der Namensschuldverschreibungen teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung unabhängig von der Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu leisten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sind vom Anleger (Gläubiger) im Falle fehlender Rückflüsse oder eines Totalverlustes aus seinem sonstigen Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger (Gläubiger) könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Da es sich bei dem Emittenten um einen Semi-Blindpool handelt, kann der Anleger (Gläubiger) in Unkennt-

nis wichtiger Informationen und deren Folgen auf die Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen weitere Vermögensdispositionen treffen und/oder Zahlungsverpflichtungen eingehen, die auch sein sonstiges Vermögen gefährden. So müsste er Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen und nicht wie erwartet aus Zins- und Zusatzzinszahlungen leisten. Schließlich kann die Einzahlungsverpflichtung des vereinbarten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio sowie eine im Insolvenzfall bestehende Rückzahlungspflicht des Anlegers (Gläubigers) für erhaltene Zins- und Zusatzzinszahlungen sein sonstiges Vermögen gefährden. Alle vorgenannten Fälle könnten zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) des Anlegers (Gläubigers) führen.

Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen sollte daher unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Anlegers (Gläubigers) und nur für einen dem Risiko angemessenen Teil seines Vermögens erfolgen.

Es kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die nachfolgend dargestellten Risiken richtig eingeschätzt wurden und mögliche Maßnahmen des Emittenten zur Reduzierung der Risiken ausreichend sind.

Grundsätzlich sind beim Erwerb der Namensschuldverschreibungen neben den immobilienpezifischen Risiken, die Risiken des Emittenten und die Risiken der Namensschuldverschreibungen zu beachten.

Immobilienpezifische Risiken

Sämtliche der nachfolgend beschriebenen immobilienpezifischen Risiken fallen auf Ebene der Zielinvestments und damit mittelbar auch beim Emittenten an.

Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrise

Die ursprünglich aus den USA kommende Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wurde durch die Vergabe von Immobilienkrediten an bonitätsschwache Kreditnehmer in Verbindung mit fallenden Immobilienpreisen ausgelöst. Hierauf haben die Staaten weltweit mit riesigen Konjunkturprogrammen und die Notenbanken mit einer expansiven Geldpolitik reagiert. Dadurch wurde zwar Schlimmeres verhindert, die Ursachen der Krise, die sich mittlerweile zu einer globalen Schuldenkrise ausgeweitet hat, jedoch nicht oder nur notdürftig beseitigt. Es kann derzeit nicht prognostiziert werden, ob es den Regierungen und den Notenbanken weiterhin gelingen wird, durch Stimulierung der Wirtschaft einen erneuten Ausbruch von Krisen an den Finanzmärkten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist ein negativer Effekt auf die Geschäfte und die Geschäftsaussichten des Emittenten nicht auszuschließen. Zu nennen sind beispielsweise eine mangelnde Bereitschaft von Banken zur Verlängerung von Darlehen für die Immobilien (Kreditklemme) der Zielinvestments, sinkende Immobilienpreise sowie reduzierte Mieteinnahmen durch Mieterinsolvenzen oder steigende Leerstän-

de. Selbst der Zusammenbruch der Finanzmärkte und eine Währungsreform können zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgenannten Umstände können zu einer Verringerung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Investitionspläne der Zielinvestments des Emittenten

Kostenerhöhungen oder Einnahmenausfälle können z. B. durch Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, den Ausfall von Vertragspartnern, die Ablehnung bzw. Verzögerung bei der Erteilung noch ausstehender Baugenehmigungen, höhere als kalkulierte Steuerzahlungen sowie eine verzögerte Platzierung des Eigenkapitals entstehen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass in den Folgejahren weitere, nicht vorhersehbare Erschließungskosten erhoben werden.

Entsprechende Kostenerhöhungen oder Einnahmenausfälle müssten entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Überwachung Bauqualität

Die Bauqualität hat große Bedeutung für die langfristige Vermietbarkeit einer Immobilie. Beispielsweise können nicht behebbare Baumängel während der Bauphase, ungenügende Mängelbeseitigung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Rahmen der Bauabnahme sowie fehlende vorausschauende Planung der Instandsetzungsmaßnahmen die Ertragsfähigkeit einer Immobilie erheblich einschränken (Mietminderungen, eingeschränkter Kreis möglicher Mietinteressenten). Außerdem können hohe Aufwendungen für die Behebung der Mängel notwendig werden.

Diese Kosten müssten entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreser-

ve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Mietentwicklung

Insbesondere bei gewerblichen Immobilien handelt es sich häufig um Management- bzw. Spezialimmobilien, bei denen ein schlechtes Management zu einem Misserfolg der Investition führen kann. Bei Einzelhandelsimmobilien kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Konsumentenverhalten nachteilig ändert und sich die Bonität der Mieter oder die Stellung der Immobilien am Markt z. B. durch die spekulative Errichtung von Neubauten, eine steigende Anzahl von Wettbewerbern, Konkurrenten mit besserem Know-how und/oder Veränderungen durch das Internet verschlechtern kann. Bei Bürogebäuden können sich verändernde Arbeitsplatzstrukturen und Kommunikationstechniken sowie die Möglichkeit der Einschränkung des Individualverkehrs nachteilig auf die Mieternachfrage und das Mietniveau auswirken. Dieselben Wirkungen können bei Logistikimmobilien der Trend zu einem Konzentrationsprozess unter Logistik Anbietern aufgrund steigender Transportkosten und/oder der Trend zu größeren Hallen und/oder die Auflösung von regionalen Lagern zugunsten von kostengünstigeren Zentrallagern haben.

Die Nachvermietung kann sich insbesondere dann als schwierig erweisen, wenn speziell auf die heutigen Bedürfnisse des Nutzers zugeschnittene Mietflächen oder Mietflächen mit einer eingeschränkten Drittverwendungsfähigkeit nicht mehr den Bedürfnissen eines Nachmieters entsprechen. In den genannten Fällen haben die Konkurrenzsituation der Immobilien und die Anforderungen des Marktes z. B. an energetische Standards eine besondere Bedeutung für die Höhe der erzielbaren Mieteinnahmen.

Die langfristige Mietentwicklung ist aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren nur schwer vorhersehbar. Dies gilt insbesondere bei durch „sale-and-lease-back“ (Verkauf und Rückmiete) mit u. U. überhöhten Mietansätzen erworbenen Immobilien, bei nur kurzfristigen Mietverträgen sowie bei einer vorzeitigen Beendigung der Mietverträge aufgrund eines vertrag-

lich vereinbarten Sonderkündigungsrechts oder aus wichtigem Grund. Bei den abgeschlossenen Mietverträgen kann es bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mieter bzw. bei der Anschlussvermietung oder der Nicht-Ausübung von Mietverlängerungsoptionen zu Mietausfällen, Leerständen, schlechteren Mietmodalitäten sowie zusätzlichen Aufwendungen für den Umbau, die Modernisierung oder zur Anpassung an die Wettbewerbssituation kommen. So stehen die Immobilien bei einer Nachvermietung als gebrauchte Immobilien in Konkurrenz zu Neubauten, so dass entsprechende Abschläge bei der Miethöhe möglich sind. Darüber hinaus ist die Höhe der Mieteinnahmen abhängig von der Mietentwicklung und dem Vermietungsstand.

Für den Fall, dass die Mietobjekte ganz oder teilweise untergehen, ganz oder teilweise zerstört werden, die Nutzung langfristig ausgeschlossen ist oder notwendige Umnutzungen nicht genehmigt werden bzw. wirtschaftlich nicht realisierbar sind und die Mieter diese Gründe nicht zu vertreten haben, können die Mieter die Miete entsprechend mindern bzw. ist eine Vermietung nur noch eingeschränkt möglich.

Die in den umlagefähigen Nebenkosten enthaltenen kommunalen Gebühren sowie die Kosten für Heizung, Klimatisierung und Strom hatten in den letzten Jahren einen überproportionalen Anstieg zu verzeichnen. Sollte sich diese Entwicklung auch in Zukunft fortsetzen, könnte das Mietsteigerungspotential begrenzt werden, wenn die „Warmmiete“ das von den Mietern akzeptierte Niveau überschreitet.

Für den Fall geringerer als kalkulierter Mieteinnahmen ist nicht auszuschließen, dass die kalkulierten Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten nicht erwirtschaftet werden können bzw. zusätzliche Aufwendungen zu Lasten der Liquiditätsreserve und/oder durch eine Fremdkapitalaufnahme finanziert werden müssen. Für den Fall, dass der Kapitaldienst nur zum Teil erbracht wird, können die Immobilien von den finanzierenden Kreditinstituten zwangsweise verwertet werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Inflationsrate

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen der Inflationsrate und der Mietentwicklung ein allgemeiner Zusammenhang besteht. Die Inflationsrate hat aber durch die bei Gewerbeimmobilien i. d. R. vertraglich vereinbarte Indexierung der Mieten während der Mietlaufzeit Auswirkungen auf die Höhe der Mieteinnahmen und Ausgaben sowie ggf. auf die erzielbaren Veräußerungserlöse der Immobilien. Eine niedrigere Inflation hat langsamer steigende Mieteinnahmen während der Mietlaufzeit und Ausgaben und damit tendenziell niedrigere Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten zur Folge. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Instandhaltung

Bei Immobilien fallen regelmäßig Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen an. Nach Auslaufen der Gewährleistungsfristen steigen die Aufwendungen mit zunehmendem Alter der Immobilien.

Auch bei einer bedarfs- und nutzungsgerechten Struktur und guter Ausstattungsqualität von Immobilien kann nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Aufwendungen z. B. für energetische Sanierungen, Werterhaltungsmaßnahmen wegen technischen Fortschritts, Wettbewerbsanpassungen bei Veränderungen im Konsumentenverhalten und Revitalisierungen bei Neuvermietungen anfallen.

Ein derartiger Investitionsbedarf müsste entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinsszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Wertentwicklung der Immobilien

Die Wertentwicklung einer Immobilie ist nur schwer vorherzusagen. Die zukünftige Entwicklung wird insbesondere bestimmt durch die tatsächlichen Mieteinnahmen, die Alterung der Immobilie, die Standortauswahl und Standortentwicklung, die Verkehrsanbindung, alternative Nutzungsmöglichkeiten, die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung, die Leistungsfähigkeit der Objektverwaltung, die Baupreisentwicklung sowie die mögliche Änderung von Steuergesetzen (z. B. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, steigende Grunderwerbsteuer). Auch die Laufzeit der Mietverträge zum Zeitpunkt der Objektveräußerung hat einen großen Einfluss auf die Höhe des Verkaufserlöses.

Es besteht das Risiko, dass der bei der Ermittlung des Kaufpreises für die Zielinvestments zugrunde gelegte Wert der jeweiligen Immobilie zu hoch bzw. nicht nachhaltig erzielbar ist. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten die Folgen der noch andauernden Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise unterschätzen oder die Immobilienpreise durch die Neubewertung der Kreditrisiken zurückgehen. In diesem Fall sind Wertverluste auch über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum nicht auszuschließen. Dieses Risiko wird dadurch erhöht, dass die Kaufpreisermittlung anhand des Verkaufsprospektes und/oder von Unterlagen erfolgt, die i. d. R. lediglich wesentliche Angaben zur Vermietung, Finanzierungsstruktur, Liquiditätssituation, zu wesentlichen Geschäftsvorfällen und zur steuerlichen Situation beinhalten und nicht durch Objektbesichtigungen, Gutachter oder Marktuntersuchungen unterlegt ist.

Für gewerbliche Immobilien besteht das Risiko, dass sich bei einer rückläufigen Marktsituation insbesondere für Immobilien mit hohem Verkaufsvolumen eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeiten ergeben bzw. kein Investor gefunden werden kann. Bei einer Auf-

teilung von gewerblichen Großimmobilien in Teileigentum sind Preisabschläge zu erwarten.

Bei Staffelmietverträgen und bei teilindexierten Mietverträgen sind die Wertzuwachschancen insbesondere bei hohen Inflationsraten begrenzt.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinsszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Altlasten

Unter Altlast versteht man eine kontaminierte (Grundstücks-) Fläche, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können.

Bestehende Kontaminationen müssen sachgerecht entfernt und beseitigt werden. Verpflichtet hierzu ist – nach dem Verursacherprinzip – derjenige, der die Verunreinigung herbeigeführt hat. Der Verursacher haftet für die Beseitigung und kann hierfür in Anspruch genommen werden, d. h. er ist sanierungsverpflichtet.

In gleicher Weise sanierungsverpflichtet ist der Eigentümer der Liegenschaft (Zielfonds). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Eigentümer von den Bodenkontaminationen etwas wusste oder hätte wissen können. Nach den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt dies einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

Das BBodSchG sieht weiter eine gesamtschuldnerische Haftung verschiedener Sanierungsverpflichteter (beispielsweise der Verursacher und der Eigentümer) vor. Im Innenverhältnis hängt die Kostenquote hierbei grundsätzlich von den Verursachungsbeiträgen bzw. den vertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten ab.

Unerwartete Ausgaben aufgrund von Altlasten müssten entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinsszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu

einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Risiken des Emittenten

Blindpool

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft, die asuco pro GmbH, haben bis zum 27.07.2016 Zielinvestments für einen Gesamtbetrag (inkl. Erwerbsnebenkosten) von ca. 13,1 Mio. EUR erworben. Der insgesamt aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in Zielinvestments zu investierende Betrag wird bis zu ca. 45,8 Mio. EUR betragen. Dieser Betrag wird sich nach den derzeitigen Planungen durch die Emission weiterer Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte im laufenden Geschäftsjahr und in den Folgejahren weiter erhöhen. Aktuell werden im Rahmen einer Privatplatzierung nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro mit einem Emissionskapital von 30.000.000 EUR (kann vom Emittenten auf maximal 60.000.000 EUR erhöht werden) und einer Mindestzeichnungssumme von 200.000 EUR zzgl. 3 % Agio und in Kürze eine weitere Publikumstranche der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus mit einem Emissionskapital von maximal 50.000.000 EUR und einer Mindestzeichnungssumme von 100.000 EUR zzgl. 4 % Agio zur Zeichnung angeboten. Bei dem Emittenten handelt es sich daher um einen Semi-Blindpool, bei dem die endgültige Zusammensetzung der Zielinvestments noch nicht feststeht.

Hieraus ergeben sich die für Blindpools spezifischen Risiken. So können sich die Anleger (Gläubiger) vor dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen nur in geringem Maße ein Bild von den Investitionen des Emittenten machen, da ihnen die mit den Nettoeinnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen noch zu erwerbenden Zielinvestments (Anlageobjekte) nicht bekannt sind (Blindpool). Selbst die im Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen erfolgten Investitionen sind nicht vollumfänglich bekannt, da der Verkaufsprospekt nicht laufend, sondern nur durch ggf. erforderliche Nachträge zum Verkaufsprospekt, aktualisiert wird. Die Anleger (Gläubiger) haben auch keine Einflussnahme

möglichkeiten auf die Zusammensetzung der Zielinvestments, müssen jedoch die wirtschaftlichen Risiken tragen. Einziger Anhaltspunkt sind die vom Emittenten einzuhaltenden Investitionskriterien sowie die bereits erworbenen und in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Zielinvestments.

Da die Investitionen des Emittenten teilweise noch nicht feststehen und die Einhaltung der Investitionskriterien nicht garantiert ist, besteht ein besonderes Prognoserisiko. So kann auch bei Einhaltung der Investitionskriterien nicht ausgeschlossen werden, dass eine ausgewogene Risikostreuung und die erwarteten Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten nicht erreicht werden. So besteht z. B. immer dann ein erhöhtes Ausfallrisiko, wenn sich die Investitionen des Emittenten auf wenige Anbieter von Zielinvestments konzentrieren, bei den Immobilien der Zielinvestments keine gleichmäßige Verteilung der Nutzungsarten gegeben ist, Spezialimmobilien oder Großimmobilien den Schwerpunkt bilden oder sich die Immobilienstandorte in wenigen Regionen ballen. Die Investitionskriterien können auch dafür verantwortlich sein, dass der Emittent mangels Angebot attraktiver Zielinvestments nicht rechtzeitig und/oder nicht in dem geplanten Umfang Zielinvestments erwerben kann.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken hätte niedrigere Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten zur Folge. Dies kann zu geringeren Zins- und Zinseszinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Auch während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden keine laufenden, ständig aktualisierten Informationen wie z. B. zur Zusammensetzung oder zur Wertentwicklung der Zielinvestments veröffentlicht, sondern lediglich i. d. R. jährliche Geschäftsberichte an die Anleger (Gläubiger) versendet. Daher besteht das Risiko, dass der Anleger (Gläubiger) keine oder erst verspätet Kenntnis von wichtigen Entwicklungen der Zielinvestments und deren Folgen auf die Höhe der Zins- und Zinseszinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) erhält. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger (Gläubiger) in Unkenntnis wichtiger Informationen weitere Vermögensdispositionen trifft und/oder Zahlungsverpflichtungen eingeht, die er bei Kenntnis über die reduzierten Zins- und Zinseszinszahlungen nicht getroffen hätte. Dies hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass er seine Zahlungsverpflichtungen nicht wie erwartet aus Zins- und Zinseszinszahlungen, sondern aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss. Dadurch kann sein sonstiges Vermögen gefährdet werden und die Privatinsolvenz eintreten.

Entwicklung der laufenden Einnahmen des Emittenten

Die Entwicklung der laufenden Einnahmen des Emittenten ist abhängig von der Möglichkeit des Emittenten, zum kalkulierten Zeitpunkt das geplante Volumen in Zielinvestments mit den kalkulierten Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten investieren zu können. Diese Voraussetzungen müssen über die gesamte Lauf-

zeit der Namensschuldverschreibungen erfüllt sein, da der Emittent beabsichtigt, parallel zu diesem Zeichnungsangebot und in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten und die Netto-Einnahmen aus diesen Emissionen in Zielinvestments i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen zu investieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Investitionskriterien und damit auch die Zusammensetzung der vom Emittenten getätigten Zielinvestments als falsch herausstellen, Zielinvestments nicht zum kalkulierten Zeitpunkt in dem geplanten Volumen getätigt werden können oder die Annahmen zu den kalkulierten Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten sich als zu optimistisch erweisen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rahmenbedingungen an den Kapital- und Immobilienmärkten verschlechtern, die Nachfrage am Zweitmarkt zu steigenden Kursen führt oder sich die derzeitige geringe Transparenz bei der Kursermittlung z. B. durch eine steigende Internetnutzung erhöht.

Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Entwicklung der laufenden Ausgaben des Emittenten

Die laufenden Ausgaben des Emittenten z. B. für Steuerberatung, die Jahresabschlussprüfung, Steuerzahlungen sowie für die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer sind geschätzt. Höhere Ausgaben als kalkuliert können zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Die Vergütungen beispielsweise für den Komplementär und den geschäftsführenden Kommanditisten entstehen aufgrund der mehrstöckigen Struktur auf Ebene des Emittenten und auf Ebene der Zielinvestments sowie ggf. auch auf Ebene weiterer Zwischen- und Untergesellschaften. Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) sind daher erst nach Ausgleich dieser Kosten möglich. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Wertentwicklung der Zielinvestments

Die Wertentwicklung der Zielinvestments ab dem jeweiligen Investitionszeitpunkt ist nur schwer prognostizierbar. Sie wird im Wesentlichen bestimmt sein von der richtigen Wahl und der Einhaltung der Investitionskriterien, von der Zusammensetzung des Portfolios der Zielinvestments des Emittenten, von der Entwicklung der Immobilienpreise, von dem durch Entschuldung der Zielinvestments entstehenden Tilgungsgewinn sowie von der zukünftigen Ertragskraft der Zielinvestments des Emittenten. Es besteht insbesondere das Risiko, dass zukünftige Investitionen zu veränderten Marktbedingungen die Wertentwicklung der Zielinvestments negativ beeinflussen, da der Emittent beabsichtigt, parallel zu diesem Zeichnungsangebot und in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten und

die Netto-Einnahmen aus diesen Emissionen in Zielinvestments i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen zu investieren.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Ankaufskurse, die der Emittent für den Erwerb der Zielinvestments bezahlt, zu hoch bzw. nicht nachhaltig erzielbar sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten die Folgen der noch andauernden Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise unterschätzen, die Immobilienpreise durch die Neubewertung der Kreditrisiken zurückgehen, das Volumen verkaufswilliger Anleger im Verhältnis zum Anlagebedarf des Emittenten zu niedrig ist oder die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten aufgrund der vereinbarten Vergütungsregelung aus Interessenskonflikten zu hohe Kurse bezahlen. In diesem Fall sind Wertverluste auch über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum nicht auszuschließen.

Dieses Risiko wird dadurch erhöht, dass die Kaufpreisermittlung anhand des Verkaufsprospektes und/oder von Unterlagen erfolgt, die i. d. R. lediglich Angaben zur Vermietung, Finanzierungsstruktur, Liquiditätssituation, zu wesentlichen Geschäftsvorfällen und zur steuerlichen Situation beinhalten und nicht durch Objektbesichtigungen, Gutachten oder Marktuntersuchungen unterlegt ist.

Für die Zielinvestments des Emittenten besteht das Risiko, dass sich die Veräußerungsmöglichkeiten infolge eines nicht existierenden bzw. nicht funktionierenden Zweitmarktes stark beschränken und daher kein Erwerber gefunden bzw. kein angemessener Verkaufserlös erzielt werden kann.

Die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten des Emittenten in der Investitionsphase wie z. B. das vereinbarte Agio sowie zusätzlich kalkulierte Vertriebsprovisionen, die Provisionen des Komplementärs für die Ankaufsabwicklung der Zielinvestments sowie Konzeptionsgebühren müssen zunächst durch Wertzuwächse der vom Emittenten getätigten Zielinvestments ausgeglichen werden, ehe bei der Liquidation oder beim Verkauf der Zielinvestments Veräußerungsgewinne entstehen.

Können die prognostizierten Wertentwicklungen der Zielinvestments des Emittenten nicht erzielt werden, kann dies zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Fremdfinanzierung

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten und die Anleihebedingungen sehen vor, dass gegenüber den vom Emittenten ausgegebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen vorrangiges Fremdkapital nur zur Finanzierung von Investitionen in Zielinvestments für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zusatzzinsen aufgenommen werden kann. So hat der Emittent zur Zwischenfinanzierung der Zielinvestments vorrangiges Fremdkapital in Höhe von rd. 12,3 Mio. EUR (Stand: 27.07.2016) aufgenommen. Es ist geplant, dieses vorrangige Fremdkapital mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie Zweitmarkt-Zins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten zurückzuführen (Prognose).

Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass der Emittent Ansprüche aus vorrangigem Fremdkapital nicht erfüllen kann. In diesem Fall wäre der Emittent u. U. gezwungen, Zielinvestments auch unter dem nachhaltigen Wert mit Verlust zu veräußern. Auch eine Insolvenz des Emittenten ist nicht auszuschließen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Auch die vom Emittenten erworbenen Zielinvestments haben i. d. R. Darlehen aufgenommen.

Die Möglichkeit der Zielinvestments Fremdkapital aufzunehmen oder bestehende Finanzierungen zu verlängern hat sich infolge der Finanzmarktkrise verschlechtert. Dies gilt auch im Falle einer positiven Entwicklung der von den Zielinvestments gehaltenen Immobilien. Sollten die Zielinvestments z. B. vereinbarte Finanzkennzahlen nicht einhalten können, bei Kreditprolongationen geforderte Kreditsicherheiten nicht stellen, gestiegene Kreditzinsen und/oder

erhöhte Tilgungsraten nicht bedienen können, so sind die finanzierenden Banken zur Verwertung der finanzierten Immobilien berechtigt. In einem solchen Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Immobilien zu einem angemessenen Preis veräußert werden können.

Zahlungen der Zielinvestments an die finanzierenden Banken gehen Zahlungen an den Emittenten vor.

Höher als kalkulierte Zinsen und/oder Tilgungen, die Notwendigkeit zur Stellung weiterer Sicherheiten und die Verwertung finanziert Immobilien durch die finanzierenden Banken der Zielinvestments können die Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten reduzieren. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Währungsrisiken

Es ist nicht auszuschließen, dass die Fremdfinanzierung auf Ebene der Zielinvestments ganz oder teilweise in Fremdwährungen wie z. B. in Schweizer Franken oder Japanischen Yen erfolgt. Der Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung) ist daher ganz oder teilweise in der jeweiligen ausländischen Währung zu erbringen. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind i. d. R. nicht kursgesichert.

Da die Zielinvestments i. d. R. Einnahmen in Euro erzielen, tragen sie bei einer Währungsaufwertung der jeweiligen ausländischen Währung gegenüber dem Euro ein Währungsrisiko in Höhe der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Zahlung jeweils gültigen Wechselkurs und dem ursprünglichen Umtauschkurs.

Die Prognose von Währungsentwicklungen ist ausgesprochen schwierig. Ein höherer Aufwand müsste entweder aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Die finanzierenden Banken lassen sich für den Fall einer Währungsaufwertung um 10 % i. d. R. das Recht einräumen, weitere Grundschulden, sonstige zusätzliche Sicherheiten und/oder zusätzliche Tilgungen einzufordern. Dieses Szenario ist aufgrund der hohen Volatilitäten am Währungsmarkt durchaus wahrscheinlich. Ist das jeweilige Zielinvestment nicht in der Lage, weitere Grundschulden oder sonstige Sicherheiten zu stellen, kann die finanzierende Bank u. U. die Währungspositionen sofort oder zum Zeitpunkt der Anschlussfinanzierung und damit zu einem für das jeweilige Zielinvestment möglicherweise ungünstigen Zeitpunkt glattstellen. Dies kann auch bei einer sonst positiven wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Zielinvestments die Höhe der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten reduzieren und/oder unmöglich machen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Cash-Management

Der Emittent wird zur Optimierung der aus der Anlage der kurzfristig nicht benötigten Bodensatzliquidität erzielbaren Zinseinnahmen am Cash-Management der asuco-Unternehmensgruppe und der von ihr gemanagten Fondsgesellschaften teilnehmen.

Bei Ausfall einer der vom Emittenten kapitalaufnehmenden Gesellschaften sind sowohl die Rückzahlung der Kapitalanlagen als auch die Zinsgutschriften nicht sichergestellt, da hierfür ausschließlich die kapitalaufnehmende Gesellschaft haftet.

Ein Ausfall könnte grundsätzlich eintreten, wenn sich die zu stellenden Sicherheiten wie z. B. verpfändete Beteiligungen an Zielfonds im Verwertungsfall als nicht werthaltig erweisen.

Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Gesellschafterversammlung

Beschlüsse bei den Zielinvestments des Emittenten bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Lediglich Beschlüsse wie z. B. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Zielinvestments bedürfen i. d. R. der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen. Aufgrund der Mehrheitserfordernisse besteht das Risiko, dass der Emittent, der i. d. R. nur Minderheitsbeteiligungen an den Zielinvestments hält, seine Interessen bei den Zielinvestments nicht durchsetzen kann.

Es können daher Beschlüsse gefasst werden, die auch vom Emittenten mitgetragen werden müssen, obwohl er nicht zugestimmt hat. Für den Emittenten günstige Beschlüsse können u. U. nicht durchgesetzt werden, wenn diese der Zustimmung des Komplementärs des jeweiligen Zielinvestments bedürfen und der jeweilige Komplementär nicht zustimmt.

Die sich hieraus ergebenden Risiken können negative Auswirkungen auf die Höhe der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten haben. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Haftung des Emittenten

Der Emittent, der bei einem Zielfonds als Kommanditist beiträgt, haftet gegenüber den Gläubigern des jeweiligen Zielfonds in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese Haftung erlischt zwar, wenn ein Kommanditist den Zeichnungsbetrag geleistet hat. Sie lebt allerdings wieder auf, sofern der Kommanditist Ausschüttungen (Entnahmen) vornimmt, die sein handelsrechtliches Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme reduzieren. Somit können Ausschüttungen (Entnahmen) von liquiden Mitteln, die den handelsrechtlichen Gewinn des jeweiligen Zielfonds übersteigen, zu einem Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten in Höhe der Haftsumme führen.

Daneben besteht das Risiko, dass der Emittent als Kommanditist auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem jeweiligen Zielfonds oder nach Auflösung des jeweiligen Zielfonds bis zur Höhe der Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten haftet. Die Haftung erlischt spätestens fünf Jahre nach Ausscheiden bzw. fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung des jeweiligen Zielfonds in das Handelsregister bzw., wenn die Ansprüche erst nach der Eintragung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Es besteht daher das Risiko, dass der Emittent für Ausschüttungen aus den Zielfonds haftet, die nicht er, sondern der ehemalige Verkäufer der Beteiligung erhalten hat.

Eine Haftungsinanspruchnahme des Emittenten müsste entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme oder aus der Liquiditätsreserve finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Vertragspartner

Der Emittent und die Zielinvestments des Emittenten tragen das Risiko, dass sich nicht alle Vertragspartner immer vertragsgemäß verhalten und die Erfüllung berechtigter Ansprüche in unberechtigter Weise verweigern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass vertragliche Regelungen von verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden. Daher können der Emittent und/oder die jeweiligen Zielinvestments u. U. erst nach Durchführung eines langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens berechnete Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern geltend machen. Aber auch nach einer obsiegenden rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ist nicht sichergestellt, dass die Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Vertragspartner insolvent oder auf sonstige Weise vermögenslos geworden sein kann.

Der Emittent und die Zielinvestments des Emittenten tragen daher grundsätzlich auch die Bonitätsrisiken ihrer Vertragspartner wie z. B. der Verkäufer, der Mieter oder Unternehmen mit Gewährleistungspflichten. Die Beurteilung der sich hieraus ergebenden Risiken wird dadurch erschwert, dass häufig keine oder nur Daten und Angaben Dritter vorliegen.

Hierdurch ausgelöste geringere Einnahmen bzw. höhere Ausgaben müssten entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Aussagen und Angaben Dritter

Der Prospektverantwortliche und die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten sowie der Zielinvestments des Emittenten sind bei ihren Entscheidungen wie z. B. bei dem Ankauf eines Zielinvestments und dessen Preisfindung häufig auf die Angaben und Aussagen Dritter angewiesen, die u. U. auf deren subjektiven Einschätzungen und/oder subjektiven Bewertungen basieren. Solche Angaben und Aussagen können nur auf Plausibilität geprüft werden. Es besteht daher das Risiko, dass diese inhaltlich nicht richtig sind, etwa, weil sie von falschen Grundannahmen ausgehen oder aber falsche Schlüsse daraus gezogen werden. Insofern ist bei den getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen, dass diesen sehr persönliche Einschätzungen und Wertungen zugrunde liegen können.

Die sich hieraus ergebenden Risiken können negative Auswirkungen auf die Höhe der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten haben. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Risiken der Namensschuldverschreibungen

Platzierungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das geplante Emissionskapital in Höhe von 50 Mio. EUR nicht bis spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht platziert werden kann. So sind die Anleger aufgrund der Auswirkungen der Finanzmarktkrise z. B. auf die Konjunktur und die Sicherheit des Arbeitsplatzes in hohem Maße verunsichert. Dies hat seit Jahren zu einem starken Rückgang der Nachfrage nach Vermögensanlagen geführt, die

nach dem Vermögensanlagengesetz geregelt sind. Eine Platzierungsgarantie für das geplante Emissionsvolumen wurde nicht abgegeben.

Für den Fall, dass das geplante Emissionsvolumen nicht platziert werden kann, kann die geplante Risikostreuung der Zielinvestments nicht umgesetzt werden. In diesem Fall steigen die Risiken von negativen Entwicklungen bei einem oder mehreren der Zielinvestments für den Emittenten. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Insolvenz des Emittenten

Die Anleger (Gläubiger) tragen das Risiko der Insolvenz des Emittenten. Die Ansprüche der Anleger (Gläubiger) gegenüber dem Emittenten sind nicht gesichert und im Falle der Insolvenz des Emittenten gegenüber den Forderungen vorrangiger Gläubiger des Emittenten nachrangig.

Der Emittent hat zur Zwischenfinanzierung der erworbenen Zielinvestments ein vorrangiges und besichertes Darlehen in Höhe von ca. 12,3 Mio. EUR (Stand: 27.07.2016) aufgenommen. Es ist geplant, die Zwischenfinanzierung mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten zurückzuführen (Prognose). Es besteht das Risiko, dass der Emittent nicht ausreichend Namensschuldverschreibungen emittieren kann, um die Zwischenfinanzierung zurückzuzahlen. In diesem Fall wäre er u. U. gezwungen, Zielinvestments auch unter dem nachhaltigen Wert mit Verlust zu veräußern und/oder Insolvenz anzumelden.

Ansprüche der Anleger (Gläubiger) werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der vorrangigen Gläubiger beglichen wurden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Liquiditätsrisiko

Die Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag sind davon abhängig, dass dem Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Dies könnte insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn der Emittent durch die zu bildende Rückzahlungsreserve, durch die Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Emittenten, durch die teilweise Veräußerung von Zielinvestments und/oder durch die Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen sowie durch die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Auch könnte insbesondere dann Liquidität fehlen, wenn die Liquidität für gegenüber den Namensschuldverschreibungen vorrangige Gläubiger benötigt wird, die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen notwendige Liquidität zweckwidrig z. B. durch langfristige Investition in Zielinvestments verwendet wurde, die Liquiditätsplanung geringer als geplante Zahlungen der

Zielinvestments an den Emittenten oder unerwartete Ausgaben des Emittenten nicht berücksichtigt hat oder sonstige Situationen eintreten, die die Liquidität des Emittenten binden.

Das Liquiditätsrisiko des Emittenten besteht daher darin, dass er seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.

Sofern die Liquidität des Emittenten nach vollständiger Erfüllung der Verzinsungsansprüche sämtlicher Anleger (Gläubiger) nicht ausreicht, Rückzahlungsansprüche sämtlicher Anleger (Gläubiger) fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu erfüllen, muss die Rückzahlung für alle fälligen Namensschuldverschreibungen im gleichen Verhältnis erfolgen.

Die Namensschuldverschreibungen sind unbesichert, so dass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Falle fehlender Liquidität und/oder nur teilweiser Befriedigung der Ansprüche der Anleger (Gläubiger) verwertet werden könnten. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Nachrang

Die Namensschuldverschreibungen sind so ausgestaltet, dass Ansprüche des Anlegers (Gläubigers) aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere Ansprüche auf Zinsen und Zusatzzinsen sowie auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger des Emittenten i. S. d. § 39 (1) Nr. 5 InsO (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zurücktreten.

Der Anleger (Gläubiger) des Emittenten verpflichtet sich, seine Nachrangforderung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO oder zu einer Überschuldung i. S. d. § 19 InsO führen würde.

Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Anleger (Gläubiger) aus den Namensschuldverschreibungen nur nachrangig nach der Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und nach Beendigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz aus dem künftigen Jahresüberschuss, dem Liquiditätsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Emittenten geltend gemacht werden.

Eine Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag an den Anleger (Gläubiger) kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter des Emittenten verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt). Der Nachrang birgt für die Anleger (Gläubiger) das Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen vorrangiger Gläubiger und mit den Ansprü-

chen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder bedient werden können. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Einlagensicherung und staatliche Kontrolle

Für die Namensschuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch einen Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Instrumente. Außerdem unterliegen Namensschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle, so dass die Geschäftstätigkeit des Emittenten und die Mittelverwendung nicht staatlich kontrolliert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Bestandsschutz und weitere Kapitalmaßnahmen

Der Emittent beabsichtigt, parallel zu diesem Zeichnungsangebot und in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten.

Sämtliche zukünftig emittierten Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukte müssen in der Struktur und im Rang identisch mit dem vorliegenden Zeichnungsangebot sein. Abweichungen bei den Anleihebedingungen sind nur in Einzelfällen möglich wie z. B. beim Emissionsvolumen, der Stückelung des Nominalbetrages, in engen Grenzen bei den vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten bei der Emission, bei den laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen, der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung und in begrenztem Umfang bei der Verzinsung, der Laufzeit, den Kündigungsmodalitäten des Emittenten, den Regelungen zur Übertragung der Namensschuldverschreibungen und bei den Informationsrechten der Anleger (Gläubiger). Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die verschiedenen Serien von Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten sich gegenseitig negativ beeinflussen, z. B. bei der Höhe der Zin-

sen und Zusatzzinsen oder bei der Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen.

So werden die verschiedenen Namensschuldverschreibungen unterschiedliche Laufzeiten und Fälligkeitszeitpunkte aufweisen. Die Laufzeitinkongruenz kann dazu führen, dass der Emittent möglicherweise z. B. zu dem ersten Fälligkeitszeitpunkt, nicht aber zu den darauf folgenden Fälligkeitszeitpunkten ausreichend Liquidität zur Zahlung fälliger Zinsen und Zusatzzinsen sowie zur Rückzahlung der fälligen Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag hat. Bei wirtschaftlicher Betrachtung könnte sich dadurch ein Vorrang von Namensschuldverschreibungen mit früherem Fälligkeitstermin zu Namensschuldverschreibungen mit späterem Fälligkeitstermin ergeben. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Auch ist nicht auszuschließen, dass es Szenarien bei der Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen, bei der Realisierung von Veräußerungsgewinnen oder bei der Wertentwicklung der Zielinvestments gibt, bei denen die Anleger (Gläubiger) des vorliegenden Zeichnungsangebotes geringere Ansprüche auf Zinsen und Zusatzzinsen haben, als wenn keine weiteren Namensschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten werden würden. So ist die Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen u. a. auch von der Höhe des Net Asset Value (NAV) der Namensschuldverschreibungen der jeweiligen Serie abhängig. Der NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie entspricht dem anteiligen auf die jeweiligen Namensschuldverschreibungen einer Serie entfallenden Vermögen des Emittenten. Für den Fall, dass der NAV der fälligen Namensschuldverschreibungen geringer als der Nominalbetrag ist, reduziert der Differenzbetrag den NAV aller anderen Namensschuldverschreibungen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Teilnahme am Wertzuwachs der Zielinvestments

Die Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen ist

u. a. abhängig von der Entwicklung des Net Asset Value (NAV) der Namensschuldverschreibungen bis zur Fälligkeit dieser Namensschuldverschreibungen. Der NAV wiederum wird im Wesentlichen von der Wertentwicklung der Zielinvestments bestimmt. Basis für die Wertentwicklung der Zielinvestments ist der jeweils letzte innerhalb der letzten 18 Monate erzielte Kurs an der zum Zeitpunkt der Bewertung führenden Zweitmarkt-Handelsplattform, sofern der letzte erzielte Kurs den vorletzten innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurs um nicht mehr als 20 % übersteigt. Im Falle einer größeren Abweichung erfolgt die Bewertung mit dem Durchschnitt der letzten drei innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurse. Ist eine Bewertung nach diesen Kriterien nicht möglich, wird der aktuelle Kaufkurs des Emittenten zur Bewertung herangezogen. Beteiligungen an Zielfonds in Liquidation, d. h. Zielfonds, bei denen zum Ende eines Geschäftsjahres die Verkaufserlöse für sämtliche Immobilien bereits vom jeweiligen Zielfonds vereinnahmt wurden, werden mit dem voraussichtlichen Liquidationsnettoerlös bewertet.

Es ist auszuschließen, dass der jeweils berücksichtigte Kurs dem tatsächlichen Wert des jeweiligen Zielinvestments entspricht. Für den Fall, dass der jeweils berücksichtigte Kurs unter dem tatsächlichen Wert des jeweiligen Zielinvestments liegt, nimmt der Anleger (Gläubiger) nicht zu 100 Prozent an der Wertentwicklung des jeweiligen Zielinvestments teil. Dasselbe gilt, wenn die Deckelung der Zinsen und Zusatzzinsen auf insgesamt 10 % p. a. zur Anwendung kommt. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen führen.

Management/Interessenskonflikte/Verwaltung

Die Namensschuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche des Anlegers (Gläubigers) gegenüber dem Emittenten auf die Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag. Die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern (Gläubigern) keine Mitgliedsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstige Kontrollrechte in der Gesellschafterversammlung des Emittenten und auch keine Rechte auf eine gesellschaftsrechtliche anteilige Beteiligung am Ergebnis des Emittenten.

Die Anleger (Gläubiger) sind daher weder beim Emittenten noch bei den Zielinvestments an der Geschäftsführung beteiligt. Beim Emittenten sind hierzu nur der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist befugt. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleger (Gläubiger) auch dann die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung der Geschäftsführung des Emittenten tragen müssen, wenn sie mit den entsprechenden Entscheidungen nicht einverstanden sind bzw. hierbei keine Mitwirkungsrechte haben. Bei Ausfall des Komplementärs und/oder des geschäftsführenden Kommanditisten z. B. infolge einer Insolvenz besteht das Risiko, dass der Komplementär und/oder der geschäftsführende Kommanditist

durch Dritte ersetzt werden muss/müssen, welcher/welche weniger qualifiziert ist/sind, als die derzeitigen.

Ein Missbrauch der Vertretungsmacht, Fehlentscheidungen bzw. Unterlassung notwendiger Handlungen der jeweiligen geschäftsführenden Gesellschafter und die Verfolgung von Eigeninteressen des Anbieters und Prospektverantwortlichen oder der geschäftsführenden Gesellschafter einschließlich eines möglichen Interessenskonfliktes durch die bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen (der Anbieter und Prospektverantwortliche, der Emittent, der geschäftsführende Kommanditist sowie der Komplementär des Emittenten sind Gesellschaften der asuco-Unternehmensgruppe, bei denen ausschließlich die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz Geschäftsführer sind) und die gleichzeitige Verwaltung gleichartiger, ggf. miteinander konkurrierender Vermögensanlagen können die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Emittenten und/oder der Zielinvestments negativ beeinflussen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung, von Führungskräften und von Mitarbeitern in verantwortlichen Positionen müssten geeignete Nachfolger gefunden werden.

Außerdem könnten geschäftspolitische Entscheidungen bei der asuco-Unternehmensgruppe sowie beim Fondsmanagement der Zielinvestments, die z. B. das Aufgabenfeld oder die unternehmerischen Freiheiten wie die Möglichkeit zur Einstellung ausreichend qualifizierter Mitarbeiter beeinflussen, gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des Emittenten sowie der jeweiligen Zielinvestments haben. Die Notwendigkeit der Abberufung z. B. des geschäftsführenden Kommanditisten oder des Komplementärs des Emittenten und die Beauftragung eines Dritten mit dem Fondsmanagement der Zielinvestments ist in diesem Fall nicht auszuschließen.

Hierdurch ausgelöste Ausgabenerhöhungen und Einnahmefälle müssten entweder durch eine Fremdkapitalaufnahme, aus der Liquiditätsreserve oder durch eine Reduzierung der Zahlungen der Zielinvestments an den Emittenten finanziert werden. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Einzahlungsverpflichtung

Die Anleger (Gläubiger) schulden im Innenverhältnis zum Emittenten den vereinbarten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio. Dies hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass auch sein sonstiges Vermögen gefährdet werden und die Privatinsolvenz eintreten kann. Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio erlischt im Innenverhältnis mit vollständiger Zahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio.

Die Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen führt zu keinem Wiederaufleben der Einzahlungsverpflichtung gegenüber dem Emittenten. Bei einer Insolvenz des Emittenten kann der Insolvenzverwalter allerdings unter bestimmten Umständen bereits geleistete Zahlungen vom Anleger (Gläubiger) zurückfordern. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen. Die u. U. bestehende Rückzahlungspflicht des Anlegers (Gläubigers) für in den vergangenen Jahren erhaltene Zins- und Zusatzzinszahlungen muss der Anleger (Gläubiger) aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Dadurch kann sein sonstiges Vermögen gefährdet werden und die Privatinsolvenz eintreten.

Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen

Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger) stellt das jeweilige Kreditinstitut die Kreditentscheidung i. d. R. nicht auf den Wert der Namensschuldverschreibungen, sondern auf die persönliche Bonität des Anlegers (Gläubigers) ab. Außerdem besteht eine persönliche und unbegrenzte Haftung mit dem gesamten Vermögen des Anlegers (Gläubigers). Häufig verlangt das Kreditinstitut die Mitverpflichtung des Ehegatten. Jede persönliche Anteilsfinanzierung schränkt daher den Kreditspielraum für zukünftige Kreditaufnahmen ein.

Es ist zu beachten, dass die Zinsen und die Tilgung ab Valutierung des Darlehens anfallen, die prognostizierten Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten jedoch voraussichtlich erstmals im Januar 2017 (bei fristgerechter Einzahlung des Erwerbspreises) erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten sind die Beträge für Zinsen und Tilgung des Darlehens daher aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers (Gläubigers) zu erbringen.

Die Zinsen und die Tilgung des Darlehens sind unabhängig von der Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten sowie der Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag fällig und aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers (Gläubigers) zu bezahlen. Dies gilt auch bei vollständigem Vermögensverfall des Emittenten. Mit Einführung der

Abgeltungssteuer sind Aufwendungen, die mit der Einkünfteerzielung aus den Namensschuldverschreibungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht mehr steuerlich abzugsfähig und mindern daher die Steuerzahlung des Anlegers (Gläubigers) nicht. Dies hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass auch sein sonstiges Vermögen gefährdet werden und die Privatinsolvenz eintreten kann.

Eine Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger) kann die Wiederveräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen einschränken, da beim Verkauf über den Zweitmarkt das Darlehen gekündigt werden muss und Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.

Von einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger) wird abgeraten.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtsstand, der gegenwärtigen Rechtsprechung und der derzeitigen Verwaltungsauffassung. Änderungen und Weiterentwicklungen des Steuerrechts sowie der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen möglich sind. Eine Erhöhung oder Abschaffung des Abgeltungssteuersatzes, die Einführung neuer Steuern etc. kann zu höheren steuerlichen Belastungen des Anlegers (Gläubigers) führen. Eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sind vom Anleger (Gläubiger) im Falle fehlender Rückflüsse aus den Namensschuldverschreibungen aus seinem sonstigen Vermögen zu begleichen. Dies hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass auch sein sonstiges Vermögen gefährdet werden und die Privatinsolvenz eintreten kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland möglich und bereits mehrfach vorgekommen ist, dass der Gesetzgeber noch am Ende eines Jahres rückwirkend auf den Beginn des Jahres Steuergesetze mit nachteiliger Wirkung für Anleger geändert hat.

Höhere Steuerzahlungen des Emittenten als prognostiziert könnten bei einer Umqualifikation der Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufgrund häufiger kurzfristiger Weiterveräußerung der vom Emittenten erworbenen Beteiligungen an Zielfonds und/oder dem Verkauf von Immobilien durch den jeweiligen Zielfonds innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb der Beteiligungen am Zielfonds durch den Emittenten (gewerblicher Grundstückshandel) entstehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird davon ausgegangen, dass weder der Emittent noch die Gesellschafter des Emittenten Steuerzahlungen leisten müssen. Sofern die Gesellschafter des Emittenten auf Grund ihrer Beteiligung an dem Emittenten steuerpflichtige Einkünfte erzielen, erfolgen Ausschüttungen des Emittenten an die Gesellschafter in Höhe deren Steuerzahlungen.

Es besteht daher das Risiko, dass bei einer veränderten steuerlichen Beurteilung auf Ebene des Emittenten oder einer Veränderung der steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter des Emittenten die Liquidität des Emittenten durch Steuerzahlungen und/oder Ausschüttungen verringert wird. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinsszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Datenschutz

Es besteht das Risiko, dass Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme, die Kommunikation und die Meinungsbildung unter den Anlegern (Gläubigern) erschweren oder unmöglich machen, da das Namensschuldverschreibungsregister des Emittenten kein öffentliches Register darstellt. Der Emittent darf aufgrund der Anleihebedingungen Auskünfte zu persönlichen Daten der Anleger (Gläubiger) ohne Zustimmung der Anleger (Gläubiger) in dem jeweils erforderlichen Umfang nur den Unternehmen der asuco-Unternehmensgruppe und deren Dienstleistern (SachsenFonds Treuhand GmbH), dem zuständigen Finanzamt, vorrangigen Kreditgebern des Emittenten oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Anwälten und Beratern des Emittenten erteilen. Von dieser Regelung bleiben gesetzliche Auskunftspflichten unberührt. Anleger (Gläubiger) können dadurch letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Offenlegung von anlegerbezogenen Informationen erfolgt, wenn der Emittent z. B. aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen hierzu verpflichtet ist. Dies kann für den Anleger (Gläubiger) zur Folge haben, dass seine persönlichen Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Laufzeit

Die Namensschuldverschreibungen haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung und vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit durch den Emittenten eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.

Für den Fall, dass Anleger (Gläubiger) im Nachhinein in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig

i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind, hat der Emittent ein Sonderkündigungsrecht, erstmals zum 30.09.2018, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger).

Der Emittent ist berechtigt, jede einzelne der Namensschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, grundsätzlich erstmals zum 30.09.2020. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

Für den Fall, dass die Kündigung nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen erfolgt, hat dies dergestalt zu erfolgen, dass eine Obergrenze der Anzahl der von einem Anleger (Gläubiger) gehaltenen Namensschuldverschreibungen festgelegt wird. Hält ein Anleger (Gläubiger) eine die Obergrenze übersteigende Anzahl von Namensschuldverschreibungen, werden diese gekündigt.

Sofern der Emittent von seinem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht, besteht für den betroffenen Anleger (Gläubiger) das Risiko, dass die gekündigten Namensschuldverschreibungen eine geringere Rendite aufweisen, als die bei einer über den vorzeitigen Kündigungstermin hinausgehenden Laufzeit erwartete Rendite. Auch leistet der Emittent ab dem vorzeitigen Kündigungstermin keine weiteren Zins- und Zusatzzinszahlungen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) führen.

Der Emittent ist berechtigt, die Laufzeit jeder einzelnen Namensschuldverschreibung um 1 x 2 Jahre und anschließend um 8 x 1 Jahr zu verlängern. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen aussprechen.

Für den Fall, dass die Laufzeit nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen verlängert wird, erfolgt dies entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise bei vorzeitiger Kündigung.

Die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag nicht zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt, sondern später erfolgt und damit eine längere als geplante Kapitalbindung besteht. Gleichzeitig erhält der Anleger (Gläubiger) bis zum „neuen“ Fälligkeitszeitpunkt der Namensschuldverschreibungen Zins- und Zusatzzinszahlungen.

Für den Fall, dass der Emittent eine oder mehrere der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen ausübt, kann der Anleger (Gläubiger) die-

ser Verlängerung innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form widersprechen. In diesem Fall reduziert sich der bei Fälligkeit zahlbare Zins bzw. Zusatzzins für das letzte Geschäftsjahr zwischen 4 % (Widerspruch der 1. einjährigen Verlängerungsoption) und 0,5 % (Widerspruch der 8. einjährigen Verlängerungsoption).

Darüber hinaus steht dem Anleger (Gläubiger) kein ordentliches Kündigungsrecht der Namensschuldverschreibungen zu. Dies hat für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass er die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch eigene Initiative nicht verkürzen kann. Für einen Anleger (Gläubiger) mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass er die Namensschuldverschreibungen zur Deckung des Kapitalbedarfs veräußern oder auf sein sonstiges Vermögen zurückgreifen muss. Ist die Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt oder zum erwarteten bzw. zum benötigten Preis nicht möglich, kann dies für den Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Fungibilität/Veräußerung

Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins stellt eine langfristige Vermögensanlage dar. Die prospektierte Rentabilität kann i. d. R. nur erzielt werden, wenn der Anleger (Gläubiger) die langfristige Konzeption berücksichtigt und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigt.

Persönliche Gründe wie z. B. Arbeitslosigkeit, Liquiditätsprobleme, eine finanzielle Notlage, Scheidung oder Erbauseinandersetzung können eine vorzeitige Veräußerung der Namensschuldverschreibungen erforderlich machen. Hierfür muss sich der Veräußerer des Zweitmarktes bedienen, bei dem es sich allerdings nicht um einen geregelten Markt wie für Wertpapiere (Börse), sondern um verschiedene dezentrale Koordinationsstellen handelt. Es kann daher keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anleger (Gläubiger) die Namensschuldverschreibungen zukünftig über den Zweitmarkt verkaufen kann. Ist ein Verkauf der Namensschuldverschreibungen nicht möglich und kommt es in der Folgezeit zur Insolvenz des Emittenten, kann dies für den Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass es zu stark voneinander abweichenden Kursen und innerhalb kurzer Zeit zu großen Kursschwankungen kommt. Schließlich ist möglicherweise ein Verkauf der Namensschuldverschreibungen vorübergehend nur deutlich unter dem tatsächlichen Wert möglich. Erwartungsgemäß werden die erzielbaren Kurse deutlich unter 100 % des Nominalbetrages liegen. Dies hat für die Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass ein Verkauf der Namensschuldverschreibungen ohne Verlust nicht möglich ist und/oder dass es nicht möglich ist, durch Verkauf der Namensschuldverschreibungen über den Zweitmarkt den tatsächlichen Wert der Namensschuldverschreibungen als Verkaufserlös zu erhalten.

Ein Verkauf über den Zweitmarkt steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen. Danach muss eine Übertragung z. B. dem Emittenten angezeigt werden, kann nur zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgen und der Erwerber muss die Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen anerkennen. Eine Teilübertragung einer einzelnen Namensschuldverschreibung ist nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen muss der Anleger (Gläubiger) von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen. Eine Veräußerung der Namensschuldverschreibungen ist trotz Verkaufsinteresse eines Anlegers (Gläubigers) möglicherweise nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich.

Die dargestellten Schwierigkeiten der Wiederveräußerbarkeit gelten entsprechend auch für die Zielinvestments des Emittenten. Dies hat für den Emittenten zur Folge, dass sich die Laufzeit der Zielinvestments verlängern kann bzw. der Wert seiner Beteiligung an Zielfonds negativ beeinflusst wird. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) sowie zu einem Teilverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Widerruf von Zeichnungen

Soweit Anleger (Gläubiger) Namensschuldverschreibungen außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes erwerben, besteht für die betreffenden Anleger (Gläubiger) ein zweiwöchiges Widerrufsrecht.

Für den Fall, dass die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgt, hätte dies für den Anleger (Gläubiger) zur Folge, dass er ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht hat. Daraus resultiert das Risiko, dass es beim Emittenten auch noch nach mehreren Jahren durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch einzelne Anleger (Gläubiger) zu Liquiditätsabflüssen kommen kann. Bei zahlreichen Rückabwicklungen ist eine Insolvenz des Emittenten nicht ausgeschlossen. Dies kann zu geringeren Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Zahlungsverzug des Anlegers (Gläubigers)

Bei verspäteten Zahlungen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibung und das Agio kann der Emittent dem Anleger (Gläubiger) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung stellen. Erfolgt trotz schriftlicher Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung keine vollständige Zahlung, ist der Emittent berechtigt, von dem Vertrag über die Zeichnung der Namensschuldverschreibung zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Anleger (Gläubiger) sämtliche bislang geleisteten Zahlungen einschließlich Agio unverzinst zurück.

Rückabwicklung/Aufsichtsrecht

Die Rückabwicklung der Emission der Namensschuldverschreibungen und/oder der getätigten Geschäfte des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorgesehen. Dies könnte jedoch aufgrund eines derzeit nicht vorhersehbaren Grundes dennoch notwendig werden. Ein denkbarer Grund könnten z. B. die Folgen der Regulierung wie das Versagen einer u. U. notwendigen Erlaubnis des Emittenten oder der geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten sowie neue Regulierungsvorhaben sein.

So besteht das Risiko, dass die geschäftsführenden Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag des Emittenten und/oder die Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen so ändern oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt. Auch könnten neue Regulierungsvorhaben die bisher erlaubnisfreie Geschäftstätigkeit des Emittenten der Regulierung unterwerfen. In diesem Fall kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen. Dies kann für den Anleger (Gläubiger) bis hin zu einem Totalverlust des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio führen.

Abschließender Risikohinweis

In dem Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ werden nach Kenntnis des Anbieters und Prospektverantwortlichen alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage vollständig dargestellt.

Anbieter und Prospektverantwortlicher

Der Markt der geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen mit seinen zahlreichen Anlagemöglichkeiten in verschiedenste Vermögenswerte (Assetklassen) stellt an den Anleger bei der Anlageentscheidung höchste Anforderungen und macht die Entscheidung oftmals schwierig.

Mit der Entscheidung für eine konkrete Vermögensanlage beginnt eine i. d. R. langjährige Beziehung zwischen dem Anleger und den geschäftsführenden Gesellschaftern des Emittenten der Vermögensanlage. Diese Beziehung wird nur dann erfolgreich und zur Zufriedenheit aller Beteiligten verlaufen, wenn alle eine faire Partnerschaft anstreben, die auf gegenseitigem Vertrauen, gleichgerichteten Interessen und gemeinsamen Wertvorstellungen aufbaut.

Da die Geschäftspolitik und die Entscheidungen der geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten der Vermögensanlage das Anlageergebnis maßgeblich beeinflussen, ist die Entscheidung für den richtigen Partner oftmals wichtiger als die Entscheidung für oder gegen eine Assetklasse.

Damit Sie die Weichen für Ihre Vermögensanlage richtig stellen können, stellen wir uns nachfolgend vor.

Gesellschafter

Die asuco-Unternehmensgruppe wurde im Jahr 2009 gegründet.

Das Stammkapital des alleinigen Gesellschafters des Anbieters und Prospektverantwortlichen, der asuco Vertriebs GmbH, beträgt 800.000 EUR und wird von den Geschäftsführern Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz in Höhe von insgesamt 79 % (Stimmrechte 84 %) sowie von Paul Schloz und leitenden Mitarbeitern gehalten.

Erfahrung, Expertise und Erfolg

Das Management und die Mitarbeiter der asuco-Unternehmensgruppe haben seit teilweise mehr als 25 Jahren Branchenerfahrung in leitenden Funktionen.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- /// Aufbau eines der führenden Emissionshäuser für geschlossene Alternative Investmentfonds im Konzern einer deutschen Großbank.

- /// Konzeptions- und Fondsmanagement-Know-how für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen im In- und Ausland, Zweitmarktfonds und Flugzeug-Leasingfonds mit einem Investitionsvolumen von über 5 Mrd. EUR und einer im Marktvergleich positiven Leistungsbilanz.

- /// Vertriebsverantwortung für ein platziertes Eigenkapital von mehr als 2,5 Mrd. EUR, das von über 70.000 Anlegern gezeichnet wurde.

- /// Etablierung eines funktionierenden Zweitmarktes mit einem kumulierten Umsatz von rd. 730 Mio. EUR Nominalkapital bei rd. 13.000 Umsätzen.

- /// Konzeption und Management von fünf Initiatoren übergreifenden Zweitmarktfonds mit einem Kommanditkapital in Höhe von ca. 320 Mio. EUR und Beteiligungen an über 300 verschiedenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen.

- /// Aufbau des Know-hows zur Bewertung von Anteilen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie eines Netzwerkes zum Ankauf von attraktiven Beteiligungen am Zweitmarkt.

- /// Entwicklung und Implementierung eines nach wie vor einzigartigen Flexibilitätskonzeptes für geschlossene Alternative Investmentfonds.

- /// Implementierung eines internetbasierten Berichtswesens.

Unternehmensgrundsätze

Die asuco-Unternehmensgruppe ist ein inhabergeführtes und bankenunabhängiges Emissionshaus für Vermögensanlagen mit Bezug zu Immobilien. Die geschäftsführenden Gesellschafter handeln und entscheiden wie Unternehmer und übernehmen mit eigenem Kapital die Verantwortung. Dabei werden keine kurz-

fristigen, sondern langfristige und nachhaltige Erfolge angestrebt. Dies kann nur gelingen, wenn die Anleger ohne Kompromisse in den Mittelpunkt allen Handelns gestellt werden.

Die asuco-Unternehmensgruppe steht daher für die Prinzipien: fair, innovativ und transparent bei der Produktkonzeption, dem Vertrieb, dem Management der Vermögensanlagen sowie dem Berichtswesen an die Anleger. Und das sind keine Lippenbekenntnisse oder wohlklingende Marketingslogans, sondern tiefste Überzeugung; nicht nur wenn alles nach Plan verläuft, sondern erst recht bei schlechten Nachrichten. Auch ist die asuco-Unternehmensgruppe nach Kenntnis des Anbieters und Prospektverantwortlichen als einziger Anbieter von Namensschuldverschreibungen bereit, eine „echte“ erfolgsabhängige Vergütung zu akzeptieren. So ist neben einer „positiven erfolgsabhängigen Vergütung“ (bei durchschnittlich mehr als 7 % p. a. Zins- und Zusatzzinszahlungen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen) auch eine, allerdings betragsmäßig gedeckelte „negative erfolgsabhängige Vergütung“ (bei durchschnittlich weniger als 4,5 % p. a. Zins- und Zusatzzinszahlungen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen) vereinbart.



Dies sorgt für gleichgerichtete Interessen von Anbieter und Prospektverantwortlichem sowie Anleger (Gläubiger) und ist die beste Voraussetzung für eine vielversprechende Win-win-Situation.

Produkte

Die asuco-Unternehmensgruppe hat sich in 2009 zunächst ganz bewusst als ein auf Immobilien-Zweitmarktfonds spezialisiertes Emissionshaus aufgestellt. Mit Privatplatzierungen für institutionelle Investoren sowie vermögende Anleger mit Zeichnungsbeträgen ab 250.000 EUR sowie mit Publikumsfonds mit Zeichnungsbeträgen ab 5.000 EUR konnte innerhalb kürzester Zeit die qualitative und quantitative Marktführerschaft erreicht werden.

Die Leser der Zeitschriften „Euro“, „Euro am Sonntag“ und „Fonds & Co.“ haben die asuco zum „Fondsinitiator des Jahres 2013“ gewählt.



Die geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen machten eine Weiterentwicklung der Produktpalette notwendig. Leitgedanke war dabei, das auch für die Anleger der asuco so erfolgreiche Geschäftsmodell – Wahrnehmung der Chancen des Zweitmarktes für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen durch kurzfristige Ankaufsentscheidungen – bei nach Recherchen des Anbieters und Prospektverantwortlichen im Marktvergleich nach wie vor geringen vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten sowie geringen laufenden Verwaltungskosten beizubehalten und gleichzeitig die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Leistungsbilanz der von der asuco-Unternehmensgruppe gemanagten Zweitmarktfonds in Kurzform

Fondsart	Fonds	Platzierungs- zeitraum	Kommandit- kapital	Ausschüttungen 2010 - 2015 kumuliert in % vom Kommanditkapital		Ausschüttungen für 2016 in % vom Kommanditkapital (Prognose)
				Plan	Ist	
Privatplatzierung	asuco 1	2010 - 2011	100,01 Mio. EUR ¹	42,00 %	48,62 %	≥ 7,25 %
Publikumsfonds	asuco 2	2010 - 2011	30,01 Mio. EUR ¹	34,00 %	38,92 %	≥ 6,00 %
Publikumsfonds	asuco 3	2012 - 2015	75,01 Mio. EUR ¹	22,00 %	23,53 %	≥ 6,00 %
Privatplatzierung	asuco 4	2012 - 2014	100,01 Mio. EUR ¹	25,00 %	31,09 %	≥ 7,00 %
Publikumsfonds	asuco 5	2012 - 2015	15,21 Mio. EUR ¹	21,25 %	23,03 %	≥ 6,00 %

¹ zzgl. vereinbartem Agio

Quelle: asuco, Stand 22.09.2016

Mit der Konzeption von nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins ist es gelungen, interessierten Anlegern eine Vermögensanlage mit Alleinstellungsmerkmalen anzubieten. Die Konzeption ist so flexibel, dass auch zukünftig nachrangige Namensschuldverschreibungen mit Zeichnungsbeträgen ab 5.000 EUR und Privatplatzierungen für vermögende Anleger (Gläubiger) mit Zeichnungsbeträgen ab 200.000 EUR ausgegeben werden können. Auch individuelle Namensschuldverschreibungen für Family Offices, Stiftungen oder Einzelanleger (Gläubiger) sind möglich.

Management

Hans-Georg Acker

Diplom-Kaufman, 51,
geschäftsführender Gesellschafter

Hans-Georg Acker verfügt über eine mehr als 20-jährige Erfahrung bei der Konzeption, der Finanzierung, dem Vertrieb und der Anlegerbetreuung geschlossener Alternativer Investmentfonds. Nach Tätigkeiten im Bereich Produktmanagement für geschlossene Alternative Investmentfonds bei der HYPO-Bank wechselte er Ende 1991 zur damaligen Württembergischen Hypothekenbank AG in Stuttgart und leitete den Bereich Unternehmensplanung und Controlling sowie das Projekt Finanzierung von geschlossenen Alternativen Investmentfonds. 1996 übernahm er als Prokurist in der H.F.S. HYPO-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH (H.F.S.) die Leitung des Vertriebs und der Konzeption. Anfang 2007 wurde er zum Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH (WealthCap) berufen. Hier war er bis zu seinem Ausscheiden im März 2009 für die Ressorts Vertrieb, Marketing, Zweitmarkt und die Anlegerbetreuung verantwortlich. Während seiner Tätigkeit bei der H.F.S. und der WealthCap wurden mehr als 20 geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen im In- und Ausland aufgelegt. Er war bei zahlreichen geschlossenen Alternativen Investmentfonds persönlich haftender Gesellschafter und von 2004 bis 2009 auch geschäftsführender Gesellschafter der AMMS Komplementär GmbH, die die Komplementärfunktion in zahlreichen geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen der WealthCap innehatte.

Hans-Georg Acker ist geschäftsführender Gesellschafter der asuco Fonds GmbH und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.

Robert List

Bankbetriebswirt, MBA (Univ. of Wales), 51,
geschäftsführender Gesellschafter

Robert List verfügt über eine mehr als 20-jährige Erfahrung im Vertrieb und der Konzeption geschlossener Alternativer Investmentfonds. 1998 kam er als Vertriebs- und Produktmanager zur BVT Unternehmensgruppe. Ab 2002 verantwortete er als Geschäftsführer

der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH den Bereich Vertrieb sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Als Vertriebsleiter begleitete er die Markteinführung zahlreicher BVT Produktserien und die Emission von Alternativen Investmentfonds aus den Bereichen Immobilien In- und Ausland, Private Equity, Energie und Umwelt sowie weiterer alternativer Investments. Ab 2013 leitete er die, durch die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches notwendig gewordene, strategische Neuausrichtung des Vertriebs. In diesem Jahr übernahm er auch die Geschäftsführung der BVT Private Capital GmbH, in der die Betreuung professioneller Investoren der BVT Gruppe und ihrer Kapitalverwaltungsgesellschaft derigo GmbH & Co. KG zusammengefasst wurde.

Vor seiner Zeit bei BVT war Robert List in der Beratung vermögender Privatkunden in der Dresdner Bank Gruppe tätig. Zuvor hatte er sich dem Aufbau und der Geschäftsführung eines regional tätigen Finanzdienstleisters gewidmet.

2015 wechselte Robert List zur asuco-Unternehmensgruppe. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der asuco Fonds GmbH und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.

Dietmar Schloz

Diplom-Kaufmann, 56,
geschäftsführender Gesellschafter

Dietmar Schloz verfügt über eine mehr als 20-jährige Erfahrung bei der Konzeption, dem Vertrieb, dem Fondscontrolling und der Anlegerbetreuung geschlossener Alternativer Investmentfonds. Er verantwortete den Bereich Produktmanagement für geschlossene Alternative Investmentfonds bei der HYPO-Bank. Mit Gründung der H.F.S. HYPO-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH (H.F.S.) als 100%ige Tochtergesellschaft der heutigen HypoVereinsbank wurde er im Jahr 1992 zum Geschäftsführer berufen und verantwortete die Ressorts Vertrieb, Marketing, Fondskonzeption, Zweitmarkt, Fondscontrolling und die Anlegerbetreuung. 1996 entstand unter seiner Federführung der erste Initiatoren übergreifende Immobilien-Zweitmarktfonds. Im Jahr 2007 übernahm er neben der Geschäftsführungsfunktion in der H.F.S. die Verantwortung für den Zweitmarktbereich in der Wealth Management Capital Hol-

ding GmbH (WealthCap). Während seiner Tätigkeit wurden 34 geschlossene Alternative Investmentfonds der Assetklassen Immobilien im In- und Ausland und Flugzeuge aufgelegt, für deren Konzeption und Management er verantwortlich zeichnete. Er war bei zahlreichen geschlossenen Alternativen Investmentfonds persönlich haftender Gesellschafter und von 2004 bis 2009 auch geschäftsführender Gesellschafter der AMMS Komplementär GmbH, die die Komplementärfunktion in zahlreichen geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen der WealthCap innehatte. Herr Schloz ist Beirat in zahlreichen geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen.

Dietmar Schloz ist geschäftsführender Gesellschafter der asuco Fonds GmbH und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.

Der Immobilienmarkt in Deutschland

Der Emittent wird sein Gesellschaftsvermögen mittelbar und unmittelbar in überwiegend deutsche Gewerbeimmobilien an entwicklungsfähigen Standorten und/oder mit hohem Vermietungsstand investieren. Durch die geplante Risikostreuung der Investitionen des Emittenten in Immobilien und auf ein Portfolio von Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern und damit die mittelbare Beteiligung an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Immobiliengrößen, Immobilienstandorte, Gebäudetypen, Nutzungsarten und Mieter, ist die Situation am deutschen gewerblichen Immobilienmarkt mittelbar für den Emittenten von Bedeutung.

Der Investmentmarkt

Nach Angaben des internationalen Maklerhauses Jones Lang LaSalle (Investmentmarktüberblick Q4 2015) war 2015 mit einem Transaktionsvolumen von rd. 55,1 Mrd. EUR (+40 % gegenüber dem Vorjahr) das umsatzstärkste Immobilienjahr auf dem deutschen Investmentmarkt seit dem Boomjahr 2007. Die Investoren aus dem In- und Ausland bevorzugten dabei nach wie vor großvolumige Assets oder Portfolios, so dass die Top-10-Transaktionen des Jahres 2015 allein rd. 18 % des Transaktionsvolumens ausmachten.

Die Hauptursache für den großen Anlagebedarf sämtlicher institutioneller Investoren lag in dem anhaltend niedrigen Zinsniveau. Dabei rückten laut Jones Lang LaSalle Immobilien auch in Deutschland verstärkt in den Fokus der Interessenten. Für 2016 wird erneut ein sehr positives Jahr für den gewerblichen Investmentmarkt mit einem deutschlandweiten Transaktionsvolumen auf ähnlich hohem Niveau erwartet, da insbesondere nicht mit einem deutlichen

Anstieg des Zinsniveaus zu rechnen ist. Als Risikofaktoren, die das Ergebnis negativ beeinflussen könnten, sind die zunehmenden globalen Risiken wie z. B. die Flüchtlingskrise, die Gefahren des IS sowie die Unsicherheit über den weiteren Konjunkturverlauf in China zu nennen. Darüber hinaus könnten sich Investitionen aufgrund der Erhöhung der US-amerikanischen Leitzinsen verstärkt in die USA verlagern.

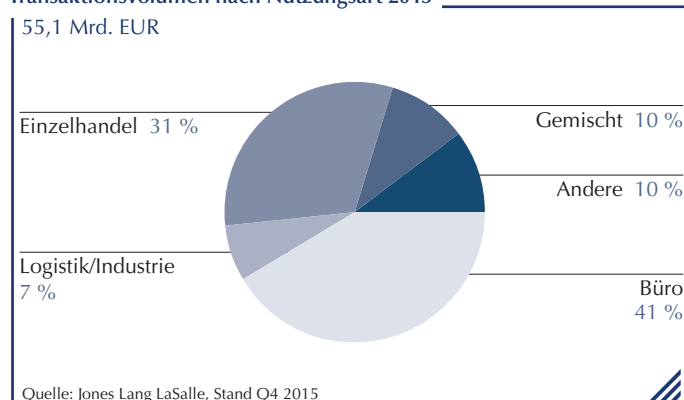
Mit rd. 56 % der Investitionsvolumina war der Anteil der sieben Immobilienhochburgen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, München und Stuttgart nach Angaben von Jones Lang LaSalle nach wie vor sehr stark. Dabei belegte die deutsche Hauptstadt mit einem Transaktionsvolumen von über 8 Mrd. EUR den Spitzenplatz. Doch auch Investitionen außerhalb der Big 7 legten im Vergleich zum Jahr 2014 um über 43 % auf rd. 24 Mrd. EUR zu.

Nach Angaben von Jones Lang LaSalle waren auch im Jahr 2015 die Asset- bzw. Fondsmanager die mit Abstand stärkste Käufergruppe. Auf ausländische Investoren, für die sich Deutschland längst als internationaler Handelsplatz für Gewerbeimmobilien etabliert hat, entfiel im Gesamtjahr mehr als die Hälfte des Transaktionsvolumens. Insbesondere die größten Transaktionen des Jahres 2015 wurden nach Angaben von Jones Lang LaSalle von ausländischem Kapital dominiert.

Laut Jones Lang LaSalle führten Büroimmobilien mit einem Anteil von rd. 41 % am gesamten Transaktionsvolumen vor Einzelhandelsimmobilien mit rd. 31 % und gemischt genutzten Immobilien mit fast 10 %.

Bei der Preisentwicklung konnte ein weiterer moderater Renditerückgang beobachtet werden. So sank die Spitzenrendite in den sieben Immobilienhochburgen im vierten Quartal 2015 bei Büroimmobilien auf durchschnittlich rd. 4,15 %, im Einzelhandel auf durchschnittlich rd. 4,69 % und bei Logistikimmobilien auf durchschnittlich rd. 5,27 %. Aber auch bei Objekten in Zweitlagen war laut Jones Lang LaSalle zunehmend eine ähnliche Renditeentwicklung

Transaktionsvolumen nach Nutzungsart 2015



zu erkennen. Für 2016 wird eine Fortsetzung des Renditerückgangs erwartet. Lediglich bei Top-Büroimmobilien rechnet Jones Lang LaSalle nur noch mit leichten Renditekompressionen.

Der Mietmarkt

Nach Angaben von Jones Lang LaSalle (Einzelhandelsmarktüberblick Q4 2015) lag der Vermietungsumsatz bei Einzelhandelsflächen in Deutschland im Jahr 2015 mit einem Volumen von rd. 524.700 qm knapp 10 % unter dem Vorjahresergebnis. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Mietvertragsabschlüsse mit 1.077 auf einen neuen Höchstwert. Diese Divergenz zwischen dem Umsatzvolumen und der Anzahl der Vertragsabschlüsse ist hauptsächlich durch den Anstieg der Nachfrage nach kleineren Flächen unter 100 qm zu erklären. Bei der Verteilung der Flächenumsätze führte der Textilsektor mit einem Anteil von rd. 37 %, gefolgt von der Kategorie Gastronomie/Food mit rd. 22 % und Gesundheit/Beauty mit rd. 10 %.

Laut Jones Lang LaSalle (Büromarktüberblick Q4 2015) hat der deutsche Büovermietungs-markt im Jahr 2015 mit einem Umsatzplus von rd. 21 % gegenüber dem Vorjahr ein Rekordniveau erreicht. Wesentliche Triebfeder des Umsatzwachstums waren die guten Unternehmens- und Arbeitsmarktdaten. Für 2016 wird ein leichter Umsatzrückgang erwartet.

Der Vermietungsumsatz in den sieben Immobilienhochburgen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt,

Hamburg, Köln, München und Stuttgart summierte sich auf rd. 3,65 Mio. qm. Abseits der Top-Lagen sorgten geringere Mietpreise für flächendeckende Zuwächse, so dass auch Objekte in Zweitlagen zum Umsatzwachstum beitrugen.

Die Leerstandsquote in den sieben Immobilienhochburgen ist 2015 nach Angaben von Jones Lang LaSalle im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 % auf rd. 6,4 % gefallen. Dies ist der niedrigste Stand seit 2002. Aufgrund einer weiterhin hohen Mieternachfrage sowie einer nicht signifikanten und keinesfalls spekulativ geprägten Neubautätigkeit erwartet Jones Lang LaSalle weitere Leerstandsreduzierungen für das Jahr 2016. Für eine weitere Reduzierung der Leerstandsquote auf deutlich unter 6 % könnte die Nutzung bzw. Umnutzung von leer stehenden Büroflächen zu Zwecken der Flüchtlingsunterbringung sorgen.

Das Fertigstellungsvolumen belief sich im Jahr 2015 deutschlandweit auf rd. 870.000 qm und liegt somit rd. 12 % unter dem Vorjahresniveau. Laut Jones Lang LaSalle wird für 2016 ein Neubauvolumen von rd. 1,3 Mio. qm erwartet.

Die Spitzenmieten sind laut Angaben von Jones Lang LaSalle in allen Immobilienhochburgen außer Köln und Düsseldorf gestiegen. Bei den Durchschnittsmieten wurde deutschlandweit eine Mietsteigerung von knapp 4 % beobachtet. Für 2016 wird ein weiterer Zuwachs sowohl bei den Spitzenmieten als auch bei den Durchschnittsmieten erwartet.

Laut der Presseerklärung von Jones Lang LaSalle vom 05.04.2016 ist der deutsche Büovermietungs-markt positiv ins neue Jahr gestartet. So liegt das Umsatzvolumen der Big 7 im 1. Quartal 2016 um gut 10 % über dem Vorjahresergebnis und die Leerstandsquote hat mit 6,3 % einen neuerlichen Tiefpunkt erreicht. Die Spitzenmiete ist im Jahresvergleich um 2,4 % gestiegen.

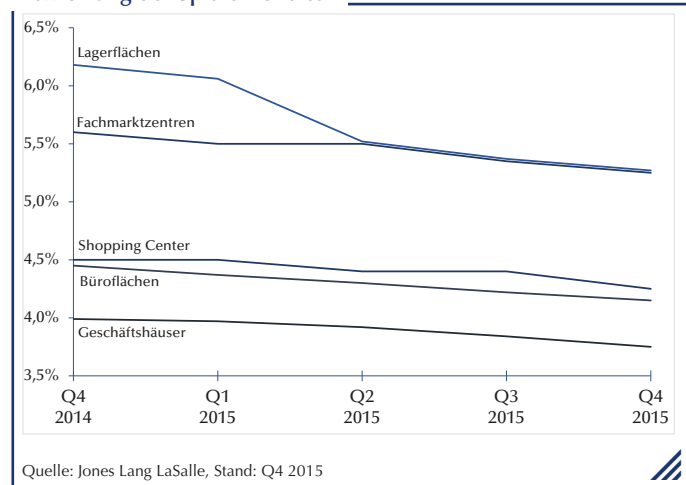
Der Büroflächenmarkt der sieben deutschen Immobilienhochburgen

	Spitzenmietpreise in 1a-Lagen (EUR/qm/Monat)			Fertigstellungen (in qm)			Büroflächenbestand (in Mio. qm)	
	Q4 2014	Q4 2015	Trend- prognose ⁵	2014	2015	Trend- prognose ⁵	Q4 2014	Q4 2015
Berlin	22,00	24,00	→	123.900	186.300	↗	17,05	17,16
Düsseldorf ¹	26,00	26,00	↗	147.600	94.000	↘	9,12	9,15
Frankfurt/Main ²	35,00	35,50	→	299.600	114.700	↗	12,02	11,86
Hamburg	24,50	25,00	→	115.900	111.800	↗	14,67	14,68
Köln	22,00	22,00	→	24.200	83.800	↗	7,55	7,59
München Region ³	33,00	34,00	↗	203.900	178.500	↗	20,15	20,02
Stuttgart ⁴	19,00	20,00	→	73.300	86.300	↗	8,40	8,46

Quelle: Jones Lang LaSalle, Stand: Q4 2015



Entwicklung der Spitzenrenditen



Büroflächen Leerstand inkl. Untermietflächen

	Q4 2014		Q4 2015	
	qm	Quote (%)	qm	Quote (%)
Berlin	1.305.200	7,7	1.077.100	6,3
Düsseldorf ¹	994.600	10,9	805.000	8,8
Frankfurt/Main ²	1.253.100	10,4	1.077.200	9,1
Hamburg	997.800	6,8	861.300	5,9
Köln	490.000	6,5	425.000	5,6
München Region ³	1.327.000	6,6	1.058.200	5,3
Stuttgart ⁴	440.000	5,2	389.000	4,6
Gesamt	6.807.700		5.692.800	

Quelle: Jones Lang LaSalle, Stand: Q4 2015

Büroflächenumsatz inkl. Eigennutzer in qm

	2014	2015	Trend-prognose ⁵
Berlin	616.600	879.400	↘
Düsseldorf ¹	323.700	472.500	↘
Frankfurt/Main ²	378.100	391.200	→
Hamburg	525.000	540.000	↘
Köln	261.000	308.400	↘
München Region ³	641.000	765.000	↘
Stuttgart ⁴	277.100	288.600	↘
Gesamt	3.022.500	3.645.100	

Quelle: Jones Lang LaSalle, Stand: Q4 2015

¹ Inkl. Ratingen, Neuss, Erkrath und Hilden

² Inkl. Eschborn und Kaiserlei

³ Inkl. Umlandgemeinden

⁴ Inkl. Leinfelden-Echterdingen

⁵ Gesamtjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr

Namensschuldverschreibungen

Eine innovative und intelligente Lösung, Immobilienorientiert zu investieren

Der geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen

Seit jeher galt der Erwerb von Immobilien in langfristiger Hinsicht als eine krisenfeste Anlageform mit interessanten Renditechancen. Aufgrund der stabilen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland gehört der deutsche Immobilienmarkt für in- und ausländische Investoren zu einem aussichtsreichen Investitionsziel.

Vorteile

Für den Anleger sind neben Investitionen in Wohnimmobilien besonders Gewerbeimmobilien interessant. Der Erwerb von Einkaufszentren, Bürogebäuden, Hotels, Logistikimmobilien, Gewerbeparks oder Seniorenpflegeheimen übersteigt i. d. R. jedoch die Finanzkraft eines einzelnen Anlegers bzw. ermöglicht selbst Großinvestoren keine ausreichende Risikostreuung. Mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (früher „geschlossener Immobilienfonds“ genannt) kann jeder an der Ertragskraft von Großimmobilien teilhaben, ohne auf die Vorteile bei der Einkommensteuer verzichten zu müssen, die ein Direkterwerber erhält. Darüber hinaus wird der Anleger von sämtlichen Verwaltungsarbeiten entlastet, ohne deswegen seine Mitwirkungsrechte zu verlieren.

Durch die permanente Kaufkraftentwertung (Inflation) hat der Gedanke eines sachwertunterlegten Zusatzeinkommens eine hohe Bedeutung. Inflationsschutz können insbesondere Gewerbeimmobilien bieten, deren Mieten i. d. R. an den Verbraucherpreisindex gekoppelt sind und somit automatischen Anpassungen unterworfen werden.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass über eine Million Anleger von der Fondsidee überzeugt sind und seit 1993 über 100 Mrd. EUR in geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen investiert haben.

Ausstiegsoptionen

Auf der anderen Seite stellen Investitionen in Immobilien – sei es in Form der Direktinvestition oder in Form des Anteilserwerbs an einem geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen – grundsätzlich langfristige Vermögensanlagen dar. Die prospektierte Rentabilität kann i. d. R. nur erzielt werden, wenn der Anleger die langfristige Konzeption berücksichtigt und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigt. Dem steht das Bedürfnis vieler Anleger gegenüber, sich möglichst nur für einen überschaubaren Zeitraum festzulegen und möglichst flexibel zu bleiben.

Für viele Anleger sind daher die Ausstiegsmöglichkeiten aus einem geschlossenen Alternativen Investmentfonds ein wichtiges Kriterium für ihre Investitionsentscheidung.

Bei einem geschlossenen Alternativen Investmentfonds bestehen für den Anleger im Regelfall drei Ausstiegsoptionen:

- /// Die Anleger können durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit i. d. R. 75 %iger Mehrheit die Fondsliquidation herbeiführen. Im Anschluss an den Verkauf der Immobilien wird nach Tilgung der Fremdmittel und der Abrechnung der Vergütungen die verbleibende Liquidität an die Anleger ausgeschüttet.

Grundsätzliche Vorteile bei geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen

- /// Aufbau eines Sachwerte unterlegten Zusatzeinkommens
- /// Sicherheit von Immobilien
- /// Rentabilität
- /// Wertbeständigkeit
- /// Steuervorteile als Zusatznutzen
- /// Kein eigener Verwaltungsaufwand
- /// Wiederveräußerbarkeit
- /// Individuelle Wahl der Investmenthöhe
- /// Mitwirkungsrechte des Anlegers

- Zusätzlich zu der möglichen Fondsliquidation steht jedem Anleger eine individuelle Kündigungsmöglichkeit zu, so dass der Anleger ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit besitzt, aus dem geschlossenen Alternativen Investmentfonds auszuscheiden und die Wertsteigerungen der Immobilien durch Erhalt des Abfindungsguthabens zu realisieren.
- Bis zur individuellen Kündigungsmöglichkeit stellt der Zweitmarkt eine zusätzliche Ausstiegsmöglichkeit dar.

Der Zweitmarkt für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen

Ein Markt mit Wachstumspotential

Der Zweitmarkt, also der Markt, an dem Anteile von i. d. R. bereits vollplatzierten geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen gehandelt werden, stellt seit Jahren ein tendenziell wachsendes Segment dar.

Neben der traditionellen Vermittlung von Zweitmarktumsätzen durch den Anbieter bzw. den Treuhänder eines Beteiligungsangebotes (z. B. MPC FundXchange, CFB-Fonds Transfair) haben sich nach dem Kreditwesengesetz regulierte, Initiatoren übergreifende Zweitmarkt-Handelsplattformen (z. B. Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, Deutsche Zweitmarkt AG) etabliert und stehen verkaufswilligen Anlegern als Verkaufsplattform zur Verfügung. Als Käufer treten institutionelle Investoren wie z. B. geschlossene Zweitmarktfonds und zunehmend private Anleger auf. Dabei stellen geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen nach Angaben der Deutsche Zweitmarkt AG mit einem Umsatzanteil von ca. 51 % im Jahr 2015 weiterhin die wichtigste Assetklasse am Zweitmarkt dar.

Im Hinblick auf die seit Mitte 2013 verstärkte Regulierung von neu aufgelegten geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen, haben sich Beteiligungsangebote für Privatanleger am Erstmarkt deutlich reduziert. Damit gewinnt die Mög-

lichkeit, am Zweitmarkt in bereits bestehende Beteiligungsangebote zu investieren, zusätzlich an Bedeutung.

Den Marktberichten der Deutsche Zweitmarkt AG kann entnommen werden, dass das von Handelsplattformen, Maklern etc. öffentlich gehandelte Nominalkapital geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen nach einem Zwischenhoch in 2010 (ca. 133 Mio. EUR) ab 2011 (ca. 117 Mio. EUR) bis 2013 kontinuierlich gestiegen ist (2012: ca. 120 Mio. EUR, 2013: ca. 130 Mio. EUR). Im Jahr 2015 lag das gehandelte Nominalkapital geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen erneut bei ca. 130 Mio. EUR. Deutlicher wird das Wachstum bei der Anzahl der Umsätze erkennbar, die von 1.917 im Jahr 2010 auf 3.332 in 2015 gestiegen sind.

Die Einkaufswege der asuco zeigen, dass auch außerhalb des öffentlichen Handels hohe Zweitmarktumsätze stattfinden. Das gesamte Handelsvolumen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen dürfte sich in 2015 nach Einschätzung der asuco daher bei einem Volumen von nominal 250-300 Mio. EUR bewegt haben.

Für 2016 und die Folgejahre erwartet die asuco weiter steigende Umsätze am Zweitmarkt. Hierfür gibt es zahlreiche Gründe:

- Platzierungsvolumina der geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen in Höhe von über 100 Mrd. EUR seit 1993.

Kriterien für die Beurteilung von geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen

Qualitative Erfolgsfaktoren

- Partnerwahl
- Standortwahl
- Bauqualität
- Vermietungssituation
- Flexible Nutzungsmöglichkeiten
- Leistungsfähige Objektverwaltung
- Zweitmarkt (Fungibilität der Beteiligung)

Quantitative Erfolgsfaktoren (Kennzahlen)

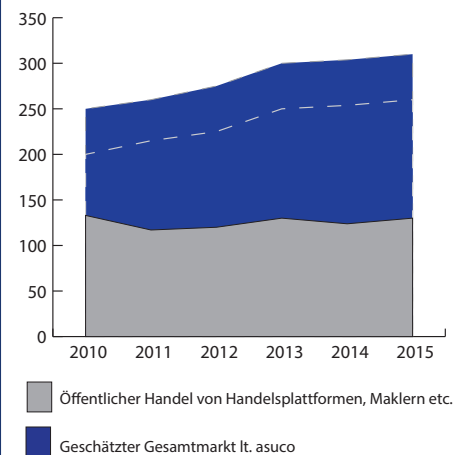
- Kaufpreis der Immobilie (Mietfaktor, Preis/qm)
- Nicht substanzbildende weiche Kosten
- Höhe der Mietansätze und geplante Mietsteigerungen
- Vorsichtige Prognoserechnung (Mietausfallwagnis, Verwaltungskosten, Instandhaltungen)



- /// Überdurchschnittlich hohe Altersstruktur der Anleger geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (mehr als 60 % der Zeichner sind über 50 Jahre alt).
- /// Wachsende Bekanntheit und Akzeptanz des Zweitmarktes.

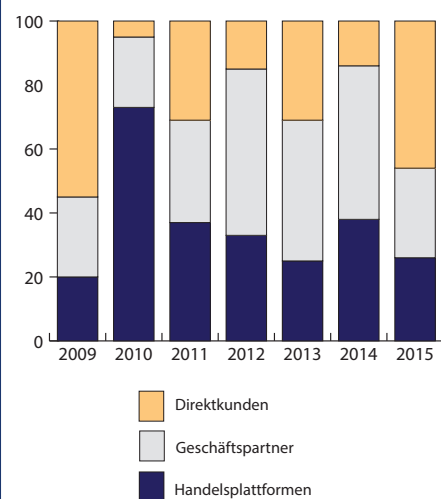
Entwicklung der Zweitmarktumsätze geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen

in Mio. EUR Nominalkapital



Quelle: Marktbericht der Deutsche Zweitmarkt AG, Schätzungen asuco

Einkaufswege asuco in %



Quelle: asuco

- /// Mangel an attraktiven Beteiligungsangeboten am Erstmarkt.

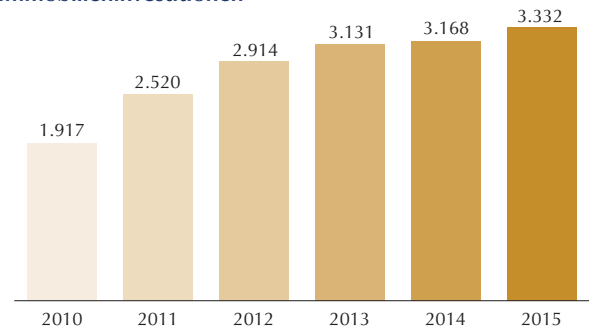
- /// Überdurchschnittliche Renditechancen für Investoren am Zweitmarkt durch attraktives Kursniveau.

Es ist daher zu erwarten, dass der Emittent in ausreichend interessante und den Investitionskriterien entsprechende Zielinvestments investieren kann.

Gründe für einen Verkauf über den Zweitmarkt

Persönliche Gründe wie z. B. Arbeitslosigkeit, Liquiditätsprobleme, eine finanzielle Notlage, Scheidung oder Erbauseinandersetzung können eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung an einem geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen erforderlich machen. Hinzu kommt der Trend in der Vermögensverwaltung, die Buy and Hold-Strategie durch ein aktives Portfoliomanagement zu ersetzen und laufend eine Optimierung der Vermögensanlagen vorzunehmen. Hierzu kann es auch gehören, in einer guten Marktphase Gewinne zu realisieren.

Anzahl der Transaktionen von Handelsplattformen, Maklern etc. geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen



Quelle: Marktbericht der Deutsche Zweitmarkt AG

Deutscher Zweitmarktindex für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen (WKN: SLA2DJ)



Quelle: Deutsche Zweitmarkt AG

Vorteile für Käufer am Zweitmarkt

Der Zweitmarkt für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen kann nur dann langfristig aufrechterhalten werden bzw. die Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen können nur dann sinnvoll investiert werden, wenn der Käufer bzw. der Emittent der Namensschuldverschreibungen am Zweitmarkt attraktive Vorteile erhält.

Diese Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ⚡ Häufig erfolgen in späteren Jahren höhere Ausschüttungen als bei der Emission eines geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen.
- ⚡ Durch Erwerb einer Beteiligung oftmals Jahre nach der Emission besteht die Chance auf eine verkürzte Restlaufzeit.
- ⚡ Es existieren bereits Erfahrungswerte und nicht nur Planzahlen über die Entwicklung der Fondsobjekte und die Leistungsfähigkeit des Fondsmanagements.
- ⚡ Die Kurse am Zweitmarkt sind für Käufer auf einem nach wie vor attraktiven Niveau. Ursachen hierfür sind die geringe Transparenz bei der Kursfindung, unkonkrete Preisvorstellungen sowie persönliche Notsituationen der meisten verkaufswilligen Anleger. Nicht selten ist es daher möglich, mittelbar Immobilien unter deren nachhaltigen Markt-/Verkehrswerten zu erwerben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derzeit für den Emittenten gute Investitionschancen am Zweitmarkt für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen bestehen.

Hohe Bedeutung der Expertise am Zweitmarkt

Nicht alle der über 2.000 in Deutschland gehandelten geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen von über 200 Anbietern sind unterbewertet oder für den Käufer langfristig attraktiv. Die Entscheidung, welcher Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen zu welchem Preis erworben werden kann, überfordert die meisten Anleger vielfach. Vielmehr kann nur der am Zweitmarkt langfristig erfolgreich investieren, der sich am Immobilienmarkt gut auskennt, dem alle zum Investitionszeitpunkt bewertungsrelevanten und historischen Daten aus den Verkaufsprospekten und den Geschäftsberichten zur Verfügung stehen und der die Leistungsfähigkeit des Fondsmanagements einschätzen kann.

Wer die hierfür notwendige jahrelange Branchenerfahrung nicht hat, kann am einfachsten über Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins an den Investitionschancen am Zweitmarkt teilnehmen.

Die Kursermittlung

Der Ankaukurs, zu dem der Emittent in der Lage ist, Beteiligungen an Zielfonds anzukaufen, ist für das Anlageergebnis des Emittenten und damit für die Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins in zweierlei Hinsicht wichtig:

- ⚡ Je höher der Ankaukurs ist, umso mehr Altgesellschafter werden bereit sein, ihre Beteiligungen über den Zweitmarkt an den Emittenten zu veräußern. In diesem Fall sinken allerdings die Zins- und Zusatzzinszahlungen des Emittenten an die Anleger (Gläubiger).
- ⚡ Je geringer der Ankaukurs ist, umso mehr besteht die Gefahr, dass der Emittent sein Gesellschaftsvermögen mangels Verkaufsbereitschaft der Altgesellschafter nicht in dem geplanten Umfang investieren kann.

Es wird daher entscheidend sein, dass der Ankaukurs zu einem fairen Interessenausgleich zwischen Käufer (Emittent) und Verkäufer (Altgesellschafter) führt.

Wesentlicher und objektivster Anhaltspunkt für den Ankaukurs ist nach Ansicht der geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten der sog. „innere Wert“ der Beteiligung. Bei der Ermittlung des inneren Wertes wird fiktiv eine Auflösung/Liquidation des jeweiligen Zielfonds unterstellt, d. h. für die Immobilien wird der Markt-/Verkehrswert überschlägig ermittelt und von diesem Wert die vertraglich vereinbarten Veräußerungskosten sowie das aktuelle Fremdkapital abgezogen bzw. die Liquiditätsreserve hinzuaddiert. Der verbleibende Liquidationsnettoerlös wird zu dem Gesellschaftskapital des Zielfonds ins Verhältnis gesetzt und als Prozentsatz ausgewiesen.

Aus dem Beispiel auf Seite 58 wird deutlich, dass der Verkehrswert der Immobilien und der Stand des Fremdkapitals maßgeblichen Einfluss auf den inneren Wert und somit auf den Zweitmarktkurs haben. Eine während der Fondslaufzeit erfolgte Tilgung des Fremdkapitals (Tilgungsgewinn, siehe Erläuterungen auf Seite 11) führt damit zu einem höheren Zweitmarktkurs.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie werden u. a. folgende Faktoren berücksichtigt:

- /// Allgemeine Situation am Immobilienmarkt
- /// Entwicklung des Standortes
- /// Vermietungssituation
- /// Laufzeit der Mietverträge
- /// Höhe der nachhaltig erzielbaren Marktmiete
- /// Gebäudezustand

Der innere Wert stellt folglich den Wert dar, der sich aufgrund der überschlägigen Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie bei Auflösung/Li-

quidation des jeweiligen Zielfonds ergeben würde. Bei der Ermittlung des inneren Wertes wird sich der geschäftsführende Kommanditist des Emittenten auf die ihm vorliegenden Unterlagen beschränken. Objektbesichtigungen, Gutachten, Marktuntersuchungen etc. werden aus Kostengründen nicht vorgenommen.

Der Ankaufs-/Verkaufskurs, der sich am Zweitmarkt bildet, wird erfahrungsgemäß neben dem inneren Wert von einer Vielzahl weiterer Faktoren wie z. B. Angebot und Nachfrage, der Entwicklung des Immobilienmarktes, dem allgemeinen Zinsniveau, den prognostizierten Ausschüttungen und steuerlichen Ergebnissen sowie dem prognostizierten Liquidationsnettoerlös beeinflusst.

Er wird daher zwangsläufig vom inneren Wert abweichen und sich dennoch am inneren Wert orientieren.

Ermittlung des inneren Wertes am Beispiel eines fiktiven Zielfonds

	Immobilie 1	Immobilie 2	Immobilie 3	Immobilie 4
Ist-Miete	3.256 TEUR	4.813 TEUR	4.274 TEUR	3.898 TEUR
Abschlag Markt-Miete zu Ist-Miete	5 %	0 %	10 %	20 %
Annahme permanenter Leerstand	5 %	0 %	0 %	5 %
Nachhaltig erzielbare Marktmiete	2.939 TEUR	4.813 TEUR	3.847 TEUR	2.962 TEUR
Verkaufsfaktor	14fache	14fache	13,5fache	13,5fache
Verkehrswert	41.146 TEUR	67.382 TEUR	51.935 TEUR	39.987 TEUR

Verkehrswert gesamt	200.450 TEUR
./. Veräußerungskosten 4 %	8.018 TEUR
./. Fremdkapital	120.307 TEUR
+ Liquiditätsreserve	15.986 TEUR
Liquidationsnettoerlös	88.111 TEUR
Innerer Wert	67,78 %
bezogen auf das Gesellschaftskapital in Höhe von 130.000 TEUR	



Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins

Die überzeugenden Vorteile für den Käufer am Zweitmarkt für geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestition waren Grundlage für die Entscheidung des Emittenten zur Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins.

Konzeptionsmerkmale

Alleinstellungsmerkmale

Mit der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins ist es gelungen, interessierten Anlegern eine Vermögensanlage mit Alleinstellungsmerkmalen anzubieten.

Von den auf den Seiten 17 f. dargestellten Gründen, die für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen sprechen, sind folgende Alleinstellungsmerkmale hervorzuheben:

- /// Eine vollständige, aber auf einen Maximalbetrag in Höhe von 10 % p. a. gedeckelte Partizipation des Anlegers (Gläubigers) an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie an dem Wertzuwachs der Zielinvestments.
- /// Eine „echte“ erfolgsabhängige Vergütung, die neben einer „positiven erfolgsabhängigen Vergütung“ (bei durchschnittlich mehr als 7 % p. a. Zins- und Zusatzzinszahlungen) auch eine, allerdings betragsmäßig gedeckelte „negative erfolgsabhängige Vergütung“ (bei durchschnittlich weniger als 4,5 % p. a. Zins- und Zusatzzinszahlungen) in Höhe von 15 % der vorstehende Prozentsätze überschreitenden bzw. unterschreitenden tatsächlichen durchschnittlichen Zins- und Zusatzzinszahlungen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen regelt.
- /// Jährliche Information der Anleger (Gläubiger) über die Entwicklung des Emittenten durch Übersendung einer Abschrift des Jahresberichtes (u. a. geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) einschließlich einer Bestandsanalyse der Zielinvestments des Emittenten sowie einer Liquiditätsvorschau (Geschäftsbericht), Durchführung einer Informationsveranstaltung mindestens alle drei Jahre.

Emittent

Die asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (aufgrund der Stimmenmehrheit der Gründungsgesellschafter eine der asuco-Unternehmensgruppe zuzuordnende Tochtergesellschaft), Oberhaching, ist Emittent der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erst ein Teil des geplanten Gesellschaftsvermögens in Zielinvestments investiert wurde, handelt es sich bei dem Emittenten um einen Semi-Blindpool.

Tätigkeitsbereiche des Emittenten

Der Emittent hat bzw. wird sein Gesellschaftsvermögen (Eigenkapital sowie die aus der Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten zufließenden Einnahmen nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten, siehe Seiten 78 f.) als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar in ein breit gestreutes Portfolio von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung investieren. Die Zielfonds werden mittelbar über einen Treuhandkommanditisten bzw. eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten) oder unmittelbar erworben und stellen i. d. R. Minderheitsbeteiligungen dar.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zusatzzinsen, erlaubt.

Dadurch kann eine hohe Verschuldung des Emittenten mit vorrangigem Fremdkapital vermieden werden. Darüber hinaus muss das zur Erfüllung der Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche aufgenommene Fremdkapital in den Folgejahren mit mindestens jährlich 20 % getilgt werden.

Der Emittent wird als Investor sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen, um Beteiligungen an als attraktiv eingestuften Zielfonds über den Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen zu erwerben. Er beabsichtigt, von den nach wie vor attraktiven Kursen am Zweitmarkt zu profitieren. In Sonder-situationen wie z. B. Notverkäufen wird der Emittent u. a. auch Direktinvestitionen in Immobilien vornehmen oder Gesellschafterdarlehen gewähren.

Es ist beabsichtigt, Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen einzugehen. Der Emittent wird damit nach Vollinvestition mittelbar (doppelstöckig) an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Nutzungsarten beteiligt sein und durch die Risikostreuung Sicherheitsorientierung aufweisen.

Die Beteiligungen des Emittenten an den Zielfonds erfolgen mit einer langfristigen Investitionsabsicht.

Anlageobjekte

Aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage handelt es sich bei den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Projekten (Zielinvestments) jeweils um unmittelbare Anlageobjekte. Die Anlageobjekte sind somit ein Blindpool. Die Beschreibung der noch nicht konkret

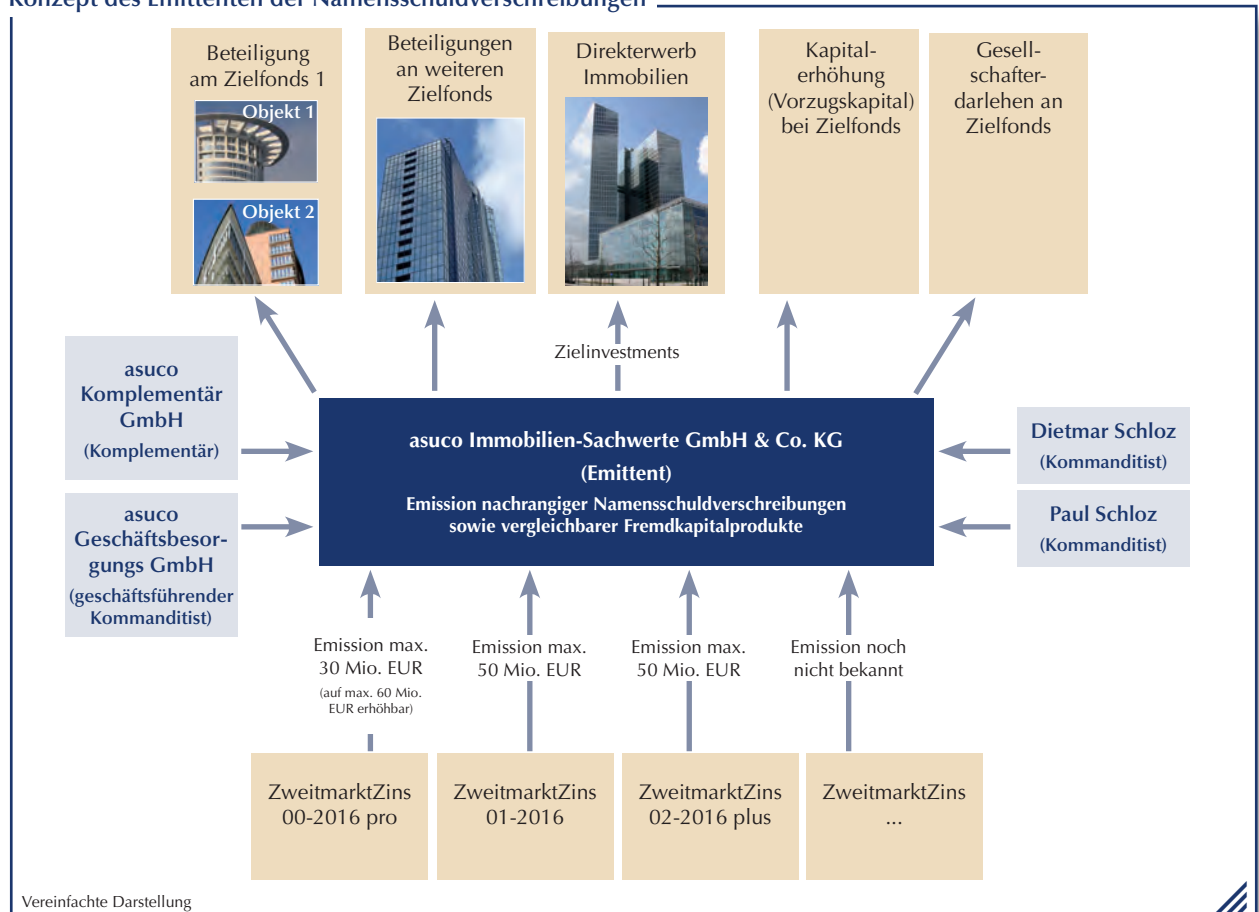
feststehenden Projekte (Zielinvestments) erfolgt anhand nachfolgend dargestellter Investitionskriterien.

Die Investitionskriterien

Der Emittent wird bei der Investition seines Gesellschaftsvermögens die folgenden Investitionskriterien beachten:

- Mittelbare oder unmittelbare Investitionen überwiegend in inländische Gewerbeimmobilien an entwicklungsfähigen Standorten und/oder mit hohem Vermietungsstand.
- Rechtsform der Zielfonds Kommanditgesellschaft, geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (mit Haftungsbeschränkung bei der Fremdfinanzierung).
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den bei der jeweiligen Ankaufentscheidung berücksichtigten Unterlagen. Bei anderen Einkunftsarten muss der Erwerb mittelbar über eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten) erfolgen.

Konzept des Emittenten der Namensschuldverschreibungen



- ⚡ Vorlage des Verkaufsprospektes und/oder von Unterlagen, die zumindest wesentliche Angaben zur Vermietung, Finanzierungsstruktur, Liquiditätssituation, zu wesentlichen Geschäftsvorfällen und zur steuerlichen Situation beinhalten.
- ⚡ Vertragswerk, welches nach Ansicht der geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten anlegerfreundlich ist (z. B. Mitspracherecht möglichst bei allen wesentlichen Geschäftsvorfällen wie z. B. angemessener Veräußerungserlös beim Verkauf von Fondsimmobilien, Teilnahme am Verkehrswert der Immobilien – Ausnahme: Leasingkonzeptionen).
- ⚡ Investition in Zielfonds überwiegend in Beteiligungen, die am Zweitmarkt gehandelt werden.
- ⚡ Maximale Einzelinvestition 10 % der emittierten Namensschuldverschreibungen aller Serien.
- ⚡ Ankaukurs für die Zielfonds orientiert sich am inneren Wert (Verkehrswert), den die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten ermittelt haben. Bei Leasingfonds entspricht der innere Wert dem Barwert der zukünftigen Zahlungsströme.

Diese Investitionskriterien sind im Gesellschaftsvertrag des Emittenten festgelegt. Die Anlageentscheidungen treffen ausschließlich die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten.

Hauptmerkmale der Anlageobjekte

Dem Emittenten werden bei Einhaltung der Investitionskriterien bei den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Blindpool) als Gesellschafter einer Personengesellschaft Mitgliedsrechte, insbesondere Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstige Kontrollrechte in der Gesellschafterversammlung zustehen. Darüber hinaus wird das Recht auf eine gesellschaftsrechtliche anteilige Beteiligung am Ergebnis der Zielinvestments bestehen. Der Emittent wird zur Erbringung der Kapitaleinlagen sowie zur Haftung in Höhe der Hafteinlage verpflichtet sein.

Namensschuldverschreibungsregister

Sämtliche vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers (Gläubigers). Sie werden nicht verbrieft.

Der Emittent führt ein Namensschuldverschreibungsregister, in dem jede vom Emittenten ausgegebene Namensschuldverschreibung mit der Seriennummer und für jeden Anleger (Gläubiger) die Anzahl der von ihm erworbenen Namensschuldverschreibungen der jeweiligen Serie sowie eventuelle Kündigungen und Rückzahlungen fälliger Namensschuldverschreibungen vermerkt sind. Außerdem wird für jede ausgegebene Namensschuldverschreibung der Name des Anlegers, seine Anschrift sowie seine Kontoverbindung für Zins- und Zusatzzinsszahlungen sowie für die Rückzahlungen

lung fälliger Namensschuldverschreibungen in dem Namensschuldverschreibungsregister aufgeführt.

Der Anleger (Gläubiger) ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens sowie anderer für die Verwaltung der jeweiligen Namensschuldverschreibung relevanter Daten unverzüglich dem Emittenten anzuzeigen.

Der Emittent darf Auskünfte zu persönlichen Daten der Anleger (Gläubiger) ohne Zustimmung der Anleger (Gläubiger) in dem jeweils erforderlichen Umfang nur Unternehmen der asuco-Unternehmensgruppe und deren Dienstleistern (SachsenFonds Treuhand GmbH), dem zuständigen Finanzamt, vorrangigen Kreditgebern des Emittenten oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Anwälten und Beratern des Emittenten erteilen.

Zinsen und Zusatzzinsen

Die Namensschuldverschreibungen sind ab vollständigem Zahlungseingang des Nominalbetrages beim Emittenten und nach Identifikation nach dem Geldwäschegesetz gemäß den Bedingungen des Zeichnungsscheins bis zu dem Tag, welcher der Fälligkeit durch Laufzeitenende oder vorzeitige Kündigung vorausgeht (einschließlich), zu verzinsen. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (30/360) berechnet. Maßgeblich für die Zinsberechnung ist der Nominalbetrag ohne Agio. Die Zinsen und Zusatzzinsen werden für den Zeitraum 01.10. bis 30.09. eines jeden Geschäftsjahres nachschüssig am 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres fällig.

Die Anleger (Gläubiger) erhalten den variablen Zinssatz und den variablen Zusatzzinssatz im Jahr der Zeichnung bezogen auf den Nominalbetrag zeitanteilig.

Der jährlich ermittelte Verzinsungsanspruch wird jedoch nur insoweit fällig, wie die Liquidität des Emittenten zur Bedienung der Verzinsungsansprüche der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte ausreicht. Für nicht oder nicht vollständig erfüllte Verzinsungsansprüche besteht in den Folgejahren ein Nachzahlungsanspruch, der vom Emittenten jederzeit erfüllt werden kann.

Die Verzinsung des Nominalbetrages besteht aus variablen Zinsen in Höhe von bis zu 5,5 % p. a. und variablen Zusatzzinsen in Höhe von bis zu 4,5 % p. a.

Die Ermittlung der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen wird in den Anleihebedingungen detailliert geregelt (siehe Erläuterungen auf den Seiten 64 ff. und 108 ff.). Im Ergebnis partizipieren die Anleger (Gläubiger) vollständig, aber auf einen Maximalbetrag von 10 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen p. a. gedeckelt, an den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie am Wertzuwachs der Zielinvestments.

Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind vom Emittenten am 10.01. des auf das Laufzeitende (durch Zeitablauf oder vorzeitige Kündigung) folgenden Jahres in einer Summe zum Nominalbetrag zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsanspruch wird nur soweit fällig, wie die Liquidität des Emittenten zur vollständigen Erfüllung der Verzinsungsansprüche und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag ausreicht. Die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen muss für alle Namensschuldverschreibungen im gleichen Verhältnis erfolgen.

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung des Liquiditätsrisikos bei Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag schreiben die Anleihebedingungen den Aufbau einer Rückzahlungsreserve innerhalb der letzten 5 Jahre vor Laufzeitende vor (siehe Seiten 72 f.). Darüber hinaus wird der Emittent im Rahmen einer Liquiditätsplanung die Fälligkeitstermine seiner Zahlungsverpflichtungen berücksichtigen. So wird er z. B. Rückflüsse aus liquidierten Zielinvestments nicht mehr oder nur teilweise reinvestieren und/oder kann einzelne Zielinvestments zur Erhöhung der Liquidität über den Zweitmarkt verkaufen. Nach den Planungen des Emittenten kann die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus der zu bildenden Rückzahlungsreserve, aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Emittenten, der teilweisen Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von weiteren Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten so-

wie durch die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch keine konkreten Aussagen zu den Bedingungen der Veräußerung von Zielinvestments und/oder der Emission von Namensschuldverschreibungen oder vergleichbaren Fremdkapitalprodukten getroffen werden. Daher ist es nicht im wirtschaftlichen Interesse der Anleger (Gläubiger), mindestens 10 Jahre vor Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen festzulegen, welche der vorstehend dargestellten Möglichkeiten zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche ausgewählt werden. Die aus heutiger Sicht denkbare Priorisierung der Rückzahlungsmöglichkeiten ist auf den Seiten 29 f. dargestellt.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt individuell für jeden Anleger (Gläubiger) ab dem Zeitpunkt seines erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen. Die Namensschuldverschreibungen haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten und vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit durch den Emittenten eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.

Die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten beträgt mindestens 6 Monate, jeweils zum 30.09. eines Jahres, frühestens jedoch 24 Monate nach Beginn der Laufzeit. Dem Anleger (Gläubiger) steht kein ordentliches Kündigungsrecht und kein Sonderkündigungsrecht zu. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt damit für jeden Anleger (Gläubiger) mindestens 24 Monate.

Für den Fall, dass Anleger (Gläubiger) im Nachhinein in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind, hat der Emittent ein Sonderkündigungsrecht, erstmals zum 30.09.2018, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger).

Der Emittent ist berechtigt, jede einzelne Namensschuldverschreibung jeweils zum 30.09. eines Jahres vorzeitig zu kündigen, grundsätzlich erstmals zum 30.09.2020. Für den Fall, dass die Kündigung nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen erfolgt, hat dies dergestalt zu erfolgen, dass eine Obergrenze der Anzahl der von einem Anleger (Gläubiger) gehaltenen Namensschuldverschreibungen festgelegt wird. Hält ein Anleger (Gläubiger) eine die Obergrenze übersteigende Anzahl von Namensschuldverschreibungen werden diese vorzeitig gekündigt.

Die Ausübung der jeweiligen Kündigungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin, zu dem die Lauf-

zeit der Namensschuldverschreibung vorzeitig enden soll, in schriftlicher Form gegenüber dem Anleger (Gläubiger) aussprechen.

Der Emittent ist berechtigt, die Laufzeit jeder einzelnen Namensschuldverschreibung um 1 x 2 Jahre und anschließend um 8 x 1 Jahr zu verlängern. Für den Fall, dass die Laufzeit nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen verlängert wird, erfolgt dies entsprechend der Vorgehensweise bei vorzeitiger Kündigung.

Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Anleger (Gläubiger) aussprechen. Für den Fall, dass der Emittent eine oder mehrere der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen ausübt, kann der Anleger (Gläubiger) dieser Verlängerung innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form widersprechen. In diesem Fall reduziert sich der bei Fälligkeit zahlbare Zins bzw. Zusatzzins für das letzte Geschäftsjahr zwischen 4 % (Widerspruch der 1. einjährigen Verlängerungsoption) und 0,5 % (Widerspruch der 8. einjährigen Verlängerungsoption).

Nachrang

Ansprüche des Anlegers (Gläubigers) aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere Ansprüche auf Zinsen und Zusatzzinsen sowie auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, treten im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger des Emittenten i. S. d. § 39 (1) Nr. 5 InsO (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zurück.

Der Anleger (Gläubiger) des Emittenten verpflichtet sich, seine Nachrangforderung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO oder zu einer Überschuldung des Emittenten i. S. d. § 19 InsO führen würde.

Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Anleger (Gläubiger) aus den Namensschuldverschreibungen nur nachrangig nach der Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und nach Beendigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz aus dem künftigen Jahresüberschuss, dem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Emittenten geltend gemacht werden.

Eine Rückzahlung der Nachrangforderung an den Anleger (Gläubiger) kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter des Emittenten verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Namensschuldverschreibungen begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung des Emittenten.

Der Nachrang der Namensschuldverschreibungen gegenüber vorrangigen Gläubigern des Emittenten hat immer nur dann prakti-

sche Relevanz, wenn vorrangige Gläubiger des Emittenten wie z. B. bei Aufnahme vorrangigen Fremdkapitals vorhanden sind. Das ist beim Emittenten im Wesentlichen auf die unter „Fremdfinanzierung“ auf Seite 38 beschriebenen Situationen beschränkt. Durch den qualifizierten Rangrücktritt sind die Anleger (Gläubiger) damit bei wirtschaftlicher Betrachtung de facto dem Eigenkapital der Gesellschafter des Emittenten gleichgestellt.

Übertragung der Namensschuldverschreibungen

Jeder Anleger (Gläubiger) kann die Namensschuldverschreibungen unter dem Vorbehalt der Anleihebedingungen durch Abtretung der Rechte und Pflichten rechtsgeschäftlich an einen Dritten nur zum 30.09. eines jeden Jahres übertragen. Eine Teilübertragung einer einzelnen Namensschuldverschreibung ist nicht zulässig.

Die Abtretung wird nur dann wirksam, wenn sie dem Emittenten angezeigt wird, die Abtretungsvereinbarung dem Emittenten in Kopie vorgelegt wird, der neue Anleger (Gläubiger) die Anleihebedingungen und die Bedingungen des Zeichnungsscheins anerkennt und dem Emittenten die für die Eintragung in das Namensschuldverschreibungsregister notwendigen Angaben macht.

Im Todesfall gehen die nachrangigen Namensschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Alleinerben oder die Erbengemeinschaft über. Im Falle eines Alleinerben tritt dieser mit allen Rechten und Pflichten aus den Anleihebedingungen in die Rechtsstellung eines Anlegers (Gläubigers) ein. Im Falle einer Erbengemeinschaft tritt diese mit allen Rechten und Pflichten aus den Anleihebedingungen in die Rechtsstellung eines Anlegers (Gläubigers) ein. Sämtliche Zahlungen werden an die Erbengemeinschaft geleistet. Bei Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft müssen die Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Namensschuldverschreibungen beachtet werden.

Im Falle eines Vermächtnisses sind der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft verpflichtet, die Namensschuldverschreibungen rechtsgeschäftlich an den Vermächtnisnehmer zu übertragen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer haben einen Erbschein oder solche Unterlagen, die der Emittent nach pflichtgemäßen Ermessen zum Nachweis der Erbfolge, insbesondere gemäß § 12 (1) Satz 3 HGB i. V. m. § 35 GBO, als ausreichend erachtet, im Original, in öffentlich beglaubigter Ausfertigung oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Werden ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist der Emittent berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Beschreibung der Berechnung der Zinsen und Zusatzzinsen

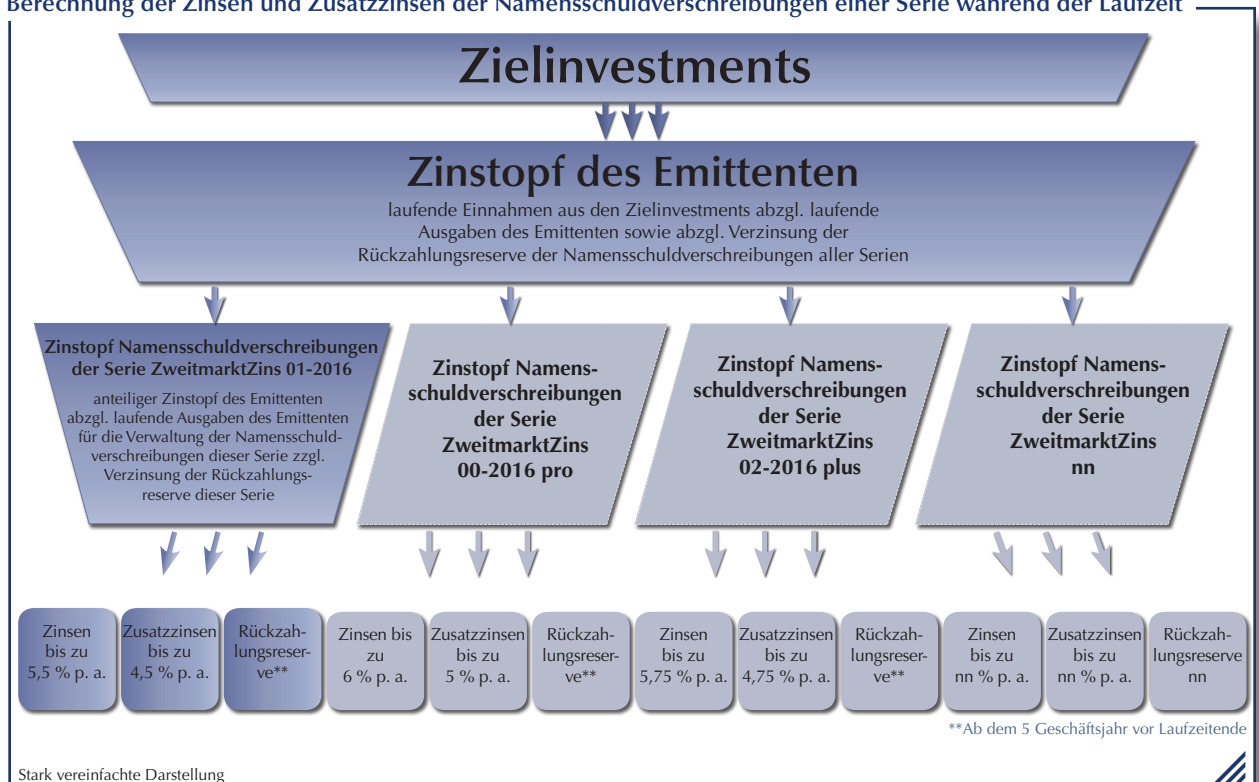
Grundlagen

Die innovative Struktur der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sieht eine vollständige, aber auf einen Maximalbetrag gedeckelte Partizipation der Anleger (Gläubiger) an den Einnahmen und den Ausgaben des Emit-

tenten sowie an dem Wertzuwachs der Zielinvestments vor. Da die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins zum Nominalbetrag erfolgt, wird die o. g. Partizipation an dem Wertzuwachs der Zielinvestments über die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen erreicht. Hierzu wird in variable und nach oben gedeckelte Zinsen (5,5 % p. a. bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016) sowie in variable und nach oben gedeckelte Zusatzzinsen (4,5 % p. a. bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016) unterschieden. Fallen Zinsen und Zusatzzinsen in einzelnen Geschäftsjahren (beginnend ab dem 01.10.2016) geringer aus als die vorgenannten maximalen Prozentsätze, so können diese ausgefallenen Zins- und Zusatzzinszahlungen in den folgenden Geschäftsjahren gemäß den Anleihebedingungen nachgezahlt werden.

Die Zinsen entsprechen vereinfacht ausgedrückt grundsätzlich den Liquiditätsüberschüssen, die der Emittent der Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erwirtschaftet. Die variablen Zusatzzinsen entsprechen grundsätzlich den Liquiditätsüberschüssen, die vom Emittenten über die vorgenannten variablen und nach oben gedeckelten Zinszahlungen hinaus erwirtschaftet werden und die zusätzlich auch den Betrag beinhalten, um den der Net Asset Value der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit

Abbildung 1:
Berechnung der Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuldverschreibungen einer Serie während der Laufzeit



keit den Nominalbetrag überschreitet. Es ist daher davon auszugehen, dass Zinsen für jedes Geschäftsjahr bezahlt werden, Zusatzzinszahlungen jedoch erst bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen.

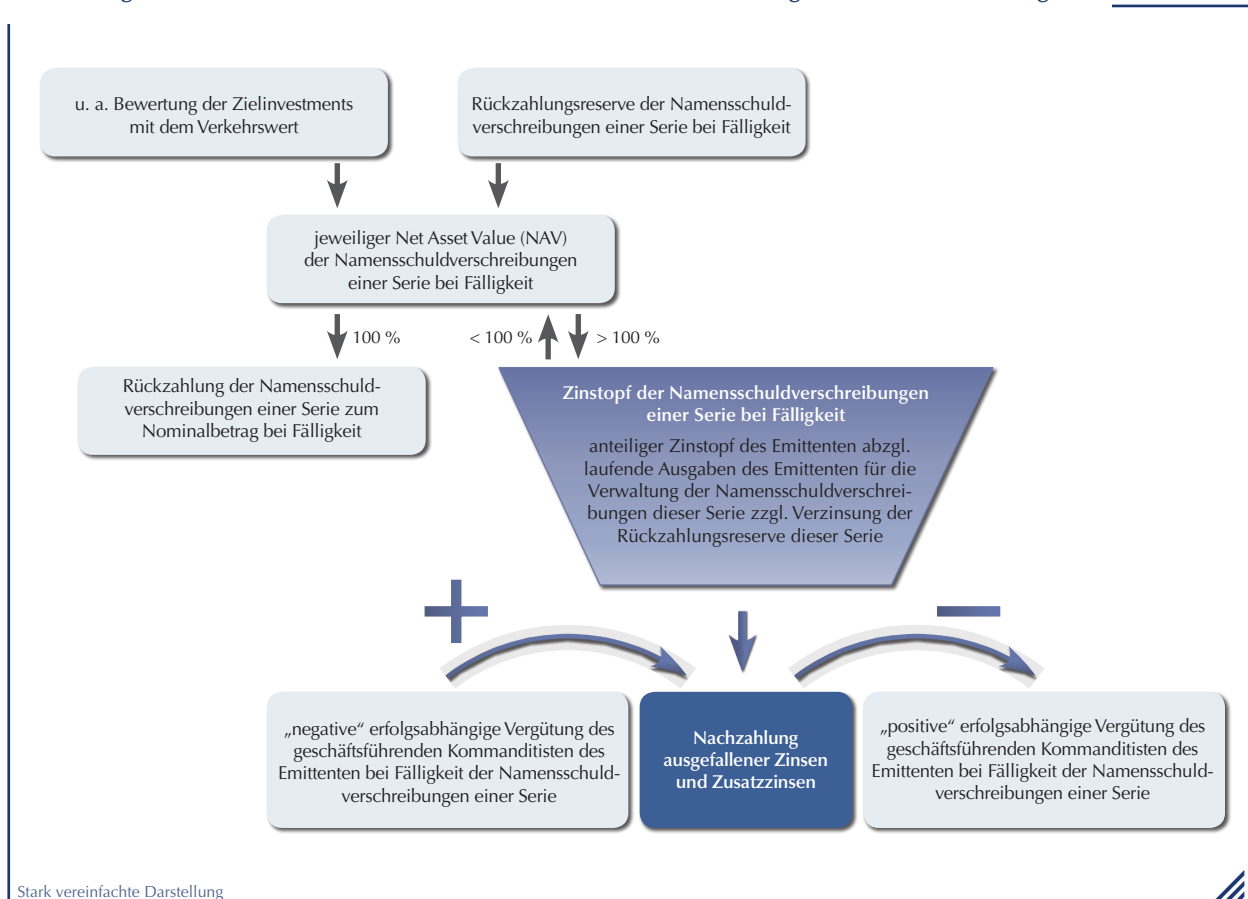
Der Emittent beabsichtigt parallel zu diesem Zeichnungsangebot und in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten.

Die einzelnen Serien der Namensschuldverschreibungen werden unterschiedliche Laufzeiten und Fälligkeitszeitpunkte, unterschiedliche vertraglich vereinbarte einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten, unterschiedliche laufende Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der jeweiligen Namensschuldverschreibungen, unterschiedliche erfolgsabhängige Vergütungen sowie unterschiedliche maximale Prozentsätze für die Zinsen und die Zusatzzinsen aufweisen. Außerdem werden die Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission der einzelnen Serien der Namensschuldverschreibungen sowie die Einnahmen aus den Zielinvestments nicht getrennt verwaltet, sondern sind Teil des „gemeinsamen Vermögens“ bzw. der Einnahmen des Emittenten. Auf Grund

der einheitlichen rechtlichen Zuordnung des Vermögens zum Emittenten können den einzelnen Serien der Namensschuldverschreibungen nur betragsmäßige, quotale Anteile an den gesamten Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie am gesamten Vermögen des Emittenten zugeordnet werden und nicht die Einnahmen und Ausgaben bzw. der Vermögenswert von einzelnen, konkreten Zielinvestments.

Da sich die verschiedenen Namensschuldverschreibungen hinsichtlich der Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie der Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag möglichst nicht gegenseitig beeinflussen sollen, muss für die Namensschuldverschreibungen jeder Serie gemäß den Anleihebedingungen ein eigener sog. „Zinstopf“ gebildet werden. Die Verwässerung eingetretener Wertsteigerungen bzw. Wertverluste der Zielinvestments wird grundsätzlich dadurch verhindert, dass der Net Asset Value der Namensschuldver-

Abbildung 2:
Berechnung der Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuldverschreibungen einer Serie bei Fälligkeit



schreibungen jeder Serie zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres festgestellt wird. Wertsteigerungen bzw. Wertverluste der Zielinvestments werden damit zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres „eingefroren“, so dass die Namensschuldverschreibungen einer Serie nur an Wertveränderungen der Zielinvestments teilnehmen, die ab dem Ende des Geschäftsjahres ihrer Emission eintreten.

Die Berechnung der Zinsen und Zusatzzinsen von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins während der Laufzeit wird in mehreren Schritten durchgeführt (siehe Abbildung 1 auf Seite 64).

Die laufenden Einnahmen des Emittenten aus den Zielinvestments innerhalb eines Geschäftsjahres bilden nach Abzug sowohl der laufenden Ausgaben des Emittenten als auch der Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen aller Serien den sog. „Zinstopf des Emittenten“. Der Zinstopf des Emittenten wird zum Ende jedes Geschäftsjahres auf die einzelnen Serien der Namensschuldverschreibungen aufgeteilt und bildet nach Abzug der Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der jeweiligen Serie sowie zzgl. der Verzinsung der Rückzahlungsreserve der jeweiligen Serie

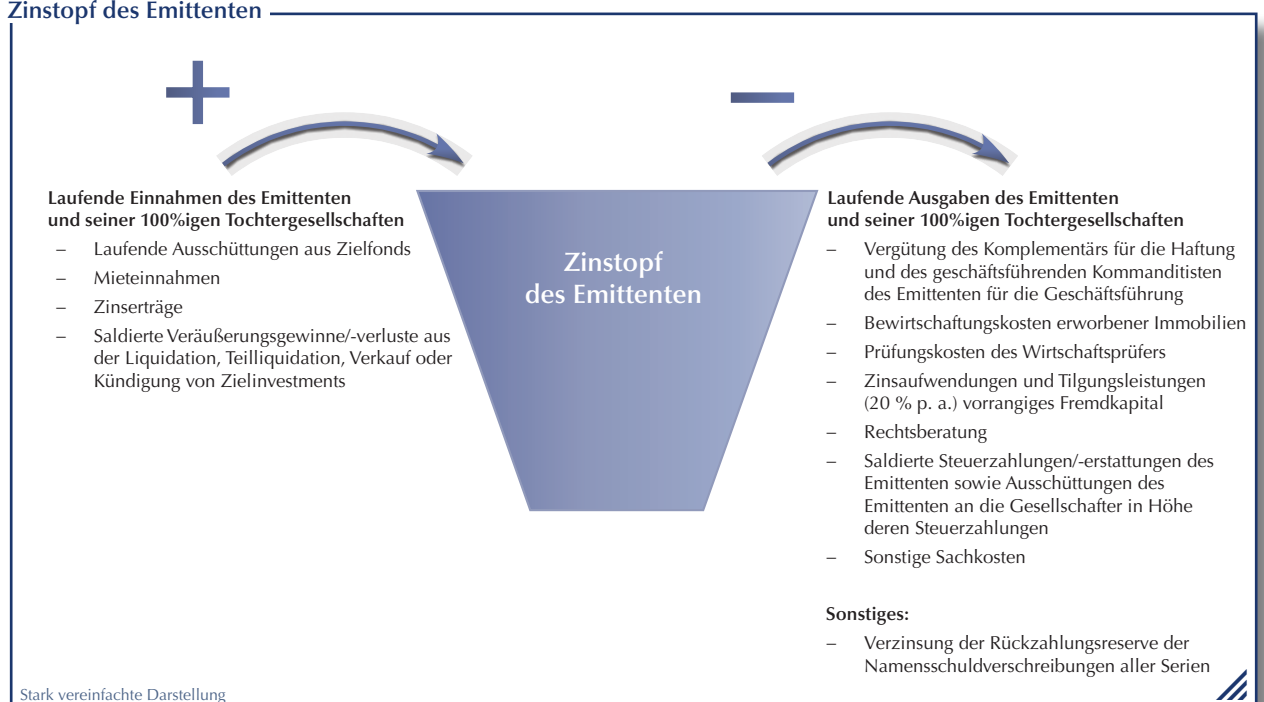
den sog. „Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie“. Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen der jeweiligen Serie steht für die Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Bildung einer Rückzahlungsreserve der jeweiligen Serie ab dem 5. Geschäftsjahr vor Laufzeitende zur Verfügung.

Bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 betragen die Zinsen bis zu 5,5 % p. a. und die Zusatzzinsen bis zu 4,5 % p. a.

Die Berechnung der Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuldverschreibungen einer Serie wird bei Fälligkeit wie folgt ergänzt (siehe Abbildung 2 auf Seite 65).

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie erhöht bzw. reduziert sich bei Fälligkeit um den Betrag, um den der jeweilige auf die Namensschuldverschreibungen einer Serie bei Fälligkeit entfallende Net Asset Value den Nominalbetrag über- bzw. unterschreitet (Sondereinnahme/-ausgabe). Dabei enthält der Net Asset Value der jeweiligen Namensschuldverschreibungen einer Serie bei Fälligkeit u. a. neben der Bewertung der Zielinvestments mit dem Verkehrswert auch die Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen der jeweiligen Serie. Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie bei Fälligkeit steht zur Nachzahlung der während der Laufzeit ausgefallenen Zinsen und der ausgefallenen Zusatzzinsen zur Verfügung. Diese Zins- und Zusatzzinszahlungen reduzieren bzw. erhöhen sich um die erfolgsabhängige Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten.

Abbildung 3:
Zinstopf des Emittenten



Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag.

Die Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag werden nur soweit fällig, wie die Liquidität des Emittenten ausreicht.

Zinstopf des Emittenten

Als Zinstopf des Emittenten (§ 1 Nr. 25 der Anleihebedingungen) wird der Betrag definiert, der sich aus den laufenden Einnahmen des Emittenten eines Geschäftsjahres aus den Zielinvestments abzgl. der laufenden Ausgaben des Emittenten sowie abzgl. der Verzinsung der Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien ergibt (siehe Abbildung 3 auf Seite 66).

Als laufende Einnahmen des Emittenten (§ 1 Nr. 10 der Anleihebedingungen) sind sämtliche Zahlungseingänge des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften eines Geschäftsjahres definiert. Hierunter fallen z. B. laufende Ausschüttungen aus Zielfonds, Mieteinnahmen, Zinserträge sowie saldierte Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Liquidation, Teilliquidation, Verkauf oder Kündigung von Zielinvestments. Nicht zu den laufenden Einnahmen des Emittenten gehören Zins-, Tilgungs- und Dividendenzahlungen der 100%igen Tochtergesellschaften an den Emittenten.

Als laufende Ausgaben des Emittenten (§ 1 Nr. 8 der Anleihebedingungen) sind sämtliche Zahlungsausgänge des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften eines Geschäftsjahres definiert, die Ausgaben der allgemeinen Geschäftstätigkeit sind und nicht der Verwaltung der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen unmittelbar zugeordnet werden können. Hierunter fallen z. B. die Vergütung des Komplementärs für die Haftung und des geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten für die Geschäftsführung, Bewirtschaftungskosten erworbener Immobilien, Prüfungskosten des Wirtschaftsprüfers, Zinsaufwendungen und Tilgungsleistungen in Höhe von jährlich 20 % des vor-

rangigen Fremdkapitals, Rechtsberatung, saldierte Steuerzahlungen/-erstattungen des Emittenten sowie Ausschüttungen des Emittenten an die Gesellschafter in Höhe deren Steuerzahlungen sowie sonstige Sachkosten. Nicht zu den laufenden Ausgaben des Emittenten gehören die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der Namensschuldverschreibungen, die Provision für die Ankaufsabwicklung der Reinvestitionen sowie Erwerbsnebenkosten von Investitionen (z. B. Provisionen der Zweitmarkt-Handelsplattformen oder sonstigen Vermittlern von Zielfonds, Kosten für Umschreibung, Handelsregister, Grunderwerbsteuer, Notar) sowie Zins-, Tilgungs- und Dividendenzahlungen der 100%igen Tochtergesellschaften an den Emittenten.

Die Vergütungen des Komplementärs für die Haftung bzw. des geschäftsführenden Kommanditisten für die Geschäftsführung betragen jeweils 0,5 % der laufenden Einnahmen des Emittenten zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer. Für die Ankaufsabwicklung der Reinvestitionen erhält der Komplementär 3 % der Anschaffungskosten (inklusive Erwerbsnebenkosten).

Die Verzinsung der Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien (§ 1 Nr. 20 der Anleihebedingungen) entspricht den laufenden Einnahmen des Emittenten, die dieser in einem Geschäftsjahr aus den zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres gebildeten Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien erzielt hat.

Abbildung 4:
Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie



Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie

Zur Ermittlung des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 26 der Anleihebedingungen) ist der in einem Geschäftsjahr erwirtschaftete Zinstopf des Emittenten entsprechend dem Verhältnis der Summe der substanzbildenden Beträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie zur Summe der substanzbildenden Beträge der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien zum Ende dieses Geschäftsjahres aufzuteilen (siehe Abbildung 4 auf Seite 67). Dabei erfolgt eine Gleichbehandlung sämtlicher vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Nominalbeträge sowie des Agios.

Als substanzbildender Betrag der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 17 der Anleihebedingungen) ist der Betrag definiert, der sich ergibt, wenn man von der Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie zzgl. der Summe des Agios die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie abzieht.

Die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 betragen bei einem platzierten Emissionskapital von 50 Mio. EUR rd. 6,7 Mio. EUR.

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie für ein Geschäftsjahr erhöht sich um die Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen dieser Serie.

Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie erhöht oder verringert sich vorstehend ermittelter Betrag um die Sondereinnahmen/-ausgaben fälliger Namensschuldverschreibungen dieser Serie.

Als Sondereinnahmen/-ausgaben fälliger Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 16 der Anleihebedingungen) ist der Betrag definiert, um den der auf die jeweils fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Fälligkeitstermin entfallende Net Asset Value

den Nominalbetrag der jeweils fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serie über- bzw. unterschreitet.

Der sich für die jeweilige Serie ergebende Betrag eines Geschäftsjahres wird um die laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen dieser Serie reduziert und ergibt den Zinstopf der Namensschuldverschreibungen dieser Serie in dem jeweiligen Geschäftsjahr.

Die laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 umfassen Vergütungen der asuco Treuhand GmbH für die Führung des Namensschuldverschreibungsregisters in Höhe von 0,25 % p. a. der Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie sowie Vergütungen der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH für das Berichts- und Informationswesen in Höhe von 2,75 % p. a. des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie vor Abzug der beiden vorgenannten Vergütungen, jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer.

Zinsen und Zusatzzinsen

Die Namensschuldverschreibungen einer Serie sind ab vollständigem Zahlungseingang des Nominalbetrages beim Emittenten und nach Identifikation nach dem Geldwäschegesetz gemäß den Bedingungen des Zeichnungsscheins (einschließlich) bis zu dem Tag, welcher der Fälligkeit durch Laufzeitende oder vorzeitige Kündigung vorausgeht (einschließlich), zu verzinsen.

Die Verzinsung der Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen einer Serie besteht aus dem variablen Zinssatz in Höhe eines Schwellenwertes (Maximalbetrag) (§ 1 Nr. 23 der Anleihebedingungen) und dem variablen Zusatzzinssatz in Höhe eines weiteren Schwellenwertes (Maximalbetrag) (§ 1 Nr. 27 der Anleihebedingungen).

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie zzgl. der Zusatzzinsen, die aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert (Maximalbetrag) in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurden, stellt hierbei die Obergrenze dar, bis zu der Zins- und Zusatzzinsszahlungen für das jeweilige Geschäftsjahr fällig werden. Dieser maximale Betrag wird in der nachfolgend festgelegten Reihenfolge verwendet: Zinsen, Aufbau einer Rückzahlungsreserve und Zusatzzinsen.

Zusatzzinsen werden somit nur fällig, wenn der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie zzgl. der Zusatzzinsen, die aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert (Maximalbetrag) in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurden, größer ist als die Summe der Beträge der Zinsen und der aufzubauenden Rückzahlungsreserve (siehe Seiten 72 f.).

Bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 ist für die Zinsen ein Maximalbetrag in Höhe von 5,5 % p. a. und für die Zusatzzinsen in Höhe von 4,5 % p. a. vereinbart.

Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie erhöht sich die letzte Zins- bzw. Zusatzzinszahlung um die „negative“ erfolgsabhängige Vergütung bzw. reduziert sich die letzte Zins- und Zusatzzinszahlung um die „positive“ erfolgsabhängige Vergütung. Eine weitere Reduzierung kann im Falle des Widerspruchs eines Anlegers (Gläubigers) gegen die Ausübung einer der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen des Emittenten erfolgen.

Als erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 3 der Anleihebedingungen) ist die Vergütung definiert, die der Emittent dann an den geschäftsführenden Kommanditisten, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, bezahlt, wenn der für die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie ermittelte durchschnittliche Zinssatz zzgl. durchschnittlichem Zusatzzinssatz einen oberen Grenzwert in Höhe von 7 % p. a. überschreitet („positive“ erfolgsabhängige Vergütung) bzw. dem Emittenten von dem geschäftsführenden Kommanditisten, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, dann zurückerstattet wird, wenn ein unterer Grenzwert in Höhe von 4,5 % p. a. unterschritten wird („negative“ erfolgsabhängige Vergütung).

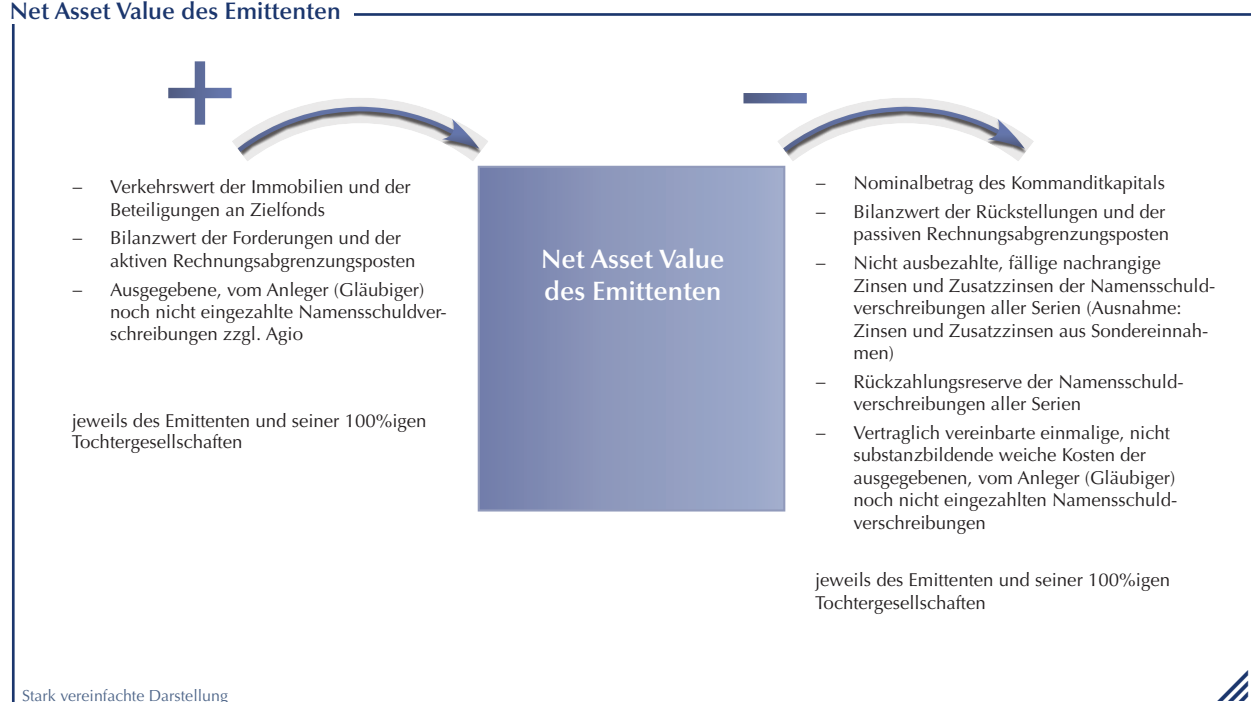
Für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung ist der 30.09.2016 als Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 unabhängig vom Zeitpunkt des individuellen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch die Anleger (Gläubiger) festgelegt.

Zahlungsansprüche des Emittenten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH,

aus Namensschuldverschreibungen aller fälligen Serien am Ende eines Geschäftsjahres, die sich per Saldo aus positiven und negativen Vergütungen ergeben können, sind auf einen maximalen Erstattungsbetrag begrenzt. Bestehen Zahlungsansprüche des Emittenten aus Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien, die insgesamt den vorgenannten Betrag überschreiten, wird der maximale Erstattungsbetrag auf die Namensschuldverschreibungen der Serien prozentual verteilt, bei denen eine negative erfolgsabhängige Vergütung anfällt.

Der obere Grenzwert für die erfolgsabhängige Vergütung der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt durchschnittlich 7 % p. a., der untere Grenzwert durchschnittlich 4,5 % p. a. Eine positive erfolgsabhängige Vergütung, die der geschäftsführende Kommanditist erhält, entsteht in Höhe von 15 % des den oberen Grenzwert übersteigenden durchschnittlichen Prozentsatzes. Eine negative erfolgsabhängige Vergütung, die der geschäftsführende Kommanditist erstatten muss, entsteht in Höhe von 15 % des den unteren Grenzwert unterschreitenden durchschnittlichen Prozentsatzes.

Abbildung 5:
Net Asset Value des Emittenten



Der maximale Erstattungsbetrag, der sich per Saldo aus positiven und negativen erfolgsabhängigen Vergütungen der Namensschuldverschreibungen aller am Ende eines Geschäftsjahres fälligen Serien ergibt, ist auf 2 % des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen aller Serien des jeweiligen Geschäftsjahres vor Abzug der laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen aller Serien begrenzt. Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten.

Mit der erfolgsabhängigen Vergütung soll für den geschäftsführenden Kommanditisten, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, ein zusätzlicher Anreiz für einen überdurchschnittlichen Anlageerfolg geschaffen werden. Bei einem unterdurchschnittlichen Anlageerfolg beteiligt sich der geschäftsführende Kommanditist, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, dagegen durch Rückzahlung eines Teils seiner Vergütungen.

Net Asset Value des Emittenten

Als Net Asset Value (NAV) des Emittenten (§ 1 Nr. 12 der Anleihebedingungen, siehe Abbildung 5 auf Seite 69) ist die Höhe des Vermögens des Emittenten definiert, das zur Bedienung der zukünftigen Ansprüche der Anleger (Gläubiger) aus den ausgegebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen aller Serien vorhanden ist. Der NAV wird jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (30.09. eines Kalenderjahres) ermittelt.

Der NAV des Emittenten ermittelt sich aus der Summe aller mit dem Verkehrswert bewerteten bilanzierten Vermögensgegenstände abzgl. der Verbindlichkeiten und abzgl. des Eigenkapitals zum jeweiligen Geschäftsjahresende des Emittenten.

Bei der Ermittlung des NAV des Emittenten werden die bei den 100%igen Tochtergesellschaften bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dergestalt berücksichtigt, als ob sie unmittelbar beim Emittenten bilanziert wären.

Bei der Ermittlung des NAV des Emittenten sind die einzelnen Bilanzpositionen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wie folgt anzusetzen bzw. zu bewerten:

Beteiligungen an Zielfonds werden mit dem jeweils letzten innerhalb der letzten 18 Monate

erzielten Kurs an der zum Zeitpunkt der Bewertung führenden Zweitmarkt-Handelsplattform bewertet, sofern der letzte erzielte Kurs den vorletzten innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurs um nicht mehr als 20 % übersteigt. Im Falle einer größeren Abweichung erfolgt die Bewertung mit dem Durchschnitt der letzten drei innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurse. Ist eine Bewertung nach diesen Kriterien nicht möglich, wird der aktuelle Kaufkurs des Emittenten zur Bewertung herangezogen. Beteiligungen an Zielfonds in Liquidation, d. h. Zielfonds, bei denen zum Ende eines Geschäftsjahres die Verkaufserlöse für sämtliche Immobilien bereits vom jeweiligen Zielfonds vereinnahmt wurden, werden mit dem voraussichtlichen Liquidationsnettoerlös bewertet.

Der aktuelle Kaufkurs des Emittenten (§ 1 Nr. 7 der Anleihebedingungen) ist der auf Basis des NAV für klassische Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen bzw. auf Basis von Barwertberechnungen für Leasing- oder leasingähnliche Zielfonds ermittelte Prozentsatz bezogen auf das Kommanditkapital des Zielfonds, zu dem der Emittent bereit wäre, weitere Beteiligungen zu erwerben.

Immobilien sind mit dem vom Emittenten ermittelten Verkehrswert zu bewerten.

Ausgegebene Namensschuldverschreibungen, die vom Anleger (Gläubiger) noch nicht einbezahlt sind, sind in Höhe des ausstehenden Nominalbetrages zzgl. Agio als Forderungen, vertraglich vereinbarte einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten dieser Namensschuldverschreibungen als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Bilanzwert berücksichtigt.

Das Eigenkapital wird unabhängig von seinem handelsbilanziellen positiven oder negativen Wert mit dem Nominalbetrag des eingezahlten Kommanditkapitals des Emittenten (25.000 EUR) abgezogen.

Vom Emittenten ausgegebene nachrangige Namensschuldverschreibungen aller Serien werden nicht als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Bilanzwert berücksichtigt.

Nicht ausbezahlte, jedoch fällige nachrangige Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie die Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien werden als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Abweichend von vorstehender Regelung werden die bei Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen einer Serie aus den Sondereinnahmen/-ausgaben ermittelten Zinsen und Zusatzzinsen nicht als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Net Asset Value der Namensschuldverschreibungen einer Serie

Als Net Asset Value (NAV) der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 13 der Anleihebedingungen) ist der Betrag definiert, der sich ergibt, wenn der NAV des Emittenten zum jeweiligen Geschäftsjahresende auf die vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie, wie nachfolgend dargestellt, verteilt wird.

Zum Ende des Geschäftsjahres, in dem Namensschuldverschreibungen einer Serie ausgegeben werden, entspricht der NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serie dem substanzbildenden Betrag zzgl. einer zum Ende dieses Geschäftsjahres gebildeten Rückzahlungsreserve.

Der substanzbildende Betrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt rd. 45,8 Mio. EUR bzw. rd. 91,6 % des Nominalbetrages der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie.

Abweichend von vorstehender Regelung erhöht bzw. reduziert sich der NAV der Namensschuldverschreibungen aller Serien einmalig zum 30.09.2017, wenn die Summe der substanzbildenden Beträge zzgl. der gebildeten Rückzahlungsreserven der zu diesem Termin ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien vom NAV des Emittenten abweicht. Der positive oder negative Differenzbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der substanzbildenden Beträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serien aufgeteilt.

Zum Ende der folgenden Geschäftsjahre (jeweils 30.09. eines Kalenderjahres) wird der zum Ende des jeweils vorigen Geschäftsjahres ermittelte und um die im NAV zu diesem Zeitpunkt enthaltene Rückzahlungsreserve reduzierte NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie um die im jeweiligen laufenden Geschäftsjahr eingetretene prozentuale Wertsteigerung bzw. Wertreduzierung des NAV des Emittenten erhöht bzw. reduziert und um die bis zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres für die Namensschuldverschreibungen dieser Serie insgesamt gebildete Rückzahlungsreserve erhöht. Dies ergibt den neuen NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Die Wertsteigerung/-reduzierung des NAV des Emittenten eines jeweiligen Geschäftsjahres in % (§ 1 Nr. 22 der Anleihebedingungen) ergibt sich dadurch, dass die Differenz aus dem NAV des Emittenten zum Ende eines Geschäftsjahres und zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres reduziert um die substanzbildenden Beträge der in diesem Geschäftsjahr ausgegebenen Namensschuldverschreibungen und erhöht um den NAV der im jeweiligen Geschäftsjahr getilgten Namensschuldverschreibungen ins Verhältnis gesetzt wird zu dem NAV zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres abzgl. des NAV der im jeweiligen Geschäftsjahr getilgten Namensschuldverschreibungen.

Im mittleren Szenario wird ein NAV der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 per 30.09.2026 in Höhe von rd. 119,9 % prognostiziert.

Der zum Ende eines Geschäftsjahres ermittelte NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie wird in den folgenden Fällen und in der folgenden Reihenfolge korrigiert:

Fall 1:

Der NAV der fälligen Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien ist bei Fälligkeit geringer als der Nominalbetrag dieser Namensschuldverschreibungen. In diesem Fall wird die Summe der den jeweiligen Nominalbetrag unterschreitenden Beträge dieser fälligen Namensschuldverschreibungen auf die Namensschuldverschreibungen aller anderen Serien entsprechend dem Verhältnis des substanzbildenden Betrages einer Namensschuldverschreibung zur Summe der substanzbildenden Beträge aller anderen Namensschuldverschreibungen aufgeteilt und vom NAV dieser Namensschuldverschreibungen abgezogen.

Fall 2:

Die während der Laufzeit der fälligen Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien insgesamt zur Zahlung zur Verfügung stehenden Zinsen und Zusatzzinsen überschreiten den jeweils vereinbarten Maximalbetrag p. a., jeweils multipliziert mit der Laufzeit der fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serien. In diesem Fall wird die Summe der überschreitenden Beträge dieser fälligen Namensschuldverschreibungen analog zu Fall 1 auf die zum Ende dieses Geschäftsjahres ausgegebenen fälligen und nicht fälligen sowie nicht Fall 1 zuzurechnenden Namensschuldverschreibungen aller Serien aufgeteilt und dem NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serie hinzugerechnet.

Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie

Als Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 15 der Anleihebedingungen) wird der Betrag definiert, den der Emittent aus dem Zinstopf der Namensschuldverschreibungen dieser Serie bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht zur Zahlung von Zinsen und Zusatzzinsen verwenden

det bzw. verwendet hat (siehe untenstehende Abbildung 6). Dies erfolgt zur Erhöhung der Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Ende jedes Geschäftsjahres (Ausnahme: Geschäftsjahr der Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie).

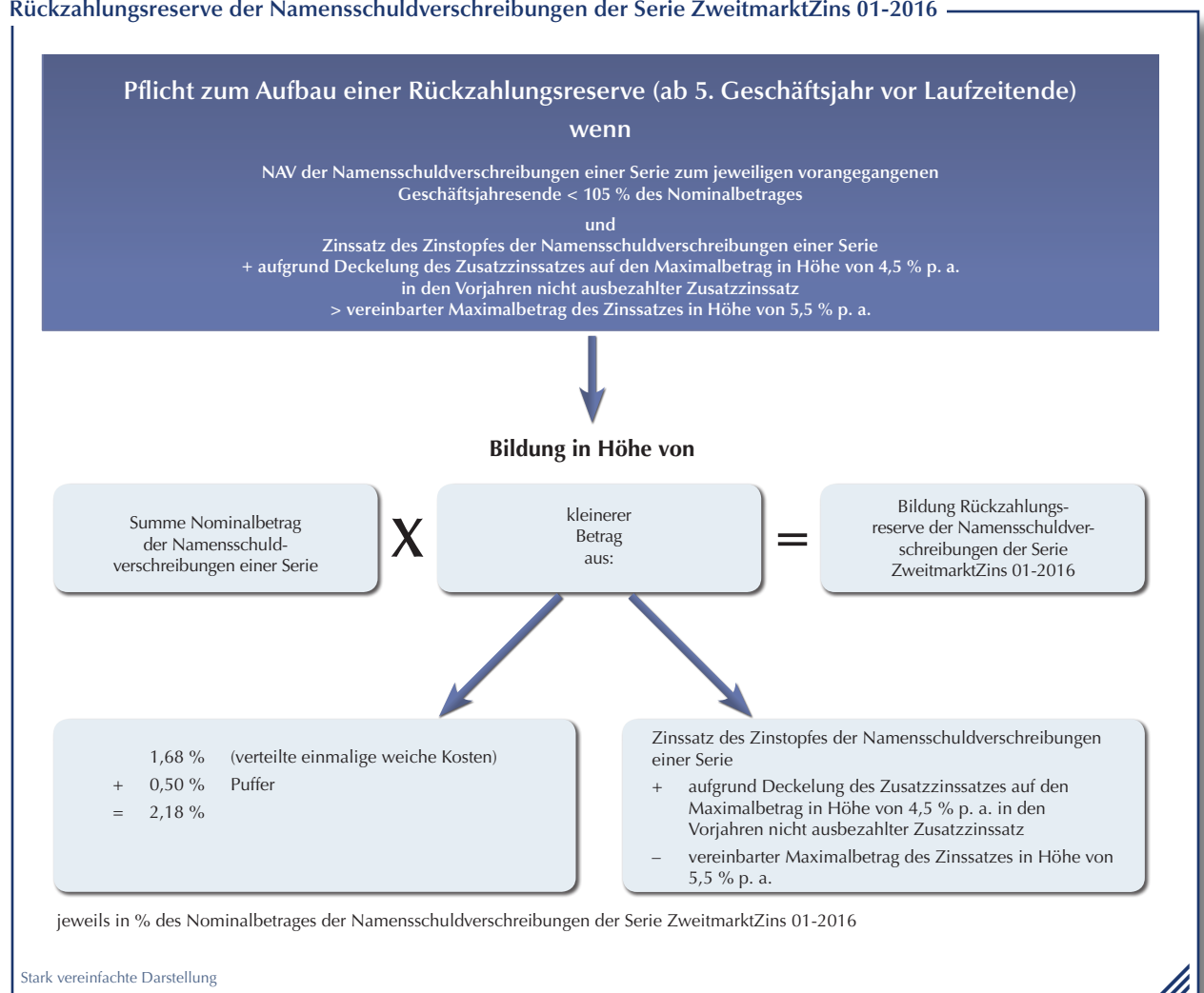
Der Aufbau dieser Rückzahlungsreserve muss beginnend ab dem 5. Geschäftsjahresende vor Laufzeitende immer dann erfolgen, wenn der NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie zum jeweils vorangegangenen Geschäftsjahresende kleiner als 105 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen dieser Serie ist und der Zinssatz des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie in einem Geschäftsjahr zzgl. des Zusatzzinssatzes, der aufgrund der Deckelung auf den vereinbarten

Maximalbetrag in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurde, größer als der vereinbarte Maximalbetrag des Zinssatzes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie ist. Der Prozentsatz von 105 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen wurde gewählt, um bis zur Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einen Puffer für eine negative Entwicklung des NAV aus Wertverlusten der Zielinvestments zu schaffen, da die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag erfolgt.

Der Aufbau der Rückzahlungsreserve erfolgt mindestens in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn die Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen einer Serie mit dem jeweils kleineren der beiden nachfolgend ermittelten Prozentsätze multipliziert wird. Als Prozentsatz ist entweder die Differenz des Zinssatzes des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie zzgl. des Zusatzzinssatzes, der aufgrund der Deckelung auf den vereinbarten Maximalbetrag in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurde, und des vereinbarten Maximalbetrages des Zinssatzes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie

Abbildung 6:

Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016



oder alternativ die Summe aus folgenden Positionen im Verhältnis zur Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie anzusetzen: Verteilung der vertraglich vereinbarten, nicht substanzbildenden einmaligen weichen Kosten der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie nach Abzug des Agios auf fünf Jahre zzgl. eines jährlichen Betrages von 0,5 % des Nominalbetrages der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie zzgl. der in den Vorjahren nicht einbehaltenen Beträge der beiden vorstehenden Positionen. Die Verteilung der vertraglich vereinbarten, nicht substanzbildenden einmaligen weichen Kosten nach Abzug des Agios auf 5 Jahre erfolgt, da diese nicht zur Investition in Zielinvestments zur Verfügung stehen, fällige Namensschuldverschreibungen aber zum Nominalbetrag zurückzuzahlen sind. Die 0,5 % p. a. sind als Puffer in die Rückzahlungsreserve einzustellen.

Bei den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 betragen die auf 5 Jahre verteilten vertraglich vereinbarten, nicht substanzbildenden einmaligen weichen Kosten rd. 1,68 % des Nominalbetrages p. a.

Der Emittent ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die gebildete Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie in Zielinvestments zu investieren.

Das Portfolio der Zielfonds des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaft zum 27.07.2016

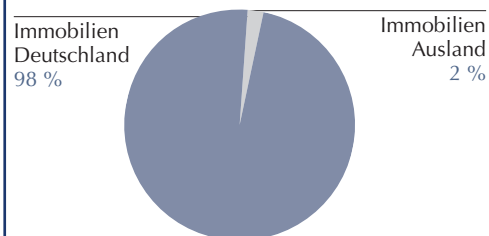
Die Investition in Zielfonds erfolgt sowohl durch den Emittenten als auch durch seine 100%ige Tochtergesellschaft (siehe Übersichten auf Seite 76). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den konsolidierten Bestand des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaft, da dies wirtschaftlich betrachtet mehr Transparenz für die Struktur des Gesamtportfolios ermöglicht.

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben bis zum 27.07.2016 insgesamt 490 Ankäufe am Zweitmarkt getätigt sowie an zwei Kapitalerhöhungen teilgenommen. Er ist aktuell an 202 verschiedenen Zielfonds von 40 Anbietern beteiligt und partizipiert damit mittelbar an der Entwicklung von insgesamt 335 Immobilien, die einen durchschnittlichen Vermietungsstand von ca. 97 % aufweisen (in % der nach dem Vermietungsstand gewichteten Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten). Die gesamten Anschaffungskosten (abzüglich bereits zurückgeflüssener Anschaffungskosten aus Objektverkäufen) belaufen sich auf ca. 13,1 Mio. EUR. Davon sind ca. 2,1 Mio. EUR über die Tochtergesellschaft asuco pro GmbH investiert.

Der Emittent hat im Jahr 2014 von der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Verkäufer), einem mit der asuco-Unternehmensgruppe nach § 271 HGB verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an Zielfonds mit Anschaffungskosten in Höhe von

Bestandsverteilung nach Investitionsobjekten

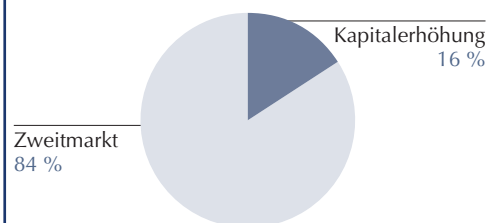
in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Bestandsverteilung nach Investitionswegen

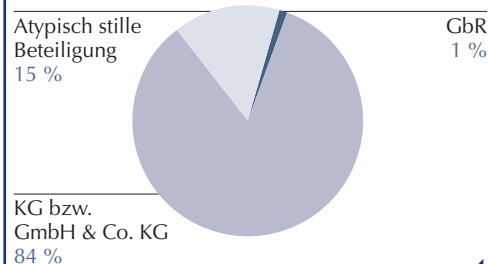
in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Bestandsverteilung nach Rechtsformen

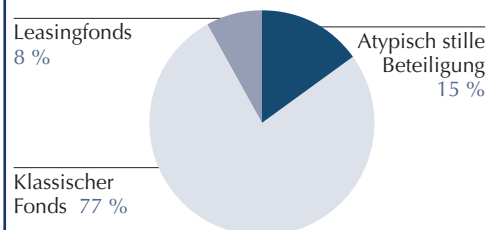
in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Bestandsverteilung nach Fondskonstruktionen

in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

ca. 6,9 Mio. EUR erworben. Diese wurden von der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG in den Jahren 2013 und 2014 erworben. Der Kaufpreis entsprach den Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten), so dass der Verkäufer keinen Veräußerungsgewinn erzielt hat. Der Kaufpreis wich darüber hinaus nicht wesentlich von den an der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG erzielten Kursen ab und lag nicht über den Kursen, die der Emittent als maximalen Kaufpreis zu zahlen bereit war. Des Weiteren hat der Emittent im Jahr 2014 von der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG die asuco pro GmbH (ehemals asuco 6 pro GmbH) zum Nominalbetrag in Höhe von 25.000 EUR erworben.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung des Gesamtportfolios des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaft an Zielfonds nach unterschiedlichen Kriterien erläutert. Die Angaben erfolgen jeweils in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten¹⁾).

Nahezu sämtliche Zielfonds investieren in den deutschen Immobilienmarkt (ca. 98 %). Dieser wird von institutionellen Investoren als einer der derzeit weltweit attraktivsten Immobilienmärkte eingestuft.

Die Ankäufe erfolgten überwiegend am Zweitmarkt (ca. 84 %), ca. 16 % durch Kapitalerhöhungen.

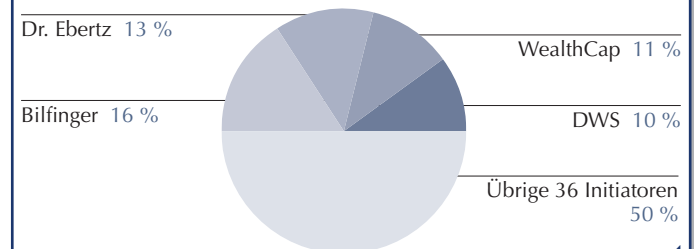
Die Zielfonds firmieren überwiegend in der Rechtsform der KG bzw. GmbH & Co. KG (ca. 84 %) oder in der hinsichtlich der Rechte und Pflichten einschließlich Haftung wirtschaftlich der KG identischen atypisch stillen Gesellschaft (ca. 15 %). Bei den Zielfonds in der Rechtsform einer GbR (ca. 1 %) besteht eine Haftungsbeschränkung bei den Bankdarlehen.

Ca. 77 % der Zielfonds wurden als klassischer Immobilienfonds konzipiert. Auf Leasingfonds bzw. leasingähnliche Fonds entfallen ca. 8 % der Anschaffungskosten, auf atypisch stille Beteiligungen ca. 15 %.

Ca. 50 % der Zielfonds werden von vier Fondsverwaltern (Bilfinger, Dr. Ebertz, WealthCap und DWS) verwaltet, bei denen es sich ausschließlich um langjährig am Markt befindliche und damit erfahrene Emissionshäuser handelt.

Bestandsverteilung nach Fondsverwaltern

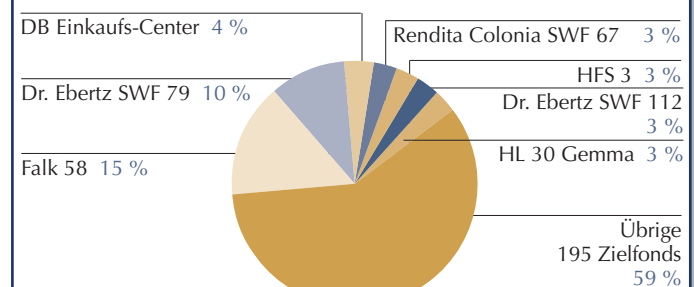
in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Die größten Fondsbeteiligungen

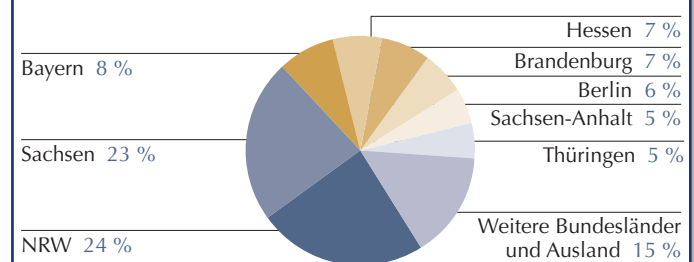
in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Bestandsverteilung nach Bundesländern

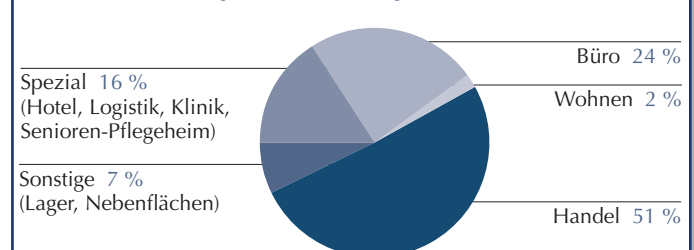
in % der nach Verkehrswerten gewichteten Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Bestandsverteilung nach Nutzungsarten

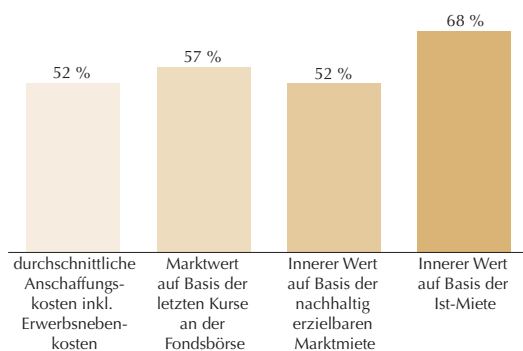
in % der nach Mietflächen gewichteten Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Anschaffungskosten versus Marktwert und Innerer Wert

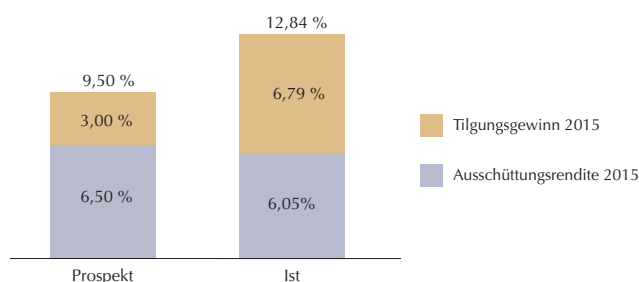
Durchschnittswert in % des erworbenen Kommanditkapitals an den Zielfonds



Grafik: asuco

Ausschüttungsrendite und Tilgungsgewinn 2015

Durchschnittswert in % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten)



Grafik: asuco

Die sieben größten Einzelinvestitionen repräsentieren ca. 41 % des Portfolios.

Auch die geografische Lage der Immobilien verdeutlicht die gute Risikostreuung. Der Schwerpunkt entfällt auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern, Hessen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Nutzungsarten verteilen sich im Wesentlichen auf Handelsflächen (ca. 51 %), Büroflächen (ca. 24 %) und Spezial-Immobilien wie z. B. Senioren-Pflegeheime, Hotels und Logistikgebäude (ca. 16 %).

Der Emittent hat die Zielfonds zu Anschaffungskosten von durchschnittlich ca. 52 % des Nominalkapitals der Zielfonds erworben. Bewertet man das zum 27.07.2016 bestehende Portfolio von Zielfonds mit dem jeweils letzten innerhalb von 18 Monaten an der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG erzielten Kurs bzw., sofern ein solcher nicht vorliegt, mit dem aktuellen Kaufkurs des Emittenten, dann liegt der Marktwert des Portfolios bei ca. 57 % des erworbenen Nominalkapitals. Dagegen beträgt der innere Wert² zwischen ca. 52 % (Bewertung der Immobilien bei Ansatz der nachhaltig erzielbaren Marktmiete) und ca. 68 % (Bewertung der Immobilien bei An-

satz der Ist-Miete). Dies verdeutlicht die erfolgreich umgesetzte Einkaufspolitik.

Das zum 27.07.2016 bestehende Portfolio von Zielfonds weist durchschnittlich eine Ausschüttungsrendite für 2015³ in Höhe von ca. 6,05 % und einen jährlichen Tilgungsgewinn 2015⁴ in Höhe von ca. 6,79 % auf. Hierbei ist zu beachten, dass der Emittent die Ausschüttungsrendite jährlich erhält, die Tilgungsgewinne dagegen zwar jährlich anfallen, jedoch erst bei Verkauf der Immobilie und/oder Liquidation des jeweiligen Zielfonds kumuliert von dem Emittenten vereinnahmt werden.

Fazit

Wie das zum 27.07.2016 bestehende Portfolio von Beteiligungen an Zielfonds zeigt, ermöglicht der Zweitmarkt eine mittelbare Investition in ausgewählte deutsche Qualitätsimmobilien und das nicht selten unter deren Markt-/Verkehrswert. Die bei Auflösung/Liquidation der jeweiligen Zielfonds realisierbaren stillen Reserven, die zukünftige Ertragskraft sowie Wertwachschancen der Immobilien ergeben hohe Renditeperspektiven bei einer ausgeprägten Sicherheitsorientierung, denn es konnte eine Risikostreuung auf verschiedene Immobiliengrößen, Immobilienstandorte, Gebäudetypen, Nutzungsarten und Mieter erreicht werden.

¹ Die Angaben basieren auf den Geschäftsberichten 2013, 2014 oder 2015 der einzelnen Zielfonds und Berechnungen der asuco.

² Der **innere Wert** ist der Wert, der sich bei einer zeitnahen Auflösung/Liquidation der erworbenen Zielfonds ergeben würde. Bei Leasingfonds entspricht der innere Wert dem Barwert der zukünftigen Zahlungsströme. Die in Liquidation befindlichen Zielfonds wurden nicht berücksichtigt.

³ Die **durchschnittliche Ausschüttungsrendite** 2015 ist die für 2015 prognostizierte jährliche Ausschüttung der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Die in Liquidation befindlichen Zielfonds wurden nicht berücksichtigt. Bei Zielfonds in Teilliquidation wurden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

⁴ Der **durchschnittliche Tilgungsgewinn** 2015 ist die in 2015 geplante Reduzierung der Nettoverschuldung (Fremdkapital, Liquiditätsreserve) nach Ausschüttungen auf Ebene der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Bei Darlehen in Fremdwährung werden in 2015 nicht realisierte Währungsgewinne bzw. -verluste nicht berücksichtigt. Der Tilgungsgewinn einzelner Zielfonds wurde bereinigt um Sondereffekte bei den Einnahmen (z. B. einmalige Abfindungszahlungen, Entschädigungen von Versicherungen) und bei den Ausgaben (z. B. Neubaumaßnahmen, umfangreiche Sanierungs- oder Umbaukosten, einmalige Zinsvorauszahlungen). Die in Liquidation befindlichen Zielfonds wurden nicht berücksichtigt. Leasing- und leasingähnliche Fonds sowie stille Beteiligungen wurden bei der Berechnung des Tilgungsgewinns/-verlustes in Höhe des linear verteilten Liquiditätsgewinns/-verlustes berücksichtigt. Der Liquidationsgewinn/-verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) und dem i. d. R. feststehenden Liquidationserlös. Bei Zielfonds in Teilliquidation wurden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

Bestandsübersicht der Zielinvestments des Emittenten per 27.07.2016

Zielfonds	Jahr der Emission	Objektbezeichnung	Objekttyp	Vermietungsstand in %	Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) in EUR	Datum der Kaufverträge/Übertragungsvereinbarungen
Falk 58 Leipzig-Lössnig atypisch stille Beteiligung	2013	„Moritzhof“ Leipzig	Einkaufszentrum	93%	2.000.000	1 Vertrag 14.11.2014
Dr. Ebertz SWF 79	1997	„Werre-Einkaufspark“ Bad Oeynhausen	Einkaufszentrum	99%	1.292.442	9 Verträge 29.07.2014-31.07.2014
Rendita Colonia SWF 67	1995	Einkaufszentrum „Schöne Aussicht“ Weissenfels	Einkaufszentrum	97%	428.121	2 Verträge 04.08.2014
HFS 3	1992	Fachmarktzentrum Rathenow	Fachmarktzentrum	99%	382.945	3 Verträge 14.11.2014-25.09.2015
Dr. Ebertz SWF 112	2006	„Werre-Einkaufspark“ Bad Oeynhausen	Einkaufszentrum	99%	366.802	2 Verträge 31.07.2014-06.07.2016
DB 6	1979	„Olympia-Einkaufszentrum“ München	Einkaufszentrum	100%	268.632	1 Vertrag 01.10.2014
ILG 30	2004	„Werra-Center“ Eschwege	SB-Warenhaus mit Baumarkt	100%	179.262	1 Vertrag 29.07.2014
DG Anlage 40	1997	Kino „CineStar“ Dortmund	Kino (Spezialimmobilie)	100%	151.945	10 Verträge 28.07.2014-18.03.2015
Real IS Schönhauser Allee	1998	„Schönhauser Allee Arcaden“ Berlin	Einkaufszentrum	96%	133.450	3 Verträge 07.10.2014-14.11.2014
Fundus 35	1999	„Rathaus-Center“ Berlin-Pankow „Grips-Theater“ Berlin-Tiergarten	Einkaufszentrum Theater	97% 100%	110.956	5 Verträge 29.09.2014-23.07.2015
BI 3	1972	Familia-Center Heidelberg-Rohrbach	Einkaufszentrum	100%	104.330	1 Vertrag 20.07.2015
weitere 174 Zielfonds		weitere 287 Immobilien			5.638.022,79	372 Verträge 28.07.2014-21.07.2016
185 Zielfonds		298 Immobilien		97%	11.056.908,18	410 Verträge 28.07.2014-21.07.2016

Bestandsübersicht der Zielinvestments der 100%igen Tochtergesellschaft des Emittenten per 27.07.2016

Zielfonds	Jahr der Emission	Objektbezeichnung	Objekttyp	Vermietungsstand in %	Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) in EUR	Datum der Kaufverträge/Übertragungsvereinbarungen
DB Einkaufs-Center-Immobilienfonds	1975	„DEZ“ Kassel „Rhein-Center“ Köln „Roland-Center“ Bremen „EASTGATE“ Berlin „Alstertal-Einkaufszentrum“ Hamburg „Allee-Center“ Essen „Marktplatz-Center“ Neubrandenburg „Stadtgalerie“ Plauen „Hessen-Center“ Frankfurt am Main „Leo-Center“ Leonberg „Kornmarkt-Center“ Bautzen „Franken-Center“ Nürnberg Bürogebäude Hamburg Bürogebäude Hamburg Bürogebäude Hamburg „City-Center“ Köln Wohn- und Geschäftshaus Bautzen „Aquis Plaza“ Aachen	Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Einkaufszentrum Bürogebäude Bürogebäude Bürogebäude Einkaufszentrum Büro-, Wohn- und Geschäftshaus Einkaufszentrum	100% 99% 99% 100% 99% 94% 100% 100% 100% 100% 100% 100% 100% 100% 100% 100% 84% 85%	500.996	3 Verträge 24.02.2014-05.10.2015
HL 30 Gemma	1997	„Pohland-Passage“ Dresden „ListBogen“ Leipzig	Büro- und Geschäftshaus Büro- und Geschäftshaus	100% 100%	346.100	4 Verträge 13.01.2014-07.04.2014
HFS Zweitmarktfonds 2	2005	Beteiligungen an 107 Zielfonds mit insges. rd. 250 Immobilien		99%	280.673	26 Verträge 05.09.2013-30.10.2014
HFS Leasing 1	1994	Büro- und Geschäftshaus mit Baumarkt München	Büro- und Geschäftshaus	100%	236.279	1 Vertrag 24.06.2015
DIL 136	1996	Fernsehzentrum Potsdam Babelsberg	Fernsehzentrum (Spezialimmob.)	100%	148.338	1 Vertrag 30.12.2014
HFS Zweitmarktfonds 1	1996	Beteiligungen an 52 Zielfonds mit rd. 170 Immobilien		99%	108.801	11 Verträge 21.10.2013-06.06.2014
weitere 14 Zielfonds		weitere 17 Immobilien			448.677	36 Verträge 05.09.2013-12.05.2016
20 Zielfonds		41 Immobilien		99%	2.069.863,06	82 Verträge 05.09.2013-12.05.2016

Liquiditätsanlage

Der Emittent plant keinen Aufbau einer Liquiditätsreserve, so dass lediglich die kurzfristig nicht benötigte Bodensatzliquidität zur Verfügung steht. Diese setzt sich aus den unterjährig erzielten Einnahmenüberschüssen sowie der ggf. gebildeten Rückzahlungsreserven zusammen. Die unterjährig zur Verfügung stehende Liquidität des Emittenten dient im Wesentlichen zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Emittenten aus den emittierten Namensschuldverschreibungen aller Serien zum jeweils folgenden Zahlungstermin (jeweils 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres).

Die kurzfristig zur Verfügung stehenden Gelder werden grundsätzlich bei Banken, die der deutschen Einlagensicherung unterliegen, als Tages-/Festgeldanlage angelegt.

Zur Optimierung der Zinserträge wird der Emittent am Cash-Management der asuco-Unternehmensgruppe teilnehmen (siehe Seiten 38 f.) und täglich fällige Gelder zur Verfügung stellen. Für asuco-Fondsgesellschaften ist hierfür Voraussetzung, dass die kapitalaufnehmende Gesellschaft entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. verpfändete Beteiligungen an Zielfonds), einen frei verfügbaren Kreditrahmen bei einer Bank hat oder die Kapitalaufnahme im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs (kurzfristige Kreditaufnahme) erfolgt.

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investitions- und Finanzierungsplan des Emittenten

Der Gesamtaufwand und seine Zusammensetzung ergeben sich aus § 5 (Mittelverwendung) der Anleihebedingungen (siehe Seite 114), abgeschlossenen Verträgen (siehe Seiten 104 f.) sowie aus Erfahrungswerten. Alle Beträge sind inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen, da der Emittent nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Anschaffungskosten der noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (inkl. fremder Erwerbsnebenkosten) (Position 1) ergeben sich nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten (Position 2-5) von den Finanzierungsmitteln des Emittenten (Emissionskapital der Namensschuldverschreibungen, Agio) und entsprechen den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016.

Die Vergütung für die Vermittlung der Anleger (Gläubiger) des Emittenten beträgt 10,25 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen (Position 2), die Vergütung für die Ankaufsabwicklung der Zielinvestments beträgt 3 % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) (Position 3) und die Konzeptionsgebühr beträgt 0,125 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen (Position 4).

Es fallen voraussichtlich diverse Kosten für Prospektprüfung, Druckkosten der Verkaufsunterlagen sowie die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer in Höhe von ca. 0,277 % des Nominalbetrages an (Position 5).

Das durch die Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 geplante Fremdkapital beträgt 50 Mio. EUR (Position 6).

Der Anleger (Gläubiger) hat hierauf ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen (Position 7), das ertragswirksam vereinnahmt wird und damit das Eigenkapital des Emittenten erhöht.

Die Konditionen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (Zinsen- und Zusatzzinsen, Rückzahlung) sind auf den Seiten 10 f. und die Fälligkeiten (Laufzeit und Kündigungsfrist) auf Seite 12 dargestellt.

Fremdmittel sind weder in Form von Endfinanzierungs- noch als Zwischenfinanzierungsmittel verbindlich zugesagt oder vereinbart worden. Die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital zur Endfinanzierung ist nicht notwendig und nicht geplant. Lediglich eine kurzfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbs von Zielinvestments ist möglich.

Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt ca. 95,2 % (Fremdkapital in Höhe von 50 Mio. EUR bezogen auf das Gesamtkapital in Höhe von 52.500.000 EUR).

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Gesellschafter des Emittenten führen.

Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies kann zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Gesellschafter des Emittenten führen.

Weitere Investitions- und Finanzierungspläne

Beim Emittenten liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Informationen über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte (Blindpool) in einer Aufgliederung vor, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. Aus diesem Grund kann kein separater Investitions- und Finanzierungsplan für diese Anlageobjekte erstellt werden. Auch können keine Konditionen und Fälligkeiten zu den Eigen- und Fremdmitteln angegeben werden und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Schließlich können die angestrebte Fremdkapitalquote dieser Anlageobjekte sowie die Auswirkungen der Hebeleffekte nicht angegeben werden.

**Investitions- und Finanzierungsplan des Emittenten
für die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016**

Investitionszeitraum vom 22.09.2016 bis 30.09.2017 (Prognose)

Mittelverwendung	Zahlungs- empfänger	Betrag in EUR	in % des Nominalbetrages der Namensschuld- verschreibungen
1. Anschaffungskosten noch nicht konkret feststehender Zielinvestments (inkl. fremder Erwerbsnebenkosten)	diverse	45.800.000	91,600
2. Vermittlungsprovision der Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen (inkl. Agio)	asuco Vertriebs GmbH	5.125.000	10,250
3. Ankaufsabwicklung der Zielinvestments	asuco Komplementär GmbH	1.374.000	2,748
4. Konzeptionsgebühr	asuco Geschäftsbesorgungs GmbH	62.500	0,125
5. Diverse Kosten (Prospektprüfung, Druckkosten, nicht abzugsfähige Umsatzsteuer, diverses)	diverse	138.500	0,277
Gesamtaufwand		52.500.000	105,00
Mittelherkunft			
6. Fremdkapital (Emissionskapital der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016)		50.000.000	
7. Agio (5 %)		2.500.000	
Finanzierungsmittel (Gesamtkapital)		52.500.000	

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich.



Prognose der Zinsen und Zusatzzinsen

Die Prognose stellt die voraussichtliche Entwicklung der Zinsen und Zusatzzinsen bis zum voraussichtlichen Laufzeitende der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 dar.

In der Prognose werden zukünftige Entwicklungen aus heutiger Sicht dargestellt. Die einzelnen Annahmen wurden sorgfältig analysiert. Da für einen Teil der Einnahmen- und Ausgabenpositionen keine festen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden oder werden können bzw. vertragliche Vereinbarungen während des Prognosezeitraums auslaufen können, wird es zwangsläufig zu Abweichungen, sowohl betragsmäßig als auch in ihrer zeitlichen Realisierung, kommen (siehe „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 ff.). Die Prognose ist daher kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung. Der Emittent hat drei Prognoseszenarien (pessimistisch, mittel, optimistisch) dargestellt (Abweichungen von der Prognose).

Im Wesentlichen liegen der Prognose folgende Annahmen zugrunde:

- /// Das Emissionskapital (Nominalbetrag) der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in Höhe von 50.000.000 EUR zzgl. 5 % Agio ist in Höhe von 20 % zum 31.12.2016 platziert und von den Anlegern (Gläubigern) eingezahlt. Die Platzierung des verbleibenden Emissionskapitals zzgl. 5 % Agio erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird zum 30.09.2017 von den Anlegern (Gläubigern) eingezahlt.
- /// Der substanzbildende Betrag in Höhe von 45.800.000 EUR kann zum 30.09.2017 in Zielinvestments investiert werden.
- /// Der Emittent nimmt ab 01.10.2016 kein Fremdkapital (Ausnahme nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins) auf.

/// Die in den Erläuterungen der nebenstehenden Abbildung angegebene prognostizierte Ausschüttungsrendite p. a. sowie der prognostizierte Tilgungsgewinn p. a. sämtlicher aktueller und zukünftiger vom Emittenten erworbenen Zielinvestments wird ab dem 01.10.2016 erwirtschaftet. Dies gilt auch für Investitionen, die durch die Emission weiterer Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte finanziert werden.

/// Während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 wird keines der Zielinvestments ganz oder teilweise liquidiert oder ganz oder teilweise veräußert, so dass keine Reinvestitionen erfolgen (Ausnahme: Investitionen der Rückzahlungsreserve in Zielinvestments).

/// Folgende laufende Vergütungen fallen an:

asuco Komplementär GmbH (Komplementär des Emittenten):

- 0,5 % p. a. der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften zzgl. Umsatzsteuer sowie
- 3 % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) für Reinvestitionen des Emittenten.

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten):

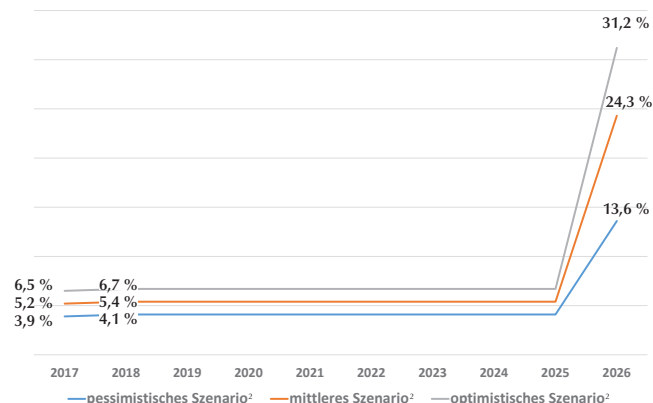
- 0,5 % p. a. der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften zzgl. Umsatzsteuer,
- 2,75 % p. a. des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zzgl. Umsatzsteuer sowie
- erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in Höhe von 15 % der durchschnittlich 7 % p. a. übersteigenden Zins- und Zusatzzinszahlungen während der Laufzeit zzgl. Umsatzsteuer.

asuco Treuhand GmbH (Führung des Namensschuldverschreibungsregisters):

- 0,25 % p. a. der Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zzgl. Umsatzsteuer.

Prognose der Zins- und Zusatzzinszahlungen (Abweichungen von der Prognose)¹

Zins- zzgl. Zusatzzins in %



¹ Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

² Den einzelnen Prognosen liegen im Wesentlichen folgende Annahmen zugrunde (detaillierte Ausführungen vgl. Seiten 80 f.):

Szenario	pessimistisch	mittel	optimistisch
Prognostizierte Ausschüttungsrendite ³ p. a. der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments (in % der Anschaffungs- kosten inkl. Erwerbsnebenkosten)	5,0 % p. a.	6,5 % p. a.	8,0 % p. a.
Prognostizierter Tilgungsgewinn ⁴ p. a. der vom Emittenten erworbenen Zielinvestments (in % der Anschaffungs- kosten inkl. Erwerbsnebenkosten)	2 % p. a.	3 % p. a.	4 % p. a.

³ Die durchschnittliche **Ausschüttungsrendite** ist die prognostizierte jährliche Ausschüttung der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Die in Liquidation befindlichen Zielfonds werden nicht berücksichtigt. Bei Zielfonds in Teilliquidation werden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

⁴ Der **Tilgungsgewinn** ist die geplante Reduzierung der Nettoverschuldung (Fremdkapital, Liquiditätsreserve) nach Ausschüttungen auf Ebene der Zielfonds in Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten). Bei Darlehen in Fremdwährung werden nicht realisierte Währungsgewinne bzw. -verluste nicht berücksichtigt. Der Tilgungsgewinn einzelner Zielfonds wird bereinigt um Sondereffekte bei den Einnahmen (z. B. einmalige Abfindungszahlungen, Entschädigungen von Versicherungen) und bei den Ausgaben (z. B. Neubaumaßnahmen, umfangreiche Sanierungs- oder Umbaukosten, einmalige Zinsvorauszahlungen).

Die in Liquidation befindlichen Zielfonds werden nicht berücksichtigt. Leasing- und leasingähnliche Fonds sowie stille Beteiligungen werden bei der Berechnung des Tilgungsgewinns/-verlustes in Höhe des linear verteilten Liquiditätsgewinns/-verlustes berücksichtigt. Der Liquidationsgewinn/-verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) und dem i. d. R. feststehenden Liquidationserlös. Bei Zielfonds in Teilliquidation werden die ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) um Sonderausschüttungen aus dem Objektverkauf reduziert.

➤ Für die Jahresabschlussprüfung fallen 2.500 EUR p. a., für die Informationsveranstaltung 1.000 EUR p. a. sowie für sonstige Kosten 2.000 EUR p. a. an, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

➤ Die Zinsen und Zusatzzinsen werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

➤ Gemäß Prognoserechnung fallen beim Emittenten, bei dessen Gesellschaftern sowie bei der 100%igen Tochtergesellschaft keine Steuerzahlungen an (Annahme: steuerpflichtige Ergebnisse aus den Zielinvestments in Höhe von 3,5 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten).

Die Annahmen für die Ausschüttungsrendite und den Tilgungsgewinn der Szenarien „pessimistisch“, „mittel“ und „optimistisch“ können der nebenstehenden Abbildung entnommen werden.

Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage angegeben.

Die Ausführungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Steuergesetzen, den einschlägigen Erlassen und den Stellungnahmen der Finanzverwaltung sowie der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland. Dem Anbieter und Prospektverantwortlichen sind, mit Ausnahme der noch wenig konkreten Pläne zur möglichen Abschaffung der Abgeltungssteuer und/oder des Solidaritätszuschlages, keine weiteren wichtigen Gesetzgebungsvorhaben bekannt, die zu einer wesentlichen Änderung der steuerlichen Grundlagen in absehbarer Zeit führen könnten. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder geänderte Anwendungen bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Namensschuldverschreibungen erheblich beeinflussen (siehe „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 44).

Die dargestellten steuerlichen Folgen stehen ferner unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung, so dass, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für deren Eintritt übernommen werden kann. Im Einzelfall empfiehlt sich eine fachkundige Beratung.

Zur Darstellung der steuerlichen Behandlung der Namensschuldverschreibungen werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger (Gläubiger) nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger (Gläubiger) eine natürliche Person ist, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist, die Na-

mensschuldverschreibungen im Privatvermögen hält und diese in vollem Umfang mit Eigenkapital finanziert. Soweit dies auf den Anleger (Gläubiger) nicht zutrifft, ist die Darstellung der steuerlichen Grundlagen nicht oder nur eingeschränkt übertragbar.

Die wesentlichen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und einer Verfügung über die Namensschuldverschreibungen sind abhängig von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers (Gläubigers). Eine umfassende Behandlung sämtlicher steuerrelevanter Auswirkungen auf den Anleger (Gläubiger) setzt daher die Kenntnis seiner individuellen steuerlichen Situation voraus, die dem Anbieter und Prospektverantwortlichen nicht bekannt ist. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen somit auf Annahmen und können eine individuelle steuerliche Beratung des Anlegers (Gläubigers) durch einen Steuerberater/Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Der Anbieter und Prospektverantwortliche empfiehlt deshalb jedem interessierten Anleger, vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen Rücksprache mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu halten.

Weder der Emittent noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger (Gläubiger).

Besteuerung des Anlegers (Gläubigers)

Einkommensteuer

Einkunftsart

Der Anleger (Gläubiger) erhält mit dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen Ansprüche auf variable Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag. Zinszahlungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 (1) Nr. 7 EStG und eventuelle Veräußerungsgewinne/-verluste Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 (2) Nr. 7 EStG dar. Die Rückzahlung des Nominalbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen sowie Teilrückzahlungen auf den Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Einkunftsermittlung

Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 (1) Nr. 7 EStG gehören zu den Überschusseinkünften, bei denen die Höhe der Einkünfte durch den Überschuss der Einnahmen in Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen über die Werbungskosten nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt wird.

Ein Veräußerungsgewinn/-verlust gemäß § 20 (2) Nr. 7 EStG ermittelt sich als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten (Erwerbspreis zzgl. 5 % Agio). Für den Ersterwerber wird sich daher bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen ein Verlust in Höhe des gezahlten Agios ergeben (Nominalbetrag abzgl. Erwerbspreis abzgl. Agio). Entsprechende Berechnungen sind bei Kauf oder Verkauf am Zweitmarkt zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes zu erstellen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind als Werbungskosten gemäß § 20 (9) EStG pauschal 801 EUR (Sparer-Pauschbetrag) bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Die Geltendmachung von Werbungskosten in Höhe des tatsächlichen Anfalls ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dagegen nicht zulässig (Bruttobesteuerung). Außerdem darf der geltend gemachte Sparer-Pauschbetrag die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht übersteigen. Inwieweit der Anleger (Gläubiger) auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Namensschuldverschreibungen den Sparer-Pauschbetrag anwenden kann, hängt von seiner persönlichen steuerlichen Situation ab.

Ein Veräußerungsverlust unterliegt beim Anleger (Gläubiger) den Ausgleichs- und Abzugsbeschränkungen des § 20 (6) EStG. Er darf nur mit anderen (positiven) Einkünften des Anlegers (Gläubigers) aus Kapitalvermögen im Verlustjahr oder ggf. in den Folgejahren verrechnet werden. Eine Verrechnung eines Veräußerungsverlustes mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen.

Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen beim Anleger (Gläubiger) der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % gemäß § 32d (1) EStG zzgl. einem Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. zzgl. Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer beträgt derzeit – je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft – zwischen 8 % und 9 % der festgesetzten Einkommensteuer. Die Einkommensteuer ermäßigt sich im Fall der Kirchensteuerpflicht um 25 % der auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallenden Kirchensteuer.

Der gesonderte Steuertarif von 25 % gilt nicht, wenn der Anleger zur Besteuerung mit seinem individuellen Einkommensteuersatz optiert (sog. Günstigerprüfung). Auch in diesem Fall sind die tatsächlich anfallenden Werbungskosten nicht zu berücksichtigen.

Kapitalertragsteuer

Gemäß § 43 (1) Nr. 7 Buchst. a EStG unterliegen Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen dem Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn es sich u. a. um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Teil-

schuldverschreibungen liegen bei den Namensschuldverschreibungen der Serie Zweitmarkt-Zins nicht vor, da sie nicht in einem einheitlichen Akt begeben werden und nicht Teil einer Gesamt-emission sind (BMF-Schreiben vom 09.10.2012, BStBl. I 2012, 953, Az IV C1 – S 2252/10/10013). Nachdem der Emittent (Schuldner der Zinsen und Zusatzzinsen) kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, ist der Tatbestand des § 43 (1) Nr. 7 Buchst. b EStG ebenfalls nicht erfüllt.

Die Zins- und Zusatzzinszahlungen unterliegen daher nicht dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Emittenten. Der Anleger (Gläubiger) hat gemäß § 32d (3) EStG die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die asuco wird dem Anleger (Gläubiger) hierzu die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Höhe der Zins- und Zusatzzinszahlungen) unverbindlich mitteilen.

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Namensschuldverschreibungen unterliegt gemäß § 43 (1) Nr. 10 EStG in Verbindung mit § 20 (2) Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer, die vom Veräußerer der Namensschuldverschreibungen als Gläubiger des Kapitalertrags geschuldet wird (§ 44 (1) Satz 1 EStG), da eine auszahlende Stelle oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches im Regelfall den Abzug der Kapitalertragsteuer vornimmt, nicht vorhanden ist. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Veräußerungsgewinns ist vom Veräußerer der Namensschuldverschreibungen bis zum 10. des Folgemonats an dessen Finanzamt abzuführen (§ 44 (1) Satz 5 EStG).

Erzielt der Anleger (Gläubiger) einen Veräußerungsgewinn, sollte er in jedem Fall hinsichtlich des Einbehalts und der Abführung der Abgeltungssteuer fachkundigen Rat einholen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Gemäß § 1 (1) ErbStG unterliegen u. a. der Erwerb von Todes wegen, die Schenkung unter Lebenden sowie Zweckzuwendungen der Erbschaftsteuer.

Die Steuerpflicht des Übertragungsvorgangs ist insbesondere dann gegeben, wenn der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Todes oder der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder deutscher Staatsangehöriger ist, der sich nicht länger als 5 Jahre andauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne in Deutschland einen festen Wohnsitz zu unterhalten.

Als steuerpflichtiger Erwerb i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das dem Erben bzw. Beschenkten zugeflossene Vermögen im Zeitpunkt des Erb- bzw. Schenkungsfalles. Zum Vermögen gehören nicht nur der Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen, sondern auch die anteiligen aufgelaufenen, jedoch noch nicht ausbezahlten Ansprüche auf Zinsen und Zusatzzinsen.

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. zum Schenker, der Höhe des vererbten Vermögens und von der Ausnutzung bestehender Freibeträge.

Steuerschuldner ist bei Erwerb von Todes wegen der Erwerber (Erbe). Bei einer Schenkung sind Schenkender und Beschenkter Gesamtschuldner der Steuer gemäß § 20 (1) ErbStG sowie § 44 AO. Wird die Steuerschuld vom Schenkenden übernommen, so erhöht sich durch diese Zu-

satzleistung, die ebenfalls dem Beschenkten zugutekommt, die Gesamtsteuerschuld.

Bei einem Erbfall wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von 5 Jahren gemäß § 35b EStG abgemildert. Danach wird die Einkommensteuer auf Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, auf Antrag um einen bestimmten Prozentsatz gemindert. Diese Minderung ist nur auf den Erwerb von Todes wegen und nicht auf Schenkungen unter Lebenden anzuwenden. Sie findet keine Anwendung auf Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Optiert der Anleger (Gläubiger) zur Veranlagung mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz, sollte die Steuerermäßigung des § 35b EStG Anwendung finden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 zur Verfassungswidrigkeit von Teilen des Erbschaftsteuergesetzes und die derzeit in Arbeit befindliche Neu-Regelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sollte keine Auswirkungen auf die erb- schaft- und schenkungsteuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibungen haben, nachdem diese Privatvermögen und nicht Betriebsvermögen sind.

Zu den Einzelheiten der Übertragung der Namensschuldverschreibungen im Wege der Schenkung (auch sog. vorweggenommene Erbfolge) und im Erbfall sowie zu den konkreten erb- schaft- und schenkungssteuerlichen Auswirkungen sollte stets der eigene steuerliche Berater hinzugezogen werden.

Umsatzsteuer

Der Erwerb, die Veräußerung und die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
	Beschenkte / Erben (Freibetrag)		Beschenkte / Erben (Freibetrag)		Beschenkte / Erben (Freibetrag)	
	Ehegatten (500.000 EUR)		Eltern, Großeltern (soweit nicht Steuerklasse I), Geschwister,		eingetragene Lebenspartner	
	Kinder, Stiefkinder (400.000 EUR)		Kinder von Geschwistern,		(500.000 EUR)	
	Enkelkinder (200.000 EUR)		Stiefeltern, Schwiegereltern,		alle anderen (20.000 EUR)	
	Eltern, Großeltern – Todeserwerb (100.000 EUR)		Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten (20.000 EUR)			
bis 75.000 EUR	7 %		15 %		30 %	
bis 300.000 EUR	11 %		20 %		30 %	
bis 600.000 EUR	15 %		25 %		30 %	
bis 6.000.000 EUR	19 %		30 %		30 %	
bis 13.000.000 EUR	23 %		35 %		50 %	
bis 26.000.000 EUR	27 %		40 %		50 %	
über 26.000.000 EUR	30 %		43 %		50 %	

Stand 22.09.2016



Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteuerung des Emittenten der Namensschuldverschreibungen und seiner Gesellschafter (natürliche Personen)

Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Der Emittent der Namensschuldverschreibungen ist als Personengesellschaft nicht Einkommensteuersubjekt. Er unterliegt selbst nicht der Einkommensteuer. Stattdessen werden die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten den Gesellschaftern zugewiesen und von den Gesellschaftern (natürliche Personen) als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit deren individuellen Steuersätzen bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Abgeltungssteuersatz versteuert.

Der Emittent der Namensschuldverschreibungen ist lediglich vermögensverwaltend tätig. Er betreibt aus den folgenden Gründen weder einen gewerblichen Grundstückshandel noch stellt seine Tätigkeit einen gewerblichen Beteiligungshandel dar.

Die geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten werden einzelne Beteiligungen umgehend veräußern, sobald bei diesen Beteiligungen eine Umqualifizierung der Einkunftsart in Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfolgt. Die Beteiligungen des Emittenten an den Zielfonds erfolgen mit einer langfristigen Investitionsabsicht, d. h. ein Handel (Ankauf/Verkauf) findet grundsätzlich nicht statt. Schließlich wird der Emittent versuchen, die ihm zustehenden Gesellschafterstimmen bei Gesellschafterbeschlüssen bei den jeweiligen Zielfonds so einzusetzen, dass für den Emittenten nachteilige steuerliche Beschlüsse vermieden werden.

Gemäß Prognoserechnung fallen voraussichtlich weder beim Emittenten der Namensschuldverschreibungen noch bei dessen Gesellschaftern (natürliche Personen) Einkommen- und/oder Gewerbesteuer an.

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Zielfonds durch den Emittenten unterliegen voraussichtlich nicht der Grunderwerbsteuer.

Für den Fall, dass der Emittent Immobilien unmittelbar erwirbt, fällt Grunderwerbsteuer an. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Kaufpreis der Immobilie und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % (Bayern) und 6,5 % (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig Holstein).

Umsatzsteuer

Soweit sich die Tätigkeit des Emittenten auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Zielfonds sowie die

Gewährung von Gesellschafterdarlehen beschränkt, ist der Emittent als Holding-Gesellschaft kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und hinsichtlich der ihm in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Soweit der Emittent Immobilien mittelbar erwirbt, kann er für die Vermietungstätigkeit zur Umsatzsteuer optieren, sofern die Voraussetzungen des § 9 UStG erfüllt sind, und eine ihm in Rechnung gestellte Vorsteuer, die auf die Vermietungstätigkeit entfällt, als Vorsteuer geltend machen.

Besteuerung der 100%igen Tochtergesellschaft und der Gründungsgesellschafter des Emittenten

Der Emittent erwirbt Zielfonds, die u. a. eine kurze Restlaufzeit und/oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, mittelbar über eine 100%ige Tochtergesellschaft (Kapitalgesellschaft). Auf Ebene der Kapitalgesellschaft sowie der Gründungsgesellschafter des Emittenten sind folgende steuerliche Regelungen zu beachten.

Körperschaftsteuer

Bei einer Kapitalgesellschaft ermittelt sich das zu versteuernde Einkommen grundsätzlich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Schluss des Kalenderjahres und zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres, d. h. auch Veräußerungsgewinne unterliegen auf Ebene einer Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer.

Die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben wird der Höhe nach durch die Regelungen zur sog. Zinsschranke gemäß § 4h EStG eingeschränkt. Demzufolge können Zinsaufwendungen im Inland uneingeschränkt nur in Höhe der betrieblichen Zinserträge als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die darüber hinaus gehenden Zinsaufwendungen können nach Überschreiten einer Freigrenze von 3 Mio. EUR nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Ergebnisses vor Zinsen und vor Abschreibungen (EBITDA) geltend gemacht werden. Ein möglicher Überschuss des Zinsaufwandes ist vorzutragen. Der Anbieter und Prospektverantwortliche geht davon aus, dass die Zinsaufwendungen der 100%igen Tochterge-

sellschaft sowie die den Gründungsgesellschaftern zugerechneten Zinsaufwendungen die Freigrenze von 3 Mio. EUR nicht überschreiten, so dass die Zinsschranke nicht zur Anwendung kommt.

Das zu versteuernde Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % sowie dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %.

Gemäß Prognoserechnung fällt bei der 100%igen Tochtergesellschaft sowie bei den Gründungsgesellschaftern des Emittenten keine Körperschaftsteuer an.

Gewerbsteuer

Die 100%ige Tochtergesellschaft sowie die Gründungsgesellschafter des Emittenten erfüllen als Kapitalgesellschaften die Voraussetzungen für das Vorliegen eines inländischen Gewerbebetriebes. Der Gewerbesteuer unterliegt der nach dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn vermehrt um Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG und vermindert um Kürzungen gemäß § 9 GewStG. Insbesondere sind auf der Ebene einer Kapitalgesellschaft 25 % der Zinsaufwendungen dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen, soweit die Summe der Zinsen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt. Der Steuersatz richtet sich nach dem Hebesatz der Gemeinde Oberhaching, in der die Kapitalgesellschaften ihren Sitz haben. Da der Gewerbesteuerhebesatz in Oberhaching derzeit 270 % beträgt, ergibt sich für die Gewerbesteuer ein Steuersatz von 9,45 %.

Gemäß Prognoserechnung (Annahme: steuerpflichtige Ergebnisse aus den Zielinvestments in Höhe von 3,5 % p. a. bezogen auf die Anschaffungskosten inkl. Erwerbsnebenkosten) fällt bei der 100%igen Tochtergesellschaft sowie den Gründungsgesellschaftern des Emittenten keine Gewerbesteuer an.

Rechtliche Grundlagen

Die Anleger (Gläubiger) erwerben unmittelbar nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 und erhalten damit Ansprüche auf variable Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag.

Der interessierte Anleger sollte vor seiner Entscheidung, die angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu erwerben, den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen. Er sollte insbesondere beachten, dass die nachfolgenden Ausführungen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Zeichnung der Namensschuldverschreibungen darstellen. Zum Gesamtverständnis der Namensschuldverschreibungen ist es insbesondere erforderlich, die auf den Seiten 108 ff. abgedruckten Anleihebedingungen zu berücksichtigen.

Sollte der interessierte Anleger nicht selbst über ausreichend wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Sachkunde verfügen, wird empfohlen, einen rechtlichen Berater hinzuzuziehen.

Angaben über den Emittenten, dessen Kapital und dessen Gesellschafter sowie dessen Geschäftstätigkeit

Angaben über den Emittenten

Die Firma des Emittenten lautet „asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG“.

Der Sitz des Emittenten ist Oberhaching.

Die Geschäftsanschrift des Emittenten lautet:

asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
Pestalozzistraße 33
82041 Deisenhofen

Der Emittent wurde am 15.07.2014 von der asuco Komplementär GmbH (Komplementär) und der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist) mit einem Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 25.000 EUR und einer Hafteinlage von insgesamt 250 EUR unter der Firma „asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG“ gegründet und seit dem 22.07.2014 im Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss vom 30.09.2015 wurde die Firma in „asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG“ geändert und der Gesell-

schaftsvertrag angepasst. Die Änderung der Firma wurde am 16.02.2016 im Handelsregister eingetragen. Mit Wirkung zum 01.10.2015 haben die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz von der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH jeweils 12.000 EUR Kommanditkapital übernommen. Auf Grund des Beitritts der neuen Gesellschafter wurde zum 01.10.2015 die seither maßgebliche und im Verkaufsprospekt abgedruckte Fassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Der Emittent ist für unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung von einem Gesellschafter ist nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich gegenüber einem der geschäftsführenden Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten möglich.

Bei dem Emittenten handelt es sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Landgericht München.

Die Firma des Komplementärs des Emittenten lautet „asuco Komplementär GmbH“. Die asuco Komplementär GmbH, die bei allen von der asuco-Unternehmensgruppe gemanagten Fondsgesellschaften als Komplementär eingesetzt wird, ist am Gesellschaftskapital des Emittenten nicht beteiligt, hat allerdings ca. 75 % der Stimmrechte. Die Satzung weicht mit Ausnahme der eingeschränkten Veräußerungsmöglichkeiten für die Geschäftsanteile nicht von den gesetzlichen Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab. Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Da der Komplementär eine Kapitalgesellschaft ist, haftet dieser nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen, das nach Vornahme der Ausschüttungen für das Jahr 2015 im Februar 2016 ca. 32.000 EUR beträgt. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) beträgt 25.000 EUR und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter des Komplementärs ist die asuco Fonds GmbH. Mitglieder der Geschäftsführung

sind die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 120) der durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten unter Beachtung von Investitionskriterien finanzierte mittelbare oder unmittelbare i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen erfolgende Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen und sonstigen Gesellschaften (nachfolgend „Zielfonds“ genannt) sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (nachfolgend insgesamt „Zielinvestments“ genannt) zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zuzinszinsen, erlaubt.

Der Emittent ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Der Emittent hat bis zum 27.07.2016 in Erfüllung seines Gesellschaftszwecks die auf den Seiten 73 ff. beschriebenen Beteiligungen an Zielfonds erworben. Außerdem wird der Emittent in Abhängigkeit von dem platzierten Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins laufend in weitere Zielinvestments investieren.

Der Emittent ist unter der Registernummer HRA 102531 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die asuco Komplementär GmbH (Komplementär des Emittenten) und die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten) sind jeweils 100%ige

Tochtergesellschaften der asuco Fonds GmbH. Auch die asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher der Vermögensanlage) und die asuco Treuhand GmbH (Führung des Namensschuldverschreibungsregisters), die mit dem Emittenten Leistungsverträge abgeschlossen haben, sind jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der asuco Fonds GmbH. Sämtliche vorgenannte Unternehmen bilden zusammen mit weiteren 100%igen Tochtergesellschaften die asuco-Unternehmensgruppe.

Die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, die insgesamt 79 % des Stammkapitals bzw. 84 % der Stimmrechte der asuco Fonds GmbH halten, sind Geschäftsführer sämtlicher Gesellschaften der asuco-Unternehmensgruppe. Auch wenn die kapitalmäßige Beteiligung von Gesellschaften der asuco-Unternehmensgruppe am Emittenten bei lediglich 4 % liegt, können die Gesellschaften der asuco-Unternehmensgruppe auf Grund ihrer Stellung als geschäftsführende Gesellschafter sowie auf Grund ihrer Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung die Geschäftspolitik des Emittenten maßgeblich beeinflussen (siehe Darstellung auf Seite 90). Daher ist der Emittent ein Konzernunternehmen der asuco-Unternehmensgruppe.

Angaben über das Kapital des Emittenten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich die Beteiligungsverhältnisse des Emittenten wie folgt dar:

Persönlich haftender Gesellschafter ist die asuco Komplementär GmbH, Oberhaching, ohne Beteiligung am Gesellschaftskapital (ca. 75 % der Stimmrechte).

Geschäftsführender Kommanditist ist die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, Oberhaching, mit einem gezeichneten Kapital (Kommanditkapital) von 1.000 EUR (ca. 1 % der Stimmrechte).

Kommanditisten mit einem gezeichneten Kapital (Kommanditkapital) von jeweils 12.000 EUR sind die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz (jeweils ca. 12 % der Stimmrechte).

Das gezeichnete Kapital (Kommanditkapital) in Höhe von 25.000 EUR ist voll eingezahlt.

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist nach dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten ausgeschlossen.

Bei der von den Anlegern (Gläubigern) erworbenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Namensschuldverschreibung. Die Anleger (Gläubiger) erwerben keine Kommanditanteile und werden somit nicht Gesellschafter des Emittenten. Aufgrund dessen haben sie ganz andere Rechte und Pflichten als die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Rechte und Pflichten der zukünftigen Anleger (Gläubiger) werden in dem Abschnitt „Angaben über die Vermögensanlage“ auf Seite 101 dargestellt. Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lauten wie folgt:

- ⚡ Pflicht zur Erbringung der Kapitaleinlagen,
- ⚡ Recht auf die Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen,
- ⚡ Recht auf Beantragung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung,
- ⚡ Teilnahme- und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung,
- ⚡ Recht auf Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- ⚡ Recht auf Festlegung der Ausschüttungen,
- ⚡ Recht auf Wahl des Abschlussprüfers,
- ⚡ Recht auf Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter,
- ⚡ Recht auf Berufung eines neuen Komplementärs bzw. eines geschäftsführenden Kommanditisten,
- ⚡ Recht zur Bestellung, Entlastung sowie Festlegung der Vergütung des Beirates,
- ⚡ Recht auf Ausschüttungen in Höhe der Steuerzahlungen, die sich aus der Beteiligung am Emittenten ergeben,
- ⚡ Recht auf Auflösung des Emittenten,
- ⚡ Ausübung von Informations- und gesetzlichen Kontrollrechten,
- ⚡ Pflicht zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses,
- ⚡ Recht zur Übertragung des Kapitalanteils innerhalb der asuco-Unternehmensgruppe bzw. innerhalb der Gesellschafter der asuco-Unternehmensgruppe sowie
- ⚡ Recht zur Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund sowie Recht auf ein Auseinandersetzungsguthaben sowie einen Liquidationsnettoerlös bei Auflösung des Emittenten.

Dem Komplementär des Emittenten stehen darüber hinaus die folgenden Rechte und Pflichten zu:

- ⚡ Haftung aufgrund seiner Rechtsform als Kapitalgesellschaft in Höhe seines Gesellschaftsvermögens,
- ⚡ Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts,
- ⚡ Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Emittenten,
- ⚡ Pflicht zur Beachtung von Investitionskriterien,

- ⚡ Pflicht zur Erteilung einer widerruflichen Generalvollmacht zur Vertretung des Emittenten an den geschäftsführenden Kommanditisten,
- ⚡ Recht auf Erteilung von Auskünften sowie Recht auf Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Vertretung des Emittenten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten,
- ⚡ Pflicht zur Erstellung einer Niederschrift der Gesellschafterbeschlüsse,
- ⚡ Recht auf Durchführung der Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren,
- ⚡ Recht zur Bedienung Dritter zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben auf eigene Kosten,
- ⚡ Recht zur Erteilung einer Untervollmacht,
- ⚡ Recht auf die in den Anleihebedingungen geregelten Vergütungen sowie die Vergütung bei Liquidation des Emittenten,
- ⚡ Recht auf Freistellung von der Forthftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten bei Ausscheiden sowie
- ⚡ Pflicht zur Abwicklung des Emittenten bei Auflösung.

Dem geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten stehen darüber hinaus die folgenden Rechte und Pflichten zu:

- ⚡ Haftung in Höhe von 10 EUR,
- ⚡ Pflicht zur Erteilung einer unwiderruflichen, über den Tod hinausgehenden, notariell beglaubigten und nach deutschem Recht anerkannten Handelsregistervollmacht,
- ⚡ Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts,
- ⚡ Recht auf Befreiung von Nachschusspflichten,
- ⚡ Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Ergebnissen des Emittenten,

- Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Emittenten,
- Pflicht zur Beachtung von Investitionskriterien,
- Recht auf Durchführung der Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren,

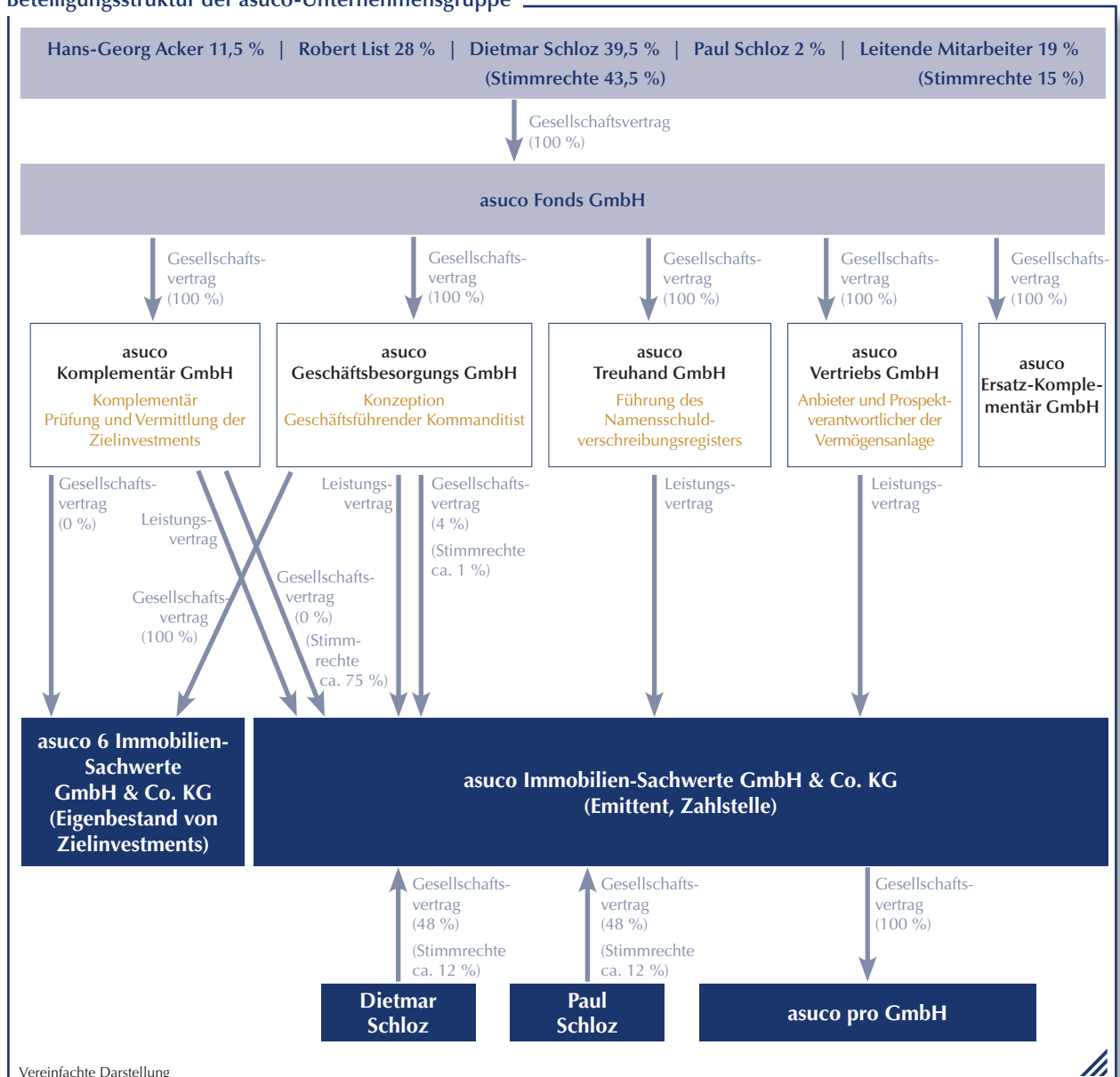
➤ Recht auf die in den Anleihebedingungen geregelten Vergütungen sowie die Vergütung bei Liquidation des Emittenten sowie

➤ Pflicht zur Abwicklung des Emittenten bei Auflösung.

Den weiteren Kommanditisten, den Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz, stehen darüber hinaus die folgenden Rechte und Pflichten zu:

➤ Haftung in Höhe von jeweils 120 EUR,

Beteiligungsstruktur der asuco-Unternehmensgruppe



/// Pflicht zur Erteilung einer unwiderruflichen, über den Tod hinausgehenden, notariell beglaubigten und nach deutschem Recht anerkannten Handelsregistervollmacht,

/// Recht auf Befreiung von Nachschusspflichten sowie

/// Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Ergebnissen des Emittenten.

Einzelheiten können dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten entnommen werden (siehe Seiten 120 ff.).

Der Emittent hat zum Datum der Prospektaufstellung nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro in Höhe von 4.630.000 EUR ausgegeben. Diese Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 und sind durch den Emittenten erstmals zum 30.09.2020 kündbar.

Das Emissionskapital beträgt maximal 30 Mio. EUR und kann vom Emittenten auf bis zu 60 Mio. EUR erhöht werden. Die Platzierung hat am 29.07.2016 begonnen und endet mit Vollplatzierung des maximalen Emissionskapitals.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen i. S. d. § 1 (2) des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Der Emittent ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und hat daher keine umlaufenden Wertpapiere begeben, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen. Daher sind im Verkaufsprospekt auch keine Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug genannt.

Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind die asuco Komplementär GmbH als Komplementär des Emittenten und die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH als geschäftsführender Kommanditist des Emittenten. Nachfolgend werden diese nur als Gründungsgesellschafter bezeichnet.

Sitz beider Gesellschaften ist Oberhaching.

Die Geschäftsanschrift beider Gesellschaften lautet:

Pestalozzistraße 33
82041 Deisenhofen

Weitere Gesellschafter (Kommanditisten) des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz. Deren Geschäftsanschrift lautet:

Pestalozzistraße 33
82041 Deisenhofen

Die Angaben über die von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen entsprechen den Angaben in dem Abschnitt „Angaben über das Kapital des Emittenten“ auf Seite 88. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten und der eingezahlten Einlagen (Kommanditkapital) beträgt 25.000 EUR.

Außer den vorstehend genannten Gesellschaftern verfügt der Emittent über keine weiteren Gesellschafter. Es sind auch keine ehemaligen Gesellschafter vorhanden, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen.

Den Gründungsgesellschaftern standen zeitlich begrenzt bis zum 30.09.2015 folgende laufende Vergütungen zu:

asuco Komplementär GmbH (Komplementär des Emittenten):

/// 5.000 EUR p. a. zzgl. Umsatzsteuer für die Haftung.

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten):

/// 10.000 EUR p. a. zzgl. Umsatzsteuer für die Geschäftsführung.

Den Gründungsgesellschaftern standen zum 30.09.2015 einmalig folgende Ausschüttungen zu:

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten):

/// Ausschüttungen in Höhe des insgesamt erwirtschafteten handelsbilanziellen Ergebnisses zzgl. der bis zum 30.09.2015 entstandenen, allerdings noch nicht realisierten stillen Reserven der erworbenen Beteiligungen an Zielfonds.

Die stillen Reserven ermitteln sich gemäß Gesellschaftsvertrag als Differenz des Verkehrswertes der erworbenen Beteiligungen

an Zielfonds zum jeweiligen Buchwert. Als Verkehrswert wird grundsätzlich der letzte innerhalb der letzten 18 Monate an der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG erzielte Kurs herangezogen. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, wird der Kaufkurs herangezogen, zu dem der Emittent die Beteiligung an dem jeweiligen Zielfonds zum 30.09.2015 ankaufen würde. Zielfonds, bei denen der Verkauf der gehaltenen Immobilien sowie der Liquidationsnettoerlös aus der Liquidation des Zielfonds bekannt sind, werden mit dem jeweiligen Liquidationsnettoerlös angesetzt. Der wie vorstehend ermittelte Verkehrswert ist um einen Sicherheitsabschlag von 2 % zu reduzieren.

Zum 30.09.2015 wurden Ausschüttungen in Höhe von ca. 140.868 EUR geleistet.

Den Gründungsgesellschaftern stehen im Rahmen der Platzierung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 die folgenden vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten zu:

asuco Komplementär GmbH (Komplementär des Emittenten):

- /// Die Provision für die Ankaufsabwicklung der Zielinvestments des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften in Höhe von 3 % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten).

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten):

- /// Die Konzeptionsgebühr in Höhe von 0,125 % des Nominalbetrages der platzierten Namensschuldverschreibungen zzgl. Umsatzsteuer.

Den Gründungsgesellschaftern stehen ab dem 01.10.2015 während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 folgende laufende Vergütungen zu:

asuco Komplementär GmbH (Komplementär des Emittenten):

- /// 0,5 % p. a. der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften zzgl. Umsatzsteuer für die Haftung sowie
- /// 3 % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) für die Ankaufsabwicklung der Reinvestitionen des Emittenten.

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist des Emittenten):

- /// 0,5 % p. a. der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften zzgl. Umsatzsteuer für die Geschäftsführung,
- /// 2,75 % p. a. des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zzgl. Umsatzsteuer für das Berichts- und Informationswesen sowie
- /// erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen in Höhe von 15 % der durchschnittlich 7 % p. a. übersteigenden Zins- und Zusatzzinszahlungen während der Laufzeit zzgl. Umsatzsteuer.

Den Gründungsgesellschaftern stehen ab dem 01.10.2015 während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 Entnahmerechte (Ausschüttungen) in Höhe der Steuerzahlungen zu, die sich aus dem ihnen zugewiesenen steuerlichen Ergebnis ergibt. Gemäß Prognoserechnung des Emittenten (mittleres Szenario) ergeben sich hieraus keine Entnahmen (Ausschüttungen).

Dem Gründungsgesellschafter, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, stehen Gewinnbeteiligungen entsprechend seines Anteils am gezeichneten Kapital (Kommanditkapital) des Emittenten (4 %) zu. Dies führt nur dann zu Entnahmerechten (Ausschüttungen), sofern sich hieraus Steuerzahlungen ergeben.

Den Gründungsgesellschaftern stehen aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 bei einem platzierten Emissionskapital in Höhe von 50 Mio. EUR zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die vorstehend genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt (Gesamtbetrag) ca. 3.123.843 EUR zu (mittleres Szenario, Annahmen siehe Seiten 80 f.).

Den Gründungsgesellschaftern steht im Falle einer Auflösung des Emittenten eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,5 Mio. EUR zu, allerdings erst nachdem sämtliche Verbindlichkeiten des Emittenten, einschließlich der Ansprüche aus nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten, beglichen sind. Über die genaue Höhe dieser Vergütung liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Informationen vor.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

Der Emittent beabsichtigt, in den kommenden Jahren weitere Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins sowie vergleichbare Fremdkapitalprodukte zur Zeichnung anzubieten. Der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütungen erhöht sich in diesem Fall um einen der Höhe nach derzeit unbekannten Betrag.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern aus der Emission einer Privatplatzierung von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro bei einem platzierten Emissionskapital in Höhe von 30 Mio. EUR zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt (Gesamtbetrag) ca. 1.925.087 EUR zu (mittleres Szenario, Annahmen siehe Seiten 81).

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus bei einem platzierten Emissionskapital in Höhe von 50 Mio. EUR zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt (Gesamtbetrag) ca. 3.085.356 EUR zu (mittleres Szenario, Annahmen siehe Seiten 81).

Der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütungen aus den Emissionen von Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus beträgt somit insgesamt ca. 8.134.286 EUR.

Den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) stehen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 Entnahmerechte (Ausschüttungen) in Höhe der Steuerzahlungen zu, die sich aus dem ihnen zugewiesenen steuerlichen Ergebnis ergibt. Gemäß Prognoserechnung des Emittenten (mittleres Szenario) ergeben sich hieraus keine Entnahmen (Ausschüttungen).

Den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) stehen Gewinnbeteiligungen entsprechend ihres Anteils am gezeichneten Kapital (Kommanditkapital) des Emittenten (jeweils 48 %) zu. Dies führt nur dann zu Entnahmerechten (Ausschüttungen), sofern sich hieraus Steuerzahlungen ergeben.

Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder

sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

Bei den Gründungsgesellschaftern, der asuco Komplementär GmbH und der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, handelt es sich um juristische Personen mit Sitz in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Es liegen keine ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat vor, die mit einer Straftat gemäß den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind.

Bei den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) weisen die Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate sind, keine Verurteilungen wegen einer Straftat gemäß den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung auf.

Die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz sind deutsche Staatsangehörige. Es liegen auch keine ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat vor, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten 5 Jahre weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch mangels Masse abgewiesen. Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Keinem der Gründungsgesellschafter und keinem der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde früher eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die

mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die asuco Fonds GmbH hält 100 % der Anteile an der asuco Vertriebs GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) sind über ihre Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) bzw. 2 % (2 % der Stimmrechte) mittelbar an der asuco Vertriebs GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die asuco Fonds GmbH gewährt dem Emittenten eine Zwischenfinanzierung, die mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten zurückgeführt werden soll (Prognose). Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) sind unmittelbar an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) bzw. 2 % (2 % der Stimmrechte) beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) sind über ihre Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) bzw. 2 % (2 % der Stimmrechte)

mittelbar an den Gründungsgesellschaftern beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen. So erstellt der geschäftsführende Kommanditist asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und der Komplementär asuco Komplementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gründungsgesellschafter, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung am Emittenten in Höhe von 4 % mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist der Gründungsgesellschafter, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, an der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 100 % unmittelbar als Gesellschafter beteiligt. Der Gründungsgesellschafter, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 4 % unmittelbar als Gesellschafter beteiligt.

Der Gründungsgesellschafter, die asuco Komplementär GmbH, ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen unmittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist der Gründungsgesellschafter, die asuco Komplementär GmbH, an der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen unmittelbar als Gesellschafter beteiligt. Der Gründungsgesellschafter, die asuco Komplementär GmbH, ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen unmittelbar als Gesellschafter beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) ist an der asuco Fonds GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, jeweils mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unterneh-

men, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) an der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 48 % (12 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 1,58 % (33,06 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH, seiner Beteiligung an dem Emittenten sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 49,58 % (45,06 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt.

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Paul Schloz) ist an der asuco Fonds GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 2 % (2 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, jeweils mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 2 % (2 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Paul Schloz) an der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 2 % (2 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Paul Schloz) ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 48 % (12 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 0,02 % (1,52 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Paul Schloz) ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH, seiner Beteiligung an dem Emittenten sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, in Höhe von 48,02 % (13,52 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen sowie die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter sind als Geschäftsführer bei der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, einem Unternehmen, das mit dem Emittenten und dem Anbieter sowie bei der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem Unternehmen, das mit dem Anbieter verbunden ist, tätig. So erstellt der geschäftsführende Kommanditist asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG unter Einbeziehung von Investitionskriterien und der Komplementär asuco Komplementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) ist jeweils Mitglied der Geschäftsführung der asuco Fonds GmbH, der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco pro GmbH, die mit dem Emittenten und Anbieter verbunden sind. Darüber hinaus ist der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) Mitglied der Geschäftsführung der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen. Die asuco Vertriebs GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Die asuco Fonds GmbH stellt dem

Emittenten Fremdkapital als Zwischenfinanzierung in Höhe von ca. 12,3 Mio. EUR (Stand: 27.07.2016) zur Verfügung. Die asuco Komplementär GmbH und die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. So erstellt der geschäftsführende Kommanditist asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und der Komplementär asuco Komplementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus ist der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Dietmar Schloz) nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Paul Schloz) ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen sowie die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dieses nicht.

Die Gründungsgesellschafter erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen. So erstellt der geschäftsführende Kommanditist asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und der Komplementär asuco Kom-

plementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz) sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dieses nicht und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind, sein Gesellschaftsvermögen (Eigenkapital sowie die aus der Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten zufließenden Einnahmen nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten) als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar in ein breit gestreutes Portfolio von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung zu investieren.

Der Emittent ist abhängig von folgenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind:

- ✦ Konzeptionsvertrag mit der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH,
- ✦ Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital mit der asuco Vertriebs GmbH,
- ✦ Vertrag zur Ankaufsabwicklung der Zielinvestments mit der asuco Komplementär GmbH,
- ✦ Vertrag zur Führung des Namensschuldverschreibungsregisters mit der asuco Treuhand GmbH,
- ✦ den Kaufverträgen/Übertragungsvereinbarungen für den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds sowie
- ✦ den von den Zielinvestments abgeschlossenen Kauf- und Mietverträgen.

Der Emittent beschäftigt kein eigenes Personal und ist daher zur Erreichung des Anlagezieles auf fremdes Know-how angewiesen. So wäre er nicht in der Lage, ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen, einen Investitions- und Finanzierungsplan, die rechtliche und steuerliche Konzeption sowie den Verkaufsprospekt und das Vermögensanlage-Informationsblatt zu erstellen (Konzeptionsvertrag). Er wäre auch nicht in der Lage, nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zu platzieren (Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital). Darüber hinaus wäre er nicht in der Lage, potentielle Zielinvestments zu prüfen und deren Ankauf abzuwickeln (Vertrag zur Ankaufabwicklung der Zielinvestments). Er könnte auch das Namensschuldverschreibungsregister und den Schriftverkehr mit den Anlegern (Gläubigern) nicht führen sowie keine Zahlungen an die Anleger (Gläubiger) tätigen (Vertrag zur Führung des Namensschuldverschreibungsregisters). Ohne die Erstellung von Kaufverträgen/Übertragungsvereinbarungen könnte der Emittent nicht in Zielinvestments investieren. Schließlich würde der Emittent keine Einnahmen aus den Zielinvestments erwirtschaften, wenn diese keine Kauf- und Mietverträge abschließen.

Der Emittent ist daher davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nachkommen und die Vertragsinhalte in vollem Umfang umgesetzt werden. Die Folge der Nichteinhaltung der Verträge ist der Abschluss neuer Verträge mit anderen Vertragspartnern sowie zeitlichen Verzögerungen bei der Platzierung der Namensschuldverschreibungen, bei der Investition in Zielinvestments, bei der Auszahlung von Zinsen und Zusatzzinsen sowie bei der Erwirtschaftung von Einnahmen aus den Zielinvestments.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können.

Der Emittent tätigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, den Treuhänder und sonstige Personen

Die asuco Komplementär GmbH (Komplementär) und die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist) sind zur Geschäftsführung des Emittenten einzeln berechtigt und verpflichtet.

Anbieter und Prospektverantwortlicher ist die asuco Vertriebs GmbH.

Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen lautet:

Pestalozzistraße 33
82041 Deisenhofen

Die asuco Komplementär GmbH, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH und die asuco Vertriebs GmbH werden durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer im Zusammenwirken mit einem Prokuristen vertreten.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind keine besonderen Funktionen beim Emittenten bzw. beim Anbieter und Prospektverantwortlichen zugewiesen worden.

Der Emittent sowie der Anbieter und Prospektverantwortliche verfügen über keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien, keinen Beirat und keinen Treuhänder.

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herrn Dietmar Schloz stehen während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 Entnahmerechte (Ausschüttungen) in Höhe der Steuerzahlungen

zu, die sich aus dem ihm zugewiesenen steuerlichen Ergebnis ergeben. Gemäß Prognoserechnung des Emittenten (mittleres Szenario) ergeben sich hieraus keine Entnahmen (Ausschüttungen).

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herrn Dietmar Schloz stehen Gewinnbeteiligungen entsprechend seines Anteils am gezeichneten Kapital (Kommanditkapital) des Emittenten (48 %) zu. Dies führt nur dann zu Entnahmerechten (Ausschüttungen), sofern sich hieraus Steuerzahlungen ergeben.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, den Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, weisen die Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate sind, keine Verurteilungen wegen einer Straftat gemäß den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung auf.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind deutsche Staatsangehörige. Es liegen keine ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat vor, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, den Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, wurde innerhalb der letzten 5 Jahre weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, waren innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Ge-

sellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Keinem der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, den Herren Hans-Georg Acker, Robert List oder Dietmar Schloz, wurde früher eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind Geschäftsführer der asuco Vertriebs GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind Mitglieder der Geschäftsführung der asuco Fonds GmbH, die dem Emittenten Fremdkapital (Zwischenfinanzierung) gibt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind Mitglieder der Geschäftsführung der asuco Komplementär GmbH (Komplementär) und der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist), die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Zielinvestments (Anlageobjekte) erbringen. So erstellt der geschäftsführende Kommanditist asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und der Komplementär asuco Komplementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Zielinvestments (Anlageobjekte) erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg

Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind als Mitglieder der Geschäftsführung für die asuco Fonds GmbH, die asuco Komplementär GmbH, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, die asuco Treuhand GmbH, die asuco Ersatz-Komplementär GmbH, die asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG sowie die asuco pro GmbH tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB verbunden sind (siehe auch Übersicht auf Seite 90).

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind als Mitglieder der Geschäftsführung für die asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher) tätig, die mit dem Emittenten nach § 271 HGB verbunden ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind als Mitglieder der Geschäftsführung für die asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent) tätig, die mit dem Anbieter nach § 271 HGB verbunden ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Hans-Georg Acker hält unmittelbar 11,5 %, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Robert List hält unmittelbar 28 % und das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Dietmar Schloz hält unmittelbar 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) des Stammkapitals der asuco Fonds GmbH. Die asuco Fonds GmbH hält unmittelbar 100 % des Stammkapitals an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Vertriebs GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH, mittelbar 100 % des Kommanditkapitals der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG und mittelbar 4 % des Stammkapitals der asuco pro GmbH.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind mit ihrer individuellen Beteiligungsquote an der asuco Fonds GmbH mittelbar an der asuco Vertriebs GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind mit ihrer individuellen Beteiligungsquote unmittelbar an der asuco Fonds GmbH beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital als Zwischenfinanzierung in Höhe von ca. 12,3 Mio. EUR (Stand: 27.07.2016) gibt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind mit ihrer individuellen Beteiligungsquote an der asuco Fonds GmbH mittelbar an der asuco Komplementär GmbH sowie der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Zielinvestments (Anlageobjekte) erbringen. So erstellt die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und die asuco Komplementär GmbH prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Zielinvestments (Anlageobjekte) erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Hans-Georg Acker ist an der asuco Fonds GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 11,5 % unmittelbar als Gesellschafter und an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, jeweils mit dem Emittenten und Anbieter verbundene Unternehmen, über seine Beteili-

gung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 11,5 % mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herr Hans-Georg Acker an der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 11,5 % mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Hans-Georg Acker ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 0,46 % (8,74 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Hans-Georg Acker ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH, seiner Beteiligung an dem Emittenten sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 0,46 % (8,74 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Robert List ist an der asuco Fonds GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 28 % unmittelbar als Gesellschafter und an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, jeweils mit dem Emittenten und Anbieter verbundene Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 28 % mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herr Robert List an der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 28 % mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Robert List ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Un-

ternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 4,12 % (21,28 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Robert List ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH, seiner Beteiligung an dem Emittenten sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 4,12 % (21,28 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Dietmar Schloz ist an der asuco Fonds GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und an der asuco Komplementär GmbH, der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, der asuco Treuhand GmbH, der asuco Ersatz-Komplementär GmbH sowie der asuco 6 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, jeweils mit dem Emittenten und Anbieter verbundene Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herr Dietmar Schloz an der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH in Höhe von 39,5 % (43,5 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Dietmar Schloz ist an der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Emittent), einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen in Höhe von 48 % (12 % der Stimmrechte) unmittelbar als Gesellschafter und über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 1,58 % (33,06 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen Herr Dietmar Schloz ist an der asuco pro GmbH, einem mit dem Emittenten und Anbieter verbundenen Unternehmen, über seine Beteiligung an der asuco Fonds GmbH, seiner Beteiligung an dem Emittenten sowie der mittelbaren Beteiligung an der asuco Komplementär GmbH sowie an der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH in Höhe von 49,58 % (45,06 % der Stimmrechte) mittelbar beteiligt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, sind zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, stellen dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen, die Herren Hans-Georg Acker, Robert List und Dietmar Schloz, erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Zielinvestments (Anlageobjekte).

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Angaben über die Vermögensanlage sowie über das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage

Angaben über die Vermögensanlage

Anleger erwerben unmittelbar nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (Art der angebotenen Vermögensanlage). Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 50.000.000 EUR. Der Gesamtbetrag ist eingeteilt in 50.000 nachrangige Namensschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von jeweils 1.000 EUR.

Die Vermögensanlage wird nur in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Der Nominalbetrag jeder ausgegebenen Namensschuldverschreibung beträgt 1.000 EUR. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers (Gläubigers) und beträgt mindestens 5.000 EUR (5 Namensschuldverschreibungen). Zusätzlich hat der Anleger (Gläubiger) ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 5.000 EUR können maximal 10.000 Anleger (Gläubiger) Namensschuldverschreibungen erwerben.

Die Hauptmerkmale der vom Anleger (Gläubiger) erworbenen Namensschuldverschreibungen lauten wie folgt:

- /// Recht auf Zinsen und Zusatzzinsen,
- /// Recht auf Rückzahlung,
- /// Recht auf Übertragung,
- /// Widerspruchsrechte gegen die 8 einjährigen Verlängerungsoptionen,
- /// Recht auf Übersendung eines Geschäftsberichtes sowie Durchführung einer Informationsveranstaltung alle drei Jahre,
- /// Eintragung in das Namensschuldverschreibungsregister,
- /// Pflicht zur Einzahlung des Erwerbspreises zzgl. 5 % Agio,
- /// Einzahlungsverpflichtung in Höhe des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio,
- /// Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung auf den Erwerbspreis zzgl. 5 % Agio sowie zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr bei Übertragung der Namensschuldverschreibungen sowie
- /// Pflicht zur Mitteilung von Änderungen bei den für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen relevanten Stammdaten des Anlegers (Gläubigers).

Zahlstelle ist der Emittent selbst, also die asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, Büroanschrift: Thomas-Dehler-Straße 18, 81737 München. Der Emittent (Zahlstelle) wird bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger (Gläubiger) ausführen.

Soweit während der Zeichnungsfrist der Vermögensanlage neue wichtige Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten oder festgestellt werden, die für die Beurteilung des Emittenten oder der nachrangigen Namensschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, so hat der Anbieter und Prospektverantwortliche/Emittent von Gesetzes wegen diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

Der Emittent der Vermögensanlage ist nach Beendigung des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger (Gläubiger) erheblich zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit vollständiger Tilgung (Rückzahlung) der Vermögensanlage.

Der Verkaufsprospekt, ggf. erforderliche Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher), Büroanschrift: Thomas-Dehler-Straße 18, 81737 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Diese Unterlagen werden auch im Internet unter www.asuco.de veröffentlicht.

Die Stellen, die Zeichnungen entgegennehmen, und die für die Zeichnung vorgesehene Frist sowie die Möglichkeiten, die Frist vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen zu kürzen, können den Ausführungen unter „Zeichnungsangebot“ auf Seite 9 sowie unter „Abwicklungshinweise“ auf Seite 144 entnommen werden.

Die Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 sowie der Gesellschaftsvertrag des Emittenten sind auf den Seiten 108 ff. und 120 ff. abgedruckt. Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Mitgliedsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstige Kontrollrechte in der Gesellschafterversammlung des Emittenten und auch keine Rechte auf eine gesellschaftsrechtliche anteilige Beteiligung am Ergebnis des Emittenten.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne des § 1 (2) Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes. Es wurde kein Treuhänder beauftragt und es existiert somit kein Treuhandvertrag.

Bei der angebotenen Vermögensanlage erfolgt keine Mittelverwendungskontrolle. Es wurde

kein Mittelverwendungskontrolleur beauftragt und es existiert somit kein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Angaben über das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage

Wenn im Nachfolgenden von „Zielinvestments“ die Rede ist, sind vom Emittenten direkt erworbene Immobilien, Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie Gesellschafterdarlehen des Emittenten an Zielfonds gemeint.

Die Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (aus dem Angebot der Vermögensanlage) sollen in Höhe von ca. 45,8 Mio. EUR für zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projekte (Zielinvestments) genutzt werden. Der Aufbau einer Liquiditätsreserve ist nicht geplant.

Für sonstige Zwecke werden die Netto-Einnahmen nicht genutzt.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konkrete Projekte (Zielinvestments) nicht feststehen, beträgt deren Realisierungsgrad 0 %.

Die Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik aus. Eine Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital zur Endfinanzierung ist nicht notwendig und nicht geplant. Lediglich eine kurzfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbs der noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments ist möglich.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, aus den Zielinvestments größtmögliche Einnahmen sowie Veräußerungsgewinne und Wertzuwächse zur Leistung von Zinsen und Zusatzzinsen, zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag sowie zur Erhöhung der Eigenkapitalrendite der Gesellschafter des Emittenten zu erzielen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist es, ihr Gesellschaftsvermögen (aus der Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zufließende Einnahmen nach Abzug der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten) als Dachgesellschaft unter Beachtung von Investitionskriterien i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen mittelbar oder unmittelbar in ein breit gestreutes Portfolio von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung zu investieren. Die Zielfonds werden mittelbar über einen Treuhandkommanditisten bzw. eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten) oder unmittelbar erworben und stellen i. d. R. Minderheitsbeteiligungen dar.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zusatzzinsen erlaubt.

Der Emittent wird als Investor sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen, um Beteiligungen an als attraktiv eingestuften Zielfonds über den Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen zu erwerben. Er beabsichtigt, von den nach wie vor attraktiven Kursen am Zweitmarkt zu profitieren. Ursachen hierfür sind die geringe Transparenz bei der Kursfindung, unkonkrete Preisvorstellungen sowie persönliche Notsituationen der meisten verkaufswilligen Anleger. In Sondersituationen wie z. B. Notverkäufen wird der Emittent u. a. auch Direktinvestitionen in Immobilien vornehmen oder Gesellschafterdarlehen gewähren.

Es ist beabsichtigt, Beteiligungen an mehr als 200 verschiedenen Zielfonds von voraussichtlich mehr als 40 Anbietern geschlossener Alternativer Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen einzugehen. Der Emittent wird damit nach Vollinvestition mittelbar (doppelstöckig) an voraussichtlich mehr als 350 Immobilien verschiedener Nutzungsarten beteiligt sein und durch die Risikostreuung Sicherheitsorientierung aufweisen.

Die Beteiligungen des Emittenten an den Zielfonds erfolgen mit einer langfristigen Investitionsabsicht.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik und der Investitionskriterien bezüglich der noch nicht konkret feststehenden Projekte (Zielinvestments) Investitionen zu tätigen, die geeignet sind, größtmögliche Einnahmen sowie Veräußerungsgewinne und Wertzuwächse zu erzielen.

Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist weder beabsichtigt noch geplant. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik könnte jedoch durch Beschluss der Gesellschafter des Emittenten erfolgen, der jederzeit und mit 75%iger Mehrheit ohne Einflussnahmemöglichkeit der Anleger (Gläubiger) gefasst werden kann.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften durch den Emittenten erfolgt nicht und ist weder beabsichtigt noch geplant.

Für die noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) liegen dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Informationen darüber vor, ob den in den §§ 3 (Anbieter und Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) oder 12 (Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen) VermVerkPospV zu nennenden Personen Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben zustand oder steht. Es liegen auch keine Informationen vor, ob diesen Personen aus anderen Gründen

eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht.

Für die noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) liegen dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Informationen über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen vor.

Die freie Handelbarkeit der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) ist eingeschränkt, da kein liquider Markt besteht, der vergleichbar ist mit geregelten Märkten bei Wertpapieren. Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nicht gegeben bzw. dem Emittenten nicht bekannt.

Für die noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) liegen dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Informationen darüber vor, ob behördliche Genehmigungen zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen. Sollte der Emittent mittelbar oder unmittelbar in Immobilien investieren, sind bzw. waren für diese Immobilien Bau- und Nutzungsgenehmigungen erforderlich.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Dem Emittenten liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten für die noch nicht konkret feststehenden Zielinvestments (Anlageobjekte) vor. Namen der Personen oder Gesellschaften, die ein Bewertungsgutachten erstellt haben, können daher nicht angegeben werden.

Der nach § 3 VermVerkPospV zu nennende Anbieter und Prospektverantwortliche, die asuco Vertriebs GmbH, ist mit der Platzierung nachrangiger Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beauftragt und bringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die asuco Komplementär GmbH, prüft die am Zweitmarkt angebotenen Zielinvestments und übernimmt die Abwicklung der Ankäufe der Zielinvestments. Sie erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, erstellt ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus werden von den nach den §§ 3 (Anbieter und Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 (Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sowie des Anbieters und Prospektverantwortlichen) VermVerkProspV zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

Der Jahresabschluss des Emittenten zum 30.09.2015 wurde geprüft von der

CIVIS Treuhand
Herrn Wirtschaftsprüfer Georg Diepolder
Parkstraße 2
86316 Friedberg-Stätzing

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist unter „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ auf Seite 133 abgedruckt.

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Sonstige Angaben nach der VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst. Es entfällt daher eine deutsche Zusammenfassung mit den wesentli-

chen tatsächlichen und rechtlichen Angaben zum Emittenten, den Namensschuldverschreibungen und den Zielinvestments (Anlageobjekte).

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Darstellung der wesentlichen Verträge

Leistungsverträge

Der Emittent hat neben den im Verkaufsprospekt abgedruckten Verträgen (Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016, Gesellschaftsvertrag des Emittenten) in Zusammenhang mit der Emission der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 folgende Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus bestehen für die Emission der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro und ZweitmarktZins 02-2016 plus das Aufgabengebiet betreffend identische Verträge, die allerdings auf die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 keine Auswirkungen haben.

Konzeptionsvertrag

Die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH hat im Rahmen dieses Vertrages u. a. folgende Leistungen zu erbringen:

Erstellung eines Prüfverfahrens zur Vorbereitung der Investitionsentscheidungen des Emittenten unter Einbeziehung von Investitionskriterien, Erstellung des Investitions- und Finanzierungsplans sowie der rechtlichen und steuerlichen Konzeption, Erstellung des Verkaufsprospektes sowie des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital

Der Emittent hat die asuco Vertriebs GmbH mit der Platzierung nachrangiger Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 mit einem geplanten Emissionskapital in Höhe von bis zu 50 Mio. EUR beauftragt. Die asuco Vertriebs GmbH ist berechtigt, entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung des Emittenten weitere Untervermittler bei der Platzierung einzuschalten.

Vertrag zur Ankaufsabwicklung der Zielinvestments

Die asuco Komplementär GmbH hat im Rahmen dieses Vertrages u. a. folgende Leistungen zu erbringen:

Prüfung der am Zweitmarkt angebotenen potentiellen Zielinvestments unter Anwendung der Investitionskriterien des Emittenten sowie Ankaufsabwicklung der Zielinvestments.

Vertrag zur Führung des Namensschuldverschreibungsregisters

Die asuco Treuhand GmbH hat im Rahmen dieses Vertrages u. a. folgende Leistungen zu erbringen:

Führung des Namensschuldverschreibungsregisters sowie Führung des Schriftverkehrs mit den Anlegern (Gläubigern), Durchführung von Übertragungen, Auszahlung der Zinsen und Zusatzzinsen sowie Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen an die Anleger (Gläubiger) im Auftrag des Emittenten (Zahlstelle).

Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung

Die laufende Steuerberatung und die Jahresabschlussprüfung wird eine renommierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernehmen.

Die Vergütungen für die einzelnen Verträge sind in den Anleihebedingungen (§§ 5, 6 und 7) und auf den Seiten 78, 80 und 114 f. dargestellt.

Sonstige Verträge

Kaufvertrag / Übertragungsvereinbarung für den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben bzw. werden die Beteiligungen an Zielfonds auf Basis eines zwischen dem Emittenten bzw. seiner 100%igen Tochtergesellschaft als Käufer und dem Anleger des Zielfonds als Verkäufer abgeschlossenen Vertrages erworben/erwerben (siehe Übersichten auf Seite 76). In diesem Vertrag werden die Käufer, der Verkäufer, der zum Erwerb einer Beteiligung vorgesehene Zielfonds, der Zeichnungsbetrag und der Kaufpreis vertraglich festgelegt. Des Weiteren wird u. a. geregelt zu welchem Stichtag die Umschreibung der Beteiligung in wirtschaftlicher und ggf. davon abweichend in steuerlicher Hinsicht erfolgt und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, dass der Kaufpreis fällig wird. Schließlich werden vom Verkäufer eine Reihe von Zusagen gefordert, wie z. B. die Bestätigung, dass die Beteiligung an dem Zielfonds rechtswirksam begründet ist und lastenfrei übertragen wird, der Zeichnungsbetrag einbezahlt und der Verkäufer zum Verkauf der Beteiligung an dem Zielfonds uneingeschränkt berechtigt ist.

Die Beteiligten im Überblick

Funktion	Anbieter und Prospektverantwortlicher der Vermögensanlage Platzierung der Namensschuldverschreibungen	Geschäftsführender Kommanditist des Emittenten Konzeption
Firmierung	asuco Vertriebs GmbH	asuco Geschäftsbesorgungs GmbH
Sitz	Oberhaching	Oberhaching
Geschäftsanschrift	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht München HRB 180027 am 25.06.2009	Amtsgericht München HRB 180028 am 25.06.2009
Gegenstand des Unternehmens	Vertrieb von geschlossenen Fonds; Beratung für Fondsinitiatoren im Bereich Konzeption, Verwaltung und Vertrieb geschlossener Fonds sowie bei der Anlegerbetreuung; Erstellung von Schulungs- und Marketingkonzepten sowie An- und Verkauf von Beteiligungen an geschlossenen Fonds	Übernahme der Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds sowie Besorgung der mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen Geschäfte von geschlossenen Fonds
Kapital	25.000 EUR (voll eingezahlt)	25.000 EUR (voll eingezahlt)
Gesellschafter	asuco Fonds GmbH, München (100 %)	asuco Fonds GmbH, München (100 %)
Geschäftsführer	Hans-Georg Acker Robert List Dietmar Schloz	Hans-Georg Acker Robert List Dietmar Schloz
Geschäftsanschrift der Geschäftsführer	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen

Komplementär des Emittenten Prüfung und Ankaufsabwicklung der Zielinvestments	Führung des Namensschuldverschreibungsregisters	Emittent Zahlstelle
asuco Komplementär GmbH	asuco Treuhand GmbH	asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
Oberhaching	Oberhaching	Oberhaching
Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen Büroanschrift (als Zahlstelle): Thomas-Dehler-Straße 18, 81737 München
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommanditgesellschaft (es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland)
Amtsgericht München HRB 179914 am 18.06.2009	Amtsgericht München HRB 181762 am 12.10.2009	Amtsgericht München HRA 102531 am 22.07.2014
Übernahme persönliche Haftung bei geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft; Übernahme Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds; Konzeption von geschlossenen Fonds	Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditist bei Beteiligungsangeboten; Besorgung sämtlicher im Treuhandvertrag mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anlegern vereinbarten Tätigkeiten in eigenem Namen auf Rechnung der Anleger (Treugeber) sowie Halten von Beteiligungen in eigenem Namen	Durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten unter Beachtung von Investitionskriterien finanzierter mittelbarer oder unmittelbarer i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen erfolgende Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen und sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung
25.000 EUR (voll eingezahlt)	25.000 EUR (voll eingezahlt)	Kommanditkapital 25.000 EUR (voll eingezahlt)
asuco Fonds GmbH, München (100 %)	asuco Fonds GmbH, München (100 %)	1. asuco Komplementär GmbH, Oberhaching, Komplementär, ohne Einlage 2. asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, Oberhaching, geschäftsführender Kommanditist, Einlage 1.000 EUR, voll eingezahlt 3. Dietmar Schloz, Kommanditist Einlage: 12.000 EUR, voll eingezahlt 4. Paul Schloz, Kommanditist Einlage: 12.000 EUR, voll eingezahlt
Hans-Georg Acker Robert List Dietmar Schloz	Hans-Georg Acker Robert List Dietmar Schloz	asuco Komplementär GmbH, Oberhaching (Komplementär) asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, Oberhaching (geschäftsführender Kommanditist)
Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen	Pestalozzistraße 33 82041 Deisenhofen

Anleihebedingungen für nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016

Präambel

Gesellschaftszweck der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittent“ genannt) ist der durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen (§ 1 Nr. 11 dieser Anleihebedingungen) und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten (§ 1 Nr. 19 dieser Anleihebedingungen) unter Beachtung von Investitionskriterien finanzierte mittelbare oder unmittelbare i. d. R. am Zweitmarkt (§ 1 Nr. 28 dieser Anleihebedingungen) oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen erfolgende Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen und sonstigen Gesellschaften (nachfolgend „Zielfonds“ genannt) sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (nachfolgend insgesamt „Zielinvestments“ genannt) zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen), einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zinszuschüssen, erlaubt.

Der Emittent ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Durch den Einsatz von Fremdkapital soll die Eigenkapitalrendite der Gesellschafter des Emittenten erhöht werden.

Aus diesem Grund begibt der Emittent nachrangige Namensschuldverschreibungen (nachfolgend „Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016“ genannt) zu den nachfolgend ausgeführten Anleihebedingungen (§ 1 Nr. 2 dieser Anleihebedingungen).

§ 1 Begriffsdefinitionen

1. Agio:

Als Agio ist der Betrag definiert, den der Anleger zusätzlich zum gezeichneten Nominalbetrag (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) der Namensschuldverschreibung bezahlt.

2. Anleihebedingungen:

Die Anleihebedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Gläubiger (nachfolgend „Anleger“ genannt) und Schuldner (Emittent).

3. Erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen einer Serie ist die Vergütung definiert, die der Emittent dann vergütet, wenn der für die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie ermittelte durchschnittliche Zinssatz (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) zzgl. durchschnittlichem Zusatzzinssatz (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) einen oberen Grenzwert überschreitet (nachfolgend „positive erfolgsabhängige Vergütung“ genannt) bzw. dem Emittenten dann zurückerstattet wird, wenn ein unterer Grenzwert unterschritten wird (nachfolgend „negative erfolgsabhängige Vergütung“ genannt).

Zahlungsansprüche des Emittenten aus Namensschuldverschreibungen aller fälligen Serien am Ende eines Geschäftsjahres, die sich per Saldo aus positiven und negativen Vergütungen ergeben können, sind auf einen maximalen Erstattungsbetrag begrenzt. Bestehen Zahlungsansprüche des Emittenten aus Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien, die insgesamt den vorgenannten Betrag überschreiten, wird der maximale Erstattungsbetrag auf die Namensschuldverschreibungen der Serien prozentual verteilt, bei denen eine negative erfolgsabhängige Vergütung anfällt.

4. Erwerbsnebenkosten von Investitionen:

Beim Erwerb von Zielfonds anfallende Erwerbsnebenkosten können z. B. für die Provisionen der Zweitmarkt-Handelsplattformen (§ 1 Nr. 5 dieser Anleihebedingungen) oder sonstiger Vermittler von Zielfonds, für die Umschreibung und/oder für den Notar und das Handelsregister anfallen. Beim Erwerb von Immobilien können Erwerbsnebenkosten z. B. für Grunderwerbsteuer, die Due Diligence, den Notar und das Grundbuch anfallen.

Die für die Ankaufabwicklung der Investitionen und Reinvestitionen anfallenden Provisionen für die asuco Komplementär GmbH zählen nicht zu den Erwerbsnebenkosten.

5. Führende Zweitmarkt-Handelsplattform:

Neben der traditionellen Vermittlung von Beteiligungen an Zielfonds am Zweitmarkt (§ 1 Nr. 28 dieser Anleihebedingungen) durch den Anbieter bzw. Treuhänder haben sich nach dem Kreditwesengesetz regulierte Initiatoren übergreifende Zweitmarkt-Handelsplattformen etabliert. Diese Handelsplattformen ermöglichen Altgesellschaftern, dass sie ihre Beteiligungen an Zielfonds leichter und schneller verkaufen können.

Als führende Zweitmarkt-Handelsplattform wird die Plattform mit dem höchsten Umsatz und der größten Anzahl der gehandelten Zielfonds definiert. Dies ist derzeit die „Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG“.

Kann die führende Zweitmarkt-Handelsplattform anhand der beiden vorstehenden Merkmale nicht eindeutig zugeordnet werden, erfolgt die Zuordnung durch den Emittenten.

6. Geschäftsjahr des Emittenten:

Das Geschäftsjahr des Emittenten beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des jeweiligen Folgejahres.

7. Kaufkurs des Emittenten:

Der Emittent ermittelt auf Basis des Net Asset Value für klassische geschlossene Alternative Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen bzw. auf Basis von Barwertberechnungen für Leasing- oder leasingähnliche Zielfonds laufend den Kurs eines Zielfonds, zu dem er bereit wäre, weitere Beteiligungen zu erwerben. Dieser Kurs, der als Prozentsatz bezogen auf das Kommanditkapital des Zielfonds ausgewiesen wird, ist als Kaufkurs des Emittenten definiert.

8. Laufende Ausgaben des Emittenten:

Als laufende Ausgaben des Emittenten sind sämtliche Zahlungsausgänge des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften eines Geschäftsjahres definiert, die Ausgaben der allgemeinen Geschäftstätigkeit sind und die nicht der Verwaltung der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen unmittelbar zugeordnet werden können (§ 1 Nr. 9 dieser Anleihebedingungen).

Nicht zu den laufenden Ausgaben des Emittenten gehören die einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 21 dieser Anleihebedingungen), die Provision für die Ankaufabwicklung der Reinvestitionen sowie Erwerbsnebenkosten von Investitionen (§ 1 Nr. 4 dieser Anleihebedingungen), die in der Bilanz des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften aktiviert werden sowie Zins-, Tilgungs- und Dividendenzahlungen der 100%igen Tochtergesellschaften an den Emittenten.

9. Laufende Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als laufende Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen einer Serie sind sämtliche Zahlungsausgänge des Emittenten eines Geschäftsjahres definiert, die der Verwaltung der vom Emittenten ausgegebenen jeweiligen Serie von Namensschuldverschreibungen unmittelbar zugerechnet werden können und nicht Ausgaben der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten (§ 1 Nr. 8 dieser Anleihebedingungen) sind.

10. Laufende Einnahmen des Emittenten:

Als laufende Einnahmen des Emittenten sind sämtliche Zahlungseingänge des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften eines Geschäftsjahres definiert.

Hierunter fallen Einnahmen wie z. B. laufende Ausschüttungen aus Zielfonds, die nicht aus der Liquidation oder der Teilliquidation von Zielfonds oder Immobilien erfolgen, Mieteinnahmen, Zinserträge (ohne Anrechnung einer von einem Schuldner einbehaltenen Abgeltungssteuer), saldierte Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Liquidation, Teilliquidation, Verkauf oder Kündigung von Zielinvestments (§ 1 Nr. 18 dieser Anleihebedingungen).

Nicht zu den laufenden Einnahmen des Emittenten gehören Zins-, Tilgungs- und Dividendenzahlungen der 100%igen Tochtergesellschaften an den Emittenten.

11. Namensschuldverschreibung:

Eine Namensschuldverschreibung lautet auf den Anleger, der Gläubiger des Emittenten (Schuldner) ist. Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft und sind daher keine Wertpapiere. Der Emittent hat dementsprechend nur an diese Person zu leisten, wodurch die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibung eingeschränkt ist.

Alle nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit identischen Anleihebedingungen (§ 1 Nr. 2 dieser Anleihebedingungen) bilden eine „Serie“. Der Emittent ist berechtigt, beliebig viele Serien von nachrangigen Namensschuldverschreibungen ohne Begrenzung der Nominalbeträge (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) zu begeben.

Eine Namensschuldverschreibung, die von einem Anleger gezeichnet wurde, wird im Nachfolgenden als „ausgegeben“ bezeichnet. Mit Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen reduzieren sich die ausgegebenen Namensschuldverschreibungen.

12. Net Asset Value (NAV) des Emittenten:

Als NAV des Emittenten ist die Höhe des Vermögens des Emittenten definiert, das zur Bedienung der zukünftigen Ansprüche der Anleger aus den ausgegebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen aller Serien vorhanden ist. Der NAV wird jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 6 dieser Anleihebedingungen) ermittelt.

Der NAV des Emittenten ermittelt sich aus der Summe aller mit dem Verkehrswert bewerteten bilanzierten Vermögensgegenstände abzgl. der Verbindlichkeiten und abzgl. des Eigenkapitals zum jeweiligen Geschäftsjahresende des Emittenten (§ 1 Nr. 6 dieser Anleihebedingungen).

Bei der Ermittlung des NAV des Emittenten werden die bei den 100%igen Tochtergesellschaften bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dergestalt berücksichtigt, als ob sie unmittelbar beim Emittenten bilanziert wären.

Bei der Ermittlung des NAV des Emittenten sind die einzelnen Bilanzpositionen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wie folgt anzusetzen bzw. zu bewerten:

Beteiligungen an Zielfonds werden mit dem jeweils letzten innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurs an der zum Zeitpunkt der Bewertung führenden Zweitmarkt-Handelsplattform (§ 1 Nr. 5 dieser Anleihebedingungen) bewertet, sofern der letzte erzielte Kurs den vorletzten innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurs um nicht mehr als 20 % übersteigt. Im Falle einer größeren Abweichung erfolgt die Bewertung mit dem Durchschnitt der letzten drei innerhalb der letzten 18 Monate erzielten Kurse. Ist eine Bewertung nach diesen Kriterien nicht möglich, wird der aktuelle Kaufkurs des Emittenten (§ 1 Nr. 7 dieser Anleihebedingungen) zur Bewertung herangezogen. Beteiligungen an Zielfonds in Liquidation, d. h. Zielfonds, bei denen zum Ende eines Geschäftsjahres die Verkaufserlöse für sämtliche Immobilien bereits vom jeweiligen Zielfonds vereinnahmt wurden, werden mit dem voraussichtlichen Liquidationsnettoerlös bewertet.

Immobilien sind mit dem vom Emittenten ermittelten Verkehrswert zu bewerten.

Ausgegebene Namensschuldverschreibungen, die vom Anleger noch nicht einbezahlt sind, sind in Höhe des ausstehenden Nominalbetrages (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) zzgl. Agio (§ 1 Nr. 1 dieser Anleihebedingungen) als Forderungen, einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten dieser Namensschuldverschreibungen (§ 1 Nr. 21 dieser Anleihebedingungen) als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Bilanzwert berücksichtigt.

Das Eigenkapital wird unabhängig von seinem handelsbilanziellen positiven oder negativen Wert mit dem Nominalbetrag des eingezahlten Kommanditkapitals des Emittenten abgezogen.

Vom Emittenten ausgegebene nachrangige Namensschuldverschreibungen aller Serien werden nicht als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Bilanzwert berücksichtigt.

Nicht ausbezahlte, jedoch fällige nachrangige Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) der Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie die Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien (§ 1 Nr. 15 dieser Anleihebedingungen) werden als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Abweichend von vorstehender Regelung werden die bei Fälligkeit von Namensschuldverschreibungen einer Serie aus den Sondereinnahmen/-ausgaben (§ 1 Nr. 16 dieser Anleihebedingungen) ermittelten Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser An-

leihebedingungen) nicht als Verbindlichkeiten berücksichtigt.

13. Net Asset Value (NAV) der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der Betrag definiert, der sich ergibt, wenn der NAV des Emittenten (§ 1 Nr. 12 dieser Anleihebedingungen) zum jeweiligen Geschäftsjahresende (§ 1 Nr. 6 dieser Anleihebedingungen) auf die vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie, wie nachfolgend dargestellt, verteilt wird.

Zum Ende des Geschäftsjahres, in dem Namensschuldverschreibungen einer Serie ausgegeben werden, entspricht der NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serie dem substanzbildenden Betrag (§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen) zzgl. einer zum Ende dieses Geschäftsjahres gebildeten Rückzahlungsreserve (§ 1 Nr. 15 dieser Anleihebedingungen).

Abweichend von vorstehender Regelung erhöht bzw. reduziert sich der NAV der Namensschuldverschreibungen aller Serien einmalig zum 30.09.2017, wenn die Summe der substanzbildenden Beträge zzgl. der gebildeten Rückzahlungsreserven der zu diesem Termin ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien vom NAV des Emittenten abweicht. Der positive oder negative Differenzbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der substanzbildenden Beträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serien (§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen) aufgeteilt.

Zum Ende der folgenden Geschäftsjahre wird der zum Ende des jeweils vorigen Geschäftsjahres ermittelte und um die im NAV zu diesem Zeitpunkt enthaltene Rückzahlungsreserve reduzierte NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie um die im jeweiligen laufenden Geschäftsjahr eingetretene prozentuale Wertsteigerung bzw. Wertreduzierung des NAV des Emittenten (§ 1 Nr. 22 dieser Anleihebedingungen) erhöht bzw. reduziert und um die bis zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres für die Namensschuldverschreibungen dieser Serie insgesamt gebildete Rückzahlungsreserve erhöht. Dies ergibt den neuen NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Der zum Ende eines Geschäftsjahres ermittelte NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie wird in den folgenden Fällen und in der folgenden Reihenfolge korrigiert.

Fall 1: Der NAV der fälligen Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien ist bei Fälligkeit geringer als der Nominalbetrag dieser Namensschuldverschreibungen. In diesem Fall wird die Summe der den jeweiligen Nominalbetrag unterschreitenden Beträge dieser fälligen Namensschuldverschreibungen auf die Namensschuldverschreibungen aller anderen Serien entsprechend dem Verhältnis des

substanzbildenden Betrages einer Namensschuldverschreibung zur Summe der substanzbildenden Beträge (§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen) aller anderen Namensschuldverschreibungen aufgeteilt und vom NAV dieser Namensschuldverschreibung abgezogen.

Fall 2: Die während der Laufzeit der fälligen Namensschuldverschreibungen einer oder mehrerer Serien insgesamt zur Zahlung zur Verfügung stehenden Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) überschreiten den Schwellenwert sowie den weiteren Schwellenwert, jeweils multipliziert mit der Laufzeit der fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serien. In diesem Fall wird die Summe der überschreitenden Beträge dieser fälligen Namensschuldverschreibungen analog zu Fall 1 auf die zum Ende dieses Geschäftsjahres ausgegebenen fälligen und nicht fälligen sowie nicht Fall 1 zuzurechnenden Namensschuldverschreibungen aller Serien aufgeteilt und dem NAV der Namensschuldverschreibungen dieser Serien hinzugerechnet.

14. Nominalbetrag:

Der Nominalbetrag der Namensschuldverschreibung gibt die Höhe der Forderung des Anlegers gegenüber dem Emittenten an. Es ist damit der Betrag, den der Emittent der Namensschuldverschreibung mit dem vereinbarten Zins- und Zusatzzinssatz verzinsen und bei Fälligkeit zurückzahlen muss.

15. Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie wird der Betrag definiert, den der Emittent aus dem Zinstopf der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht zur Zahlung von Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) verwendet bzw. verwendet hat. Dies erfolgt zur Erhöhung der Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Ende jedes Geschäftsjahres (Ausnahme: Geschäftsjahr der Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie).

Der Aufbau dieser Rückzahlungsreserve muss beginnend ab dem 5. Geschäftsjahresende vor Laufzeitende immer dann erfolgen, wenn der NAV der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 13 dieser Anleihebedingungen) zum jeweils vorangegangenen Geschäftsjahresende kleiner als 105 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen dieser Serie ist und der Zinssatz des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 24 dieser Anleihebedingungen) in einem Geschäftsjahr zzgl. des Zusatzzinssatzes gemäß § 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen, der aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurde, größer als der Schwellenwert des Zinssatzes der Namensschuldver-

schreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) ist.

Der Aufbau der Rückzahlungsreserve erfolgt mindestens in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn die Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen einer Serie mit dem jeweils kleineren der beiden nachfolgend ermittelten Prozentsätze multipliziert wird. Als Prozentsatz ist entweder die Differenz des Zinssatzes des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 24 dieser Anleihebedingungen) zzgl. des Zusatzzinssatzes gemäß § 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen, der aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurde, und des Schwellenwertes des Zinssatzes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) oder alternativ die Summe aus folgenden Positionen im Verhältnis zur Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie anzusetzen: Verteilung der einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 21 dieser Anleihebedingungen) nach Abzug des Agios auf 5 Jahre, zzgl. eines jährlichen Betrages von 0,5 % des Nominalbetrages der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie, zzgl. der in den Vorjahren nicht einbehaltenen Beträge der beiden vorstehenden Positionen.

Der Emittent ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die gebildete Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie in Zielinvestments zu investieren.

16. Sondereinnahmen/-ausgaben fälliger Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als Sondereinnahmen/-ausgaben fälliger Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der Betrag definiert, um den der auf die jeweils fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serie zum Fälligkeitstermin entfallende NAV (§ 1 Nr. 13 dieser Anleihebedingungen) den Nominalbetrag der jeweils fälligen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) über- oder unterschreitet.

17. Substanzbildender Betrag der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als substanzbildender Betrag der Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der Betrag definiert, der sich ergibt, wenn man von der Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) zzgl. der Summe des Agios (§ 1 Nr. 1 dieser Anleihebedingungen) die einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 21 dieser Anleihebedingungen) abzieht.

18. Veräußerungsgewinne/-verluste:

Ein Veräußerungsgewinn liegt dann vor, wenn die kumulierten Rückflüsse aus der Liquidation, der Teilliquidation, dem

Verkauf oder der Kündigung von einer Beteiligung an einem Zielfonds oder einer Immobilie die jeweiligen Anschaffungskosten zzgl. Erwerbsnebenkosten (§ 1 Nr. 4 dieser Anleihebedingungen) sowie zzgl. der Provisionen für die Ankaufsabwicklung der Investitionen bzw. Reinvestitionen für die asuco Komplementär GmbH übersteigen.

Ein Veräußerungsverlust ist erst nach vollständiger Liquidation, Verkauf oder Kündigung der Beteiligung an einem Zielfonds oder einer Immobilie ermittelbar.

19. Vergleichbare Fremdkapitalprodukte:

Mit einer nachrangigen Namensschuldverschreibung vergleichbare Fremdkapitalprodukte können insbesondere partiarische Darlehen, Genussscheine, stille Beteiligungen oder nachrangige Darlehen sein.

20. Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Die Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen einer Serie entspricht den laufenden Einnahmen des Emittenten (§ 1 Nr. 10 dieser Anleihebedingungen), die dieser in einem Geschäftsjahr entsprechend dem Verhältnis der zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres gebildeten Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 15 dieser Anleihebedingungen) zur Summe der substanzbildenden Beträge der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien dieses Geschäftsjahres sowie der Summe der Rückzahlungsreserven der Namensschuldverschreibungen aller Serien zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres erzielt hat.

21. Weiche Kosten der Namensschuldverschreibungen einer Serie (einmalig):

Als einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten der Namensschuldverschreibungen einer Serie sind die Beträge definiert, die dem Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften aus den Einnahmen der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (Nominalbetrag zzgl. Agio) (§§ 1 Nr. 14 und Nr. 1 dieser Anleihebedingungen) nicht zur Investition in Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Darunter fallen insbesondere die Provision für die Vermittlung der Anleger der Namensschuldverschreibungen, die Provision für die Ankaufsabwicklung der Investitionen, die Konzeptionsgebühr sowie sonstige diverse Kosten wie z. B. für die Prospektprüfung, die Druckkosten der Verkaufsunterlagen und nicht abzugsfähige Umsatzsteuer.

22. Wertsteigerung/-reduzierung des NAV des Emittenten in %:

Die Wertsteigerung/-reduzierung des NAV des Emittenten eines jeweiligen Geschäftsjahres in % ergibt sich dadurch, dass die Differenz aus dem NAV des Emittenten (§ 1 Nr. 12 dieser Anleihebedingungen) zum Ende eines Geschäftsjahres und zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres

reduziert um die substanzbildenden Beträge (§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen) der in diesem Geschäftsjahr ausgegebenen Namensschuldverschreibungen und erhöht um den NAV der im jeweiligen Geschäftsjahr getilgten Namensschuldverschreibungen ins Verhältnis gesetzt wird zu dem NAV zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres abzgl. des NAV der im jeweiligen Geschäftsjahr getilgten Namensschuldverschreibungen.

23. Zinssatz der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als Zinssatz der Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der variable Zinssatz definiert, der, bezogen auf die Summe der Nominalbeträge der zum Ende dieses Geschäftsjahres ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie, bis zur Höhe eines durch diese Anleihebedingungen festzulegenden Schwellenwertes für ein Geschäftsjahr fällig wird.

Der vorgenannte Schwellenwert der Namensschuldverschreibungen einer Serie des jeweiligen Geschäftsjahres erhöht sich um die für die Vorjahre (beginnend ab dem 01.10.2016) bis zu dem vorgenannten Schwellenwert ausgefallenen und daher nachzahlbaren Zinsen.

Der Zinssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

24. Zinssatz des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als Zinssatz des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen einer Serie für ein Geschäftsjahr ist der Zinssatz definiert, der sich ergibt, wenn der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) dieses Geschäftsjahres ins Verhältnis zur Summe der Ende dieses Geschäftsjahres ausgegebenen Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen dieser Serie gesetzt wird.

25. Zinstopf des Emittenten:

Als Zinstopf des Emittenten wird der Betrag definiert, der sich aus den laufenden Einnahmen des Emittenten eines Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 10 dieser Anleihebedingungen) aus den Zielinvestments abzgl. der laufenden Ausgaben des Emittenten (§ 1 Nr. 8 dieser Anleihebedingungen) sowie abzgl. der Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen aller Serien (§ 1 Nr. 20 dieser Anleihebedingungen) ergibt.

26. Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Zur Ermittlung des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der in einem Geschäftsjahr erwirtschaftete Zinstopf des Emittenten (§ 1 Nr. 25 dieser Anleihebedingungen) entsprechend dem Verhältnis der Summe der substanzbildenden Beträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen) zur Summe der substanzbildenden Beträge der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien zum Ende dieses Geschäftsjahres aufzu-

teilen. Dabei erfolgt eine Gleichbehandlung sämtlicher vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Nominalbeträge sowie des Agios.

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie für ein Geschäftsjahr erhöht sich um die Verzinsung der Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 20 dieser Anleihebedingungen).

Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie erhöht oder verringert sich vorstehend ermittelter Betrag um die Sondereinnahmen/-ausgaben fälliger Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 16 dieser Anleihebedingungen).

Der sich für die jeweilige Serie ergebende Betrag eines Geschäftsjahres wird um die laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 9 dieser Anleihebedingungen) reduziert und ergibt den Zinstopf der Namensschuldverschreibungen dieser Serie in dem jeweiligen Geschäftsjahr.

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen einer Serie kann in einem Geschäftsjahr nicht negativ werden.

27. Zusatzzinssatz der Namensschuldverschreibungen einer Serie:

Als Zusatzzinssatz der Namensschuldverschreibungen einer Serie ist der variable Zusatzzinssatz definiert, der, bezogen auf die Summe der Nominalbeträge der zum Ende dieses Geschäftsjahres ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie, zusätzlich zu dem Zinssatz (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) bis zur Höhe eines durch diese Anleihebedingungen festzulegenden weiteren Schwellenwertes für ein Geschäftsjahr fällig wird.

Der vorgenannte weitere Schwellenwert der Namensschuldverschreibungen einer Serie des jeweiligen Geschäftsjahres erhöht sich um die für die Vorjahre (beginnend ab dem 01.10.2016) bis zu dem vorgenannten weiteren Schwellenwert ausgefallenen und daher nachzahlbaren Zusatzzinsen.

Der Zusatzzinssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

Es ist davon auszugehen, dass der Zusatzzinssatz insbesondere erst bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie zu Zusatzzinsszahlungen führt.

28. Zweitmarkt:

Als Zweitmarkt ist der Markt definiert, an dem Anteile von in der Regel bereits vollplatzierten geschlossenen Alternativen Investmentfonds gehandelt werden. Der Zweitmarkt ist nicht mit einem geregelten Markt wie für Wertpapiere (z. B. Aktien, Zertifikate, Anleihen) vergleichbar.

§ 2 Emissionsvolumen und Stückelung

Der Emittent begibt nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 mit einem Nominalbetrag in Höhe von bis zu 50.000.000 EUR.

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 werden Anlegern im Rahmen eines öffentlichen Angebotes gemäß § 1 des Vermögensanlagengesetzes für die Dauer von 12 Monaten nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angeboten. Die Zeichnungsfrist kann nicht verlängert werden. Eine vorzeitige Schließung ist möglich.

Der Nominalbetrag (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) jeder ausgegebenen Namensschuldverschreibung der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt 1.000 EUR.

Die Anzahl der angebotenen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt daher bis zu 50.000. Bei einer Überzeichnung können Zeichnungen gekürzt werden. Die Mindestanzahl der von einem Anleger erworbenen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt 5.

§ 3 Erwerb von Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 werden durch Angebot mittels Zeichnungsschein und dessen Annahme durch die Geschäftsführung des Emittenten zu den im Zeichnungsschein aufgeführten Bedingungen (Anlage) sowie diesen Anleihebedingungen erworben.

Die Namensschuldverschreibungen können nicht von Anlegern erworben werden, bei denen das folgende Kriterium zutrifft:

Die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind.

Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 erfolgt zu 100 % des Nominalbetrages (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) zzgl. 5 % Agio (§ 1 Nr. 1 dieser Anleihebedingungen).

Mit der Zeichnung verpflichtet sich der Anleger zur Zahlung des gezeichneten Nominalbetrages (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) zzgl. Agio (§ 1 Nr. 1 dieser Anleihebedingungen) entsprechend den im Zeichnungsschein festgelegten Bedingungen.

Für Zahlungen auf den Nominalbetrag (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) und das Agio (§ 1 Nr. 1 dieser Anleihebedingungen), die nicht zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann der Emittent den Anleger mit Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB belasten. Soweit der Anleger den Nominalbetrag trotz schriftlicher Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht bis zum Ablauf der Frist vollständig zahlt, ist der Emittent berechtigt, durch schriftliche Erklärung fristlos von dem Vertrag über die Zeichnung der jeweiligen Namensschuldverschreibung der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Anleger sämtliche bislang geleisteten Zahlungen einschließlich Agio unverzinslich zurück.

§ 4 Namensschuldverschreibungsregister

Sämtliche vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen (§ 1 Nr. 11 dieser Anleihebedingungen) lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers. Sie werden nicht verbrieft.

Der Emittent führt ein Namensschuldverschreibungsregister, in dem jede vom Emittenten ausgegebene Namensschuldverschreibung mit der Seriennummer und für jeden Anleger die Anzahl der von ihm erworbenen Namensschuldverschreibungen der jeweiligen Serie sowie eventuelle Kündigungen und Rückzahlungen fälliger Namensschuldverschreibungen vermerkt sind. Außerdem wird für jede ausgegebene Namensschuldverschreibung der Name des Anlegers, seine Anschrift sowie seine Kontoverbindung für Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen in dem Namensschuldverschreibungsregister aufgeführt.

Jeder Anleger erhält nach der vollständigen Leistung seines Nominalbetrages (§ 1 Nr. 14 dieser Anleihebedingungen) sowie einmal jährlich einen Auszug aus dem Namensschuldverschreibungsregister mit seinen gespeicherten Daten. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens sowie anderer für die Verwaltung der jeweiligen Namensschuldverschreibung relevanter Daten unverzüglich dem Emittenten anzuzeigen, insbesondere in Bezug auf Angaben gemäß § 3 (2) dieser Anleihebedingungen.

Der Emittent darf Auskünfte zu persönlichen Daten der Anleger ohne Zustimmung der Anleger in dem jeweils erforderlichen Umfang nur Unternehmen der asuco-Unternehmensgruppe und deren Dienstleistern (SachsenFonds Treuhand GmbH), dem zuständigen Finanzamt, vorrangigen Kreditgebern des Emittenten oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Anwälten und Beratern des Emittenten erteilen.

§ 5 Mittelverwendung

Die dem Emittenten mit der Ausgabe der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zufließenden Einnahmen (Nominalbetrag zzgl. Agio) werden wie folgt verwendet:

Nominalbetrag	100,000 %
zzgl. Agio	5,000 %

abzgl. Provision für die Vermittlung der Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (inkl. Agio)	10,250 %
abzgl. Provision für die Ankaufsabwicklung der Zielinvestments	2,748 %
abzgl. Konzeptionsgebühr	0,125 %
abzgl. diverse Kosten (Prospektprüfung, Druckkosten Verkaufsunterlagen, nicht abzugsfähige Umsatzsteuer etc.)	0,277 %
Substanzbildender Betrag	
(§ 1 Nr. 17 dieser Anleihebedingungen)	91,600 %

Die Provision für die Vermittlung der Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in Höhe von 10,25 % des Nominalbetrages ist mit Zahlung des Nominalbetrages für die erworbenen Namensschuldverschreibungen durch den Anleger fällig und vom Emittenten an die asuco Vertriebs GmbH zahlbar.

Die Provision für die Ankaufsabwicklung der Zielinvestments des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften in Höhe von 3 % der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) ist mit Fälligkeit der Kaufpreise für die Investitionen fällig und vom Emittenten an die asuco Komplementär GmbH zahlbar.

Die Konzeptionsgebühr in Höhe von 0,125 % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 ist am Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem die Namensschuldverschreibungen erstmals zur Zeichnung angeboten werden und ist vom Emittenten an die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH zahlbar.

Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten.

Vorstehende Vergütungen sind in separaten Verträgen mit dem Komplementär (asuco Komplementär GmbH), dem geschäftsführenden Kommanditisten (asuco Geschäftsbesorgungs GmbH) und dem Anbieter (asuco Vertriebs GmbH) vereinbart.

Die diversen Kosten sind geschätzt und können von den ausgewiesenen Beträgen abweichen. Die endgültige tatsächliche Höhe der diversen Kosten und die tatsächliche Höhe des substanzbildenden Betrages werden nach Abschluss der Platzierungsphase ermittelt und dem Anleger im Geschäftsbericht (§ 16 dieser Anleihebedingungen) mitgeteilt.

Der Emittent ist in der Verwendung der Netto-Einnahmen aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 im Rahmen seines Gesellschaftszwecks frei.

§ 6 Laufende Ausgaben des Emittenten

Die folgenden laufenden Ausgaben des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften sind fest vereinbart (§ 1 Nr. 8 dieser Anleihebedingungen):

Komplementär des Emittenten (asuco Komplementär GmbH):

0,5 % der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften (§ 1 Nr. 10 dieser Anleihebedingungen) für die Haftung. Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten. Die Vergütung ist spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Angemessene Abschlagszahlungen können entnommen werden.

Provision für die Ankaufsabwicklung der Reinvestitionen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften in Höhe von 3 % der Anschaffungskosten inklusive Erwerbsnebenkosten. Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten. Diese Ausgaben werden aktiviert. Die Vergütung ist mit Fälligkeit der Kaufpreise für die Reinvestitionen fällig und zahlbar.

Geschäftsführender Kommanditist des Emittenten (asuco Geschäftsbesorgungs GmbH):

0,5 % der laufenden Einnahmen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften (§ 1 Nr. 10 dieser Anleihebedingungen) für die Geschäftsführung. Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten. Die Vergütung ist spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Angemessene Abschlagszahlungen können entnommen werden.

Ausschüttungen an die Gesellschafter des Emittenten, maximal in Höhe der bei diesen jeweils entstehenden Steuerzahlungen aus der Beteiligung am Emittenten, wobei jedes Geschäftsjahr getrennt betrachtet wird und mögliche Steuervorteile eines Gesellschafters aus Verlustzuweisungen in einem Geschäftsjahr nicht zu einer Verringerung des Rechts auf Ausschüttungen bei Steuerbelastungen des Gesellschafters in folgenden Geschäftsjahren führen.

Eine Erhöhung vorstehender Ausgaben während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 ist ausgeschlossen.

Für die folgenden laufenden Ausgaben des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften wurden noch keine Verträge abgeschlossen bzw. werden von der Finanzverwaltung festgelegt:

Bewirtschaftungskosten erworbener Immobilien, Prüfungskosten des Wirtschaftsprüfers, Zinsaufwendungen und Tilgungsleistungen für vorrangiges Fremdkapital (§ 15 dieser Anleihebedingungen), Rechtsberatung, externe Verwaltungskosten wie Bankgebühren etc., nicht abzugsfähige Umsatzsteuer sowie saldierte Steuerzahlungen/-erstattungen des Emittenten und seiner 100%igen Tochtergesellschaften.

§ 7 Laufende Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016

Die folgenden laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 sind fest vereinbart (§ 1 Nr. 9 dieser Anleihebedingungen).

Führung des Namensschuldverschreibungsregisters (asuco Treuhand GmbH):

0,25 % p. a. der Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie.

Berichts- und Informationswesen (asuco Geschäftsbesorgungs GmbH):

2,75 % p. a. des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) vor Abzug der laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen dieser Serie.

Bei den vorstehenden Vergütungen ist eine etwaig anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten. Die Vergütungen sind spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Angemessene Abschlagszahlungen können entnommen werden.

Eine Erhöhung vorstehender Ausgaben während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 ist ausgeschlossen.

§ 8 Erfolgsabhängige Vergütung bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016

Für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung ist der 30.09.2016 als Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch die Anleger, festgelegt.

Der obere Grenzwert für die erfolgsabhängige Vergütung (§ 1 Nr. 3 dieser Anleihebedingungen) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 beträgt durchschnittlich 7 % p. a., der untere Grenzwert durchschnittlich 4,5 % p. a.

Eine positive erfolgsabhängige Vergütung, die die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH erhält, entsteht in Höhe von 15 % des den oberen Grenzwert übersteigenden durchschnittlichen Prozentsatzes.

Eine negative erfolgsabhängige Vergütung, die die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH erstatten muss, entsteht in Höhe von 15 % des den unteren Grenzwert unterschreitenden durchschnittlichen Prozentsatzes.

Der maximale Erstattungsbetrag, der sich per Saldo aus positiven und negativen erfolgsabhängigen Vergütungen der Namensschuldverschreibungen aller am Ende eines Geschäftsjahres fälligen Serien ergibt, ist auf 2 % des Zinstopfes der Namensschuldverschreibungen aller Serien (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) des jeweiligen Geschäftsjahres vor Abzug der laufenden Ausgaben des Emittenten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen aller Serien (§ 1 Nr. 9 dieser Anleihebedingungen) begrenzt.

Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten. Die Vergütung bzw. die Rückerstattung ist mit Fälligkeit der Na-

namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 12 dieser Anleihebedingungen) fällig.

§ 9 Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 sind ab vollständigem Zahlungseingang des Nominalbetrages beim Emittenten und nach Identifikation nach dem Geldwäschegesetz gemäß den Bedingungen des Zeichnungsscheins (einschließlich), bis zu dem Tag, welcher der Fälligkeit durch Laufzeitende oder vorzeitige Kündigung vorausgeht (einschließlich), zu verzinsen.

Die Verzinsung besteht aus der Verzinsung der Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 mit dem variablen Zinssatz gemäß § 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen und dem variablen Zusatzzinssatz gemäß § 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen.

Der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) zzgl. der Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen), die aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurden, stellt hierbei die Obergrenze dar, bis zu der Zins- und Zusatzzinsszahlungen für das jeweilige Geschäftsjahr fällig werden. Dieser maximale Betrag wird in der nachfolgend festgelegten Reihenfolge verwendet: Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen), Aufbau einer Rückzahlungsreserve (§ 1 Nr. 15 dieser Anleihebedingungen) und Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen).

Zusatzzinsen werden somit nur fällig, wenn der Zinstopf der Namensschuldverschreibungen dieser Serie (§ 1 Nr. 26 dieser Anleihebedingungen) zzgl. der Zusatzzinsen (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen), die aufgrund der Deckelung auf den weiteren Schwellenwert in den Vorjahren nicht ausbezahlt wurden, größer ist als die Summe der Beträge der Zinsen (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und der aufzubauenden Rückzahlungsreserve (§ 1 Nr. 15 dieser Anleihebedingungen).

Bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 reduziert bzw. erhöht sich die letzte Zins- (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) bzw. Zusatzzinsszahlung (§ 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) um die erfolgsabhängige Vergütung (§ 1 Nr. 3 dieser Anleihebedingungen). Eine weitere Reduzierung kann aufgrund § 12 dieser Anleihebedingungen erfolgen.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der 30/360-Methode.

Der Schwellenwert für den Zinssatz gemäß § 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen beträgt 5,5 % p. a.

Der weitere Schwellenwert für den Zusatzzinssatz gemäß § 1 Nr. 27 dieser Anleihebedingungen beträgt 4,5 % p. a.

Die Anleger erhalten den variablen Zinssatz (§ 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen) und den variablen Zusatzzinssatz (§ 1

Nr. 27 dieser Anleihebedingungen) im Jahr der Zeichnung bezogen auf den Nominalbetrag zeitanteilig.

§ 10 Fälligkeit und Auszahlung der Zinsbeträge, Zahlstelle

Die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen für ein Geschäftsjahr (§ 1 Nr. 6 dieser Anleihebedingungen) ermittelten Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 werden – vorbehaltlich der Regelungen in § 11 und § 13 dieser Anleihebedingungen – nachschüssig am 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres fällig. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten. Die Geltendmachung eines aufgrund der Verschiebung der Zahlung entstandenen Verzugschadens ist ausgeschlossen.

Auszahlungen erfolgen durch den Emittenten auf die im Namensschuldverschreibungsregister am Auszahlungstag hinterlegte Kontoverbindung des Anlegers (§ 4 dieser Anleihebedingungen). Im Falle einer Abtretung der Namensschuldverschreibungen (§ 14 dieser Anleihebedingungen) wird keine Abgrenzung der Zinsen durch den Emittenten vorgenommen.

Für den Fall, dass der Emittent verpflichtet wird, von einem nach diesen Anleihebedingungen an einen im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu zahlenden Betrag Steuern, Abgaben oder ähnliche Belastungen abzuführen oder einzubehalten, erhöht sich der vom Emittenten an den Anleger zu zahlende Betrag nicht.

Der Emittent ist berechtigt, alle auf die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zu zahlenden Beträge, auf die Anleger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz des Emittenten zu hinterlegen. Soweit der Emittent auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche aus den Namensschuldverschreibungen dieser Serie gegen den Emittenten.

§ 11 Verzinsungsvorbehalt und Nachzahlungsanspruch

Der jährliche Verzinsungsanspruch wird nur so weit fällig, wie die Liquidität des Emittenten zur Bedienung der Verzinsungsansprüche der vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen aller Serien sowie vergleichbarer Fremdkapitalprodukte ausreicht.

Reicht die Liquidität des Emittenten für die Verzinsung nicht oder nicht vollständig aus, tritt die Fälligkeit des Verzinsungsanspruchs nicht ein. Für nicht oder nicht vollständig erfüllte Verzinsungsansprüche gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen besteht jedoch in den folgenden Geschäftsjahren ein Nachzahlungsanspruch. Der Nachzahlungsanspruch kann durch den Emittenten jederzeit erfüllt werden. Ein Verzinsungsanspruch für nicht ausgezahlte Zinsen besteht nicht.

§ 12 Laufzeit und Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 (einschließlich).

Der Emittent ist berechtigt, die Laufzeit jeder einzelnen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 um 1 x 2 Jahre und anschließend um 8 x 1 Jahr zu verlängern.

Für den Fall, dass die Laufzeit nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 verlängert wird, hat dies dergestalt zu erfolgen, dass eine Obergrenze der Anzahl der von einem Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie festgelegt wird. Hält ein Anleger eine die Obergrenze übersteigende Anzahl von Namensschuldverschreibungen dieser Serie, wird deren Laufzeit nicht verlängert.

Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption muss der Emittent mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 in schriftlicher Form gegenüber dem im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger aussprechen.

Für den Fall, dass der Emittent nach der Ausübung der zweijährigen Verlängerungsoption eine oder mehrere der 8 einjährigen Verlängerungsoptionen ausübt, hat der Anleger jeweils ein Widerspruchsrecht. Dieses Widerspruchsrecht ist vom Anleger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ausübung der Verlängerungsoption in schriftlicher Form gegenüber dem Emittenten auszusprechen. In diesem Fall verbleibt es bei der Laufzeit, die vor der Ausübung der widersprochenen Verlängerungsoption vereinbart war. Bei Widerspruch gegen die Ausübung der 1., der 2., der 3., der 4., der 5., der 6., der 7. oder der 8. Verlängerungsoption reduziert sich der bei Fälligkeit zahlbare Zins- bzw. Zusatzzins für das letzte Geschäftsjahr um 4 %, 3,5 %, 3 %, 2,5 %, 2 %, 1,5 %, 1 % bzw. 0,5 %, jeweils in % des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016, deren Laufzeit nicht verlängert wurde.

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 sind vom Emittenten am 10.01. des auf das Laufzeitende (durch Zeitablauf oder vorzeitige Kündigung) folgenden Jahres in einer Summe zum Nominalbetrag auf die im Namensschuldverschreibungsregister am Auszahlungstag hinterlegte Kontoverbindung des Anlegers zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten. Mit der Rückzahlung des Nominalbetrages muss auch die Auszahlung der noch nicht ausbezahlten Zinsen und Zusatzzinsen gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen erfolgen.

Sofern die Liquidität des Emittenten am 10.01. des auf das Laufzeitende folgenden Jahres nach vollständiger Erfüllung der Ver-

zinsungsansprüche sämtlicher Gläubiger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 nicht ausreicht, um die Rückzahlungsansprüche sämtlicher Gläubiger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zu erfüllen, muss die Rückzahlung für alle Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 im gleichen Verhältnis erfolgen. Für den Fall der Liquidation des Emittenten zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht alle Ansprüche der Gläubiger aller vom Emittenten ausgegebenen Namensschuldverschreibungen erfüllt sind, wird auf § 17 dieser Anleihebedingungen verwiesen.

§ 13 Kündigung der Namensschuldverschreibungen

Der Emittent ist berechtigt, jede einzelne der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 vorzeitig zu kündigen, erstmals zum 30.09.2020. Sollten die Voraussetzungen des § 3 (2) dieser Anleihebedingungen nachträglich eintreten, hat der Emittent ein Sonderkündigungsrecht, erstmals zum 30.09.2018, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger.

Für den Fall, dass die Kündigung nur bei einzelnen Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 erfolgt, hat dies dergestalt zu erfolgen, dass eine Obergrenze der Anzahl der von einem Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen dieser Serie festgelegt wird. Hält ein Anleger eine die Obergrenze übersteigende Anzahl von Namensschuldverschreibungen dieser Serie, werden diese vorzeitig gekündigt.

Die Kündigung kann während der Laufzeit jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zum Nominalbetrag erfolgen. Eine derartige Kündigung muss der Emittent mindestens 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 vorzeitig enden soll, gegenüber dem im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger in schriftlicher Form aussprechen. Die Rückzahlung der gekündigten Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 erfolgt auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (6) und (7) dieser Anleihebedingungen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn keine Rückzahlung des vollständigen Nominalbetrages der gekündigten Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 und der vollständigen noch nicht ausbezahlten Verzinsungsansprüche gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen der gekündigten Namensschuldverschreibung dieser Serie erfolgt. In diesem Fall bestehen die Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung der Serie ZweitmarktZins 01-2016 unverändert weiter. Sofern im Rahmen einer unwirksamen Kündigung bereits Rückzahlungen an den Anleger erfolgt sind, ist dieser zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 14 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 werden durch Abtretung der Rechte und Pflichten vom Anleger an einen Dritten rechtsgeschäftlich oder durch Gesamtrechtsnachfolge im Todesfall übertragen. Eine Teilübertragung einer Namensschuldverschreibung dieser Serie ist nicht zulässig.

Die rechtsgeschäftliche Abtretung kann nur zum 30.09. eines jeden Jahres rechtlich wirksam erfolgen.

Die Abtretung der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 wird nur rechtlich wirksam, wenn die Abtretung dem Emittenten angezeigt wird, der neue Anleger ausdrücklich diese Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen dieser Serie und des Zeichnungsscheins anerkennt und dem Emittenten die notwendigen Angaben für die Eintragung in das Namensschuldverschreibungsregister unverzüglich schriftlich anzeigt. Die von beiden Parteien unterschriebene Abtretungsvereinbarung muss dem Emittenten in Kopie vorgelegt werden.

Der Emittent ist berechtigt, für die Bearbeitung der Abtretung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % des Nominalbetrages sämtlicher vom Anleger abgetretenen Namensschuldverschreibungen, mindestens 100 EUR und maximal 250 EUR, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, von dem neuen Anleger zu verlangen.

Im Todesfall gehen die Namensschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Alleinerben oder die Erbengemeinschaft über. Im Falle eines Alleinerben tritt dieser mit allen Rechten und Pflichten aus diesen Anleihebedingungen in die Rechtsstellung eines Anlegers ein. Im Falle einer Erbengemeinschaft tritt diese mit allen Rechten und Pflichten aus diesen Anleihebedingungen in die Rechtsstellung eines Anlegers ein. Bei Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft müssen die Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Namensschuldverschreibungen beachtet werden. Im Falle eines Vermächtnisses sind der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft verpflichtet, die Namensschuldverschreibungen rechtsgeschäftlich an den Vermächtnisnehmer zu übertragen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer haben einen Erbschein oder solche Unterlagen, die der Emittent nach pflichtgemäßen Ermessen zum Nachweis der Erbfolge, insbesondere gemäß § 12 (1) Satz 3 HGB i. V. m. § 35 GBO, als ausreichend erachtet, im Original, in öffentlich beglaubigter Ausfertigung oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Werden ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist der Emittent berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen. Absatz 4 gilt für Erbfälle entsprechend.

§ 15 Bestandsschutz und weitere Kapitalmaßnahmen

Der Bestand der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 wird weder durch Verschmelzung noch

durch Umwandlung noch durch Bestandsübertragung des Emittenten berührt.

Sofern der Emittent zukünftig Namensschuldverschreibungen (§ 1 Nr. 11 dieser Anleihebedingungen) oder vergleichbare Fremdkapitalprodukte (§ 1 Nr. 19 dieser Anleihebedingungen) begibt, ist er verpflichtet, alle zukünftig begebenen Namensschuldverschreibungen oder vergleichbare Fremdkapitalprodukte zu Anleihebedingungen auszugeben, die mit diesen Anleihebedingungen in der Struktur übereinstimmen und die den gleichen Rang der zukünftigen Anleger mit den Anlegern der vorliegenden Namensschuldverschreibungen gewährleisten.

Abweichungen der Anleihebedingungen sind zulässig bei dem Emissionsvolumen und der Stückelung gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen, der Gebührenstruktur gemäß § 5 dieser Anleihebedingungen (Begrenzung der Vergütungen auf insgesamt 1,5 % des Nominalbetrages der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen einer Serie pro Jahr der vereinbarten Laufzeit) und § 7 dieser Anleihebedingungen, der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung gemäß § 8 dieser Anleihebedingungen, der Höhe der Verzinsung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen (Zinssatz der Namensschuldverschreibungen einer Serie gemäß § 1 Nr. 23 dieser Anleihebedingungen maximal 6 %), der Fälligkeit und Auszahlung der Zinsbeträge gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen, der Laufzeit und Rückzahlung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen, der Kündigung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen, der Übertragung gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen und dem Informationsrecht gemäß § 16 dieser Anleihebedingungen.

Der Emittent ist berechtigt, zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Erfüllung der Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche gemäß der §§ 9, 12 und 13 dieser Anleihebedingungen bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen einer Serie Fremdkapital aufzunehmen, das im Rang den Ansprüchen der vom Emittenten ausgegebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen aller Serien vorgeht, sofern die dem Emittenten zur Verfügung stehende Liquidität abzgl. einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Bedienung der Ansprüche aus den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 bei Fälligkeit nicht ausreicht. Das Fremdkapital, das zur Erfüllung der Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche gemäß der §§ 9, 12 und 13 dieser Anleihebedingungen aufgenommen wurde, ist in den Folgejahren um mindestens 20 % p. a. des ursprünglichen Betrages zu tilgen. Die Aufnahme von anderem langfristigen Fremdkapital durch den Emittenten, das im Rang den Ansprüchen aus den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 vorgeht, ist unzulässig.

§ 16 Abgrenzung von Gesellschafts- sowie Informationsrechten

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 gewähren keine Mitgliedsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimm- oder sonstige Kontrollrechte in

der Gesellschafterversammlung des Emittenten und auch keine Rechte auf eine gesellschaftsrechtlich anteilige Beteiligung am Ergebnis des Emittenten.

Die Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 werden einmal jährlich über die Entwicklung des Emittenten durch Übersendung einer Abschrift des Jahresberichtes (u. a. geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) gemäß § 23 VermAnlG einschließlich einer Bestandsanalyse der Zielinvestments des Emittenten sowie einer Liquiditätsvorschau informiert (Geschäftsbericht). Darüber hinaus wird der Emittent mindestens alle drei Jahre eine Informationsveranstaltung durchführen.

Der Emittent verpflichtet sich, den Jahresabschluss sowie die Berechnung der Verzinsung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 17 Nachrangigkeit, Liquidationserlös

Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen tritt der im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 hiermit gemäß § 39 (2) InsO mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung und Verzinsung aus den Namensschuldverschreibungen dieser Serie in Höhe der jeweils aktuellen Valutierung der Namensschuldverschreibungen dieser Serie einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger des Emittenten i. S. d. § 39 (1) Nr. 5 InsO (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zurück (im Folgenden „Nachrangforderung“ genannt):

- a) Der im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 verpflichtet sich, seine Nachrangforderung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO oder einer Überschuldung des Emittenten i. S. d. § 19 InsO in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung führen würde. Der im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Anleger der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 wird etwaige fällige Rückzahlungen, Zinsen sowie Zusatzzinsen und Kosten so behandeln, als handelte es sich bei der Forderung, den Zinsen sowie Zusatzzinsen und den Kosten um statutarisches Eigenkapital des Emittenten.
- b) Der Anspruch des im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anlegers der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 auf Rückzahlung, Zinsen sowie Zusatzzinsen und Kosten kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, welches nach Befriedigung aller anderen

Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, geltend gemacht werden.

- c) Unter Krise i. S. d. § 17 ist ein Zustand zu verstehen, in dem der Emittent die Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 nicht tilgen und/oder vereinbarte Zinsen sowie Zusatzzinsen und Kosten nicht zahlen kann, ohne dadurch drohend zahlungsunfähig i. S. d. § 18 InsO oder überschuldet i. S. d. § 19 InsO in seiner jeweils geltenden Fassung zu werden.
- d) Eine Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 an den im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger der Namensschuldverschreibung kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter des Emittenten verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt). Der im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016.

Der Rangrücktritt endet, wenn und insoweit die Ansprüche des Anlegers ganz oder teilweise ohne Auslösung einer Krise i. S. d. lit. c) bedient werden können.

Die Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung des Emittenten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 einschließlich der Bedingungen des Zeichnungsscheins sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz des Emittenten. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016 ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen sowie des Zeichnungsscheins ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Anleihebedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Deisenhofen, 22.09.2016

asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

vertreten durch die asuco Komplementär GmbH (Komplementär), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Robert List und Dietmar Schloz

Gesellschaftsvertrag des Emittenten

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Oberhaching.

§ 2 Gesellschaftszweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist der durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten unter Beachtung von Investitionskriterien finanzierte mittelbare oder unmittelbare i. d. R. am Zweitmarkt oder durch die Teilnahme an Kapitalerhöhungen erfolgende Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen und sonstigen Gesellschaften (nachfolgend „Zielfonds“ genannt) sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (nachfolgend insgesamt „Zielinvestments“ genannt) zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Die Aufnahme von nicht nachrangigem Fremdkapital ist nur zur Finanzierung von Investitionen für eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und zur Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag, einschließlich der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen und Zusatzzinsen, erlaubt.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

II. Gesellschafter, Kapitalerhöhung

§ 3 Gesellschafter

(1) Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) ist: asuco Komplementär GmbH, Oberhaching.

Der Komplementär leistet keinen Kapitalanteil und ist nicht am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

(2) Geschäftsführender Kommanditist ist die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, Oberhaching, mit einem Kapitalanteil von 1.000 EUR.

(3) Weitere Kommanditisten sind:

- a) Dietmar Schloz mit einem Kapitalanteil von 12.000 EUR.
- b) Paul Schloz mit einem Kapitalanteil von 12.000 EUR.

§ 4 Aufnahme weiterer Gesellschafter, Vollmachten

(1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(2) Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft.

(3) Die für den Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (Hafteinlage) wird auf 1 % seiner Pflichteinlage (Kapitalanteil) festgesetzt.

(4) Die Gesellschafter unterliegen keinen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Alle Kommanditisten haben dem Komplementär eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, notariell beglaubigte und nach deutschem Recht anerkannte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die den Komplementär zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, zu denen ein Kommanditist zur Mitwirkung verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil. Die hiermit zusammenhängenden Kosten trägt die Gesellschaft.

III. Gesellschafterkonten, Erbringung der Kapitaleinlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Kapitalkonten geführt:

- a) Der Kapitalanteil des Gesellschafters wird auf dem Kapitalkonto I geführt. Kapitalkonto I ist unveränderlich.
- b) Ausschüttungen und sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen werden auf dem Kapitalkonto II verbucht.
- c) Gewinne und Verluste werden auf dem Kapitalkonto III gebucht.

(2) Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.

(3) Für den Leistungsverkehr und die sonstigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.

§ 6 Erbringung der Kapitaleinlagen

Kapitaleinlagen werden durch Barleistung in Höhe des von der Gesellschaft eingeforderten Betrages erbracht.

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

Der Kommanditist ist über den vereinbarten und eingeforderten Kapitalanteil hinaus zu keinen Nachschüssen oder sonstigen Zahlungen verpflichtet. Dies gilt auch, sofern der Kommanditist Ausschüttungen aus der Gesellschaft erhalten hat, die nicht durch Gewinne gedeckt sind. Die Haftung nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach § 171 ff. HGB, bleibt jedoch unberührt.

IV. Geschäftsführung, Kontrollrechte, Haftung, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist (im Vertrag „die geschäftsführenden Gesellschafter“ genannt) sind zur Geschäftsführung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet.

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind vom Verbot des In-sichgeschäfts gemäß § 181 BGB befreit.

(2) Bei der Investition in Zielinvestments sind die folgenden Investitionskriterien zu beachten:

- a) Mittelbare oder unmittelbare Investitionen überwiegend in inländische Gewerbeimmobilien an Entwicklungsfähigen Standorten und / oder mit hohem Vermietungsstand.
- b) Rechtsform der Zielfonds Kommanditgesellschaft, geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (mit Haftungsbegrenzung bei der Fremdfinanzierung).
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den bei der jeweiligen Ankaufsentscheidung berücksichtigten Unterlagen. Bei anderen Einkunftsarten muss der Erwerb mittelbar über eine Kapitalgesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft) erfolgen.
- d) Vorlage des Verkaufsprospektes und/oder von Unterlagen, die zumindest wesentliche Angaben zur Vermietung, Finanzierungsstruktur, Liquiditätssituation, zu wesentlichen Geschäftsvorfällen und zur steuerlichen Situation beinhalten.

- e) Vertragswerk, welches nach Ansicht der geschäftsführenden Gesellschafter anlegerfreundlich ist (z. B. Mitspracherecht möglichst bei allen wesentlichen Geschäftsvorfällen wie z. B. angemessener Veräußerungserlös beim Verkauf von Fondsimmobilen, Teilnahme am Verkehrswert der Immobilien – Ausnahme: Leasingkonzeptionen).
- f) Investition in Zielfonds überwiegend in Beteiligungen, die am Zweitmarkt gehandelt werden.
- g) Maximale Einzelinvestition 10 % der emittierten Namensschuldverschreibungen aller Serien.
- h) Ankaukurs für die Zielfonds orientiert sich am inneren Wert (Verkehrswert), den die geschäftsführenden Gesellschafter ermittelt haben. Bei Leasingfonds entspricht der innere Wert dem Barwert der zukünftigen Zahlungsströme.

(3) Die geschäftsführenden Gesellschafter führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Ihre Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören.

(4) Die geschäftsführenden Gesellschafter können sich auf eigene Kosten zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Komplementär.

(6) Dem geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Vertretung der Gesellschaft von dem Komplementär eine widerrufliche Generalvollmacht erteilt, die ihn berechtigt, die Gesellschaft in allen gesetzlich zulässigen Fällen gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können oder bei denen das Gesetz eine Vertretung gestattet. Insbesondere umfasst die Vertretungsbefugnis

- a) die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen und den Abschluss von Verträgen mit Dritten,
- b) die Anforderung und Entgegennahme von Geldbeträgen,
- c) die Entgegennahme von Zustellungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen an die Gesellschaft und
- d) eine Kontoverfügungsvollmacht.

Der Komplementär kann von dem geschäftsführenden Kommanditisten jederzeit und in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskünfte verlangen, zur Vertretung der Gesellschaft Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Der Komplementär kann bestimmen, bei welchen Arten von Geschäften die Vertretung der Gesellschaft seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Hierzu gehört vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Komplementär zwingend die Vertretung der Gesellschaft bei Klageerhebungen jeglicher Art, ausgenommen die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie die Vertretung bei Eingee-

hen von Verpflichtungen für die Gesellschaft, die einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

Die Vollmacht ist im Ganzen nicht übertragbar. Der geschäftsführende Kommanditist ist jedoch befugt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen.

(7) Die geschäftsführenden Gesellschafter erteilen der asuco Treuhand GmbH die Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft bei der Annahme des auf dem Zeichnungsschein von potentiellen Anlegern unterbreiteten Angebotes zur Zeichnung von Namensschuldverschreibungen.

§ 9 Kontrollrechte

Die Gesellschafter haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen.

§ 10 Haftung

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die geschäftsführenden Gesellschafter auch bei einer fahrlässigen Verursachung, jedoch nur für typischerweise vorhersehbare Schäden, nicht aber für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.

(2) Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die von den Gesellschaftern verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, für die Bonität der Vertragspartner und die Ertragsfähigkeit der erworbenen Vermögensgegenstände wird von den geschäftsführenden Gesellschaftern nicht übernommen. Sie haften auch nicht dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die ihnen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(3) Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre ab ihrer Entstehung. Derartige Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen. Eine Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 11 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Zu den folgenden Geschäften bedürfen die geschäftsführenden Gesellschafter der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;

b) Kreditgewährung sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen, ausgenommen hiervon sind Darlehen im Rahmen des Cash-Managements der asuco-Unternehmensgruppe, Gesellschafterdarlehen an Zielfonds sowie Prozessbürgschaften;

c) Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

§ 12 Beirat

(1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat wählen, der aus bis zu drei Mitgliedern bestehen soll.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zu der dritten ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die auf ihre Wahl folgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es können dann solche Beschlüsse gefasst werden, denen die beiden anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Aufgabe des Beirates ist die Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Beirat ist nicht berechtigt, den geschäftsführenden Gesellschaftern Weisungen zu erteilen. Er kann jedoch von der Geschäftsführung Berichterstattung über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten verlangen und eines seiner Mitglieder oder einen sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft beauftragen, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen und Bericht zu erstatten.

(5) Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Auf Verlangen des Beirates nimmt mindestens einer der geschäftsführenden Gesellschafter oder ein von diesen zu benennender Vertreter an den Beiratssitzungen teil.

(6) Der Beirat ist kein Organ im Sinn des Aktienrechts. Seine Mitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft verjähren drei Jahre nach Entstehung. Die Haftung eines Beiratsmitglieds ist ausgeschlossen, soweit es überstimmt worden ist. Der Beirat ist außerhalb der Gesellschaft über seine Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Über die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(8) Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

V. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse, Niederschriften

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Statt der Durchführung einer Gesellschafterversammlung können die geschäftsführenden Gesellschafter eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen lassen.

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Antrag eines Gesellschafters statt. Erfolgt in einem solchen Fall die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen, ist der Antragsteller berechtigt, die Versammlung wirksam einzuberufen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung durchgeführt werden.

(3) Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

(4) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift der Gesellschafter durch die geschäftsführenden Gesellschafter unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist auf bis zu zehn Tage verkürzt werden. Wird für die außerordentliche Gesellschafterversammlung das schriftliche Abstimmungsverfahren gewählt, kann der Zeitraum für eine gültige Stimmabgabe ebenfalls auf bis zu zehn Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Komplementär (Versammlungsleiter).

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen.

§ 14 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:

- a) Zustimmungsbefürtigte Rechtsgeschäfte gemäß § 11;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) Festlegung der Ausschüttungen;

- d) Wahl des Abschlussprüfers;
- e) Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter;
- f) Berufung eines neuen Komplementärs bzw. eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten im Fall der Kündigung gemäß § 22 und des Ausschlusses gemäß § 23 (1);
- g) Wahl, Entlastung und Vergütung des Beirats;
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i) Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafter beschließen über die in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fälle. Die Beschlüsse können in Gesellschafterversammlungen oder im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und einer der geschäftsführenden Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gesellschafter können auch in der Form an der Abstimmung in einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, dass sie die Stimmzettel, die ihnen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung zugesandt worden sind, ausgefüllt und unterzeichnet einem der geschäftsführenden Gesellschafter bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung zusenden.

(4) Beschlüsse zu § 14 h) und i) sowie nach § 14 a) in Verbindung mit § 11 b) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

(5) Eine Nachschusspflicht kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

(6) Ein Gesellschafter kann für seinen Kapitalanteil sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die Gesellschaft kann ihr Stimmrecht in einer anderen Gesellschaft nur einheitlich ausüben.

(7) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach dem Kapitalkonto I in der Weise, dass auf je 100 EUR Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Der Komplementär hat 751 Stimmen.

(8) Bei schriftlichen Abstimmungen haben die geschäftsführenden Gesellschafter den Abstimmungsgegenstand mit einer begründeten Stellungnahme bekannt zu geben. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb der festgelegten Abstimmungsfrist von mindestens vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Die

Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss am Beginn des ersten Tages wirksam, der auf den Ablauf der Abstimmungsfrist folgt.

(9) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung der Niederschrift gemäß § 16 (1) bzw. der schriftlichen Mitteilung gemäß § 16 (2) durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 16 Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse

(1) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist.

(2) Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung nach § 15 (8) sind die Gesellschafter schriftlich zu unterrichten.

(3) Beanstandungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift nach (1) oder der schriftlichen Mitteilung nach (2) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber einem der geschäftsführenden Gesellschafter zu erklären. § 15 (9) bleibt unberührt.

VI. Jahresabschluss, Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuerveranlagungen, Sonderwerbungskosten

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 30.09. des Jahres der Gründung der Gesellschaft.

(2) Die geschäftsführenden Gesellschafter haben in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen-/Überschussrechnung aufzustellen.

(3) Buchführung und Jahresabschluss sowie die Einnahmen-/Überschussrechnung müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

(4) Der geprüfte Jahresabschluss sowie die Einnahmen- / Überschussrechnung sind mit entsprechenden Erläuterungen allen Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 18 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

(1) Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

(2) Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalanteile übersteigen.

(3) Soweit die geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft Leistungen aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung erbringen, sind sie – auch in Verlustjahren – berechtigt, die gesellschaftsvertraglich geregelten Vergütungen zu entnehmen. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern als Aufwand der Gesellschaft.

§ 19 Ausschüttungen

(1) Die Höhe der Ausschüttungen für die Geschäftsjahre, die bis zum 30.09.2015 enden, entspricht dem bis zum 30.09.2015 insgesamt erwirtschafteten handelsbilanziellen Ergebnis zzgl. der bis zum 30.09.2015 entstandenen, allerdings noch nicht realisierten stillen Reserven der erworbenen Beteiligungen an Zielfonds.

Die stillen Reserven ermitteln sich als Differenz des Verkehrswertes der erworbenen Beteiligungen an Zielfonds zum jeweiligen Buchwert. Als Verkehrswert wird grundsätzlich der letzte innerhalb der letzten 18 Monate an der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG erzielte Kurs herangezogen. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, wird der Kaufkurs herangezogen, zu dem die Gesellschaft die Beteiligung an dem jeweiligen Zielfonds zum 30.09.2015 ankaufen würde. Zielfonds, bei denen der Verkauf der gehaltenen Immobilien sowie der Liquidationsnettoerlös aus der Liquidation des Zielfonds bekannt sind, werden mit dem jeweiligen Liquidationsnettoerlös angesetzt. Der wie vorstehend ermittelte Verkehrswert ist um einen Sicherheitsabschlag von 2 % zu reduzieren.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 30.09.2015 beginnen, ist die Höhe der Ausschüttungen auf die Höhe der Steuerzahlungen der Gesellschafter begrenzt, die sich aus dem ihnen zugewiesenen steuerlichen Ergebnis ergibt. Hierbei wird jedes Geschäftsjahr getrennt betrachtet. Mögliche Steuervorteile eines Gesellschafters aus Verlustzuweisungen in einem Geschäftsjahr führen nicht zu einer Verringerung des Rechts auf Ausschüttungen bei Steuerbelastungen in folgenden Geschäftsjahren.

(2) Der Komplementär ist in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Kommanditisten berechtigt, Entnahmen als Vorabauschüttung für das vergangene Geschäftsjahr unter Verrechnung mit offenen Beträgen aus dem Verrechnungskonto auch vor einem Beschluss der Gesellschafterversammlung auszuschütten.

(3) Soweit die geschäftsführenden Gesellschafter gemäß § 20 Anspruch auf einen Vorabgewinn haben, sind sie berechtigt, diesen unbeschadet der Regelungen in (1) und (2) während des laufenden Geschäftsjahres zu entnehmen.

(4) Entnahmen (Ausschüttungen) erfolgen auch dann, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist.

(5) Soweit Gesellschafter der Gesellschaft während eines Geschäftsjahres beitreten bzw. ausscheiden, erhalten sie die Entnahmen (Ausschüttungen) zeitanteilig.

§ 20 Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter

(1) Der Komplementär erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos – auch in Verlustjahren – bis zum 30.09.2015 einen Vorabgewinn in Höhe von jährlich 5.000 EUR. Scheidet der Komplementär unterjährig aus, erhält er diesen Vorabgewinn zeitanteilig. Ab dem 01.10.2015 wird die Vergütung des Komplementärs im Rahmen der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbarer Fremdkapitalprodukte geregelt.

(2) Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 8 (3) bis zum 30.09.2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 EUR. Scheidet der geschäftsführende Kommanditist aus, erhält er diese Vergütung zeitanteilig. Ab dem 01.10.2015 wird die Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten im Rahmen der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbarer Fremdkapitalprodukte geregelt. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der jeweiligen Anleihebedingungen unter bestimmten Umständen sog. „negative erfolgsabhängige Vergütungen“ an die Gesellschaft zu leisten. Diese Leistungen erhöhen nicht die Einlage des geschäftsführenden Kommanditisten.

(3) Die Ansprüche nach (1) und (2) erhöhen sich um eine etwaig anfallende Umsatzsteuer. Die Vergütungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gemäß § 195 BGB.

(4) Der Vorabgewinn nach vorstehendem (1) sowie die Vergütungen nach (2) sind spätestens am Ende des Geschäftsjahres fällig. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu entnehmen.

VII. Verfügungen, Tod eines Gesellschafters

§ 21 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Kapitalanteile

(1) Kapitalanteile sind nur auf Gesellschaften der asuco-Unternehmensgruppe bzw. auf die jeweiligen Gesellschafter der asuco-Unternehmensgruppe übertragbar.

(2) Jeder Kommanditist hat zur Handelsregisteranmeldung die nach § 4 (5) vorgesehene Handelsregistervollmacht zu erteilen.

(3) Bei jedem Übergang der Gesellschafterstellung, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich.

(4) Der Absatz (1) gilt entsprechend für die Abtretung und Verpfändung von einzelnen Rechten aus dem Kapitalanteil, insbesondere für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen auf Entnahmen (Ausschüttungen) und Auseinandersetzungsguthaben.

(5) Stirbt ein Gesellschafter, geht sein Kapitalanteil auf die nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern über oder, falls solche nicht vorhanden sind, wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Nachfolgeberechtigt sind ausschließlich Gesellschafter der asuco-Unternehmensgruppe. Soweit Erben nicht nachfolgeberechtigt sind, sind sie verpflichtet, den auf sie übergegangenen Kapitalanteil unverzüglich auf die nachfolgeberechtigten natürlichen oder juristischen Personen rechtsgeschäftlich zum Nominalbetrag zu übertragen.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschluss von Gesellschaftern

§ 22 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich gegenüber einem der geschäftsführenden Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten möglich.

Sind nur jeweils ein persönlich haftender Gesellschafter und ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden, scheiden diese bzw. einer davon erst aus, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bzw. geschäftsführender Kommanditist in die Gesellschaft aufgenommen und gemäß § 14 f) gewählt wurde. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, scheidet der kündigende Gesellschafter spätestens sechs Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft aus. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Komplementärs bzw. des geschäftsführenden Kommanditisten haben der nicht ausscheidende geschäftsführende Gesellschafter bzw., wenn alle geschäftsführenden Gesellschafter ausscheiden, zusätzlich der Beirat.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

§ 23 Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind dann ermächtigt, den Gesellschafter ohne Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Namen der Gesellschaft auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter nicht oder nicht mehr Gesellschafter der asuco-Unternehmensgruppe oder nicht oder nicht mehr Geschäftsführer oder Angestellter bei einem Unternehmen der asuco-Unternehmensgruppe ist. Im Todesfall eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn ein Erbe nach sechs Monaten nach dem Todesfall die Kommanditanteile nicht gemäß § 21 (5) auf die nachfolgeberechtigten Gesellschafter übertragen hat.

(2) Der persönlich haftende Gesellschafter scheidet ohne Abfindung mit Wirkung zu Beginn des Tages aus der Gesellschaft aus, an dem für ihn oder für eine andere Gesellschaft, in der er die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters inne hat, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Mit Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters tritt eine von dem ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmende Gesellschaft auf Basis des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrages als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein.

(3) Sind nur jeweils ein persönlich haftender Gesellschafter und ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden, scheiden diese bzw. einer davon erst aus, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bzw. geschäftsführender Kommanditist in die Gesellschaft aufgenommen und gemäß § 14 f) gewählt wurde. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Komplementärs bzw. des geschäftsführenden Kommanditisten haben der nicht ausscheidende geschäftsführende Gesellschafter bzw., wenn alle geschäftsführenden Gesellschafter ausscheiden, zusätzlich der Beirat. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Durch seinen Ausschluss entstehende Kosten trägt der Gesellschafter.

IX. Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 24 Ausscheiden von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat;
- b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt worden ist;
- c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist - und zwar jeweils mit Wirksamwerden der Kündigungs- bzw. Rücktritts- oder Ausschlussklärung;

d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wurden und der Komplementär ihm aus den vorgenannten Gründen gekündigt hat. Er wird hierzu von den Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt. § 23 (2) bleibt unberührt.

Das Ausscheiden erfolgt jeweils mit Wirksamwerden der Kündigungs- bzw. Ausschlussklärung.

Bei Ausscheiden eines oder beider geschäftsführenden Gesellschafter gilt mit Ausnahme von § 23 (2) die Regelung von § 22 (1) Satz 3 bis 5 bzw. § 23 (3).

(2) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt.

X. Abfindung, Liquidation

§ 25 Auseinandersetzungsguthaben

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Für die Ermittlung des Guthabens ist der Jahresabschluss des laufenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung offener Beträge aus dem Verrechnungskonto maßgebend. Die auf dem Verrechnungskonto verbuchten Beträge werden mit dem Auseinandersetzungsguthaben verrechnet.

(2) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 24 (1) b) und c) aus der Gesellschaft aus, bestimmt sich das Auseinandersetzungsguthaben nach dem um einen Abschlag in Höhe von 20 % verminderten Verkehrswert des Kapitalanteils.

(3) In allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters richtet sich das Auseinandersetzungsguthaben nach dem vollen Verkehrswert des Kapitalanteils.

(4) Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) bleibt in jedem Fall außer Ansatz.

(5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern nach billigem Ermessen verbindlich festzustellen.

(6) Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung und abhängig von der Liquiditätslage der Gesellschaft fällig. Die Auszahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft

herbeiführen würde. Soweit es die Liquiditätslage der Gesellschaft ermöglicht, werden vorab Auszahlungen unter Anrechnung auf das verbindlich festgestellte Auseinandersetzungsguthaben erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Restbetrag des Auseinandersetzungsguthabens entsprechend der Liquiditätslage der Gesellschaft bei Aufrechterhaltung der regulären Entnahmen (Ausschüttungen) an die restlichen Gesellschafter vorzunehmen. In diesem Fall ist der jeweils rückständige Rest mit dem Prozentsatz zu vergüten, der sich bei den Ausschüttungen bezogen auf das übrige Gesellschaftskapital ergibt. Erfolgt eine Veräußerung einer Immobilie, eine Liquidation oder Kündigung einer der Beteiligungen an geschlossenen Fonds während der Laufzeit der Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, ist die Gesellschaft berechtigt, die noch ausstehenden Zahlungsraten anzupassen und das noch offene Auseinandersetzungsguthaben zu mindern, wenn der tatsächlich erzielte Verkaufspreis für die jeweilige Immobilie bzw. Beteiligung an einem geschlossenen Fonds von dem Wert zum Nachteil der Gesellschaft abweicht, der als Verkehrswert der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zugrunde gelegt wurde. Eine Erhöhung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt dagegen nicht.

(7) Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Der Komplementär kann als höchstpersönliches gesellschaftliches Sonderrecht bei seinem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, frühestens jedoch nach Fälligkeit sämtlicher von der Gesellschaft emittierten nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbarer Fremdkapitalprodukte.

Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die geschäftsführenden Gesellschafter abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten für diese Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,5 Mio. EUR, allerdings erst, nachdem sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, einschließlich der Ansprüche aus nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten beglichen sind.

(2) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber Gesellschaftern auszugleichen. Ein verbleibender Verwertungserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalanteils am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt.

Eine Haftung des Komplementärs für die Erfüllung der Gesellschaftsforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 27 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

§ 28 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsform

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Kein Gesellschafter kann sich auf eine von diesem Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich festgelegt ist.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

(4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Landgericht München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Oberhaching, den 27.07.2016

asuco Komplementär GmbH (Komplementär)

(Hans-Georg Acker) (Dietmar Schloz)

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH
(geschäftsführender Kommanditist)

(Hans-Georg Acker) (Dietmar Schloz)

Dietmar Schloz (Kommanditist)

Paul Schloz (Kommanditist)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Emittent und seine 100%ige Tochtergesellschaft haben nach Schluss des Geschäftsjahres zum 30.09.2015 weitere Zielinvestments erworben, so dass sich die Risikostreuung der Investitionen zum 27.07.2016 auf 202 verschiedene Zielfonds von 40 Anbietern erhöht hat. Die Finanzierung der Anschaffungskosten (inkl. Erwerbsnebenkosten) in Höhe von ca. 13,1 Mio. EUR erfolgte durch eine kurzfristige Zwischenfinanzierung.

Darüber hinaus haben die Herren Dietmar Schloz und Paul Schloz mit Wirkung zum 01.10.2015 von der asuco Geschäftsbesorgungs GmbH jeweils 12.000 EUR Kommanditkapital übernommen.

Weitere wesentliche Änderungen der Angaben im Jahresabschluss zum 30.09.2015 und dem Lagebericht sowie der Angaben in der Zwischenübersicht zum 27.07.2016 sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht eingetreten.

Jahresabschluss des Emittenten zum 30.09.2015

asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG Oberhaching Bilanz zum 30. September 2015						
AKTIVA				PASSIVA		
	EUR	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen		8.557.522,69	2.272	I. Kapitalanteile Kommanditisten	0,00	25
				II. Jahresfehlbetrag	0,00	18
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen	2.380,00	2
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.735.973,16		0	C. Verbindlichkeiten	10.901.159,65	2.264
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.752,38	1.739.725,54	1	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				EUR 10.901.159,65		
				(VJ. TEUR 2.264)		
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		606.291,42	0			
		10.903.539,65	2.273		10.903.539,65	2.273

asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Oberhaching

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.10.2014 - 30.09.2015

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Rohergebnis	660,71	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.766,81	18
3. Erträge aus Beteiligungen	59.324,12	0
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge -davon aus verbundenen Unternehmen EUR 91.710,83	91.710,83	0
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-279.210,00	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen -davon an verbundene Unternehmen EUR 451.139,35	<u>-458.030,80</u>	<u>2</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-613.311,95</u>	<u>-18</u>
8. Jahresfehlbetrag	613.311,95	18
9. Belastung auf Kapitalkonten	<u>613.311,95</u>	<u>0</u>
10. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

1. Allgemeine Angaben

Die asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (kurz: Gesellschaft) ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRA 102531 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gemäß § 264a HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften i. S d. § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt ist, sind entsprechend den §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Der Kapitalanteil des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär) ist nach § 264c Abs. 2 HGB getrennt von den Kapitalanteilen der Kommanditisten ausgewiesen. Der Lagebericht wurde nach § 24 VermAnlG erstellt.

Von den für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehenen Erleichterungen nach §§ 274a und 288 HGB und hinsichtlich der Aufstellung nach §§ 266 Abs. 1 Satz 3 und 276 HGB wird teilweise Gebrauch gemacht.

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr und umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09.

Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die unter Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten inklusive aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Bei den Beteiligungen werden in den Abgängen ausschließlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den einzelnen Zielfonds erhaltenen Ausschüttungen, soweit diese als Entnahmen zu werten sind, angesetzt. Soweit sich unter Berücksichtigung von Ausschüttungen (Entnahmen) und den zum Geschäftsjahresende ermittelten beizulegenden Werten der Zielfonds ein niedrigerer beizulegender Zeitwert der einzelnen Beteiligungen ergibt, werden diese zu den niedrigeren beizulegenden

Zeitwerten angesetzt. Höhere beizulegende Zeitwerte zum Geschäftsjahresende werden durch entsprechende Zuschreibungen bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten der einzelnen Beteiligungen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert angesetzt.

Der bilanzielle Ausweis des Eigenkapitals entspricht der gesetzlichen Regelung des § 264c Abs. 2 HGB. Danach werden die Kapitalanteile der Kommanditisten zu jeweils einem Posten zusammengefasst und - soweit vorhanden - negative Kapitalanteile auf der Aktivseite - ihrer Entstehungsursache entsprechend - als „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil“ ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erträge und Aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt.

3. Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital TEUR	Jahresabschluss per	Jahresergebnis 2014 TEUR
Fondsbeteiligungsgesellschaft 58 Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Objekt Leipzig-Lössnig GmbH & Co. KG asuco 7 pro GmbH	München Oberhaching	54,43 % 100 %	3.674 25	31.12.14 30.09.15	-292 56

4. Sonstige Angaben

Die Zusammenstellung der Finanzanlagen ist aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen in Höhe von 2.514,23 EUR bestehen gegenüber Gesellschaftern.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil beträgt zum Abschlussstichtag 606 TEUR. Die Gesellschaft ist bilanziell, aber nicht im insolvenzrechtlichen Sinne, überschuldet, da in den erworbenen Beteiligungen erhebliche stille Reserven

enthalten sind und auf Basis der Ergebnisplanung der Gesellschaft die buchmäßige Überschuldung der Gesellschaft ausgeglichen wird.

Vom gezeichneten Kapital sind 1 % als Haftenlage im Handelsregister eingetragen.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer ein Jahr bestehen nicht.

Auf das Finanzanlagevermögen wurden im Geschäftsjahr 2015 Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB in Höhe von 279 TEUR auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal.

Zur Absicherung der erhaltenen Darlehen wurden die erworbenen Gesellschaftsanteile an die Darlehensgeber verpfändet.

5. Organe

Komplementär der Gesellschaft ist die asuco Komplementär GmbH, Oberhaching, mit einem Stammkapital von 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Hans-Georg Acker, Grafing, und Herr Dietmar Schloz, Deisenhofen.

Daneben ist die asuco Geschäftsbesorgungs GmbH, Oberhaching, mit der Geschäftsführung beauftragt. Geschäftsführer sind Herr Hans-Georg Acker, Grafing, und Herr Dietmar Schloz, Deisenhofen.

6. Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (gezeichnetes Kapital) am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (Entnahmen) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Der Jahresfehlbetrag wurde den Kapitalkonten belastet.

Oberhaching, den 03.11.2015

Der persönlich haftende Gesellschafter
asuco Komplementär GmbH

Hans-Georg Acker
(Geschäftsführer)

Dietmar Schloz
(Geschäftsführer)

Der geschäftsführende Kommanditist
asuco Geschäftsbesorgungs GmbH

Hans-Georg Acker
(Geschäftsführer)

Dietmar Schloz
(Geschäftsführer)

Lagebericht des Emittenten für das Geschäftsjahr 2015

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, Oberhaching (kurz: Gesellschaft), ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).

Das Kommanditkapital von 25 TEUR ist vollständig eingezahlt.

Zur Realisierung des in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags definierten Gesellschaftszwecks hat sich die Gesellschaft an 168 verschiedenen geschlossenen Immobilienfonds (Zielfonds) durch Kauf auf dem Zweitmarkt beteiligt. Die gesamten Anschaffungskosten betrugen 8.997 TEUR.

Schließlich ist die Gesellschaft an einer 100%igen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH beteiligt. Mit dieser GmbH wurde durch Kauf auf dem Zweitmarkt in Zielfonds mit gewerblichen Einkünften sowie in Zielfonds, deren Liquidation kurzfristig erwartet wird, investiert. Die gesamten Anschaffungskosten betrugen 3.293 TEUR. Diese Investitionen wurden, sofern die Kaufpreise fällig waren, durch ein Darlehen der Gesellschaft finanziert.

Die Gesellschaft partizipiert damit mittelbar an der Entwicklung von 302 Immobilien deren Nutzungsarten sich im Wesentlichen auf Handelsflächen, Büroflächen sowie Spezialimmobilien und sonstige Flächen wie z. B. Seniorenpflegeheime, Hotels und Logistikgebäude verteilen.

Der Zweitmarkt, also der Markt, an dem Anteile von in der Regel bereits platzierten geschlossenen Immobilienfonds gehandelt werden, stellt seit Jahren ein tendenziell wachsendes Segment dar. Neben der traditionellen Vermittlung von Zweitmarktumsätzen durch den Anbieter bzw. den Treuhänder eines Beteiligungsangebotes (z. B. MPC FundXchange, CFB-Fonds Transfair) haben sich nach dem Kreditwesengesetz regulierte, Initiatoren übergreifende Zweitmarkt-Handelsplattformen (z. B. Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, Deutsche Zweitmarkt AG) etabliert und stehen verkaufswilligen Anlegern als Verkaufsplattform zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurde bei 4.476 Handelsabschlüssen ein Nominalkapital von 212 Mio. EUR öffentlich gehandelt (Fondsbörse und Deutsche Zweitmarkt AG konsolidiert). Nach Einschätzung der Geschäftsführung beträgt das gesamte Handelsvolumen 250-300 Mio. EUR.

B. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Aus den erworbenen Zielfonds wurden von den im Geschäftsjahr erhaltenen Ausschüttungen Beteiligungserträge (59 TEUR) ertragswirksam vereinnahmt. Schon für das Jahr 2015 erhaltene Ausschüttungen in Höhe von 71 TEUR wurden aufgrund des abweichenden Geschäftsjahrs der Gesellschaft noch nicht berücksichtigt, sondern als Verbindlichkeit passiviert. Zinserträge (92 TEUR) wurden für ein an die asuco 7 pro GmbH ausgereichtes Darlehen zum Erwerb von Beteiligungen an den Zielfonds erzielt. Abschreibungen (279 TEUR) wurden zum Bilanzstichtag

auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen. Aufgrund von Abschluss- und Prüfungskosten (2 TEUR), Rechts- und Beratungskosten (1 TEUR), abgegrenzten anteiligen Vergütungen für den Komplementär (10 TEUR) und den geschäftsführenden Kommanditisten (10 TEUR), Zinsaufwendungen (458 TEUR) sowie nicht abziehbarer Vorsteuer (4 TEUR) wurde in dem Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag von 613 TEUR erzielt.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten festen Vergütungen an den Komplementär und den geschäftsführenden Kommanditisten betrug 15 TEUR. Variable Vergütungen an den Komplementär für erhaltene Ausschüttungen betrugen 5 TEUR.

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter bezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt. Auch besondere Gewinnbeteiligungen sind nicht bezahlt worden (§ 24 Abs. 1 Vermögensanlagegesetz).

Finanzlage

Die Finanzierung der Investitionen der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen mittels eines kurzfristigen Darlehens. Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der asuco 4 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG (8.764 TEUR) und der asuco Fonds GmbH (1.554 TEUR). Der Zinssatz beträgt 6 % p. a.

Die Finanz- und Liquiditätslage der Gesellschaft war stets gesichert.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich zum Abschlussstichtag um 8.630 TEUR auf 10.904 TEUR erhöht.

Wesentliche Position auf der Aktivseite sind die Finanzanlagen mit 8.558 TEUR. Weiter werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (1.736 TEUR) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (4 TEUR) ausgewiesen.

Die Passivseite ist durch Verbindlichkeiten (10.901 TEUR), die sich zusammensetzen aus sonstigen Verbindlichkeiten (8.835 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (1.554 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber Unter-

nehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (500 TEUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (12 TEUR) sowie sonstige Rückstellungen (2 TEUR) geprägt.

C. Chancen- und Risikobericht

Durch die mittelbare Investition in den Immobilienmarkt bestehen für die Gesellschaft Risiken in der Vermietung der Immobilien, der Bonität der Mieter und der Entwicklung der Immobilienpreise. Auch die Konditionen der Fremdfinanzierung der erworbenen Zielfonds stellen Risiken dar.

Die Gesellschaft wird versuchen, diese Risiken durch eine systematische Selektion der Beteiligungen an Zielfonds sowie die Investition in eine Vielzahl von Zielfonds zu reduzieren.

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft wird daher im Wesentlichen von der laufenden Ausschüttungsrendite und der Wertentwicklung der von der Gesellschaft erworbenen Zielfonds beeinflusst.

Durch die Spezialisierung der asuco u. a. auf die Bewertung von geschlossenen Immobilienfonds und das Fondsmanagement sowie die teilweise über 20-jährige Branchenerfahrung ist es in der Vergangenheit und wird es auch zukünftig gelingen, attraktive Zielfonds zu erwerben. Mit Hilfe einer laufend aktualisierten Datenbank können einzelne Risiken aus Beteiligungen erkannt und z. B. durch aktive Einflussnahme auf das jeweilige externe Fondsmanagement oder durch Verkauf des Zielfonds über den Zweitmarkt reagiert werden.

Der Zinsdienst für die Fremdfinanzierung muss durch die laufende Ausschüttungsrendite sowie aus Veräußerungs- bzw. Liquidationsgewinnen des Portfolios an Zielfonds bedient werden können.

Risiken für die Gesellschaft können sich aus der grundsätzlich langfristigen Investition in Zielfonds und der kurzfristigen Finanzierung der Investitionen ergeben. Zukünftig ist daher geplant, die Laufzeitenstruktur durch die Emission von langfristigen Namensschuldverschreibungen zu verbessern.

Chancen sehen wir daher insbesondere in den attraktiven Preisen geschlossener Immobilienfonds am Zweitmarkt und den hieraus sich ergebenden Wertentwicklungschancen.

D. Nachtragsbericht

Die Gesellschaft hat bis zur Erstellung des Lageberichts weitere 19 Beteiligungen erworben. Anschaffungskosten betrugen 244 TEUR. Diese Investitionen wurden, sofern die Kaufpreise fällig waren, ebenfalls durch ein Darlehen der asuco 4 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG finanziert. Die als Verbindlichkeit ausgewiesene noch offene Einzahlungsverpflichtung (500 TEUR) wurde am 02.11.2015 bezahlt.

Weitere Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Lage der Gesellschaft sind nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

E. Prognosebericht

Die Einnahmensituation der Gesellschaft ist durch die erreichte Risikostreuung gesichert, so dass die Bedienung der kurzfristigen Finanzierung gewährleistet ist. Darüber hinaus wird ein laufender Liquiditätsüberschuss aus der Differenz der Ausschüttungsrendite der Zielfonds und dem Fremdkapitalzins der kurzfristigen Fremdfinanzierung erwartet.

Durch die Emission von Namensschuldverschreibungen kann die kurzfristige Finanzierung bei der asuco 4 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG und asuco Fonds GmbH zurückgeführt werden.

Oberhaching, den 03.11.2015

Der persönlich haftende Gesellschafter

asuco Komplementär GmbH

Hans-Georg Acker Dietmar Schloz

(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)

Der geschäftsführende Kommanditist

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH

Hans-Georg Acker Dietmar Schloz

(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, Oberhaching, für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2014 bis 30. September 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 der asuco 7 Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG, Oberhaching, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Friedberg, den 27. November 2015

CIVIS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diepolder
(Wirtschaftsprüfer)

Die nachfolgende Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung stellt die prognostizierte Entwicklung des Emittenten bis zum 30.09.2026 dar.

Die Vermögensplanung wird in Form einer Plan-Bilanz abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) des Emittenten unter besonderer Berücksichtigung der Emission der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und

ZweitmarktZins 02-2016 plus sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Die Ertragsplanung wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

Die Finanzplanung des Emittenten wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung dargestellt.

Für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die auf den Seiten 21 ff. dargestellten Annahmen getroffen.

Vermögenslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG in EUR¹

Aktiva	30.09.2015	27.07.2016 (Zwischen übersicht)	30.09.2016 (Prognose)	30.09.2017 (Prognose)	30.09.2018 (Prognose)
A. Anlagevermögen					
I. Finanzanlagen	8.557.523	10.902.843	12.077.891	122.212.517	122.219.231
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Gesellschafterdarlehen an 100%ige Tochtergesellschaft	1.646.600	1.612.500	1.612.500	1.612.500	1.612.500
- Sonstige Forderungen	89.373	67.369	0	0	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.752	7.899	210.625	1.876.125	7.475.125
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	606.291	520.470	1.107.909	5.985.783	5.979.069
Summe Aktiva	10.903.540	13.111.081	15.008.925	131.686.925	137.285.925
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile Kommanditisten	0	0	0	0	0
B. Rückstellungen	2.380	0	8.925	8.925	8.925
C. Verbindlichkeiten					
- Darlehen asuco-Unternehmensgruppe	10.318.000	12.338.400	0	0	0
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	0	15.000.000	30.000.000	30.000.000
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	0	50.000.000	50.000.000
- Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	0	50.000.000	50.000.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	0	0	873.000	1.752.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	0	390.000	2.690.000
- Zinsen Anleger (Gläubiger) der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	0	415.000	2.835.000
- sonstige Verbindlichkeiten	583.160	772.681	0	0	0
Summe Passiva	10.903.540	13.111.081	15.008.925	131.686.925	137.285.925

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

Vermögenslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Unter der Position Anlagevermögen werden die Finanzanlagen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Buchwert der vom Emittenten bis zum jeweiligen Geschäftsjahresende erworbenen Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds).

Im Umlaufvermögen sind das Gesellschafterdarlehen an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten sowie das Bankgutha-

ben des Emittenten ausgewiesen. Die sonstigen Forderungen umfassen insbesondere aufgelaufene Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten sowie Ansprüche auf Rückzahlung von zuviel abgerechneten Vergütungen.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil ergibt sich per Saldo aus dem gezeichneten Kapital, dem Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag des jeweiligen Geschäftsjahres.

30.09.2019 (Prognose)	30.09.2020 (Prognose)	30.09.2021 (Prognose)	30.09.2022 (Prognose)	30.09.2023 (Prognose)	30.09.2024 (Prognose)	30.09.2025 (Prognose)	30.09.2026 (Prognose)
122.226.364	122.233.942	122.241.992	122.242.545	122.243.132	122.243.755	122.244.418	122.244.418
1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0	1.612.500 0
7.475.125	7.475.125	7.475.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	7.483.125	6.825.017
5.971.936	5.964.358	5.956.308	5.955.755	5.955.169	5.954.545	5.953.883	35.143.508
137.285.925	137.285.925	137.285.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	165.825.443
0	0	0	0	0	0	0	0
8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925	8.925
0	0	0	0	0	0	0	0
30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
1.752.000	1.752.000	1.752.000	1.755.000	1.755.000	1.755.000	1.755.000	8.598.985
2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	2.690.000	12.130.190
2.835.000 0	2.835.000 0	2.835.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	2.840.000 0	13.297.807 1.792.681
137.285.925	137.285.925	137.285.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	137.293.925	165.825.443



Finanzlage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG in EUR¹

	01.10.2015- 30.09.2016 (Prognose)	01.10.2016- 30.09.2017 (Prognose)	01.10.2017- 30.09.2018 (Prognose)	01.10.2018- 30.09.2019 (Prognose)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Laufende Einnahmen aus Zielinvestments, sonstige Einnahmen	709.237	1.828.450	7.874.868	7.875.292
Zinsen und Zusatzzinsen an Anleger (Gläubiger)	0	0	-1.678.000	-7.277.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	0	0	-873.000	-1.752.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	0	-390.000	-2.690.000
- davon Zinsen und Zusatzzinsen der Namensschuld- verschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	0	-415.000	-2.835.000
Laufende Ausgaben (u.a. Verwaltung, Prüfung, Beratung, Informationsveranstaltung)	-2.380	-19.635	-19.635	-19.635
Vergütungen	-149.308	-128.993	-571.715	-571.732
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	-2.813	-44.138	-88.370	-88.376
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	-2.813	-49.310	-280.234	-280.234
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	-2.813	35.545	-203.111	-203.121
Erhalt der sonstigen Forderungen zum 30.09.2015	89.373	0	0	0
Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten zum 30.09.2015	-583.160	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Investition in Zielinvestments	-3.093.618	-106.926.822	-6.519	-6.925
Darlehensrückführung Tochtergesellschaft	34.100	0	0	0
Vertraglich vereinbarte einmalige, nicht substanzbildende weiche Kosten (Anschaffungsnebenkosten)	-1.237.500	-13.037.500	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	-1.237.500	-1.237.500	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	-6.700.000	0	0
- davon Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	-510.000	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	15.000.000	15.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro	450.000	450.000	0	0
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	50.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016	0	2.500.000	0	0
Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	50.000.000	0	0
Agio der Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 02-2016 plus	0	2.000.000	0	0
Rückzahlung Zwischenfinanzierung der Zielinvestments	-10.318.000	0	0	0
Zinsen für Zwischenfinanzierung der Zielinvestments	-691.872	0	0	0
Liquidität zum Anfang des Geschäftsjahres	3.752	210.625	1.876.125	7.475.125
Liquidität zum Ende des Geschäftsjahres	210.625	1.876.125	7.475.125	7.475.125

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

Auf der Passivseite der Bilanz ist deshalb unter der Position Eigenkapital bei den Kapitalanteilen der Kommanditisten 0 EUR ausgewiesen.

In den Rückstellungen werden die geplanten Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten beinhalten die vom Emittenten für den Erwerb der Zielinvestments aufgenommene Zwischenfinanzierung, die mit den Netto-Einnahmen des Emittenten aus der Emission von Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 00-2016 pro sowie dem Eigenkapital des Emittenten zurückgeführt werden soll (Prognose). Der Nominalbetrag der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und ZweitmarktZins 02-2016 plus sowie die am 10.01. des auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Jahres fällig werdenden Zinsen und Zusatzzinsen werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um eine noch offene Einzahlungsverpflichtung, noch offene Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten gegenüber Zielfonds, abzugrenzende Ausschüttungen aus Zielfonds sowie die mit der letzten Zins- und Zusatzzinszahlung fällig wer-

dende erfolgsabhängige Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten.

Die Planbilanzen der Geschäftsjahre 2016 bis 2026 können der Abbildung auf den Seiten 134 f. entnommen werden.

Finanzlage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beinhaltet die laufenden Einnahmen aus Zielinvestments, die Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger), laufende Ausgaben (u. a. Prüfungskosten, Beratungskosten, Kosten für die Informationsveranstaltung) sowie die laufenden Vergütungen. Außerdem erfolgt zum 30.09.2016 die Begleichung der sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die im jeweiligen Geschäftsjahr erworbenen Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen sowie sonstigen Gesellschaften (Zielfonds). Dabei wird auch die Reinvestition der Rückzahlungsreserve berücksichtigt. Außerdem sind die Rückführung eines Teils des zum 30.09. gewährten Gesellschafterdarlehens an die 100%ige Tochtergesellschaft des Emittenten sowie die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten aufgeführt.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden der Nominalbetrag zzgl. Agio der Namensschuldverschreibungen der Serien ZweitmarktZins 00-2016 pro, ZweitmarktZins 01-2016 und Zweit-

Ertragslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG in EUR¹

	01.10.2014- 30.09.2015	01.10.2015- 27.07.2016 (Zwischen- übersicht)	01.10.2015- 30.09.2016 (Prognose)	01.10.2016- 30.09.2017 (Prognose)	01.10.2017- 30.09.2018 (Prognose)
1. Rohergebnis	661	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge (Agio)	0	0	450.000	4.950.000	0
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.767	9.296	828.115	9.978.324	591.154
4. Erträge aus Beteiligungen	59.324	709.008	579.842	1.693.909	7.740.327
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91.711	97.282	129.395	134.541	134.541
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	279.210	0	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	458.031	570.305	691.872	1.678.000	7.277.000
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-613.312	226.689	-360.750	-4.877.874	6.714
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-613.312	226.689	-360.750	-4.877.874	6.714

¹ EDV-bedingt sind Auf- und Abrundungsdifferenzen möglich.

marktZins 02-2016 plus sowie die Zwischenfinanzierung der erworbenen Zielinvestments ausgewiesen. Ebenfalls berücksichtigt werden die für die Zwischenfinanzierung der erworbenen Zielinvestments anfallenden Zinsen.

Bei der Ermittlung der Liquidität zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Summe aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit und dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit mit der Liquidität zum Anfang des Geschäftsjahres verrechnet.

Die Prognose der Finanzlage für die Geschäftsjahre 2016 bis 2026 kann der Abbildung auf den Seiten 136 f. entnommen werden.

Ertragslage der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Im Rohergebnis werden die sonstigen betrieblichen Erträge aus der Teilveräußerung einer Beteiligung ausgewiesen. Das Agio wird als sonstiger betrieblicher Ertrag verbucht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus den vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten abzgl. der Provisionen des Komplementärs für die Ankaufsabwicklung der Investitionen, die aktiviert werden, den vertraglich vereinbarten laufenden Vergütungen, Prüfungskosten, Beratungskosten, Kosten für die Informationsveranstaltungen sowie aus nicht abziehbarer Vorsteuer. Die Erträge aus Beteiligungen entsprechen den vereinnahmten Ausschüttungen aus Zielfonds, die in voller Höhe als ertragswirksam angenommen werden. Die Position Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhaltet die Zinserträge aus dem an die 100%ige

Tochtergesellschaft des Emittenten gewährten Gesellschafterdarlehen. Abschreibungen auf Finanzanlagen werden aufgrund der Berücksichtigung von niedrigeren beizulegenden Werten der Beteiligungen an Zielfonds vorgenommen. Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhaltet die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der erworbenen Zielinvestments sowie die Zins- und Zusatzzinszahlungen an die Anleger (Gläubiger) des Emittenten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entspricht jeweils dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

Der Jahresfehlbetrag in den Geschäftsjahren bis zum 30.09.2016 und bis zum 30.09.2017 ergibt sich aufgrund der vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten, die bei der Emission der Namensschuldverschreibungen anfallen. In den Folgejahren entspricht der Jahresüberschuss der im Geschäftsjahr gebildeten Rückzahlungsreserve der Namensschuldverschreibungen aller Serien.

Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2026 können der untenstehenden Abbildung entnommen werden.

01.10.2018- 30.09.2019 (Prognose)	01.10.2019- 30.09.2020 (Prognose)	01.10.2020- 30.09.2021 (Prognose)	01.10.2021- 30.09.2022 (Prognose)	01.10.2022- 30.09.2023 (Prognose)	01.10.2023- 30.09.2024 (Prognose)	01.10.2024- 30.09.2025 (Prognose)	01.10.2025- 30.09.2026 (Prognose)
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
591.159	591.164	591.170	591.176	591.176	591.177	591.177	3.039.524
7.740.751	7.741.201	7.741.679	7.742.187	7.742.222	7.742.259	7.742.299	7.742.340
134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541	134.541
0	0	0	0	0	0	0	0
7.277.000	7.277.000	7.277.000	7.285.000	7.285.000	7.285.000	7.285.000	34.026.983
7.133	7.578	8.050	552	587	624	662	-29.189.625
7.133	7.578	8.050	552	587	624	662	-29.189.625

Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Gemäß § 312d BGB (in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 EGBGB) ist der Emittent bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen verpflichtet, dem Anleger (Gläubiger) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zum Emittenten, zum Anbieter und Prospektverantwortlichen und zu anderen gegenüber den Anlegern (Gläubigern) auftretenden Personen

Emittent

asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG

Ladungsfähige Anschrift

Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Tel. 089 4902687-0

Fax: 089 4902687-29

E-Mail: info@asuco.de, Internet: www.asuco.de

Handelsregister

Amtsgericht München, HRA 102531

USt-IdNr. noch nicht zugeteilt

Geschäftsführung

Der Komplementär (s.u.) und der geschäftsführende Kommanditist (s.u.) sind zur Geschäftsführung einzeln berechtigt und verpflichtet.

Gesetzlicher Vertreter (Komplementär)

asuco Komplementär GmbH s. u.

Hauptgeschäftstätigkeit

Durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten unter Beachtung von Investitionskriterien finanzierter mittelbarer oder unmittelbarer i. d. R. am Zweitmarkt oder durch Teilnahme an Kapitalerhöhungen erfolgender Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien

bzw. Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds mit Immobilieninvestitionen und sonstigen Gesellschaften (Zielfonds) sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an Zielfonds (insgesamt Zielinvestments) zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Persönlich haftender Gesellschafter/Komplementär asuco Komplementär GmbH

Ladungsfähige Anschrift

Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Tel. 089 4902687-0

Fax: 089 4902687-29

E-Mail: info@asuco.de, Internet: www.asuco.de

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 179914

USt-IdNr. DE 266443938

Geschäftsführung

Hans-Georg Acker, Robert List, Dietmar Schloz

Hauptgeschäftstätigkeit

Übernahme persönliche Haftung bei geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft; Übernahme Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds; Konzeption von geschlossenen Fonds.

Geschäftsführender Kommanditist

asuco Geschäftsbesorgungs GmbH

Ladungsfähige Anschrift

Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Tel. 089 4902687-0, Fax: 089 4902687-29

E-Mail: info@asuco.de, Internet: www.asuco.de

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 180028

USt-IdNr. DE 266693581

Geschäftsführung

Hans-Georg Acker, Robert List, Dietmar Schloz

Hauptgeschäftstätigkeit

Übernahme der Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds sowie Besorgung der mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte von geschlossenen Fonds.

Führung des Namensschuldverschreibungsregisters **asuco Treuhand GmbH**

Ladungsfähige Anschrift

Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Tel. 089 4902687-0, Fax: 089 4902687-29

E-Mail: treuhand@asuco.de, Internet: www.asuco.de

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 181762

USt-IdNr. DE 267245411

Geschäftsführung

Hans-Georg Acker, Robert List, Dietmar Schloz

Hauptgeschäftstätigkeit

Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditist bei Beteiligungsangeboten; Besorgung sämtlicher im Treuhandvertrag mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anlegern vereinbarten Tätigkeiten im eigenen Namen auf Rechnung der Anleger (Treugeber) sowie Halten von Beteiligungen in eigenem Namen.

Anbieter und Prospektverantwortlicher

asuco Vertriebs GmbH

Ladungsfähige Anschrift

Pestalozzistraße 33, 82041 Deisenhofen

Tel. 089 4902687-0, Fax: 089 4902687-29

E-Mail: info@asuco.de, Internet: www.asuco.de

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 180027

USt-IdNr. DE 266693590

Geschäftsführung

Hans-Georg Acker, Robert List, Dietmar Schloz

Hauptgeschäftstätigkeit

Vertrieb von geschlossenen Fonds; Beratung für Fondsinitiatoren im Bereich Konzeption, Verwaltung und Vertrieb geschlossener Fonds sowie bei Anlegerbetreuung; Erstellung von Schulungs- und Marketingkonzepten sowie An- und Verkauf von Beteiligungen an geschlossenen Fonds.

Name und Anschrift des für den Anbieter und Prospektverantwortlichen handelnden Vermittlers

Siehe Eintragungen auf dem Zeichnungsschein.

Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für die vorgenannten Gesellschaften die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

2. Informationen zu den angebotenen Namensschuldverschreibungen (Vermögensanlage)

Das Vertragsverhältnis der Anleger (Gläubiger) zum Emittenten der Namensschuldverschreibungen ist in den Anleihebedingungen und in dem Zeichnungsschein geregelt. Der vorliegende Verkaufsprospekt zum Zeichnungsangebot „ZweitmarktZins 01-2016“ enthält detaillierte Beschreibungen des Vertragsverhältnisses. Zu näheren Einzelheiten wird auf diese Beschreibungen – insbesondere auf die Seiten 8 ff. sowie 57 ff. – verwiesen.

Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger (Gläubiger) erwirbt nachrangige Namensschuldverschreibungen und erhält damit Ansprüche auf variable Zinsen und Zusatzzinsen sowie die Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag.

Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt auf den Seiten 8 ff. und 57 ff. zu entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages

Um Namensschuldverschreibungen zu erwerben, hat der Anleger (Gläubiger) einen vollständig ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Zeichnungsschein sowie das unterschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt beim Anbieter und Prospektverantwortlichen, der asuco Vertriebs GmbH, einzureichen. Der unterschriebene Zeichnungsschein stellt ein rechtsverbindliches Angebot des Anlegers (Gläubigers) an den Emittenten zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen dar. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen kommt zu den im Zeichnungsschein aufgeführten Bedingungen und den Anleihebedingungen durch Annahme durch die asuco Treuhand GmbH, die hierzu von den geschäftsführenden Gesellschaftern des Emittenten bevollmächtigt ist, zustande. Der Anleger (Gläubiger) verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dennoch wird die asuco Treuhand GmbH dem Anleger (Gläubiger) die Annahme des Zeichnungsscheins informatorisch mitteilen.

Preise

Der Nominalbetrag jeder ausgegebenen Namensschuldverschreibung beträgt 1.000 EUR. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers (Gläubigers) und beträgt mindestens 5.000 EUR (5 Namensschuldverschreibungen). Zuzüglich hat der Anleger (Gläubiger) ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

Zahlungsmodalitäten

Der Erwerbspreis für die vom Anleger (Gläubiger) erworbenen Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme und Aufforderung auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

Empfänger: asuco Immobilien-Sachwerte
GmbH & Co. KG (Zahlstelle)
Bank: UniCredit-Bank
IBAN: DE70 7002 0270 0015 6949 36
BIC: HYVEDEMMXXX

Ein Lastschrifteinzug durch den Emittenten erfolgt nicht.

Die Folgen von verspäteten oder unvollständigen Zahlungen können dem Verkaufsprospekt unter „Weitere Kosten der Anleger (Gläubiger) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen (Vermögensanlage)“ auf Seite 15 entnommen werden.

Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Darstellung der weiteren Kosten der Anleger (Gläubiger) in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen (Vermögensanlage) können dem Verkaufsprospekt auf Seite 15 entnommen werden. Den Ausführungen unter „Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)“ auf den Seiten 78 f. können auch die vertraglich vereinbarten einmaligen, nicht substanzbildenden weichen Kosten und unter „Prognose der Zinsen und Zusatzzinsen“ auf den Seiten 80 f. die laufenden Ausgaben des Emittenten entnommen werden, die vom Emittenten zu tragen sind und den Anleger (Gläubiger) wirtschaftlich treffen.

Die Abgeltungssteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer fallen direkt beim einzelnen Anleger (Gläubiger) an. Ausführliche steuerliche Erläuterungen können dem Verkaufsprospekt unter „Steuerliche Grundlagen“ auf den Seiten 82 ff. entnommen werden.

Leistungsvorbehalte

Die Namensschuldverschreibungen können nicht von Anlegern (Gläubigern) erworben werden, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich

deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind. Weitere Einschränkungen der potentiellen Käufer der Namensschuldverschreibungen sehen die Anleihebedingungen nicht vor.

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 9 (1) Vermögensanlagengesetz und endet mit Vollplatzierung des maximalen Emissionskapitals, jedoch spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Zeichnungsfrist kann nicht verlängert werden. Der Emittent ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger (Gläubiger) berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen und Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Die Namensschuldverschreibungen haben vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung und vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit durch den Emittenten eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.

Die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten beträgt mindestens 6 Monate, jeweils zum 30.09. eines Jahres, frühestens jedoch 24 Monate nach Beginn der Laufzeit. Dem Anleger (Gläubiger) steht kein ordentliches Kündigungsrecht und kein Sonderkündigungsrecht zu. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt damit für jeden Anleger (Gläubiger) mindestens 24 Monate.

Für den Fall, dass Anleger (Gläubiger) im Nachhinein in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind, hat der Emittent ein Sonderkündigungsrecht, erstmals zum 30.09.2018, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (Gläubiger). Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt damit für jeden Anleger (Gläubiger) mindestens 24 Monate.

Der Emittent ist berechtigt, jede einzelne Namensschuldverschreibung jeweils zum 30.09. eines Jahres vorzeitig zu kündigen, grundsätzlich erstmals zum 30.09.2020.

Der Emittent ist berechtigt, die Laufzeit jeder einzelnen Namensschuldverschreibung um 1 x 2 Jahre und anschließend um 8 x 1 Jahr zu verlängern.

Einzelheiten zur Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen können den §§ 12 und 13 der Anleihebedingungen auf Seite 117 entnommen werden. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Übertragung der Namensschuldverschreibungen

Jeder Anleger (Gläubiger) kann die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung der Rechte und Pflichten rechtsgeschäftlich an einen Dritten zum 30.09. eines jeden Jahres übertragen.

Einzelheiten zur Übertragung der Namensschuldverschreibungen können § 14 der Anleihebedingungen auf Seite 118 entnommen werden.

Risiken der Beteiligung

Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen ist eine langfristige und durch die Abhängigkeit der Höhe der Zinsen und Zusatzzinsen von den Einnahmen und Ausgaben des Emittenten sowie der Wertentwicklung der Zielinvestments (Anlageobjekte) eine Vermögensanlage mit Risiken. Die wesentlichen Risiken können dem Verkaufsprospekt unter „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 ff. entnommen werden.

3. Weitere Informationen

Widerrufsrecht

Gibt der interessierte Anleger seinen Zeichnungsschein ab, so kann er diesen innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und Rechtsfolgen, wird auf die „Widerrufsbelehrung“ in dem Zeichnungsschein verwiesen.

Anleger (Gläubiger), die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt nachrangige Namensschuldverschreibungen gezeichnet haben, können ihre Zeichnung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags nach § 11 (2) VermAnlG widerrufen, sofern keine Erfüllung eingetreten ist.

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, die Zeichnung der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers (Gläubigers) zum Emittenten unterliegen deutschem Recht.

Sofern der Anleger (Gläubiger) Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen ist als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten München, sofern dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen können Anleger (Gläubiger) – unbeschadet

ihres Rechts, die Gerichte anzurufen – die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung, die zusammen mit einem Merkblatt bei der Schlichtungsstelle erhältlich sind.

Die Anschrift lautet:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt
Telefon 069 2388-1907
Fax 069 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung, die unter der vorgenannten Adresse bei der Deutschen Bundesbank erhältlich ist.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger (Gläubiger) ist deutsch.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Angebotes wirksam und werden während dieses Zeitraumes ggf. durch Nachträge zum Verkaufsprospekt aktualisiert.

Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen für die Vermögensanlage nicht.

Ende der Verbraucherinformation bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Abwicklungshinweise

Unterlagenprüfung

Der Verkaufsprospekt, ggf. erforderliche Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der asuco Vertriebs GmbH (Anbieter und Prospektverantwortlicher) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Diese Unterlagen werden auch im Internet unter www.asuco.de veröffentlicht.

Sofern Sie die Zeichnung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Serie 01-2016 erwägen, lesen Sie bitte vorstehende Unterlagen aufmerksam durch und ziehen Sie ggf. einen fachkundigen Berater hinzu.

Zeichnungsschein/Vermögensanlagen-Informationsblatt

Bitte senden Sie den unterschriebenen Zeichnungsschein (Original und 2 Durchschläge) vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie das ausgefüllte und unterschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt an:

asuco Vertriebs GmbH
Thomas-Dehler-Straße 18
81737 München

Bestätigung der Annahme des Zeichnungsangebotes

Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen kommt zu den im Zeichnungsschein aufgeführten Bedingungen und den Anleihebedingungen durch Annahme des vom Anleger (Gläubiger) auf dem Zeichnungsschein unterbreiteten Angebotes durch die asuco Treuhand GmbH, die hierzu von den geschäftsführenden Gesellschaftern des Emittenten bevollmächtigt ist, zustande. Der Anleger (Gläubiger) verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dennoch wird die asuco Treuhand GmbH dem Anleger (Gläubiger) die Annahme des Zeichnungsscheins informationell mitteilen.

Überweisung des Erwerbspreises

Der Erwerbspreis für die vom Anleger (Gläubiger) erworbenen Namensschuldverschreibungen zzgl. 5 % Agio ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme und Aufforderung auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

Empfänger:	asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (Zahlstelle)
Bank:	UniCredit-Bank
IBAN:	DE70 7002 0270 0015 6949 36
BIC:	HYVEDEMMXXX

Ein Lastschrifteinzug durch den Emittenten erfolgt nicht.

Widerruf

Bitte beachten Sie, dass Sie als Verbraucher, für den Fall, dass der Zeichnungsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder als Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen abgeschlossen wurde, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen die Zeichnung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen nach § 355 BGB widerrufen können (siehe Widerrufsbelehrung im Zeichnungsschein).

Anleger (Gläubiger), die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt nachrangige Namensschuldverschreibungen gezeichnet haben, können ihre Zeichnung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags nach § 11 (2) VermAnlG widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz schreibt vor, dass Sie sich vor einer Zeichnung von Namensschuldverschreibungen legitimieren. Von Ihnen wird daher die bestätigte Kopie eines gültigen Ausweisdokuments benötigt. Bitte beachten Sie, dass die Kopie folgenden Anforderungen genügen muss:

- ✦ Gut lesbare Kopie eines gültigen Reisepasses/Personalausweises. Die Zugangs- und Seriennummer kann auf der Kopie geschwärzt werden.
- ✦ Beglaubigung (Stempel, eine Unterschrift mit Vermerk „Original hat vorgelegen“) wahlweise von/durch:
 - vertreibendem deutschen Kreditinstitut,

- vertreibendem Finanzanlagenvermittler (§ 34 d, 34 f GewO),
- PostIdent-Verfahren,
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Betriebsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar (zusätzliche Kosten sind vom Anleger zu tragen).



Thomas-Dehler-Straße 18 | 81737 München

Zeichnungsschein für Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016

Anleger

Nachname	Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	Telefon/Fax
Wohnsitzfinanzamt	Steuernummer/Steuer-ID	Staatsangehörigkeit

Bankverbindung für Zins- und Zusatzzinszahlungen sowie Rückzahlung fälliger Namensschuldverschreibungen

IBAN	BIC	Bank
------	-----	------

Erwerb von Namensschuldverschreibungen

Ich, der/die Unterzeichnende (nachfolgend „Anleger“ genannt), biete an, die folgenden Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 01-2016, die von der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittent“ genannt) emittiert werden, gemäß den im Verkaufsprospekt abgedruckten Anleihebedingungen zu erwerben:

(Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen) x 1.000 EUR = (Summe Nominalbetrag) EUR

zzgl. 5 % Agio _____ EUR

Erwerbspreis zzgl. Agio _____ EUR

Mir ist bekannt, dass bei einer Überzeichnung Zeichnungen gekürzt werden können.

Die Annahme meines rechtsverbindlichen Zeichnungsangebotes zum Erwerb der Namensschuldverschreibungen setzt voraus, dass ich den Zeichnungsschein und das Vermögensanlagen-Informationsblatt jeweils ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet der asuco Vertriebs GmbH zur Verfügung gestellt habe und ich nach dem Geldwäschegesetz identifiziert wurde. Hiermit verzichte ich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Annahme des Zeichnungsangebotes wird mir von der asuco Treuhand GmbH jedoch informativ mitgeteilt. Ebenso werde ich umgehend in Kenntnis gesetzt, falls mein Zeichnungsangebot nicht angenommen wird oder die Zeichnung gekürzt wird. Ein Anspruch auf die Annahme meines Zeichnungsangebotes besteht nicht.

Zins- und Zusatzzinszahlungen

Der Zinsanspruch beginnt taggenau ab vollständigem Zahlungseingang mindestens des Nominalbetrages beim Emittenten und nach Identifikation nach dem Geldwäschegesetz.

Einzahlung

Der Erwerbspreis zzgl. Agio für die vom Anleger erworbenen Namensschuldverschreibungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme und Aufforderung auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

Empfänger (Zahlstelle): asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG
Bank: UniCredit Bank AG
IBAN: DE70 7002 0270 0015 6949 36
BIC: HYVEDEMMXXX

Folgen verspäteter Einzahlung

Für Zahlungen auf den Erwerbspreis zzgl. Agio, die nicht zum Fälligkeitstermin geleistet werden, kann der Emittent den Anleger mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB belasten. Soweit der Anleger den Erwerbspreis zzgl. Agio trotz schriftlicher Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht bis zum Ablauf der Frist vollständig zahlt, ist der Emittent berechtigt, durch schriftliche Erklärung fristlos von dem Vertrag über die Zeichnung der jeweiligen Namensschuldverschreibung der Serie ZweitmarktZins 01-2016 zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Anleger sämtliche bislang geleisteten Zahlungen unverzinslich zurück.

Sonstige Angaben

Selbstauskunft für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch (CRS und FATCA)

- ☐ Ich bestätige, dass ich nicht in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i.S.d. US-amerikanischen Steuerrechts bin und/oder nicht die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit habe und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) keinen Wohnsitz habe und/oder nicht Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. „Green Card“) bin. Andernfalls kann mein Zeichnungsangebot nicht angenommen werden.
- ☐ Ich bestätige, dass ich in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig bin.
- ☐ Ich bestätige, dass ich **ausschließlich oder darüber hinaus** im/in folgenden Staat(en) steuerlich ansässig bin.

Staat mit steuerlicher Ansässigkeit _____ Steuer-ID (TIN) _____

Der Emittent ist befugt, die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.

Erklärung zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten¹

Ich bestätige hiermit durch Ankreuzen, dass ich beim Erwerb der Namensschuldverschreibungen

- ☐ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handle. Ich bin der wirtschaftlich Berechtigte.
- ☐ nicht für mich selbst, sondern für den nachfolgend genannten wirtschaftlich Berechtigten handle:

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten² _____

Ermittlung des PEP-Status

Politisch exponierte Personen (PEP) sind Personen, die führende politische/öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe des Zeichnungsangebotes ausgeübt haben und die mit ihrer Einzelerklärung grundlegende Prozesse beeinflussen oder in Gang setzen könnten.

Als Inhaber führender politischer/öffentlicher Ämter gelten:

- Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre,
- Parlamentsmitglieder,
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidung, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen,
- Religionsführer.

Des Weiteren sind als PEP anzusehen und zu behandeln unmittelbare Familienmitglieder einer PEP und dieser bekanntermaßen nahestehende Personen, also:

- Ehepartner und Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind,
- Kinder von PEP und deren Ehepartner oder Partner,
- Eltern von PEP,
- jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer PEP gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen hält (insbesondere Firmenmitinhaber),
- jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der PEP errichtet wurde.

¹ Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere: 1. bei Gesellschaften jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert, 2. bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Vermögensverwaltungen oder -verteilungen jede natürliche Person, die 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert, auf sonstige Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt oder zu 25 % oder mehr begünstigt ist, 3. bei Handeln auf Veranlassung derjenigen, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

² Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist ein aktueller Handelsregisterauszug und bei juristischen Personen zusätzlich eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Gesellschafter, die mit mindestens 25 % beteiligt sind, haben sich gesondert zu legitimieren.

Ich bestätige hiermit durch Ankreuzen, dass ich bzw. der wirtschaftlich Berechtigte, für den ich handle,

- ☐ keine politisch exponierte Person (PEP), kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer solchen bekanntermaßen nahestehende Person i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG bin/ist;
- ☐ eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer solchen bekanntermaßen nahestehende Person i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG bin/ist. Mir ist bekannt, dass mein Zeichnungsangebot aus diesem Grund von der Zustimmung des Geldwäschebeauftragten des Emittenten abhängig gemacht werden und unter Umständen abgelehnt werden kann.

Welche Tätigkeit/Welches Amt üben/übten Sie in welchem Land aus?

Die Vermögenswerte für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen stammen aus folgenden Quellen (z. B. berufliche Tätigkeit, Vermietung, Kapitalvermögen):

Anerkennungserklärung

Ich erkenne ausdrücklich an, dass für mein Zeichnungsangebot ausschließlich der Inhalt dieses Zeichnungsscheins einschließlich der Widerrufsbelehrung, der Inhalt des Verkaufsprospektes vom 22.09.2016 ggf. nebst Nachträgen mit Hinweisen zu wesentlichen Risiken und Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, die Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen sowie der Gesellschaftsvertrag des Emittenten maßgebend und rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Herausgebern des Verkaufsprospektes, zu Vertriebsbeauftragten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern und Vermittlern oder sonstigen Dritten, die an der Erstellung des Verkaufsprospektes und der Konzeption der Namensschuldverschreibungen mitgewirkt haben.

Widerrufsbelehrung

- ☐ Ich bestätige, dass ich den Zeichnungsschein in den Geschäftsräumen meines Beraters/Vermittlers unterzeichnet habe. Ferner bestätige ich, dass zwischen dem ersten Kontakt mit dem Berater/Vermittler bzw. der ersten Information zu diesem Zeichnungsangebot und der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins mehr als drei Tage lagen

ODER

- ☐ Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

asuco Vertriebs GmbH
Thomas-Dehler-Straße 18
81737 München
Telefax: 089 4902687-29
E-Mail: info@asuco.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, etwaige Änderungen dieser Angaben dem Emittenten unverzüglich mitzuteilen.

Die asuco Treuhand GmbH nimmt das Zeichnungsangebot des Anlegers zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen im Namen des Emittenten an.

Ort/Datum  Unterschrift des Anlegers

Ort/Datum asuco Treuhand GmbH

Identitätsprüfung – vom Identifizierenden auszufüllen

- ☐ Die Prüfung der Identität erfolgt über das PostIdent-Verfahren (wird mit der Annahmeerklärung zugeschickt)
- ☐ Persönliche Prüfung der Identität

Ich bestätige, dass der Anleger für die Identifizierung anwesend war, und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/ Reisepasses (Unzutreffendes bitte streichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt. Die Zugangs- und Seriennummer kann auf der Kopie geschwärzt werden.

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- ☐ Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i.S.v. § 1 (1) und (1a) KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- ☐ Finanzanlagenvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes
- ☐ Vermittler (§ 34f GewO) mit gesonderter Vereinbarung
- ☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

Personalausweis-Nr. oder Reisepass-Nr.

Ausstellungsdatum Ausstellungsort

Ausstellende Behörde gültig bis

Firmenstempel  Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben/Unterschrift

Vermittlung erfolgt durch

Firma Nachname Vorname Vermittlernummer

Straße/Hausnummer PLZ/Ort Telefon E-Mail

Original + 1 Durchschlag: asuco Vertriebs GmbH / 1 Durchschlag: Vermittler / 1 Durchschlag: Anleger zum Verbleib



asuco Vertriebs GmbH
Thomas-Dehler-Straße 18
81737 München
Telefon (089) 490 26 87-0
Telefax (089) 490 26 87-29
info@asuco.de
www.asuco.de